

## **Zwischenbericht**

**der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ \*)**

---

*\*) Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 – Drucksache 13/4477.*

## Zusammensetzung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“

### Mitglieder

Vorsitzende: Ortrun Schätzle, MdB  
Stellvertretende Vorsitzende: Gisela Schröter, MdB

### Die Abgeordneten

Ordentliche Mitglieder                      Stellvertretende Mitglieder

#### CDU/CSU

Helmut Jawurek, MdB	Hermann Gröhe, MdB
Eckart von Klaeden,	MdB Sigrun Löwisch, MdB
Ronald Pofalla, MdB (Obmann)	Marlies Pretzlaff, MdB
Ortrun Schätzle, MdB	Johannes Singhammer, MdB
Birgit Schnieber-Jastram, MdB	Kersten Wetzel, MdB

#### SPD

Alfred Hartenbach, MdB	Angelika Graf, MdB
Angelika Mertens, MdB	Klaus Hagemann, MdB
Renate Rennebach, MdB (Obfrau)	Prof. Dr. Jürgen Meyer, MdB
Gisela Schröter, MdB	Regina Schmidt-Zadel, MdB

#### F.D.P.

Roland Kohn, MdB (Obmann)	Birgit Homburger, MdB
---------------------------	-----------------------

#### Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB (Obfrau)	Volker Beck (Köln), MdB
--	-------------------------

#### PDS

Ulla Jelpke, MdB (Obfrau)	Rosel Neuhäuser, MdB
---------------------------	----------------------

### Die Sachverständigen

Prof. Dr. Ralf Bernd Abel  
Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden

Ingolf Christiansen  
Beauftragter für Weltanschauungsfragen des ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen

Ursula Caberta y Diaz  
Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology, Behörde für Inneres, Hamburg

Dr. Jürgen Eiben  
Sozialwissenschaftler, Bonn

Hans Gasper  
Diplom-Theologe, Sektenbeauftragter, Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn

Diplom-Psychologe Werner Gross  
Berufsverband Deutscher Psychologen, Bonn

Prof. Dr. Werner Helsper  
Fachbereich Philosophie/Pädagogik, Pädagogisches Institut  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Dr. habil. Hansjörg Hemminger  
Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen, Evangelischer Gemeindedienst  
für Württemberg, Stuttgart

Dr. Jürgen Keltsch  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

Prof. Dr. Hubert Seiwert  
Religionswissenschaftliches Institut der Universität Leipzig

Dr. Bernd Steinmetz  
Richter am Landgericht Hamburg

Prof. Dr. Hartmut Zinser  
Religionswissenschaftliches Institut der Freien Universität Berlin

#### **Kommissionssekretariat**

Der Enquete-Kommission wurde vom Deutschen Bundestag zur organisatorischen und wissenschaftlichen Unterstützung ihrer Arbeit ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Leiterin des Sekretariats:  
Gisela Jordan

Stellvertretende Leiterin des Sekretariats:  
Dr. phil. Jutta Wettengel

Wissenschaftliche Mitarbeiter:  
Andreas Klump, Diplom-Politologe  
Katja Meyer zu Heringdorf, Juristin  
Hardo Müggenburg, Diplom-Sozialwirt  
Wolfgang Wittmann, Sozialwissenschaftler

Sachbearbeiterin/Büroleiterin:  
Beate Hess, Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

Erste Kommissionssekretärin: Sabine Reeb  
Zweite Kommissionssekretärin: Petra Becker

## Vorwort

Neue religiöse Bewegungen und Psychogruppen bewegen nicht erst seit gestern die Öffentlichkeit. Im Vordergrund der Diskussion stehen dabei meist die Gefährdungspotentiale, die von diesen Gruppen ausgehen können. Die Bevölkerung ist stark verunsichert und verängstigt, was sich auch in den zahlreichen Petitionen widerspiegelt, die den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages erreichen.

Doch Angst und Unsicherheit sind keine guten Ratgeber. Vielmehr müssen gesicherte Informationen der neuen Entwicklung von Konfliktphänomenen entgegengesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag verfügt mit dem Instrument der Enquete-Kommission über ein Mittel, im Zusammenspiel von Wissenschaft und Politik gesellschaftliche Phänomene zu erfassen, zu analysieren und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu klären. Gerade im Falle der neuen religiösen Bewegungen und Psychogruppen ist sorgfältig und wissenschaftlich fundiertes Nachdenken besonders wichtig, weil es um den Schutz von Grundrechten und Werteordnungen geht. Dabei ist staatliche Zurückhaltung geboten und jede Form der pauschalen Stigmatisierung alternativer Religiosität abzulehnen. Schließlich steht die Glaubensfreiheit nicht von ungefähr am Anfang der Erkenntnis von allgemeinen und unveräußerlichen Menschenrechten. Die Heraushebung im Wertekanon einer freiheitlichen Demokratie macht das Grundrecht der Glaubensfreiheit für Mißbrauch besonders anfällig. Die Abwägung, wo staatliches Handeln oder staatliche Zurückhaltung geboten sind, wird zu einem schwierigen Prozeß.

Die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ hat im ersten Jahr ihres Bestehens ein großes Arbeitspensum bewältigt. Um die Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren, legt die Kommission ihren Zwischenbericht vor. Er wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. unter Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen.

Mit dem Zwischenbericht möchte die Enquete-Kommission auch dem Deutschen Bundestag, der mit diesem Herbst in das letzte Jahr der 13. Legislatur-Periode geht, die Gelegenheit geben, sich vor dem abschließenden Endbericht ein Bild über die neuen Konfliktphänomene zu machen und über gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeiten nachzudenken. Die Kommission wählte bewußt den problemorientierten Ansatz zur Aufarbeitung des Problems der sogenannten Sekten und Psychogruppen.

Ich hoffe, daß der vorliegende Bericht dazu beiträgt, die notwendig gewordene Diskussion zu versachlichen und von Verteufelung ebenso wegführt wie von Verharmlosung.

Die Enquete-Kommission dankt allen Experten, Institutionen und Organisationen, die ihre Arbeit unterstützt haben.

Bonn, den 27. Juni 1997

**Ortrun Schätzle, MdB**

Vorsitzende der Enquete-Kommission  
„Sogenannte Sekten und Psychogruppen“

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Auftrag und Durchführung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“</b> .....	7
1.1 Problembeschreibung, Entstehung und Auftrag der Enquete-Kommission .....	7
1.2 Arbeitsweise der Enquete-Kommission .....	8
<b>2 Bisläng erzielte Ergebnisse</b> .....	9
2.1 Ziel des Zwischenberichts .....	9
2.2 Analyse des Gegenstandsbereichs .....	10
2.2.1 Nichtöffentliches Expertengespräch „Sogenannte Sekten und Psychogruppen und die Ämter für Verfassungsschutz“ .....	10
2.2.2 Öffentliche Anhörung zu verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere zu Artikel 4 Grundgesetz (GG) .....	13
2.2.3 Nichtöffentliche Anhörung „Beratungs- und Informationsstellen für sogenannte Sekten und Psychogruppen“ .....	17
2.2.4 Anhörungen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen .....	19
2.2.5 Öffentliche Tagung zum Thema „Sogenannte Psychotechniken“ .....	28
2.2.6 Nichtöffentliche Anhörung zum Thema „Sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft“ .....	31
2.2.7 Repräsentative Umfrage zur quantitativen Verbreitung und Mitgliedschaft in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen .....	33
<b>3 Weitere Arbeit der Enquete-Kommission</b> .....	36
3.1 Vorläufiger Stand der Planung .....	36
3.2 Vorlage des Endberichts .....	37
<b>4 Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen</b> .....	37
4.1 Begrüßung des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 1997 .....	37
4.2 Handlungsempfehlungen zum Psychotherapeutengesetz und zum Lebensbewältigungshilfegesetz .....	37
4.3 Stellungnahme zu Art. 4 Grundgesetz .....	38
4.4 Empfehlung zur Forschungsförderung .....	38
Sondervotum der Arbeitsgruppe der Fraktion der SPD in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ .....	39
Sondervotum der Kommissionsmitglieder Dr. Angelika Köster-Loßack und Prof. Dr. Hubert Seiwert zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ .....	39

**Anlagen**

	Seite
Arbeitskreis 1 „Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter Berücksichtigung der Politik“ .....	44
Arbeitskreis 2 „Verallgemeinernde Beschreibung konfliktbezogener Merkmale“ .....	63
Arbeitskreis 3 „Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote – Betätigungsfelder der einschlägigen Gruppen und daraus resultierende Problemfelder“ .....	78
Arbeitskreis 4 „Kindeswohl/Kindesmißbrauch“ mit Anhang .....	86
Fragebogen zur Studie „Neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen“ (s. Nummer 2.2.7 des Zwischenberichts) .....	109

# 1 Auftrag und Durchführung der Arbeit der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“

## 1.1 Problembeschreibung, Entstehung und Auftrag der Enquete-Kommission

Das Phänomen der heute als sogenannte Sekten und Psychogruppen bezeichneten Bewegungen tritt seit den 60er Jahren in Deutschland auf. Zunächst wurden diese Gruppierungen als „Jugendreligionen“ wahrgenommen, weil sie hauptsächlich Jugendliche anzogen. Mittlerweile haben sich Adressatenkreise und Angebote der Gruppierungen grundlegend verändert. Das Spektrum der Gruppierungen umfaßt heute sinnstiftende Angebote oder Heilslehren religiöser, weltanschaulicher, philosophischer, politischer, psychologischer und pädagogischer Art. Die Adressaten sind überwiegend Erwachsene.

Seit ihrem Erscheinen sind die Gruppen Gegenstand des öffentlichen Interesses, der Diskussion und kritischen Auseinandersetzung. Bereits in den 70er Jahren wurde ihre Konfliktrichtigkeit thematisiert. Die damals erhobenen Vorwürfe der psychischen Manipulation der Anhänger und deren Abhängigkeit von der Gruppe sowie der totalitären Binnenstruktur innerhalb der Bewegungen mit solchen Folgen wie finanzieller, arbeitsrechtlicher, sozialer und seelischer Schädigung des einzelnen sowie seiner Familie werden auch heute unverändert vorgebracht.

Diese Konfliktfelder waren Gegenstand zunehmender Petitionen an den Deutschen Bundestag: Besorgte Bürgerinnen und Bürger klagten insbesondere über den Einsatz von psychischer Manipulation, die Entfremdung von der Familie, Abbruch der Ausbildung, arbeitsrechtliche Verstöße, Betrug, Wucher und schwere seelische Schädigungen der Anhänger. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages sah einen über die bislang vorliegenden Erkenntnisse hinausgehenden Klärungsbedarf hinsichtlich der potentiellen Gefahren sogenannter Sekten und Psychogruppen und empfahl daher am 25. Oktober 1995 einstimmig die Einsetzung einer Enquete-Kommission.

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Mai 1996 mit den Stimmen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD die entsprechende Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zum Antrag der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drucksache 13/3867) angenommen und die Einsetzung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ beschlossen (BT-Drucksache 13/4477).

Die Enquete-Kommission hat nicht die Aufgabe oder gar Legitimation, Bewertungen von Religionen oder Weltanschauungen vorzunehmen. Sie ist durch das Grundgesetz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet und respektiert die Entscheidung jedes Einzelnen, sich zu seinem selbstgewählten Glauben zu bekennen.

Sie hat auch nicht zum Ziel, eine Auflistung aller in der Bundesrepublik Deutschland aktiven Gruppen zu erstellen. Eine solche Auflistung birgt die erhebliche Gefahr der Stigmatisierung der genannten Gruppen, da eine vertiefte, wissenschaftliche, sowohl den einzelnen Gruppierungen als auch den ihnen zugeschriebenen Gefahrenpotentialen angemessene Auseinandersetzung angesichts der Vielzahl und der dauernden Neuentstehung von Gruppierungen sowie der von Fall zu Fall auftretenden Schwierigkeit, gesicherte Daten zu beschaffen, nicht leistbar ist.

Der Einsetzungsauftrag der Enquete-Kommission weist statt dessen einen problem-orientierten Ansatz in der Behandlung des Themas auf. Damit macht er deutlich, daß staatliches Handeln mitunter im Spannungsfeld zwischen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit religiöser und weltanschaulicher Gruppen einerseits und den durch unsere Verfassung garantierten Grundrechten des Einzelnen sowie der Bewahrung der freiheitlichen Ordnung andererseits steht. Dabei geht es um die Klärung der gegen sogenannte Sekten und Psychogruppen vorgebrachten Vorwürfe und ihre Konkretisierung. Angesichts der zur Zeit in der Öffentlichkeit stark emotional geführten Diskussion besteht die Gefahr der Verallgemeinerung von Vorwürfen.

Die Grundlage der staatlichen Beschäftigung mit den sogenannten Sekten und Psychogruppen kann nur eine differenzierte, vorurteilsfreie und wissenschaftliche Analyse von Zielen, Praktiken und Methoden der Gruppierungen sowie deren Konfliktwirkung sein. Allein diese Analyse versetzt die Enquete-Kommission in die Lage, eine dem tatsächlich festgestellten Gefahren- und Konfliktpotential entsprechende und angemessene Stellungnahme abzugeben und somit zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion beizutragen.

Die Enquete-Kommission sieht in diesem Zusammenhang ihre Aufgabe auch darin, durch Aufklärung ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem Pauschalurteile über religiöse und weltanschauliche Minderheiten und ihre Konfliktrichtigkeit vermieden werden. Die Enquete-Kommission bekennt sich uneingeschränkt zu religiös-weltanschaulicher Toleranz und Pluralität auf der Grundlage von Artikel 4 GG.

Die Enquete-Kommission hat den Auftrag, vier Arbeitsschwerpunkte zu behandeln:

- a) *Analyse von Zielen, Aktivitäten und Praktiken der in der Bundesrepublik Deutschland agierenden sogenannten Sekten und Psychogruppen*

Die Analyse soll

- die von diesen Organisationen ausgehenden Gefahren für den einzelnen, den Staat und die Gesellschaft erfassen;

- die offenen und verdeckten gesellschaftspolitischen Ziele dieser Organisationen aufarbeiten;
- nationale wie internationale Verflechtungen der Organisationen darstellen und
- Grenzen der Inanspruchnahme der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, aufzeigen.

*b) Gründe für die Mitgliedschaft in einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe und für die Ausbreitung solcher Organisationen*

Die Enquete-Kommission soll hierzu

- untersuchen, welche Einstiegswege und Verläufe der Mitgliedschaft typisch sind;
- aufklären, welche gesellschaftlichen und politischen Bedingungen ursächlich für eine verstärkte Bereitschaft sind, sogenannten Sekten und Psychogruppen beizutreten;
- feststellen, welche Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien von diesen Organisationen verfolgt werden und
- Vorschläge erarbeiten, auf welche Weise verhindert werden kann, daß Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Verbände, Interessenvertretungen und andere Institutionen unbewußt in solche Organisationen hineingezogen bzw. von diesen mißbraucht werden.

*c) Probleme von Mitgliedschaft und Ausstieg*

Die Mitgliedschaft kann nicht nur zu Problemen für das einzelne Sektenmitglied, sondern auch für dessen Angehörige und Freunde sowie zu Problemen in Unternehmen, Verbänden, Interessenvertretungen und anderen Institutionen führen. Von besonderer Bedeutung sind Sozialisationsprobleme und familienrechtliche Konfliktfälle. Auch wenn die Betroffenheitssituationen unterschiedlich sind, ist der Umgang mit den jeweiligen Problemen oder deren Lösung ohne eine entsprechende Hilfestellung häufig nicht zu bewältigen. So gilt es für die Kommission, die durch eine Mitgliedschaft verursachten Probleme und Folgen für alle Betroffenen ebenso zu untersuchen, wie die Frage, welche Hilfsangebote zur Verfügung stehen bzw. stehen sollten. Wichtig ist bei der Prüfung von Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Ausstiegshilfen, die Erfahrungsberichte ehemaliger Mitglieder über von einigen Organisationen ausgeübten Druck, die psychische Situation von Mitgliedern sowie ihre Chancen und Möglichkeiten für die Zeit „danach“ zu berücksichtigen.

*d) Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der bisherigen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung*

Die Kommission soll für den zukünftigen Umgang mit dem Phänomen der sogenannten Sekten und Psychogruppen unter Einbeziehung der damit tangierten gesellschaftlichen Institutionen kurzfristig umsetzbare und grundsätzliche Handlungsempfehlungen geben. Sie soll dabei auch die Frage beant-

worten, ob die bisherige gesellschaftspolitische Behandlung und die pauschale Bezeichnung dieser Organisationen als Sekten oder Jugendsekten der tatsächlichen Entwicklung und den Notwendigkeiten für eine angemessene gesellschaftspolitische Auseinandersetzung entsprechen.

Der Einsetzungsauftrag zeigt mit seinen Forderungen nach der Untersuchung des gesellschaftlichen Hintergrunds für die Entstehung und Ausbreitung dieser Gruppen sowie der Aufarbeitung der individuellen Voraussetzungen für einen Beitritt zu den sogenannten Sekten und Psychogruppen, daß das Phänomen gesamtgesellschaftlich betrachtet werden muß. Damit wird klar, daß nicht allein die Verantwortung der Politik und des Staates, sondern aller gesellschaftlichen Gruppen, auch der Medien und Wissenschaft, und jedes Einzelnen im Umgang mit diesem Problem eingefordert wird.

## 1.2 Arbeitsweise der Enquete-Kommission

### Zusammensetzung der Enquete-Kommission

Die Enquete-Kommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und zwölf Sachverständigen zusammen. Die Gruppe PDS wirkt durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied beratend mit. Sie hat einen Sachverständigen ohne Stimmrecht benannt. Ein Sekretariat unterstützt die Arbeit der Kommission in organisatorischer und wissenschaftlicher Hinsicht.

### Beratungsverlauf

Die Kommission führte in der Zeit von ihrer Konstituierung am 9. Mai 1996 bis zur Verabschiedung des Zwischenberichts in der Sitzung am 27. Juni 1997 28 Sitzungen durch.

Die Anhörungen von externen Sachverständigen und Experten wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes in der Mehrzahl nichtöffentlich durchgeführt:

### Nichtöffentliche Anhörungen

- Expertengespräch mit den Verfassungsschutzämtern, 14. November 1996
- Anhörung der Beratungs- und Informationsstellen sowie Eltern- und Betroffeneninitiativen, 2. Dezember 1996
- Anhörung verschiedener Gruppen, 13. Januar 1997 und 17. Februar 1997
- Erster Teil einer dreiteiligen Anhörungsreihe „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen“, 20. Februar 1997
- Anhörung „Sogenannte Sekten und Psychogruppen und Wirtschaft“ 12. Mai 1997
- „Sogenannte Sekten und Psychogruppen, eine Herausforderung für die Gesellschaft?“, 2. Juni 1997
- „Internationale Verflechtungen“, 5. Juni 1997



**Öffentliche Anhörungen**

- „Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen beim Umgang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen (Art. 4 Grundgesetz)“, 12. Dezember 1996
- Zweiter Teil der Anhörungsreihe „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen“ Anhörung pädagogischer und psychologischer Experten, 13. März 1997
- Dritter Teil der Anhörungsreihe „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen“, Anhörung juristischer Experten, 20. März 1997
- „Psychotechniken“, 14. April 1997

**Forschungsprojekte/Untersuchungen**

Um die Verbreitung sogenannter Sekten und Psychogruppen in der bundesdeutschen Bevölkerung zu ermitteln, hat die Enquete-Kommission den Auftrag einer repräsentativen Umfrage an das Institut INFRA-TEST Burke GmbH, Berlin, vergeben. Die Ergebnisse liegen vor (vgl. Ziffer 2.2.7).

Um lebensgeschichtliche Zusammenhänge und Hintergründe, nämlich Karriereverläufe aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus zu analysieren, hat die Enquete-Kommission den Forschungsauftrag „*Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zur Einnüderung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus religiös-weltanschaulichen Milieus oder Gruppen*“ vergeben.

Mit der Durchführung des Projektes sind beauftragt worden:

Prof. Dr. Heinz Streib, Universität Bielefeld,

Prof. Dr. Werner Fuchs-Heinritz, Fernuniversität Gesamthochschule in Hagen,

Dr. Albrecht Schöll, Universität Münster,

Pfarrer Wilfried Veaser, Deutsche Gesellschaft für Biblisch-Therapeutische Seelsorge.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden der Enquete-Kommission Anfang 1998 vorliegen.

**2 Bislang erzielte Ergebnisse****2.1 Ziel des Zwischenberichts**

Mit dem vorliegenden Zwischenbericht gibt die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ der Öffentlichkeit Rechenschaft über ein Jahr Arbeit. Arbeitsauftrag, Arbeitsweise, Schwerpunkte der bisherigen und Planung der weiteren Arbeit geben dem vorliegenden Zwischenbericht die Struktur.

Ein hauptsächlicher Schwerpunkt der Arbeit bisher waren insgesamt 12 Anhörungen, von denen im fol-

**Arbeitsplan der Enquete-Kommission**

Zur Umsetzung des Einsetzungsauftrags hat die Kommission einen Arbeitsplan beschlossen, der die Arbeit strukturiert: Der Arbeitsplan der Enquete-Kommission sieht einen deskriptiven Teil, eine Phase der analytischen Aufbereitung, eine Klärung des Sektenbegriffs, die Untersuchung der Informations- und Beratungssituation sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen vor.

Im ersten, deskriptiven Teil geht es darum, die Erscheinungsformen sogenannter Sekten und Psychogruppen v. a. in den letzten Jahren darzustellen, ihre konfliktbezogenen Merkmale herauszuarbeiten, das Spektrum der Betätigungsfelder zu beschreiben und in (bereits) systematischer Form die gesellschaftlichen Problemfelder zusammenzustellen, auf denen das Wirken dieser Gruppen Aufmerksamkeit oder auch Anstoß erregt.

Im zweiten, analytischen Teil sollen die bislang erfaßten Konfliktfelder konkretisiert und in Querschnittsbetrachtungen Gruppenstrukturen, -aktivitäten, und -ziele analytisch erschlossen werden. Sofern notwendig, wird dies in exemplarischer oder typisierender Weise erfolgen. In Längsschnittbetrachtungen wird sich die Kommission mit Karriereverläufen in derartigen Gruppen, mit den Ursachen und Bedingungen für das Entstehen und die Weiterentwicklung von Gruppen, ihren Auswirkungen dieser Gruppen auf Individuen durch sozialisatorische Wirkungen und auf sozialpolitische, volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte beschäftigen. Nach der wissenschaftlichen Erschließung des Untersuchungsgegenstandes sieht der Arbeitsplan im dritten Teil eine Klärung des Sektenbegriffs in seinen juristischen, religionssoziologischen, theologischen und soziologischen Dimensionen vor. Im vierten Teil der Arbeitsplanung ist eine allgemeine Darstellung des Informations- und Beratungsbedarfs, eine Bedarfsanalyse und eine Beurteilung der Professionalität des bestehenden Angebots beabsichtigt.

Der Arbeitsplan schließt in seinem letzten und fünften Teil mit der Vorbereitung von Handlungsempfehlungen.

genden 8 dokumentiert werden. Die Auswertung der beiden Gruppenanhörungen, der Anhörung zum Thema internationale Verflechtungen sowie der Anhörung von gesellschaftlich relevanten Gruppen (Parteien, Gewerkschaft, Medien, Sport, Kirchen) wird erst im Endbericht erfolgen.

Angesichts der Dokumentation der Expertenanhörungen ist es wichtig, sich der Eigenart dieses Zwischenberichts bewußt zu sein. Es handelt sich hier nicht um eine abschließende Würdigung der vorgebrachten Informationen, des hier eingebrachten Ex-

pertenwissens und der Einschätzungen der Experten. Dies muß dem Endbericht vorbehalten bleiben. Die den Verlauf der Expertenanhörungen protokollierende Darstellung zeigt vielmehr Linien, Felder und in einzelnen Teilen Schwerpunkte und Richtungen.

Ebenso deutlich wird aber auch, wo es der Nachfrage, gezielter Prüfung, weiterer Klärung und weiterer Forschung bedarf. Möglicherweise zeichnen sich in zwei Bereichen bereits Tendenzen ab: Zum einen wird erkennbar, wo Regelungsbedarf und Regelungschancen bestehen – in diesem Kontext sind auch die Handlungsempfehlungen zu sehen –, wo aber auch aus der Natur der Sache resultierende Regelungsgrenzen liegen könnten. Diese Problematik ist seit der Diskussion um die sogenannten „Jugendreligionen“/„Jugendsekten“ in den 70er Jahren offensichtlich. Zum anderen zeichnet sich ein beträchtlicher Forschungsbedarf ab, etwa in den Bereichen (Religions-)Soziologie und (Religions-)Psychologie u. a. Hier kann die Enquete-Kommission zwar die Felder bezeichnen, aber nicht die entsprechende Arbeit selbst leisten.

Aus dem Rahmen des Vorläufigen fallen zumindest teilweise die ans Ende des Zwischenberichts gestellten Ergebnisse von vier aus den Mitgliedern der Enquete-Kommission gebildeten Arbeitskreisen: *„Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter besonderer Berücksichtigung der Politik“*, *„Verallgemeinernde Beschreibung konfliktbezogener Merkmale“*, *„Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote – Betätigungsfelder der einschlägigen Gruppen und daraus resultierende Problemfelder“*, *„Kindeswohl/Kindesmißbrauch“*. Als deskriptiver erster Teil, dem dann ein zweiter, analytischer Teil folgen wird, leisten sie sozusagen eine Feldbestimmung des zu untersuchenden Gegenstandes. Es sind: das Phänomen der „sogenannten Sekten und Psychogruppen“, die Entwicklung, Wahrnehmung und Diskussion in der Gesellschaft, die hier gegebenen Konfliktfelder und schließlich die Betätigungsfelder; bei letzterem ist zu beachten, daß die Darstellung sich weithin auf den Bereich der Psychomarkt- und Dienstleistungsanbieter von Lebensbewältigungshilfe und die damit gegebene wirtschaftliche Relevanz dieses Sektors bezieht. Analytisch angelegt ist der vierte Arbeitskreisbericht zum Thema Kinder und Jugendliche. Dieser Arbeitskreis hat geprüft, inwieweit in die Novellierung des Kindschaftsrechts Aspekte aus dem Bereich der sogenannten Sekten und Psychogruppen einfließen müssen.

Auch die von der Enquete-Kommission beschlossenen Arbeitskreispapiere haben Teil an der Vorläufigkeit des Zwischenberichts, d. h. eine Reihe von Überlegungen konnte im Konsens formuliert werden, weil allen Beteiligten deutlich war, daß die Dinge weiterer Arbeit und Klärung bedürfen.

Dies führt noch einmal zum Gesamtcharakter des Zwischenberichts zurück. Er ist Protokoll der bisherigen Arbeit und Anzeige des noch zu Leistenden. Definitive Ergebnisse können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vermittelt werden.

## 2.2 Analyse des Gegenstandsbereichs

### 2.2.1 Nichtöffentliches Expertengespräch „Sogenannte Sekten und Psychogruppen und die Ämter für Verfassungsschutz (ÄfV)“

Am 14. November 1996 veranstaltete die Kommission ein Expertengespräch mit leitenden Vertretern von Bund und Ländern in Fragen des verwaltungsmäßigen Verfassungsschutzes in bezug auf sogenannte Sekten und Psychogruppen.

Eingeladen waren Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Abteilung Verfassungsschutz) sowie ein wissenschaftlicher Einzel-sachverständiger.

### Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Fragen der Durchführbarkeit einer Beobachtungstätigkeit der ÄfV

Nach Aussage der Experten existieren keine besonderen Unterschiede zwischen Bund und Ländern in den gesetzlichen Grundlagen zur Tätigkeit der ÄfV. Prinzipielle Voraussetzung ist, daß nur solche Bestrebungen beobachtet werden, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und/oder gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes richten (Verfassungsfeindlichkeit). Bestrebungen in diesem Sinne sind ausschließlich politisch bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen.

Voraussetzung für das Sammeln von Informationen durch die ÄfV ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für derartige verfassungsfeindliche Zielsetzungen.

Nach Ausführungen Baden-Württembergs bedeute die Voraussetzung für das Sammeln von Informationen jedoch nicht, daß das Hauptziel einer Organisation auf das Herbeiführen politischer Veränderungen gerichtet sein müsse, wie das zwar bei Parteien und Vereinen, nicht aber bei sogenannten Sekten oder anderen Organisationen der Fall sei. Dies ergäbe sich u. a. aus dem in Artikel 73 Nr. 10 b und c Grundgesetz (GG) umschriebenen Zweck des Verfassungsschutzes.

Es komme nicht entscheidend darauf an, ob eine Organisation eine politische Veränderung, die auf eine Beseitigung der obersten Verfassungsprinzipien abziele, als Haupt- oder Nebenziel anstrebe. Allein entscheidend sei das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, daß eine Gruppierung Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolge. Bei Vorliegen derselben sei daher im Einzelfall auch die Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen möglich.

Ähnliches galt auch für Bayern und Hamburg, wobei Hamburg darüber hinaus noch vermerkte, daß ein totalitärer Absolutheitsanspruch oder eine aggressive Heilsideologie nicht alleine für eine Beobachtung ausreiche, wenn diese nicht mit einem Streben nach Machtanteilen am Staat oder dem Versuch der Gestaltung des öffentlichen Lebens verbunden sei.

Der wissenschaftliche Einzelsachverständige vertrat die Meinung, daß eine verfassungsfeindliche Zielsetzung in der Regel alleine nicht ausreiche, eine Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen durchzuführen.

In der Regel unterscheiden die ÄfV nicht zwischen einer offenen und einer nachrichtendienstlichen Beobachtung. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß eine offene Beobachtung bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte eingeleitet wird. Nachrichtendienstliche Beobachtung wird dann eingeleitet, wenn eine offene Beobachtung insbesondere von konspirativ vorgehenden Gruppierungen nicht ausreicht. Nachrichtendienstliche Mittel werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall angewendet.

Zur Frage einer prinzipiellen Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen ohne spezielle politische Zielsetzung waren sich die Experten einig, daß die Verfassungsschutzgesetze in der jetzigen Form dies nicht zuließen und dementsprechend geändert werden müßten.

Der wissenschaftliche Einzelsachverständige sah allerdings unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen keine Möglichkeit einer Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen. Seiner Meinung nach müßte schon zum Zeitpunkt jetziger Diskussion das Grundgesetz geändert werden, da die in Artikel 73 Nr. 10b GG enthaltene Legaldefinition des Verfassungsschutzes nicht beliebig ausgedehnt werden könne.

#### **Sogenannte Sekten und Psychogruppen als Beobachtungsobjekte der ÄfV, unter Berücksichtigung des Falles „Scientology-Organisation“**

Bisher bestehen noch keine Erfahrungen mit dem Feld sogenannter Sekten und Psychogruppen. Gleichwohl sind nach Aussage des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen neogermanische Gruppierungen im Rechtsextremismus dem Verfassungsschutz bekannt. Über sie würden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben Informationen gesammelt und ausgewertet. Nach Ausführungen Hamburgs wäre die Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen ein völlig neues Aufgabenfeld. Erfahrungswerte in Bereichen wie rechtsextremistischer oder islamischer extremistischer Organisationen würden nicht weiterhelfen, da es sich hierbei um primär politisch ausgerichtete Gruppierungen handele.

Der Vertreter des Bundesministeriums des Innern erklärte, daß bei seinem damaligen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen nicht gegeben seien. Der im Ergebnis gleichen Auffassung war auch der Vertreter Hamburgs. Der wissenschaftliche Einzelsachverständige hatte grundsätzliche Bedenken einer Beobachtung von sogenannten Sekten und Psychogruppen durch die ÄfV. Die Vertreter der ÄfV Nordrhein-Westfalens, Bayerns und Baden-Württembergs befürworteten dagegen den Einsatz des Verfassungsschutzes gegen die Scientology-Organisation.

So führte der Vertreter Nordrhein-Westfalens aus, die Bemühungen um eine Lobby reichten als tatsächlicher Anhaltspunkt für eine Beobachtung beispielsweise nicht aus, solange sich die Zielsetzung innerhalb der Verfassung bewege. Habe man es allerdings mit einer Organisation zu tun, welche sich verfassungsfeindlichen Zielen verschrieben habe, dann wäre die Tatsache, daß sie sich um eine Lobby bemühe, ein Hinweis dafür, daß sie politische Bestrebungen realisiere. Dies sei z. B. bei der Scientology-Organisation der Fall.

In diesem Zusammenhang führte auch Hamburg aus, der politische Lobbyismus sei ein Anhaltspunkt. Mehr als Anhaltspunkte seien nicht erforderlich, insbesondere keine Nachweise, um den Einsatz des Verfassungsschutzes zu ermöglichen.

#### **Religionsfreiheit und sogenannte Sekten und Psychogruppen im Zusammenhang des verwaltungsmäßigen Verfassungsschutzes**

Die Religionsfreiheit, wie sie in Artikel 4 GG ausgeführt ist, steht nach einstimmiger Meinung der Experten nicht unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt. Sehr wohl sei Artikel 4 GG allerdings verfassungsimmanent beschränkt. Nach den beispielhaften Ausführungen Bayerns ergeben sich Einschränkungen durch andere mit Verfassungsrang ausgestattete Grundwerte, so u. a. durch die Grundrechte Dritter, insbesondere der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG, oder durch das Recht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG.

Sofern sich Zweck oder Tätigkeit von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, sei unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Beobachtung durch die ÄfV möglich. Die ÄfV seien dabei nicht durch die Eigenschaft einer Gruppierung als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an einer Beobachtung gehindert, genausowenig wie die besondere Stellung der Parteien in Artikel 21 GG einer Beobachtung extremistischer Parteien entgegenstehe, so die weiteren Ausführungen Bayerns.

Nach Meinung Hamburgs stelle die Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen das mildere Mittel gegenüber einem Verbot dar, das sogar juristisch in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich bejaht werde (BVerwGE 37, S. 344, S. 365f.). Bei einer Beobachtung sei allerdings zu bedenken, daß nur bei nachhaltiger Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die ziel- und zweckgerichtet politisch motiviert oder bestimmt sein müsse, eine Beobachtung rechtlich unbedenklich wäre. Etwas anderes dürfe nur dann gelten, wenn die religiösen Aspekte ausschließlich vorgeschoben seien.

Baden-Württemberg verwies auf die Rechtslage, daß Sekten und Psychogruppen durch die ÄfV beobachtet werden könnten, wenn Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gegeben seien. Artikel 4 GG werde aufgrund dieses höherrangigen Verfassungsprinzips eingeschränkt.

Insoweit sei dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dann der Vorrang einzuräumen, wenn eine Gruppierung bei Ausübung des Grundrechts nach Artikel 4 GG oder sogar durch seine gezielte Ausnutzung diese grundlegenden Verfassungsprinzipien als Ganzes oder in Teilen beseitigen oder außer Kraft setzen wolle. Immerhin garantiere die freiheitliche demokratische Grundordnung als unverzichtbaren Kernbestand der Verfassung auch Artikel 4 GG.

Voraussetzung sei immer, daß im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfassungsfeindlichkeit vorlägen.

#### **Mögliche Rechtswidrigkeit einer Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen**

Das Bundesministerium des Innern hielt zum damaligen Zeitpunkt eine Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen durch Verwaltungsgerichte für möglich. Diese könnten zur Auffassung gelangen, es handele sich bei sogenannten Sekten und Psychogruppen um unpolitische Religionsgesellschaften im Sinne des Grundgesetzes. Eine Beobachtung wäre dann nach Meinung des Bundesministeriums des Innern unzulässig.

Auch der wissenschaftliche Einzelsachverständige hielt es in hohem Maße für wahrscheinlich, daß eine generelle Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen durch die ÄfV von Verwaltungsgerichten und auch vom Bundesverfassungsgericht als rechtswidrig bezeichnet werde. Hinsichtlich der Verwaltungsgerichte stimmte auch Baden-Württemberg zu.

Wenn es um eine Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen gehe, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit vorlägen, so der wissenschaftliche Einzelsachverständige und der Vertreter Bayerns, komme es jeweils auf den Einzelfall an.

Auch Hamburg betonte den Einzelfall, an dem diese Frage zu messen wäre. Allerdings wäre einer solchen Klage keine Aussicht auf Erfolg zu attestieren, falls Anhaltspunkte für eine Verfassungsfeindlichkeit vorliegen. Denn es sei zu beachten, daß für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes keine Beweise, sondern nur tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich seien.

Nordrhein-Westfalen verwies darauf, daß die Einschätzung der ÄfV über ihren Zuständigkeitsbereich in den bisherigen Gerichtsverfahren im wesentlichen bestätigt wurde. Die Einschätzung hinsichtlich sogenannter Sekten und Psychogruppen beruhe auf den traditionell für solche Fragestellungen herangezogenen Kriterien.

Auch Baden-Württemberg ging von der Rechtmäßigkeit der Beobachtung sogenannter Sekten und Psychogruppen aus, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfassungsfeindlichkeit vorlägen. Das Prozeßrisiko sei nicht höher als bei den herkömmlichen Beobachtungsobjekten. Spezielle Prozeßrisiken, die

darauf beruhen, daß die Scientology-Organisation eine Sekte oder ein Wirtschaftsunternehmen sei und somit nicht hauptsächlich politische Ziele verfolge, seien nicht zu erwarten.

#### **Zur Frage eines Zeugenschutzes bei nachrichtendienstlicher Ermittlung der ÄfV**

Übereinstimmend wurde von den Experten ein strafprozessualer Sonderstatus von Informanten, V-Leuten oder verdeckten Ermittlern verneint. Es gelten auch hier die allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Regelungen.

Schutzwürdige Interessen von Betroffenen und überwiegende Sicherheitsinteressen begründen Übermittlungsverbote. Laut Aussage des Vertreters von Nordrhein-Westfalen könnten in geeigneten Fällen für Zeugen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

#### **Sogenannte Sekten und Psychogruppen und die Extremismus-Typologie**

Die Mehrheit der Experten stufte zwar die Scientology-Organisation als einen „Extremismus neuen Typs“ ein. Die wenigsten der sogenannten Sekten und Psychogruppen seien „extremistisch“ im Sinn einer Verfassungsfeindlichkeit. Der Begriff Extremist sei staatsrechtlich bereits mit Verfassungsfeindlichkeit besetzt.

Der wissenschaftliche Einzelsachverständige hielt es aufgrund des rechtlichen Schutzes, den Weltanschauungsgemeinschaften und Religionsgemeinschaften im Grundgesetz finden, für problematisch, im Blick auf sogenannte Sekten und Psychogruppen von einer spezifischen Extremismuskategorie zu sprechen.

#### **Zusammenfassung**

Nach Aussagen der Experten reichen bereits tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung aus, um eine Beobachtung einzuleiten. Somit wird der Vorverlagerung des Verfassungsschutzes im Sinne des Verfassungsprinzips der wehrhaften Demokratie Rechnung getragen.

Die Experten vertraten unterschiedliche Auffassungen in der Frage, ob alleine die verfassungsfeindliche Zielsetzung für eine Beobachtungstätigkeit ausreicht oder ob auch das aktive kämpferische und aggressive Handeln als zusätzliche Voraussetzung einer Beobachtung hinzutreten muß.

Nach dem Verfassungsprinzip der wehrhaften Demokratie sei dies jedoch unvereinbar mit dem Auftrag des Verfassungsschutzes zur Vorfeldaufklärung. Dieser Auftrag könne schon begrifflich nicht erst dann einsetzen, wenn die Unrechtsfolge bereits eingetreten sei. In der Auslegung könne im Einzelfall ein gewisser Interpretationsspielraum bestehen, wobei diese beiden gegensätzlichen Rechtsauffassungen in der Praxis kaum voneinander divergieren.

Allgemein ist zu beachten, daß nur bei zu erwartender nachhaltiger Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die politisch ziel- und zweckgerichtet bestimmt sein muß, eine Beobachtung rechtlich unbedenklich wäre. Im übrigen wäre auch eine Beobachtung rechtlich unbedenklich, wenn es sich tatsächlich um eine Religion handelt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Außerdem ist an den Aspekt eines „Deckmantels“ religiöser Betätigung zu denken, hinter dem andere Ziele verfolgt werden könnten, z. B. politische Zielsetzungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze. Dies ist unter Umständen aber gerade nur durch eine Beobachtung der ÄfV festzustellen.

Artikel 4 GG steht nach Aussage der Experten nicht einer Beobachtung entgegen. Insoweit sei eine Verdrängung des Verfassungsschutzes durch Berufung auf Grundrechte nicht möglich. Der Verfassungsschutz könne auch ein Verhalten zur Kenntnis nehmen, das grundrechtsgeschützt ist.

Im Zusammenhang mit einer Kategorisierung spielt die Extremismus-Typologie in bezug auf sogenannte Sekten und Psychogruppen offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist u. a. der Sachverhalt der Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

## 2.2.2 Öffentliche Anhörung zu verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere zu Artikel 4 Grundgesetz (GG)

### Ziel der Anhörung

Ziel war die Klärung verfassungsrechtlicher Fragen, insbesondere hinsichtlich der Reichweite und der Schranken des Grundrechts der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 GG). Die Anhörung fand am 12. Dezember 1996 statt.

Als sachverständige Experten nahmen Herr Prof. Dr. Badura von der Universität München, Prof. Dr. Goerlich von der Universität Leipzig, Prof. Dr. Henschel, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D. und Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Hollerbach, Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht der Universität Freiburg, Priv.-Doz. Dr. Muckel vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und Prof. Dr. Pieroth von der Universität Münster an der Anhörung teil.

### Schutzbereich

Die Religionsfreiheit sei ein altes, wenn nicht überhaupt das älteste Grundrecht der Verfassungstradition der europäischen Staaten.

Zum Schutzbereich des Grundrechts wurde darauf hingewiesen, daß Religion mit dem Leben und der Würde des Menschen unmittelbar verbunden sei. Die Religionsfreiheit sei ein Freiheitsrecht, das nicht nur Individuen, sondern auch den Religionen als sozialen Erscheinungen zukomme. Nach einem Zitat von Gerhard Anschütz sei eine Religionsgesellschaft ein Verband, der die Angehörigen ein und desselben

Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasse. Religiöse Vereine, die das Grundgesetz beispielsweise in dem aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV) übernommenen Artikel 137 WRV nenne, dienten in Abgrenzung zu den Religionsgemeinschaften nur partiell deren Aufgaben, so z. B. speziellen caritativen oder missionarischen Zwecken.

Der Begriff der Weltanschauung sei demgegenüber ein Begriff des 19. Jahrhunderts, der eigentlich antireligiös sei. Mit der Garantie der Weltanschauungsfreiheit habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß Religion den Menschen nicht unterdrücken dürfe. Gleiches gelte für die Gewissensfreiheit. Die nichtkirchliche Betrachtungsweise des Sinns der Welt oder des Lebens sollte ebenso geschützt werden wie die Religionen. Eine Definition des Begriffs der „Weltanschauung“ in diesem Zusammenhang findet sich in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs zum Vereinsgesetz aus dem Jahre 1962 (BT-Drucksache IV/430, S. 11). „Weltanschauung“ ist danach jede Lehre, die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt zu erkennen und zu bewerten sucht. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Interpretation des Begriffs der Weltanschauung wurde darin gesehen, daß die Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, den Religionsgesellschaften in Artikel 137 Abs. 7 WRV gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung müsse auch bei der Begriffsinterpretation berücksichtigt werden, so daß z. B. Leseclubs und anderes nicht als Weltanschauungsgemeinschaft angesehen werden könnten.

Aus dem Grundgesetz ergebe sich nur an einzelnen Stellen, wie z. B. bei der Erteilung von Religionsunterricht an Schulen, eine Differenzierung der Rechtsstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Versuche, den Schutzbereich des Grundrechts juristisch greifbar zu konkretisieren, müßten insbesondere die Verpflichtung des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität berücksichtigen. Insbesondere Versuche, die Garantien religiöser Freiheit aus der Perspektive eines spezifisch christlichen Verständnisses auszulegen, stünden mit der Verfassung nicht in Einklang. Dies führe zu der Schwierigkeit, daß z. B. mit den Aspekten des Theismus und der Offenbarung einige klassische, große Religionen nicht zu erfassen seien und diese Kriterien als Abgrenzung damit problematisch würden.

Die Definitionsgewalt des staatsrechtlichen Religionsbegriffs, d. h. des Begriffs „Religion“ in Artikel 4 GG, liege – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – beim Staat, im Streitfall letztlich bei den Gerichten. Dies ergebe sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluß v. 5. Februar 1991, 2 BvR 263/86, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE –, Bd. 83, S. 341 ff., Leitsatz 1). Hierbei sei das Selbstverständnis der Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen. In diesem

Sinne definierten die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst, was ihres Glaubens sei. Von einigen Experten wurde erläutert, daß sich die Interpretation des Religionsbegriffs aus Artikel 4 GG und seiner Reichweite zunächst an Auseinandersetzungen vor allen mit den christlichen Kirchen entwickelt habe. So sei das Selbstverständnis des Rechtsträgers zum maßgeblichen Interpretationskriterium geworden, ohne daß hieran ernsthaft gezwifelt worden wäre. In der Rechtsprechung würden erste Anzeichen für eine Veränderung dieser extensiven Berücksichtigung des Selbstverständnisses gesehen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG seien über das Selbstverständnis hinaus auch objektive Kriterien – d. h. geistiger Gehalt und äußeres Erscheinungsbild – bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Religionsgemeinschaft handle, zu beachten (BVerfGE Bd. 83, S. 341 ff., Leitsatz 1). Das BVerfG hat in diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren des „Geistigen Rat der Bahá'í in Tübingen mit Sitz in Tübingen“ die aktuelle Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeines wie auch religionswissenschaftliches Verständnis zugrunde gelegt bei der Feststellung, daß die Gemeinschaft eine Religionsgemeinschaft ist (BVerfG, a. a. O., S. 353). Einige Experten hielten ausdrücklich eine Einschränkung des Schutzbereiches von Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG über die Interpretation des Begriffs der Religion durch die Rechtsprechung für wünschenswert. Zwar habe auch der verfassungsändernde Gesetzgeber theoretisch die Möglichkeit, die Begriffe Religion und Weltanschauung zu konkretisieren, doch könne auch er nur die in der Verfassung vorhandenen Kriterien für eine Konkretisierung der Begriffe verwenden.

Die Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, d. h. die Grenzziehung zu Psychotrainings und den Bereichen von Politik und Wirtschaft war ein weiteres Problem der Anhörung. Die Experten wiesen darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des BVerfG jegliches glaubensgeleitete Handeln als von Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt anzusehen sei. Hinsichtlich der Abgrenzung zu Psychotrainings führte einer der Experten aus, der starke Schutz der Religionsfreiheit führe dazu, daß wirklich nur eine sehr elementare Lebensäußerung des Menschen geschützt werden könne, nicht aber die Anwendung von Techniken, die dem Menschen zeitweise Glück oder Unglück verschafften. Im Fall von Exerzitien wurde die Einbettung in eine religiöse Gemeinschaft betont. Einzelne Handlungsweisen könnten demgegenüber nicht als Religion verstanden werden.

Auf die Abgrenzung zum politischen Handeln wurde insbesondere für die Weltanschauungsgemeinschaften eingegangen. Auch hierfür ergäben sich Anhaltspunkte aus der amtlichen Begründung des Entwurfs zum Vereinsgesetz. Auf S. 11 der Drucksache werde hierzu ausgeführt: „Der Begriff der Weltanschauung in diesem Zusammenhang ist enger, als er im politischen Bereich vielfach aufgefaßt wird, wenn er dort nämlich im allgemeinen auf die ideologische Konzeption einer bestimmten Staats- und Gesellschaftsordnung erstreckt wird. Die Weltanschauungsgemeinschaft setzt demgegenüber vor allem eine grundsätzliche Beschränkung auf das geistige Bekenntnis voraus. Eine Vereinigung, die von der

Grundlage einer Weltanschauung ausgehend ihren Hauptzweck darin sucht, Staat, Gesellschaft und Rechtsordnung umzugestalten, insbesondere eine Vereinigung, für die das Weltanschauliche nur Vorwand für solche Ziele ist, verliert damit den Charakter einer Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Gesetze und wird politische Vereinigung, ggf. politische Partei.“ (BT-Drucksache IV/430, S. 11). Dies war nach Auffassung der Experten eine zwar unvollständige Abgrenzung, weise aber in die richtige Richtung.

Zur Abgrenzung von Religion und Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, daß Religionen einer wirtschaftlichen Basis bedürften und deshalb nicht jedes wirtschaftliche Handeln von Religionsgemeinschaften aus dem Schutzbereich des Artikel 4 GG herausfalle. Hier stellten sich Abgrenzungsprobleme. Zu unterscheiden sei z. B., ob die wirtschaftliche Tätigkeit Haupt- oder Nebenzweck einer Gruppierung sei. Einige der Experten kritisierten eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Religionsgemeinschaft erst dann keine mehr sein solle, wenn sie ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolge (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG-Urteil v. 27. März 1992, BVerwG 7 C 21.90, in: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwGE –, Bd. 90, S. 112 ff., S. 118). Das BVerwG hat in dieser Entscheidung u. a. ausgeführt, daß die Gefahren, die mit einer religions- oder weltanschauungsfremden Betätigung solcher Gemeinschaften verbunden sein können, nicht mit einer einschränkenden Interpretation des Grundrechtstatbestands, sondern in der Weise zu bewältigen sind, daß neben Artikel 4 GG die für die betreffende Betätigung einschlägigen allgemeinen Gesetze zur Anwendung gebracht werden, und zwar unter Umständen sogar bis hin zu der einschneidenden Rechtsfolge der Auflösung der Gemeinschaft (BVerwG, a. a. O., S. 117/118). Für den Wegfall des Grundrechtsschutzes aus Artikel 4 GG sollte nach einer in der Anhörung vertretenen Auffassung indes ausreichen, daß nichtreligiöse Zwecke prägend für die Organisation sind.

Hinsichtlich des Inhalts der Grundrechtsgewährleistung ergebe sich nichts ergänzendes aus der Anwendung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Dieser sei in der Bundesrepublik Deutschland als einfaches Recht ohne Verfassungsrang in Kraft und gehe in seiner Gewährleistung der Religionsfreiheit nicht über das Grundgesetz hinaus.

### Schranken

Unstreitig war, daß Artikel 4 GG verfassungsimmanenten Schranken wie z. B. den kollidierenden Grundrechten Dritter oder anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswerten unterliegt. So habe eine Religionsgemeinschaft des öfteren versucht, kritische Auseinandersetzungen mit ihrer Gemeinschaft durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zu unterbinden. Das BVerfG habe hierzu in einer Entscheidung deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Selbstdefinition der Religionsfreiheit nicht so weit gehen dürfe, daß andere verfassungsmäßig geschützte Rechtsgüter nicht mehr wahrgenommen werden könnten, so daß z. B. dadurch nicht die Mög-

lichkeit kritischer Auseinandersetzung mit der Gemeinschaft beschnitten werden dürfe. In einem anderen Fall habe das BVerfG der Missionierungstätigkeit dort eine Grenze gezogen, wo die Zwangslage eines anderen ausgenutzt werde, um ihn zum Austritt aus einem Bekenntnis bzw. zu einem Übertritt zu einem anderen Bekenntnis zu bewegen. In dem Fall hatte ein Strafgefangener seinen Mitgefangenen Tabak versprochen, wenn sie aus der Kirche austräten (BVerfGE, Bd. 12, S. 1 ff.). Dies zeige, daß die geltenden Regelungen ausreichen, um z. B. auch Handlungen von Religionsgemeinschaften zu begegnen, die sich gegen den Staat insgesamt wendeten. Die bestehenden staatlichen Reaktionsmöglichkeiten müßten nur wahrgenommen werden. Dies gelte auch, soweit die Religionsgemeinschaften Rechtsgüter der eigenen Mitglieder verletzen. So könne der Staat z. B. eingreifen, wenn innerhalb einer Religionsgemeinschaft ein Exorzist auftrete und einzelne Mitglieder der Religionsgemeinschaft von ihm bedrängt würden bis hin zu körperlichen Schäden. Die Kirchen hätten insofern keinen gesetzesfreien Raum zu reklamieren.

Betreffend die Frage nach geschriebenen Schranken der Religionsfreiheit zeigten sich Auffassungsunterschiede. So wurde darauf hingewiesen, daß die Kirchenfreiheit, die durch die Übernahme der Weimarer Kirchenrechtsartikel, hier insbesondere des Artikel 137 WRV, in das Grundgesetz geltendes Verfassungsrecht ist, auch die Schranke des für alle geltenden Gesetzes enthält (Artikel 137 Abs. 3 WRV). Diese Schrankenregelung könne praktisch nutzbar gemacht werden, um problematische Fallkonstellationen zu lösen. Ein anderer Ansatz sieht in Artikel 136 Abs. 1 WRV („Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“) einen gültigen Gesetzesvorbehalt für die Religionsfreiheit. Allerdings befinde sich diese Meinung im Widerspruch zur älteren Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE, Bd. 33, S. 23 ff.). Zu den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten rechne diese Auffassung auch die Pflicht zum Gesetzesgehorsam. In der Literatur soll diese Auffassung im Vordringen begriffen sein. Begründet wurde sie mit dem Hinweis auf die Entstehung des Artikel 136 Abs. 1 WRV und seine Übernahme in das Grundgesetz. Die entgegen-gesetzte Meinung, die in Artikel 136 Abs. 1 WRV gerade keinen Gesetzesvorbehalt der Religionsfreiheit sehen will, stützt sich darauf, daß andernfalls die Absicht des Parlamentarischen Rates, Artikel 4 GG ohne Gesetzesvorbehalt zu normieren, in ihr Gegenteil verkehrt würde. Artikel 136 Abs. 1 WRV wird von dieser Auffassung dahin gehend verstanden, daß durch ihn der Gedanke der Beschränkung von Artikel 4 GG durch verfassungsimmanente Schranken bekräftigt werde.

#### **Ausübung des staatlichen Wächteramtes aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG**

Als ein spezieller Fall der Schrankenfrage betreffend die Religionsfreiheit können Kollisionen der elterlichen Religionsfreiheit mit dem Kindeswohl auftreten, so daß ggf. der Staat in Ausübung seines Wächteramtes aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG eingreifen muß.

Im Familienrecht findet sich eine diesbezügliche Regelung in § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dort heißt es, daß das Gericht dann eingreifen muß, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Im einzelnen ist dies in der Rechtsprechung konkretisiert worden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann man die Rechtslage so zusammenfassen, daß auch religiös motivierte, aber das Kindeswohl verletzende Handlungen der Eltern staatlich korrigiert werden dürfen. Als Beispielsfall wurde hier verwiesen auf den in der Öffentlichkeit viel diskutierten Fall des krebserkrankten Mädchens aus Österreich, das mit einer schweren Tumorerkrankung gegen den Willen der Eltern ärztlich behandelt wurde, nachdem die von den Eltern wiederholt unternommenen Versuche, das Kind mittels eines Geistheiligers zu kurieren, gescheitert waren. Dies sei auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich.

Zu beachten sei allerdings, daß ein alleiniges Abstellen auf eine bestimmte Religion als entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Kindeswohls im Sorgerechtsstreit unzulässig sei. Die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht könne nicht davon abhängen, ob ein Elternteil römisch-katholischen oder muslimischen Glaubens sei. Vielmehr müsse die Beurteilung, ob die Ausübung der elterlichen Sorge im Einzelfall mißbräuchlich erfolgt sei, unabhängig von der Frage, wie sie motiviert sei, betrachtet werden. Wenn sich – ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen über Sachverhalte, die dem Kindeswohl abträglich seien – Erziehungsmaßnahmen als Verstoß gegen das Kindeswohl erwiesen, könne für die Frage staatlichen Eingreifens die religiöse Motivation des entsprechenden elterlichen Verhaltens keine Rolle spielen. Von einem der anwesenden Experten wurde in diesem Zusammenhang zu bedenken gegeben, daß das Erziehungsrecht der Eltern das Recht auf religiöse Erziehung mit einschließe. Dies müsse auch bei der Interpretation des § 1666 BGB berücksichtigt werden. Eine generelle Regelung für die möglichen Konfliktlagen zu treffen, hielten die Experten für nicht sinnvoll. Wegen der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen müsse der Ausgleich zwischen der elterlichen Religionsfreiheit und dem Kindeswohl im Einzelfall hergestellt werden.

#### **Änderung von Artikel 4 GG**

Die Idee einer Änderung von Artikel 4 GG entweder durch die Übernahme der Verfassungstreueklausel aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 GG auch für dieses Grundrecht oder durch einen Regelungsvorbehalt („Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“) stieß teilweise auf Bedenken. Anerkannt ist, daß die Glaubensfreiheit in besonderem Maße eine Ausprägung der Menschenwürde ist und damit einen sogenannten Menschenwürdekern enthält, der einer Verfassungsänderung entzogen ist. Eine hierzu vertretene Auffassung ging davon aus, daß der Menschenwürdekern jedenfalls nicht durch Einfügung einer Klausel wie in Arti-

kel 5 Abs. 3 Satz 2 GG berührt würde. Eine andere Auffassung wies darauf hin, daß Religion und Meinungsäußerung nicht vergleichbar seien. Religion sei eine existentielle Grundbedingung des Menschen, wohingegen sich die Meinungsfreiheit auch auf die banalsten Lebensäußerungen beziehe. Deshalb ließen sich Überlegungen, die Artikel 5 GG betrafen, nicht auf die Religionsfreiheit übertragen.

Zur Einführung einer Klausel „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“ o.ä. wurde darauf hingewiesen, daß ein schlichter Regelungsvorbehalt gerade keine Eingriffsermächtigung für den Gesetzgeber bedeuten würde. Einen Gesetzesvorbehalt für Artikel 4 GG hielten die Experten für unangemessen. Ein Gesetzesvorbehalt hätte zur Folge, daß jedes öffentliche Interesse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Rechtfertigung des Eingriffs genügen würde. Dies hätte eine unnötige und unangemessene Einschränkung der Religionsfreiheit zur Folge.

Die Experten gaben darüber hinaus zu bedenken, daß verfassungsrechtliche Einschränkungen der Religionsfreiheit zu einer Privilegierung eines anderen Religionsbekenntnisses führen könnte, was im Widerspruch zur staatlichen Neutralität stünde. Im übrigen wurde eine Verfassungsänderung zur Lösung der auftretenden Probleme nicht für erforderlich gehalten.

#### **Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Die Frage des Verbots von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zeigte ebenfalls entgegengesetzte Auffassungen. Das Vereinsgesetz selbst nehme Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus seinem Geltungsbereich aus (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Vereinsgesetz), so daß ein Verbot nicht auf das Vereinsgesetz gestützt werden könne. Allerdings habe das BVerwG entschieden, daß jedenfalls Artikel 9 Abs. 2 GG es erlaube, auch religiöse und weltanschauliche Vereine zu verbieten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten (BVerwG, Ur. v. 23. März 1971, BVerwG I C 54.66, in: BVerwGE, Bd. 37, S. 344 ff., Leitsätze 8 und 9). Dieser Rechtsauffassung sind nicht alle Experten gefolgt. Einige leiteten aus der Unanwendbarkeit des Vereinsrechts auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ab, daß auch Artikel 9 Abs. 2 GG insofern nicht angewendet werden könne.

#### **Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

In der Anhörung wurden insbesondere die Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erörtert. Der Enquete-Kommission ging es um die Fragestellung, ob einer Gemeinschaft auch dann der Körperschaftsstatus verliehen werden kann, wenn sie sich gegen die Grundlagen der staatlichen Ordnung richtet. Nach Artikel 137 Abs. 5 WRV sind Religionsgemeinschaften auf ihren Antrag hin die Körperschaftsrechte einzuräumen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Historisch sei der Begriff „Verfassung“ eingefügt worden, um nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Voraussetzung für den Körperschaftsstatus zu normieren. Der Begriff betreffe die Ordnung und Dauerhaftigkeit einer Religionsgemeinschaft, die für sich – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen – in Anspruch nehme, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein. Zur Verfassung gehörten nach einer in der Anhörung vertretenen Auffassung nicht nur die geschriebenen Ziele, sondern der Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft. Der Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft setze sich dabei materiell zusammen aus einer hinreichenden Organisation, einer ausreichenden Finanzausstattung, einem gewissen Zeitraum des Bestehens und einer gewissen Intensität des religiösen Lebens. Außerdem gehöre dazu die Zahl der Mitglieder. Die Verwaltungspraxis orientiere sich an einer Untergrenze von 0,1 % der Einwohner des betreffenden Landes.

Für die Frage, welche materiellen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte derzeit gelten, wurde auf den Ausgang eines zur Zeit der Anhörung beim BVerwG anhängigen Verfahrens hinsichtlich der Verleihung der Körperschaftsrechte an die Zeugen Jehovas verwiesen.<sup>1)</sup>

Zu einer möglichen Änderung der Verfassung, die ausdrücklich die Verfassungskonformität der Gemeinschaft zur Voraussetzung der Verleihung der Körperschaftsrechte mache, wurde darauf hingewiesen, daß die Verleihung der Körperschaftsrechte Landesrecht sei. Eine Änderung könne also nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Außerdem könne von einer Religionsgemeinschaft beispielsweise nicht verlangt werden, daß ihre inneren Strukturen demokratisch seien. Dies ließe die Religionsfreiheit zu einer Mehrheitsfrage werden.

#### **Trennung von Staat und Kirche**

In der Frage der Trennung von Staat und Kirche generell wurde von den Experten auf die historische Entwicklung der jetzigen Rechtslage Bezug genommen. Hierzu wurde ausgeführt, die Weimarer Reichsverfassung, deren Kirchenrechtsartikel in das Grundgesetz übernommen wurden, sei eine republikanische Verfassung gewesen, die die Trennung von Staat und Kirche für die evangelische Seite eingeführt habe und die zum Teil von einem scharf laizistischen Gedanken getragen gewesen sei. Die Vorschriften seien gerade kein Privileg der Kirchen, sondern ein Zurückschneiden der großen Kirchen und eine Begünstigung der Weltanschauungsgemeinschaften gewesen. Letztlich hätten die Regelungen der WRV eine Kompromißlösung zwischen den Extremen scharfer klerikaler und laizistischer Trennung einerseits und einer starken Verbindung von Staat und Kirche andererseits dargestellt. Sie seien in das Grundgesetz übernommen worden, weil sie sich be-

<sup>1)</sup> Das Verfahren ist vom BVerwG am 26. Juni 1997 dahin gehend entschieden worden, daß die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas keinen Anspruch darauf hat, vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden (Az: 7 C 11.96).



währt hätten. Inzwischen zeichne sich auch in anderen europäischen Staaten eine Entwicklung zu solchen mittleren Lösungen ab. So sei der Laizismus in Frankreich nicht mehr der ursprüngliche scharfe Laizismus wie noch 1905. In Skandinavien gebe es von der anderen Seite ausgehend, d. h. von den dortigen Staatskirchensystemen her, eine Bewegung zu einer eher vermittelnden Lösung. Dies bestätige die in der WRV getroffenen und in das Grundgesetz übernommenen Regelungen.

In Spezialnormen werde die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche an einzelnen Stellen durchbrochen. So gebe es Religionsunterricht mit Inhalten der Religionsgemeinschaften als ordentliches Lehrfach an der Schule, Lehrer, Anstaltsseelsorge, Kirchensteuererhebungsrecht, konfessionelle Grundschulen u. a. Diese Durchbrechung sei juristisch nicht zu beanstanden. Wolle man dies ändern, sei eine Verfassungsänderung erforderlich.

Teilweise wurde eine stärkere Trennung von Staat und Kirchen von den Experten für wünschenswert gehalten und die Rechtsprechung des BVerfG zur Autonomie der Kirchen kritisiert. So seien z. B. für Beschäftigte der Kirchen die staatsbürgerlichen Rechte nicht in gleicher Weise vorhanden, wie in anderen Bereichen des staatlichen Lebens. Allerdings werde dies für ein Randproblem gehalten.

#### **Staatliche Förderung privater Informations- und Beratungsstellen/Einrichtung einer Stiftung**

Die Diskussion um die staatliche Förderung privater Informations- und Beratungsstellen zeigte Auffassungsunterschiede im Hinblick auf die Bewertung des Urteils des BVerwG zur staatlichen Förderung einer Dachorganisation der Informations- und Beratungsstellen (BVerwGE, Bd. 90, S. 112 ff.). Das BVerwG hat in dieser Entscheidung ausgeführt, der Staat greife durch die Finanzierung eines privaten Vereins, der die Öffentlichkeit vor dem Wirken bestimmter Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften warnen solle, in die Grundrechte der betroffenen Gemeinschaften ein. Die Förderung sei daher nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung zulässig, die diese Eingriffe zu rechtfertigen vermöge. Die Bereitstellung der benötigten Mittel im Haushaltsplan reiche als Grundlage für eine Subventionsmaßnahme nicht aus, wenn die Maßnahme mit gezielten Eingriffen in Grundrechte von nicht am Subventionsverhältnis beteiligten Dritten verbunden sei (BVerwG, a. a. O., Leitsätze 2 und 4). Abweichend hiervon vertrat einer der Experten in der Anhörung die Auffassung, eine Stiftung könne nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen und Privatrechts gegründet werden. Die Verwendung von Haushaltsmitteln hierfür müsse im Haushaltsgesetz zugewiesen werden. Sofern dies nicht mit hoheitlichen Befugnissen oder mit unmittelbaren Eingriffen oder Ausgestaltungen religiöser Verhältnisse im Zusammenhang stünde, also im Sinne der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, sei dafür ein Gesetz nicht erforderlich. Möglicherweise sei jedoch ein Gesetz zweckmäßig, wenn finanzielle Mittel in größerem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollten.

Andere Experten vertraten die Auffassung, daß diese Argumente zu sehr aus dem Subventionsrecht übernommen seien und einen möglicherweise vorliegenden Grundrechtseingriff nicht berücksichtigten. Mit dem BVerwG müsse man davon ausgehen, daß entscheidend die mittelbare Eingriffslatenz der staatlichen Förderung sei. Wenn diese nicht vorliege, wie z. B. bei der Renovierung einer gotischen Kirche mit staatlichen Mitteln, sei ein Gesetz nicht erforderlich. Könne dagegen das Eingreifen von der betroffenen Gemeinschaft so verstanden werden, daß es sie zurückdränge, dann sei eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die Grenze liege in einer Tätigkeit, die über das bloße Sammeln von Informationen hinausgehe. Beschränke sich die staatlich geförderte Institution auf das Sammeln von Informationen, liege in der Förderung kein Grundrechtseingriff. Verbreite die geförderte Institution indes Warnungen vor bestimmten Gruppen, müsse man die Förderung letztlich als staatlichen Grundrechtseingriff betrachten, für den es eine gesetzliche Grundlage geben müsse. Gleiches gelte bei der Förderung einer Stiftung, die Rechtshilfe in Verfahren gegen bestimmte Gemeinschaften zur Verfügung stelle.

Soweit mit der Förderung von Informations- und Beratungsstellen einer staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG genügt werde, bestünden gegen ein Gesetz zur Förderung solcher Initiativen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

#### **Zusammenfassung**

Für die Enquete-Kommission war diese Anhörung in bezug auf ihre weitere Arbeit grundlegend. Mit der Erörterung der verfassungsrechtlichen Fragestellungen ist der Rahmen abgesteckt worden, in dem die Enquete-Kommission nun ihre Handlungsempfehlungen entwickeln kann.

Ergebnis der Anhörung ist, daß nach Auffassung der eingeladenen Experten ein Bedürfnis für eine Änderung des Grundgesetzes im Hinblick auf Artikel 4 GG nicht besteht. Die geltenden Verfassungsregelungen lassen danach dem Gesetzgeber ausreichenden Handlungsspielraum, um den Gefahren, die von sogenannten Sekten und Psychogruppen ausgehen können, wirksam zu begegnen. Ein weiteres Ergebnis der Anhörung ist, daß einer Regelung der staatlichen Förderung von Informations- und Beratungsstellen keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

#### **2.2.3 Nichtöffentliche Anhörung „Beratungs- und Informationsstellen für sogenannte Sekten und Psychogruppen“**

Am 2. Dezember 1996 führte die Enquete-Kommission eine Anhörung von Beratungs- und Informationsstellen sowie Selbsthilfeinitiativen (im folgenden Beratungsstellen genannt) für „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ durch.

Eingeladen waren die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, das Provinzialpfarramt für Sekten- und Weltanschauungsfragen in Berlin-Brandenburg, die Katholische Sozialethische Arbeitsstel-

le, der Fachbereich Sekten und Weltanschauungsfragen des Erzbischöflichen Ordinariats München, die Aktion für geistige und psychische Freiheit (AGPF) e. V., das Sekten-Info e. V. Essen, die SINUS-Sekten-Information und Selbsthilfe Hessen-Thüringen, die Eltern und Betroffeneninitiative gegen psychische Abhängigkeit Sachsen e. V., die Sektenberatung Bremen e. V. und das Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte (IDZ) des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.

### Ziel der Anhörung

Ziel der Anhörung war es, einen Überblick über die aktuelle Situation in dem Beratungsbereich zur „Sekten- und Psychogruppenproblematik“ und Informationen zu den Problemen der täglichen Beratungspraxis, den strukturellen Defiziten im Beratungsbereich zu erhalten und zu erfahren, welche Notwendigkeiten von seiten der Beratungsstellen zum gesetzlichen Handeln gesehen werden.

### Rechtliche Organisationsform und Finanzierung

Von den neun eingeladenen Beratungsstellen waren fünf als eingetragene Vereine organisiert. Vier der Eingeladenen waren kirchliche Beratungsstellen. Das IDZ ist organisatorisch bei der Landesstelle Nordrhein-Westfalen angesiedelt.

Die als e. V. organisierten Beratungsstellen finanzieren ihre Arbeit zum großen Teil über Beitragseinnahmen und Spendenaufkommen. Andere Finanzierungsquellen spielen eine untergeordnete Rolle. Die kirchlichen Beratungsstellen werden personell und finanziell von der jeweilige Kirche ausgestattet. Das IDZ wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert. Eine gewisse Ausnahme stellt das Sekten-Info e. V. Essen dar, das zum großen Teil durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Essen unterstützt wird.

Bedauert wurde in diesem Zusammenhang von den nichtkirchlichen Beratungsstellen, daß eine Förderung durch den Bund, aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage, nicht möglich sei. Der Bund, der von 1980 bis Juni 1995 die AGPF finanziell gefördert hatte, mußte diese Förderung aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 1992 einstellen (Urteil vom 27. März 1992 BVerwG 7C 21.90, BVerwGE Bd. 90, S. 112 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hatte 1992 in seinem Urteil in einem Leitsatz festgestellt, daß der Staat keine Institutionen, die vor Gruppierungen warnen, fördern dürfe, weil dadurch ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in das Grundrecht nach Artikel 4 Grundgesetz eingegriffen werde.

### Personal und Qualifikation

Allen anwesenden Beratungsstellen stehen in der Regel – bis auf das Sekten-Info Essen mit vier festen Beraterstellen (davon zwei halbe Stellen) – nicht mehr als eineinhalb bis zwei feste Stellen zur Verfügung.

Insbesondere die Personalausstattung setzt den Beratungsstellen in ihrer Arbeitskapazität Grenzen. So könne der anfallende Beratungsbedarf nur mit Mühe bewältigt werden. Die Qualifikation der Mitarbeiter sei sehr unterschiedlich. Die meisten Mitarbeiter in den Beratungsstellen seien ehrenamtlich tätig und hätten keine besondere psychotherapeutische oder pädagogische Qualifikation. In diesem Sinne habe man keine „qualifizierten“ Berater. Eine Verstärkung der Personalkapazitäten ebenso wie regelmäßige Supervision wurde durchaus als wünschenswert und notwendig gesehen. Dies scheitere allerdings an den finanziellen Möglichkeiten.

### Beratungskonzept und Informationsvermittlung

Der Schwerpunkt der Beratungsarbeit liegt in der Beratung und Hilfe für Menschen, deren Angehörige Mitglied einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe sind, und von Personen, die aus einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe ausgestiegen sind. Hinzu kommen Informationsvermittlung über Gruppierungen und Aufklärung der breiten Öffentlichkeit.

Die Aussteiger, die in die Beratungsstelle kämen, seien häufig am Ende ihrer physischen und psychischen Kräfte. Neben individuellen Angst- und Schuldgefühlen, die das ehemalige Mitglied der Gruppe quälten, komme meist eine schwierige finanzielle Situation hinzu. In diesem Zusammenhang bemühe man sich, das soziale Umfeld des Ratsuchenden mit einzubeziehen. Häufig könne nur mit dessen Hilfe die Aussteigersarbeit bewältigt werden. Aufgrund der angesprochenen personellen Situation sei man jedoch zum Teil nicht in der Lage – über eine aktuelle Krisenintervention hinaus –, therapeutische Hilfe oder Rechtshilfe zu leisten. Es werde in diesen Fällen auf andere Einrichtungen verwiesen. Man könne daher auch nur schwer die Frage nach dem zugrunde liegenden Beratungskonzept beantworten.

Die Erfahrungen hätten gezeigt, daß es für den Ratsuchenden wichtig sei, einen Ansprechpartner zu haben, der zuhören könne. Die aus diesem Beratungsgespräch sich ergebenden Probleme würden im Team der Beratungsstelle analysiert und zu lösen versucht.

Prinzipiell könne man in den letzten Jahren einen steigenden Beratungsbedarf konstatieren. Insbesondere die Zahl der Kurzberatungen habe stark zugenommen. Immer häufiger würden bereits im Vorfeld Fragen gestellt nach den Zielen, Kosten und Gefahren, die mit einer bestimmten Gruppe verbunden seien und ihrer Zuordnung zum Sektenspektrum. Nicht nur Selbstbetroffene suchten die Beratung, sondern häufig stammten die Anfragen aus dem Eltern-, Freundes- oder auch weiteren Bekanntenkreis. Viele dieser Fragen würden telefonisch beantwortet und meist reiche den Menschen diese erste Auskunft für ihre Einschätzung aus.

In dieser Arbeit zeige sich, daß es ein großes Informationsdefizit gebe. Überzogene Pressekampagnen täten ihr übriges dazu. So würden z. B. desolaten Lebenslagen oder betriebliche Schwierigkeiten in Zu-

sammenhang mit der Aktivität „sogenannter Sekten“ gebracht. Man bemühe sich daher, in der Öffentlichkeit, in Schulen, Bildungseinrichtungen usw. Aufklärung zu betreiben. Aufklärung heißt vor allem, über die Inhalte und Ziele von „sogenannten Sekten und Psychogruppen“ sowie über die Auswirkungen einer Mitgliedschaft in diesen Gruppen zu informieren. Ein wesentlicher Pfeiler dieser Arbeit bilde eine intensive Vortragstätigkeit.

Über den Umgang mit in der Beratungsarbeit zur Kenntnis gelangten Straftaten wurden von seiten der Beratungsstellen dargestellt, daß es hier keine generell praktizierte Vorgehensweise gebe. Es sei ein schwieriges Feld, bei dem man von Fall zu Fall entscheiden müsse, wie vorzugehen sei. Man arbeite aber in bestimmten Fällen (z. B. Straftaten im Bereich Satanismus) mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen.

## Mängel/Probleme

### Weiterbildung und Supervision

Alle Beratungsstellen gaben an, daß Weiterbildung und Supervision noch nicht in dem Maße vorhanden wären, wie es wünschenswert sei. Insbesondere fehlten Angebote für eine systematische Weiterbildung in diesem Bereich. Viele Weiterbildungsangebote (Gesprächsführung u. ä.) würden von den Mitarbeitern in ihrer Freizeit wahrgenommen. Supervision ist in den einzelnen Beratungsstellen eher unregelmäßig möglich. Das Fehlen dieser Möglichkeit wurde von den Beratungsstellen sehr beklagt.

### Rechtsfragen

Bei Rechtsfragen, die an die Beratungsstellen herangetragen würden, handele es sich hauptsächlich um Erbrechtsfragen, Sorgerechtsfragen, Vermögensfragen und Fragen zur Schuldenproblematik. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die Beratungsstellen häufig nicht genügend Ansprechpartner im zivilrechtlichen Bereich für weitergehende Informationen haben.

### Zusammenarbeit in der Beratungsarbeit

Die Beratungsstellen berichteten, daß eine systematische Zusammenarbeit untereinander nicht bestehe. Der Informationsaustausch mit staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Stellen sei mehr oder weniger unproblematisch. Es bestünden zudem viele informelle und persönliche Kontakte, die für die tägliche Arbeit genutzt würden. Man bedauerte allgemein, daß kein Dachverband bestehe, der eine systematische Zusammenarbeit fördern könne.

### Handlungs- und Regelungsbedarf

Übereinstimmend wurde von den Beratungsstellen betont, daß die Religionsfreiheit nicht eingeschränkt und daß ihre „Sektenkritik“ nicht als Religionskritik verstanden werden dürfe. Die Religionsfreiheit oder die Weltanschauungsfreiheit dürfe nicht zur Disposition gestellt werden.

Übereinstimmend wurde – aufgrund der Probleme, die sich in der Beratungspraxis zeigen – eine gesetzliche Regelung zum Verbraucherschutz auf dem sogenannten Psychomarkt gefordert. Innerhalb dieses Gesetzes, das sich allgemein auf Verfahren zur Veränderung der Persönlichkeit beziehen könne, sollten die Anbieter verpflichtet werden, über ihre Qualifikation, die Art und Weise der Anwendung, die voraussichtliche Dauer, die Gesamtkosten usw. aufzuklären.

Als wünschenswert wurde auch eine staatliche Förderung von Beratungsstellen erachtet. Gegebenenfalls müsse eine gesetzliche Grundlage für die Förderung geschaffen werden. Aus der Anhörung von Verfassungsrechtlern zu Artikel 4 Grundgesetz ergab sich zum Thema „Staatliche Förderung privater Beratungsstellen“ daß eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit davon abhängt, inwieweit die Beratungsstellen sachliche Aufklärungsarbeit leisten und nicht kämpferisch gegen Gruppierungen vorgehen. In der Frage, ob eine staatliche Förderung einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, waren die Verfassungsrechtler uneinig<sup>2)</sup>.

Vereinzelt wurde die Überprüfung des Wucherparagraphen und der Kriterien zur Verleihung von Körperschaftsrechten durch den Gesetzgeber als wünschenswert erachtet.

Sinnvoll erachteten die anwesenden Vertreter der Beratungsstellen auch, eine Stiftung zu schaffen, die übergeordnet Rechtshilfe und eine finanzielle Unterstützung für die Beratungsstellen selber und für Aussteiger leisten solle.

### 2.2.4 Anhörungen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen

Die Enquete-Kommission befaßt sich in einem besonderen Arbeitsschwerpunkt mit den Problemen von Jugendlichen, die von Gruppen oder Kulturen angeworben werden und Kindern von Sektenangehörigen, die in besonderer Weise ohne ihr Einverständnis den verschiedensten Einflüssen dieser Gemeinschaften ausgesetzt sind. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang über die Grenzen elterlicher Erziehungsgewalt diskutiert werden.

Zur Aufarbeitung der Themenstellung wurden von der Enquete-Kommission drei Anhörungen durchgeführt, die die unterschiedlichen Facetten aufzeigen sollten.

In der ersten nichtöffentlichen Anhörung (20. Februar 1997) kamen Betroffene, die selbst Gruppierungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erlebt haben, zu Wort. Die Kommission hatte hierzu ehemalige Mitglieder bzw. Anhänger der Gruppen Ananda Marga, Sant Thakar Singh, Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM), Scientology und der Internationalen Gesellschaft für Krishna-Bewußtsein (ISKCON) eingeladen. Die Auswahl der Anzuhörenden stellt keine Bewer-

<sup>2)</sup> Siehe hierzu: Öffentliche Anhörung zu Artikel 4 GG.

tung der Gruppe dar, über die berichtet wurde. Die Darstellung der Erziehungskonzepte von ISKCON bleibt dem Endbericht vorbehalten, da die Gruppe noch zu den Ausführungen Stellung nehmen wird.

Die beiden darauf folgenden öffentlichen Anhörungen zielten darauf ab, die pädagogischen und psychologischen Aspekte (13. März 1997) zu beleuchten sowie juristische Fragen (20. März 1997) der Beurteilung dieser Situation, z. B. im familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht) darzustellen.

Die Experten am 13. März 1997 waren: Kurt-Helmuth Eimuth, Autor eines Buches über die Situation von Kindern in Sekten, Dr. Wolfram Mirbach, Autor eines Buches über die Gemeinschaft „Universelles Leben“ sowie Susanne Schaaf von der Beratungsstelle Infosekta Zürich.

Dr. Mirbachs Ausführungen zum Thema „Erziehung in einem religiös geprägten System, dargestellt am Beispiel des Universellen Lebens“ sowie Diskussionsbeiträge, die diese Gruppe betreffen, werden an dieser Stelle nicht wiedergegeben, sondern im Zusammenhang mit der Selbstdarstellung der Gruppe im Endbericht dargestellt.

Zu den erziehungswissenschaftlichen Fragen waren Prof. Dr. Linus Hauser von der Universität Gießen und Prof. Dr. Friedrich Schweitzer von der Universität Tübingen als Experten anwesend. Für die psychologischen Fragen standen Dipl.-Psych. Michael Antes, Prof. Dr. Gunther Klosinski, Ärztlicher Direktor der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universität Tübingen, Dipl.-Psych. Beate Roderigo vom Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte (IDZ) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Prof. Dr. Michael Stadler vom Bremer Institut für Gerichtspsychologie der Enquete-Kommission zur Verfügung.

Als juristische Experten waren am 20. März 1997 eingeladen: Richter am Amtsgericht, Familiengericht, Karl Bernheine, Rechtsanwältin Ursula Gehentges und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, Familiensenat, Dr. Dieter Weychardt.

#### **Allgemeine Ausführungen zu Erziehungskonzepten in sogenannten Sekten und Psychogruppen**

Zum Thema „Kindheit in Sekten – was bedeutet das?“ wurde einleitend ausgeführt: In der Bundesrepublik Deutschland wuchsen ca. 100 000 bis 200 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in derartigen Gruppierungen auf. Die Probleme bei der Erziehung in sogenannten Sekten und Psychogruppen reichten von körperlicher Mißhandlung bis zu sozialer Ausgrenzung.

Das Grundproblem beim Aufwachsen in sogenannten Sekten und Psychogruppen sei, daß, wenn Jugendliche die Welt der Sekte verlassen wollten, sie sich in der Regel auch gegen die Familie entscheiden müßten. Daneben gebe es spezifische Problemlagen bei der Sozialisation, die je nach Gruppierung unterschiedlich seien. Z. B. werde bei Sant Thakar Singh körperliche Gewalt angewendet, bei den Zeugen

Jehovas die Anwendung körperlicher Gewalt als eine Möglichkeit der Züchtigung legitimiert. Bei den Kindern Gottes gebe es nach wie vor sexuelle Ausbeutung.

In manchen Gruppen werde vor der Endzeit oder vor Dämonen gewarnt. Dies erzeuge Ängste. Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit würden nicht erlernt, ebenso wenig wie demokratisches Verhalten, da die Gruppierungen demokratische Strukturen ablehnten. In einigen Gruppierungen lebten Kinder und Jugendliche unter Auflösung des Familienverbandes. Bei den Zeugen Jehovas gebe es außerdem das besondere Problem der medizinischen Versorgung durch die Ablehnung der Bluttransfusion.

In der Diskussion wurde die problematische Situation von Kindern in sogenannten Sekten und Psychogruppen auch darauf zurückgeführt, daß nicht einzelne Entgleisungen stattfänden, sondern daß Erziehungskonzepte verfolgt würden, bei denen z. B. die körperliche Züchtigung als Erziehungsmethode eine Rechtfertigung erfahre. Eine sogenannte Sekte sei ein geschlossenes System mit Absolutheitsanspruch, in dem jedes Querdenken pathologisiert werde. Bei sogenannten Sekten und Psychogruppen gehe es um die Radikalität und die Rigidität von Systemen, die eine Selbstentwicklung nicht mehr zulasse. Gleichzeitig würden damit die Mitglieder zur Denunziation angehalten, wodurch die Bildung einer Privat- oder Intimsphäre verhindert werde. Innerhalb des Systems hätten die Menschen keine Alternative, da der Austritt den völligen Bruch bedeute.

#### **Einzelbeispiele**

##### **Ananda Marga**

#### **Zu der Situation von Kindern und Jugendlichen bei „Ananda Marga“ berichtete ein ehemaliges Mitglied:**

Bei Ananda Marga werde von den Eltern eine Art laissez-faire-Erziehung praktiziert, die einen liebevollen und nach außen hin scheinbar unbelasteten Umgang mit den Kindern einschließe. Es habe keinen starken Druck von seiten der Eltern oder der Gruppe auf die Kinder gegeben. Die Erziehungsratschläge der kinderlosen Mönche und Nonnen hätten sich nur auf die strengen vegetarischen Speisevorschriften bezogen. Die Versuche, in den von Ananda Marga geführten Kindergärten Meditationen für die Kinder einzuführen, wären in der Praxis meist gescheitert.

##### **Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM)**

Über die „Erziehung in einem ideologisch geprägten System am Beispiel des VPM“ wurde berichtet:

Der VPM sei in gewissem Sinne ein Spezialfall unter den Gruppierungen. Es gebe dort nicht sehr viele Kinder. Dies beruhe auf der Entstehungsgeschichte der Gruppe. Sie sei hervorgegangen aus der Organisation von Friederich Liebling, in der davon ausgegangen worden sei, daß die Eltern aufgrund ihrer eigenen Befangenheit eigentlich unfähig seien, die

Kinder zu erziehen. Das generelle Ziel sei, das Kind, den Jugendlichen und den Erwachsenen in die Gruppenideologie hinein zu sozialisieren. Die ideologischen Besonderheiten der pädagogischen Ideen des VPM seien nicht sofort erkennbar. So sei es eine der zentralen Ideen des VPM, die Gruppenideologie als Gemeinschaftsgefühl zu definieren. Da die Gemeinschaftsideologie auf die gesamte Gesellschaft ausgedehnt werde, gälten im übertragenen Sinne die für die in der Gruppe angestrebten Ziele als für die gesamte Gesellschaft erstrebenswert. Die Erziehungsideale des VPM basierten somit auf der in der Gruppe vorherrschenden Ideologie. Insofern nähme der Gesundheitsbereich und hier im besonderen das VPM-Verständnis im Bereich Drogen und Aids im Hinblick auf den pädagogischen Teil ein breites Feld ein.

Da die Hintergründe nicht leicht erkennbar seien, könne man insofern von einer Besonderheit des VPM sprechen, als das vorgegebene Wertesystem zunächst formal mit dem Erziehungskonzept z. B. des Kantons Zürich übereinstimme.

Der entscheidende Unterschied zu vielleicht erst einmal ähnlichen Erziehungsansätzen liege darin, wie gängige Begriffe gefüllt würden. So seien „Erkenntnisse“ im Sinne des VPM das „richtige Wissen“ über die heile Gesellschaft, „Verantwortung“ sei systemtreue Verantwortung, und „Leistungsbereitschaft“ sei der sozialnützliche Beitrag des VPM-Mitglieds im Sinne der Gruppe.

Die Hauptproblematik liege im Elitebewußtsein des VPM in Kombination mit dem Absolutheitsanspruch. Um das Ziel der harmonischen Gesellschaft zu erreichen, werde das Leben akribisch strukturiert. Alles Chaotische, Impulsive, Kreative, alle Dinge, die z. B. die Gestaltpädagogik fördere, müßten nach Auffassung des VPM kanalisiert werden.

Jedes Mitglied sei verpflichtet, möglichst viel zu lernen, möglichst gutes Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und optimal geschult zu sein. Der VPM überrede die Menschen, insbesondere soziale Berufe zu ergreifen (Ärzte, Psychologen, Lehrer, neuerdings auch Juristen).

Die Umsetzung der Gruppenideologie werde durch Gruppendruck und Milieukontrolle gewährleistet. Ein gewisses Maß an struktureller Gewalt sei dafür erforderlich. Bei jedem Normbruch müsse der „Fall“ in den Gruppen thematisiert werden. Privatsphäre gebe es nicht. Das Verlangen danach werde umgedeutet in dem Sinne, daß es etwas zu verbergen gebe. Aggressivität und Eigenwilligkeit seien unzulässig, da sie sozial unnützlich seien. Das sei auch für Kinder pathologisierend. Bei erwachsenen Mitgliedern führe das Konzept des VPM zum Verlust der Selbstbestimmung und bei Kindern dazu, daß sich Selbstbestimmung gar nicht erst entwickeln könne.

Aus eigener Anschauung bestätigten Betroffene, daß der VPM als Erziehungsmaxime „Leben heißt lernen“ verfolge. Lernen werde in diesem Zusammenhang jedoch nicht mit Freude und Spaß verbunden, sondern mit einem übersteigerten Leistungsgedanken. Gute Schulnoten würden als Garant dafür ange-

sehen, ein wertvolles Mitglied in der Gesellschaft zu werden. Unverhohlen werde den Kindern mit sozialer Ächtung („Du landest in der Gosse“) gedroht, wenn von ihrer Seite diesem Leistungsgedanken nicht Folge geleistet würde. Der VPM biete – gemäß dieser Philosophie – gezielt Lernhilfen, d. h. Nachhilfe in der Freizeit sowie an diesen Prinzipien orientierte Sommerlager an.

## Scientology

### Ein ehemaliges Mitglied von Scientology berichtete:

Für Scientology gebe es keine Kinder im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Ein Kind sei ein Erwachsener in einem kleinen Körper. Dergestalt würden Kinder auch in der Organisation behandelt. Auch die umstrittenen Techniken des Auditing und Reinigungsroundups würden bei Kindern angewandt.

Liebevolle Zuwendung und Anerkennung fehle völlig. Kinder würden sehr früh in das Konzept von Befehl und Gehorsam eingebunden. Da das Schwache, Alte und Kranke als „aberriert“ gelte, bedeute das auch, daß kranke Kinder allein gelassen würden. Denn wer sich um kranke Kinder kümmere, provoziere, nach Auffassung von Scientology, weitere Krankheiten. Das fehlende soziale Verantwortungsverhalten sei ein allgemeines Merkmal bei Mitgliedern von Scientology. Menschen, die als Kinder bei Scientology gewesen seien, zeichneten sich u. a. durch Gefühls- und Affektarmut und mangelnde Kreativität aus.

Dies könnte auch darin begründet liegen, daß aufgrund der zeitlichen Beanspruchung in der Regel wenig Zeit für Familie bleibe. L. Ron Hubbard habe für hauptamtliche Mitarbeiter eine Stunde pro Tag für die Familie vorgesehen. Die neue Regelung sehe nach Angaben eines ehemaligen Scientology-Mitglieds bezüglich der Sea Org (der „Eliteeinheit“ innerhalb Scientology), einen freien Tag in zwei Wochen vor, vorausgesetzt, die Statistik sei in der Zeit positiv gewesen. Im inneren Staff spiele Familie demnach keine große Rolle.

### Sant Thakar Singh

Eine Betroffene berichtete über den Umgang in der Gruppe Sant Thakar Singh mit ihrem Kind, als sie in einem damals existierenden Zentrum der Gruppe lebte.

Das ca. zweijährige Kind habe etwa 10 bis 12 Stunden täglich meditieren müssen. Es sei von seinem Vater festgehalten worden und habe sich vor ihn hocken müssen, die Augen verbunden und einen Silikonstöpsel im rechten Ohr. Es habe dieses halbe Jahr lang kein Spielzeug gehabt, habe teilweise nur kalt baden und ausschließlich mit Augenbinde essen dürfen. Das Kind habe nach einigen Tagen, in denen es in der Meditation gehalten wurde, jeden Widerstand aufgegeben. Dies sei für die Erwachsenen nach der Lehre von Sant Thakar Singh ein Zeichen dafür gewesen, daß es sich jetzt wohl fühle, daß sein negatives Gemüt gebrochen und seine Seele rein sei. Da

alle seine Wünsche hinsichtlich Essen und Durst ignoriert worden seien, sei bei ihm mit der Erfahrung, nicht wahrgenommen zu werden, völlige Apathie eingetreten. Es habe dann als Vorzeigekind gegolten.

Die traumatischen Erfahrungen, die das Kind gemacht habe, seien nach Austritt der Mutter aus der Gruppe, nur mit Hilfe einer Therapie lösbar gewesen, die auch heute noch andauere.

### Zusammenfassung

Für die Enquete-Kommission wurde aus der Schilderung der Einzelfälle deutlich, daß es eine große Bandbreite von Verhalten bzw. erzieherischer Einflußnahmen gegenüber Kindern gibt. Diese reichte von subtilen Methoden der Angsterzeugung bis zu offenen Formen physischer Gewalt. Allgemeine Strukturmerkmale zu Erziehungskonzepten ließen sich jedoch nicht ableiten.

Es wurde darauf hingewiesen, daß für die Kinder besondere Schwierigkeiten und Probleme immer dann auftraten, wenn das Wertesystem der einzelnen Gruppe mit den Wertmaßstäben der übrigen Gesellschaft kollidierten. Außerdem entstünden schwierige Situationen für das Kind, wenn ein Elternteil die Gruppe verlasse und das Kind mitnehme. Der in der Gruppe zurückbleibende Elternteil würde – gestützt von der Gruppe – die daraus entstehende Zerrissenheit des Kindes ausnutzen, um den anderen Elternteil in ein schlechtes Licht zu rücken. Hier reiche die Bandbreite von subtilen manipulativen Maßnahmen bis hin zu offenem Druck.

### Erziehungswissenschaftlicher Hintergrund

Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht wurde der Forschungsstand für sehr unbefriedigend gehalten. Nach wie vor stamme 90 % der in der Bundesrepublik Deutschland erschienenen Literatur von Betroffenen und Praktikern und nur 5–10 % aus der Forschung. Zur Beurteilung tatsächlicher Erziehungsmethoden in Gruppierungen seien die vorliegenden Berichte und Dokumente nicht ausreichend.

An der Literatur aus Betroffeneninitiativen wurde bemängelt, daß sie sich auf eine Auswertung von programmatischen Statements stütze, deren Praxisbedeutung nicht bekannt sei, und auf den Kontakt mit Einzelfällen, der nicht verallgemeinert werden könne. Es bedürfe empirischer Untersuchung in größerer Breite.

Einige Aussagen ließen sich aber treffen:

Zunächst müsse zwischen den Situationen von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen deutlich unterschieden werden. Während Kinder regelmäßig über die Eltern in diese Gruppierungen kämen, wendeten sich Jugendliche zumeist selbst aktiv Gruppen zu.

Die Motivlage der Hinwendung von Jugendlichen zu sogenannten Sekten und Psychogruppen müsse gründlich erforscht werden. Ein Ansatz zur Erklärung der Faszination, die diese Gruppierungen auf

Kinder und Jugendliche ausüben, ging davon aus, daß Gruppierungen schöne Visionen und Empfindungen, die Kinder und Jugendliche hätten, aufgriffen. Kinder und Jugendliche seien in hohem Maße ästhetisch orientiert. Wichtig sei für sie das Angebot von ekstatischen Elementen, auf die dahinter stehende Lehre käme es nicht so sehr an. Charakteristisch sei allerdings, daß Religionen die Vorstellung von der Endlichkeit des Menschen aufhoben. Dies werde auch in den verschiedenen Gruppen, mittels verschiedener Techniken angeboten. So ziele z.B. die Ausbildung zum „Operierenden Thetan“ bei Scientology auch auf die Aufhebung der Endlichkeit des Menschen.

Diese Auffassung wurde von einem der psychologischen Experten gestützt. Konversionen in religiösen Gruppierungen würden von solchen Jugendlichen vollzogen, die sich in einer Krisensituation befänden, die eine andere Dimension ihres Lebens erfahren wollten oder die ganz neue Erfahrungen machen wollten. Für Jugendliche sei typisch, daß sie aufgrund ihrer Entwicklung Tiefenerfahrungen machen wollten, die bisher für sie tabuisiert waren. Sie seien fasziniert von Sexualität, Magie und Mystik.

Aufklärung über die Gruppierungen wurde zum Teil für ein untaugliches Mittel gehalten, um die Hinwendung von Jugendlichen zu Gruppierungen zu verhindern. Vielmehr müsse bei Defiziten in der Gesellschaft angesetzt werden. Neben Prävention müsse es allerdings für bestimmte Fälle eine Grenze geben, von der an Interventionen möglich seien. Tendenziell sei die Grenze bei Jugendlichen da erreicht, wo irreversible Bestimmungen eines Lebenslaufs durch eine solche Gruppe und gegen den Willen der Eltern erzeugt würden.

Zur Situation der in sogenannten Sekten und Psychogruppen aufwachsenden Kinder sei zu berücksichtigen, daß ihre religiöse und weltanschauliche Prägung durch die Eltern keine Randerscheinung, sondern der Regelfall sei. Die entscheidende Frage sei damit die Grenzziehung zu einer Prägung, die der körperlichen oder seelischen Gesundheit des Kindes abträglich sei. Um diese Grenze ziehen zu können, seien Erkenntnisse hinsichtlich tatsächlicher Erziehungsmethoden erforderlich.

Ein Ansatz der Erklärung von Erziehungsmethoden in sogenannten Sekten und Psychogruppen unterscheide zwischen material-instruktionstheoretischer Erziehung auf der einen und formal-konditionierender Erziehung auf der anderen Seite. Material-instruktionstheoretische Erziehung bedeute hier, daß Inhalte in Lehrsätzen vermittelt würden, die die Realität aufschlüsseln sollten. Das entstehende Weltbild sei relativ geschlossen, es werde eine deutlich abgegrenzte Gruppensprache eingeübt. Das Bedürfnis, einen absoluten Standpunkt zu haben, werde befriedigt. Formal-konditionierende Erziehung werde so verstanden, daß sich Psyche und Körper der Gruppenatmosphäre anpaßten, z.B. durch die gezielte Verabreichung von Streß.

Beide Erziehungsmuster verstärkten sich nach dieser Auffassung wechselseitig und machten es für Kinder und Jugendliche sehr schwer, auszusteigen. Wenn

sie sich wehrten, mache sich die Antiposition körperlich und psychisch markant deutlich bis hin zu Krankheiten.

Zum Verhalten von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Gruppenlebens wurde festgestellt, daß Kinder in Außenseiterpositionen gerieten, auch wenn dies nicht immer bemerkt werde. Diese Aussage basiere allerdings auf einer sehr geringen empirischen Grundlage. Auch seien die Kinder und Jugendlichen Symptomträger des Sicherheitsbedürfnisses ihrer Eltern, wenn sie in diese Gruppierungen hineingeboren würden. Kämen sie erst später und nicht vom Elternhaus her mit solchen Gruppen in Berührung, gebe es verschiedene Reaktionsweisen, z. B. das Verbleiben in der Gruppe oder eine vagabundierende Religiosität als Schritt in der persönlichen Entwicklung. Teilweise bleibe auch ein fundamentalistisches Bedürfnis zurück.

### Psychologischer Hintergrund

Die psychologischen Experten griffen zur Veranschaulichung des Problems auf Fälle zurück, in denen im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Auseinandersetzungen psychologische Gutachten erforderlich geworden waren. Wissenschaftlich sei weitere psychologische Forschung auf dem Feld erforderlich. Es fehlten Langzeitstudien über die Lebensläufe von Kindern über den Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe und dem Erfolg bzw. Scheitern im Leben.

Quantitativ wies einer der Experten darauf hin, daß 20 von 600 (3 %) Begutachtungen in Familienrechtsfällen in seiner Praxis auch sogenannte Sekten und Psychogruppen betrafen, davon die Mehrzahl die Zeugen Jehovas. Explizite Gutachtaufträge des Gerichts mit Relevanz für das Thema habe es in 5 Fällen gegeben. Rechne man die Zahlen hoch, seien in 0,1 % der Fälle diese Fragen relevant. In der psychologischen Praxis komme es seltener vor, daß eine solche Frage von Belang sei. Häufiger seien hier Probleme in Verbindung mit einer allgemein religiös begründeten Erziehung durch Schuld, Angst, fundamentalistisch begründete moralische Gebote, soziale Sanktionen und Isolation.

Die Auswirkungen der Praktiken sogenannter Sekten und Psychogruppen auf Kinder und Jugendliche gehören nach einer in der Anhörung vertretenen Auffassung nicht zum Bereich der Religionspsychologie, sondern zur Entwicklungspsychologie. Es gehe um die Frage, ob es systematische oder entwicklungspsychologische Besonderheiten gebe, die systematisch durch das Aufwachsen in solchen Gruppierungen ausgelöst würden. Dieser Bereich sei in keiner Weise erforscht und mit empirischen Methoden auch nur schwer erfaßbar. Entwicklung sei ein multivariablen Geschehen, das auch von Prädispositionen und Umgebungsvariablen abhängt.

Auf jeden Fall seien rigoristische Bewegungen problematisch, die Jugendlichen nicht erlaubten, ihr Weltbild zu hinterfragen. Beharre die Gruppe auf Anerkennung ihres Weltbildes, könne dies nur durch Unterwerfung geschehen. Eine Entwicklung zur Kri-

tikfähigkeit und Eigenständigkeit könne damit nicht stattfinden. Natürlich gebe es rigoristische Strukturen nicht nur bei diesen Gruppierungen, sondern auch innerhalb großer Religionsgemeinschaften oder, ohne religiösen Hintergrund, in manchen Familien. Ein Unterschied zu den großen Kirchen bestehe indes darin, daß in den sogenannten Sekten und Psychogruppen die Möglichkeit, nach dem Ausstieg zurückzukehren oder selbst den Bezug zur Gruppe zu gestalten, sehr viel geringer sei. Der Unterschied zu nichtreligiösen rigorosen Erziehungen liege darin, daß bei einer religiösen Ausprägung ein allmächtiger Gott, der alles sehe, in die Gewissensinstanz eingebaut werde.

Eine besondere Problematik entstehe auch dann, wenn Gruppierungen sich sogenannter „Psychotechniken“ bedienen, die normalerweise große Umsicht erforderten und diese unbedacht verwendeten. Gemeint seien alle Techniken, die einen Menschen mit unbewußten Bildern seiner Tiefenstruktur in Verbindung brächten. Mantra-Meditation sei beispielsweise ähnlich dem autogenen Training. Dies könne jedoch auch völlig überzogen angewendet werden, indem das Mantra unverhältnismäßig lange gesagt werden müsse, was in einigen Fällen zu Problemen geführt habe.

Als ein weiteres Beispiel wurde auf die Wirksamkeit des „Auditing“ bei Scientology eingegangen. Das Auditing beruhe darauf, daß emotionale Inhalte immer wieder wiederholt würden. Dies führe zu einem Bedeutungsverlust. Diese Wirkung sei aus der kognitiven Psychologie bekannt und werde als sogenannter „Laps of meaning“ bezeichnet. Scientology baue so mit dem Auditing emotionale bedeutsame Inhalte bei den Mitgliedern ab und reduziere diese auf rein kognitive, rationale Wesen, die ihre Bewertungsdimension aus der Gruppe bekämen, ohne daß sie das bemerkten.

Vermutlich wirkten „Psychotechniken“ bei Kindern stärker als bei Erwachsenen. In der Kinderentwicklung gebe es sogenannte sensible Phasen. Wenn bestimmte Erfahrungen in diese Phasen fielen, wirkten sie stärker. Auch hätten Kinder weniger Erfahrungen, an denen sie das Erlebte messen könnten, sie hätten weniger Ichstärke und stärkere Anbindungen an Personen, so daß das Vertrauen eher mißbraucht werden könne.

Bereits erforscht sei der 3-phasige Ablauf von Konversionsprozessen, durch die sich Menschen neuen Gruppen anschließen. Nach einer starken Destabilisierung werde den Personen ein neues Denksystem vorgegeben, das schließlich stabilisiert werde. Derartige Systeme ließen sich auch in ganz kleinen Experimenten z. B. bei der Bedeutungszuweisung zu Wahrnehmungen nachweisen.

Bei Scientology beispielsweise erfolge die Destabilisierung durch den Persönlichkeitstest, der vermittele, daß die Testperson ein nicht vollentwickeltes Wesen mit psychischen Störungen sei, das etwas für sich tun müsse, um ein „geklärter“ Mensch zu werden. In der zweiten Phase erführe die Person, was das Denksystem und die neue Sprache bedeuteten und sobald

die Person kritisch werde, müsse sie in der dritten Phase von der Außenwelt abgeschottet werden.

Dieser Abschottungsprozeß bei Scientology zeige sich zum Beispiel in der familienrechtlichen Praxis. Regelmäßig bemühe sich der zu Scientology gehörige Elternteil engagiert um das Sorgerecht für das Kind. Bekomme er es zugesprochen, gehe zum Teil schon wenige Wochen später ein Antrag auf Unterbindung des Umgangsrechts des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind bei Gericht ein.

Erforscht werden müsse, ob der Dekonversionsprozeß quasi als Umkehrung den gleichen Phasen folgt, ohne daß im dritten Schritt eine Abschottung erforderlich wird. Außerdem müsse untersucht werden, welche Techniken in Gruppierungen angewendet werden. Zu erforschen sei die Grenzziehung zwischen manipulativen Techniken, die akzeptiert werden können (Werbung u. a.) und denen, die nicht akzeptiert werden können.

Für den juristischen Umgang mit diesen Fragen wurde von den als Psychologen in familiengerichtlichen Verfahren involvierten Experten die derzeitige Gesetzeslage für ausreichend gehalten. Wichtig sei, daß Juristen Kriterien an die Hand bekämen, um beurteilen zu können, wann das Kindeswohl beeinträchtigt sei. Auch müßten die Jugendämter und Sachverständigen besser über dieses Problemfeld informiert werden.

Als eine Möglichkeit der Rechtsfortbildung wurde vorgeschlagen, die Anwendung erwiesenermaßen für Kinder und Jugendliche gefährlicher „Psychotechniken“ zu indizieren mit der Konsequenz der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlung. So werde erreicht, daß nicht der Schaden durch die Anwendung der indizierten Praktiken im Einzelfall belegt werden müsse, sondern die mögliche Gefährdung würde die Sanktion begründen.

### Juristische Aspekte

Die juristisch relevanten Fälle sind im wesentlichen Fälle von Trennung und Scheidung der Eltern, bei denen um das Sorgerecht gestritten wird. Beim Umgangsrecht ist auch der Fall denkbar, daß der Umgangsberechtigte einer sogenannten Sekte zugehört.

Im Hinblick auf das Sorgerecht stelle sich das Problem regelmäßig nur, wenn sich die Mutter in einer sogenannten Sekte befinde. Die Rechtsprechung spreche nach wie vor der Mutter bevorzugt das Sorgerecht zu. In den Fällen, in denen gegen die Erziehungsfähigkeit des Vaters eigentlich nichts spreche, werde meistens dennoch der Mutter der Vorzug gegeben, auch wenn sie einer sogenannten Sekte zugehöre. Betreffend das Umgangsrecht könne der Fall eintreten, daß der Umgangsberechtigte versuche, das Kind im Sinne der sogenannten Sekte zu beeinflussen. Die Beeinflussung des Kindes im Sinne der sogenannten Sekte sei eine Tatsachenfrage, die überhaupt nur dann thematisiert werden könne, wenn dem anderen Elternteil eine Beeinflussung auffalle.

Wirklich problematisch seien nur die Fälle, wo beide Elternteile – losgelöst von der Frage der „Sektenzu-

gehörigkeit“ – gleich erziehungsgerecht seien. Die Gerichte täten sich oft schwer, zu der Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer Gruppierung Stellung zu nehmen.

Die Einschätzungen der quantitativen Entwicklung der Verfahren waren unterschiedlich. Ein Sachverständiger war der Meinung, die Verfahren hätten insgesamt zugenommen. Dies könne daran liegen, daß die Sektenproblematik insgesamt zugenommen haben könnte oder auch daran, daß das Problembewußtsein gewachsen sei. Ein anderer Experte vertrat die Auffassung, bei der Frage der Quantität sei zu beachten, daß ähnlich wie beim sexuellen Mißbrauch auch der Mißbrauch des Mißbrauchs vorkomme. In einem Fall sei die Zugehörigkeit zu Scientology von dem Scientology nicht zugehörigen Elternteil nur als Instrument benutzt worden, um den anderen vom Umgangs- bzw. Sorgerecht auszuschließen. Seien die Eheleute psychologisch gesehen noch nicht recht geschieden, könne eine ganz andere Auseinandersetzung über die Zugehörigkeit z. B. zu Jehovas Zeugen ausgetragen werden. Dieser Auffassung wurde entgegengehalten, derartige Fälle, in denen der Sektenzusammenhang gebraucht werde, um den anderen Ehepartner quasi auszuschalten, seien sicher ein Ausnahmefall. Manchmal sei dies Problem nur das I-Tüpfelchen in der Sorgerechtsauseinandersetzung. Dann müsse man bei der Beurteilung der Sache vorsichtig sein. Allerdings seien auch viele Menschen inzwischen sensibilisiert und informierten sich über das Thema.

Eine dritte Einschätzung ging davon aus, daß die Fälle quantitativ gleichbleibend und relativ selten seien. Eigentlich gebe es kaum Streitentscheidungen.

Besonders in Erscheinung getretene Gruppen seien christliche Sektierer im weitesten Sinne und esoterische Bewegungen, nicht aber Sri Chinmoy, Bhagwan oder Scientology. Eher gebe es Konflikte z. B. mit den Zeugen Jehovas sowie mit kleinen Gruppen, die nur aus ein paar Leuten bestünden und regional wirkten.

In der Prozeßpraxis sei festzustellen, daß am Familiengericht weit über 90 % der Fälle mit Prozeßkostenhilfe auf Seiten mindestens einer Partei abgewickelt würden. Auf die Prozeßchancen der Prozeßkostenhilfe erhaltenden Partei habe dies keinen Einfluß. Wenn das Gericht ein Gutachten für nötig halte, werde dieses unabhängig von der Gewährung der Prozeßkostenhilfe eingeholt. „Versierte“ Anwälte z. B. von seiten einer Gruppierung führten dazu, daß das Gericht sich sehr viel intensiver mit der Argumentation auseinandersetze und auch kritischer sei. Es gebe allerdings eine große „Waffenungleichheit“ vor dem Familiengericht dadurch, daß wenige Rechtsanwälte auf Familienrecht spezialisiert seien. Viele Väter oder Mütter, die einen Anwalt suchten, wüßten auch nicht, an welchen Anwalt sie sich wenden sollten, der über Strukturen in sogenannten Sekten und Psychogruppen informiert sei. Der Sorgerechtsprozeß sei ein Amtsermittlungsprozeß, aber ohne daß Anhaltspunkte dafür vorlägen, wo ein Problem sein könne, könne auch das Gericht nicht tätig werden.



In der Frage der „Waffengleichheit“ sehe sich der Elternteil, der nicht zu einer sogenannten Sekte gehöre, außerdem damit konfrontiert, daß die Gegenseite von der Gruppe unterstützt werde und z.B. auch Gruppenmitglieder mit in den Gerichtstermin kämen. Dies mache sich in der mündlichen Verhandlung auch verbal bemerkbar. Die Beteiligten verstummten zum Teil, könnten dem Richter nicht mehr schildern, was vorgefallen sei und welche Dinge sie festgestellt hätten. Wenn der Anwalt oder die Anwältin über Strukturen in sogenannten Sekten und Psychogruppen nichts wisse, dann sei es auch für ihn oder sie schwierig, darauf zu reagieren. Es müsse so etwas wie ein Netzwerk aufgebaut werden. Die Organisationen verfügten auch darüber. Dies sei vor allem bei den Zeugen Jehovas besonders aufgefallen. Daß es das auch bei anderen Gruppierungen gebe, sei denkbar. Daß „Zeugentraining“ bei den Zeugen Jehovas stattfinde, sei indes nicht definitiv zu bestätigen. Gelegentlich sei dieser Eindruck entstanden, es sei aber nicht erwiesen.

Die Rechtsprechung habe Entscheidungsmaßstäbe für die Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht entwickelt. Die Entscheidungen ließen sich dahingehend zusammenfassen, daß allein aus der Zugehörigkeit zu einer als „Sekte“ bezeichneten Gruppierung nicht geschlossen werden könne, daß der betreffende Elternteil zur Ausübung der elterlichen Sorge ungeeignet sei. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, wie sich die Zugehörigkeit zu der Gruppierung auf die Kinder tatsächlich auswirke.

Ein weiterer Grundsatz, der aus der Rechtsprechung ersichtlich werde, sei, daß die Religion und die Weltanschauung der Eltern zu respektieren seien. Lediglich dann, wenn sich aus Religionsausübung oder Weltanschauungsausübung negative Einwirkungen auf die Kinder ergäben, die das Wohl der Kinder nachhaltig beeinträchtigten, gebe es Möglichkeiten der Gegensteuerung. Der Punkt, um den es in den hier diskutierten Fallkonstellationen gehe, sei, ob die Ausübung der Religionszugehörigkeit der Eltern von Dritten ertragen werden müsse, d. h. es gehe um die Religionsfreiheit der Kinder. Diese werde dann nicht mehr gewährleistet, wenn die Eltern die Kinder so manipulierten, daß sie später aufgrund der Indoktrination keine Religionsfreiheit mehr hätten.

Über die Religionszugehörigkeit des Kindes bestimmten zunächst die Eltern in Ausübung ihres Elternrechts. Werde das Kind religionsmündig, entstehe ein Problem, weil sich die Religionsmündigkeit und die Mündigkeit im übrigen vom Alter her unterschieden. Dabei seien die auftretenden Fragen nicht immer voneinander zu trennen, z. B. wenn religionsmündige Kinder in einer Einrichtung einer sogenannten Sekte wohnen wollten. Den Eltern stehe aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu.

Nach der derzeitigen Regelung des § 1671 BGB gebe es bei Entscheidungen über die elterliche Sorge mehr oder weniger nur die Frage „alles oder gar nichts“. Die Gerichte hätten nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB die Möglichkeit, einzelne Aspekte der elterlichen Sorge abzuspalten und diese

auf einen Pfleger zu übertragen, wobei der ansonsten nicht sorgeberechtigte Elternteil auch Pfleger werden könne.

Gehe es in einem Sorgerechtsprozeß um die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, für die nicht geklärt sei, daß es sich um eine Religionsgemeinschaft handele, müsse dies von Amts wegen ermittelt werden. Aber selbst, wenn man zum Ergebnis komme, daß es sich um keine Religion handele, bleibe das elterliche Erziehungsrecht als Entscheidungskriterium bestehen. Die Argumentation werde durch den Wegfall des Schutzes durch Art. 4 GG nur leichter. Ob Scientology eine Kirche sei oder nicht, sei vor dem Hintergrund nicht so wichtig, sondern es gehe darum, wie die Situation in der Familie sich darstelle.

Das Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften sei dann nicht ausschlaggebend, wenn höherrangige Rechtsgüter wie Kinderrechte dem entgegenstünden. Bei der Grundrechtsgeltung müsse man unterscheiden zwischen der Beurteilung der Situation gegenüber dem Staat oder unter den Grundrechtsträgern untereinander. Unter gleichgeordneten Rechtsträgern gibt es kein uneingeschränktes Recht. Hier komme das Wächteramt des Staates über die Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern zum Tragen. Aufgrund dieser Wächterbefugnis sei man befugt, die Rechte der Kinder gegenüber den Eltern zu wahren. Die Religionsfreiheit der Eltern trete hinter dem Recht des Kindes auf Wahrung seiner Menschenwürde und freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zurück.

„Staatliche Gemeinschaft“ (im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 GG) seien alle staatlichen Organe.

In bestehender Ehe sei es Aufgabe der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte, die Kinder vor Mißbrauch zu schützen. Das Problem sei, ob die nötigen Informationen flößen.

Im Hinblick auf die Qualität von Sachverständigen-gutachten wurde die Auffassung vertreten, insgesamt müsse die Prognose mehr mit einbezogen werden. Prognose sei in einem Sorgerechtsgutachten schwierig. Es gebe nur gewisse Erfahrungswerte, die der Gutachter berücksichtigen müsse. Aber es könne keine sichere Aussage über die Entwicklung gemacht werden. Vielmehr müsse erst der Istzustand festgestellt und dann die Prognose gestellt werden. Auch die Prognose könne nur eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der kindlichen Entwicklung sein.

Bei der Auswahl von Sachverständigen müsse das Gericht einerseits beachten, daß es keine parteiischen Sachverständigen benenne, wie z. B. kirchliche Sektenbeauftragte. Unabhängige Sachverständige, z. B. Psychologen, besäßen oft nicht die notwendigen Vorkenntnisse zu einzelnen Gruppierungen, so daß man eigentlich zwei Gutachten bräuchte, eines über den Inhalt der Gruppierung und ein zweites über die Wirkungen auf die Kinder.

Als Problem wurde auch der Informationsfluß zu den Jugendämtern und Gerichten sowie die Informiertheit der zuständigen Stellen insgesamt geschildert. Die Gerichte erführen in der Regel nur von den Fällen, in denen die Eltern über die Erziehungsfragen

uneins seien. Erfolgten Beeinträchtigungen im oben dargestellten Sinne aufgrund der einvernehmlichen Erziehung beider Eltern, erführen die Gerichte von dem Sachverhalt regelmäßig gar nicht erst. Die Jugendämter seien auch nicht hinreichend sensibilisiert, um Problemfälle frühzeitig zu erkennen und an die Gerichte heranzutragen. Im Bereich der Aufklärung solcher Familienverhältnisse durch das Jugendamt liege ein Problem. Die Jugendämter seien auch personell oft nicht ausreichend ausgestattet. In den Fällen bei bestehender Ehe sei das Problem, daß schon oft nicht bemerkt werde, wenn das Kind mißhandelt werde. Jeder Bürger solle natürlich, wenn er definitiv von einem Mißbrauch erfahre, sich an das Jugendamt wenden, das von Amts wegen ermittle. Das Gericht werde natürlich bei erwiesenem Mißbrauch den Eltern das Sorgerecht entziehen. Zu berücksichtigen sei allerdings, daß es auch in ganz anderen Bereichen täglich zu einem Mißbrauch von Kindern in anderen Formen komme. Das sei ein ganz schwieriges Thema, weil die Familie eine Art „heilige Kuh“ sei. Nur im Scheidungsfall und bei nichtehelichen Kindern werde hier interveniert. Das mache es so schwierig, hier einen Ansatz zu finden.

Oft sei auch das Verständnis für das, was die Erziehung in sogenannten Sekten und Psychogruppen bedeute, bei Gerichten, Jugendämtern und auch Sachverständigen noch nicht vorhanden. Die Gerichte forderten meßbare Schäden und es bliebe unberücksichtigt, daß sich auf längere Sicht womöglich bestimmte Erziehungsmaßnahmen und -modelle auf ein Kind schädlich auswirken könnten.

Insbesondere bei psychischer Qual von Kindern seien – im Gegensatz zu physischer Mißhandlung – Tatspuren äußerst schwer feststellbar. Bei seelisch gequälten Kindern seien oft umfangreiche Gutachten nötig. Die Politik müsse auch der Bevölkerung Mut machen, auf die Mißhandlung von Kindern aufmerksam zu machen. Heutzutage lebe jeder mehr oder weniger seine Eigeninteressen und kümmere sich nicht um schreiende Kinder. Es seien Fälle bekannt, in denen Kinder in der Wohnung verhungert und um deren tagelanges Schreien sich niemand gekümmert habe. Daran zeige sich ein Manko der Gesellschaft. Hier müsse eine Umerziehung erfolgen.

Auflagen, die beim Umgangs- oder Sorgerecht gemacht würden, würden nicht von Amts wegen nachgeprüft, sondern kämen dem Gericht nur zur Kenntnis, wenn einer der Beteiligten sie vortrage.

Zu gesetzgeberischen Fragen wurden verschiedene Auffassungen vertreten. Zu einer möglichen Angleichung der Mündigkeitsalter z.B. in dem Sinne, daß die Religionsmündigkeit auf 16 Jahre heraufgesetzt und die übrige Mündigkeit auf 16 Jahre heruntergesetzt würde, meinte ein Experte, dies löse das Problem nur formal. Ein gesetzlicher Vorrang der Religionsmündigkeit vor anderen Mündigkeitsregeln sei problematisch, weil die Mündigkeitsregelungen Schutzregelungen seien. Es bliebe nur der Weg, für beides eine gleiche Altersstrukturierung einzuführen.

Im Hinblick auf das Kindschaftsrechtsreformgesetz wurden einige Ergänzungen des Reformvorhabens

für wünschenswert erachtet, z.B. in § 1631 a BGB. Dort heiße es: „In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht.“ Diese Vorschrift könne man auch ergänzen um Fragen der Religion oder Weltanschauung. Wichtig wäre, eine Option für die freie Entscheidung der Kinder mit Erreichen der Religionsmündigkeit ausdrücklich in die geltenden Regelungen aufzunehmen. Der Gesetzgeber könne es den Gerichten erleichtern, wenn er in das Gesetz schreibe, wie er das für die Berufsausbildung der Kinder auch getan habe, die Option für die freie Religionsausübung offen zu halten. Dann sei die Argumentation einfacher. So müsse die Argumentation aus dem Kindeswohlbegriff herausgeholt werden. Wenn der Gesetzgeber einen Hinweis gebe, wäre es auch in der Argumentation und bei der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten einfacher.

Das Gesetz über religiöse Kindererziehung müsse integriert werden in die anderen Regelungen. Das Gesetz sei jetzt weder im Schönfelder noch in der aktuellen Auflage des Palandt abgedruckt. Es wäre sinnvoll für den Gesetzgeber, es einheitlich ins BGB zu integrieren. Gut wäre auch, wenn man bei der Sorgerechtsentscheidung Teilbereiche des Sorgerechts herausnehmen könnte.

Die anderen Experten hielten die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen für ausreichend. Gegen eine Gesetzesänderung wurde zu bedenken gegeben, daß die Umsetzung der Option nicht möglich sei. Genau so, wie es unmöglich sei nachzuprüfen, ob ein Vater oder eine Mutter den Auflagen des Gerichts nachkommt, sei es fast unmöglich, zu sagen, das Kind habe religiöse Freiheit und dürfe darin nicht beeinträchtigt werden. Wenn ein Elternteil sich verpflichte, ein Kind sich selbst religiös entscheiden zu lassen, selbst aber in einer sogenannten Sekte sei, die es ihm unmöglich mache, eine andere Meinung anzuerkennen, dann sei das in der Praxis nicht durchführbar.

Die Verbesserung von Aus- und Fortbildung im Problembereich der sogenannten Sekten und Psychogruppen wurde von allen Experten sowohl für Juristen als auch für die Jugendämter und die Sachverständigen im Familiengerichtsprozeß für dringend erforderlich gehalten.

Diskutiert wurden auch Möglichkeiten des Umgangs mit der Situation, daß Eltern ihren Kindern Bluttransfusionen verbieten. Aus gerichtlicher Sicht wurde erklärt, daß bei Notfallbluttransfusion nach derzeitiger Praxis der Arzt telefonisch vom Vormundschaftsrichter zum Vormund oder Pfleger für das Kind bestellt werde. Der Arzt bestimme die Durchführung der Transfusion und gebe nach dem Eingriff die Betreuung zurück.

Im Falle, daß in der Notsituation kein Richter erreichbar sei, müsse der Arzt im Wege der Nothilfe ohne richterliche Genehmigung tätig werden. In Fällen, wo es nicht um Notsituationen gehe, sondern um Transfusionen im Rahmen von Behandlungen, wende sich der behandelnde Arzt unmittelbar oder über das Jugendamt regelmäßig an das Vormundschaftsgericht. In der Rechtsprechung sei lediglich umstrit-

ten, wie die Anordnung konkret auszusehen habe. Das mildeste Mittel sei, eine einmalige Erklärung der Eltern zu ersetzen. Bei längeren Behandlungen könne es angemessen sein, den Eltern für eine gewisse Zeit einen Teil der elterlichen Sorge zu entziehen und auf einen Pfleger zu übertragen. Hier sei die Erforderlichkeit zu beachten. Die Gesetzeslage sei völlig ausreichend. Man habe als Richter eine ganze Bandbreite von Handlungsmöglichkeiten.

### Zusammenfassung

Für die Enquete-Kommission zeigte sich bei der Beurteilung der verschiedenen Anhörungen insbesondere eine Diskrepanz zwischen Darstellungen wie der, Kinder würden in sogenannten Sekten und Psychogruppen zur Lebensuntüchtigkeit erzogen, und den von den Wissenschaftlern immer wieder betonten Forschungsdefiziten. Hier tritt in besonderer Weise zu Tage, daß einige Stellen durch ihre praktische Arbeit mit Betroffenen offenbar Erkenntnisse besitzen, die in der Wissenschaft noch nicht abgesichert erscheinen. Die Kommission sieht einen möglichen Erklärungsansatz darin, daß ein Unterschied in der Perspektive liegt. So verfügen Beauftragte für Religions- und Weltanschauungsfragen wie auch Mitarbeiter in Beratungs- und Informationsstellen über gut dokumentierte Einzelfälle, die allerdings nur begrenzte Ausschnitte des jeweiligen Feldes repräsentieren. Für die wissenschaftliche Bewertung stellt sich damit die Frage nach der Repräsentativität und Verallgemeinerungsfähigkeit der Aussagen und Wertungen.

Von den Beteiligten zum Komplex „Erziehungskonzepte und -methoden in einzelnen Gruppen“ wurden teilweise konkrete Forderungen an die Enquete-Kommission formuliert. Diese betrafen u. a. eine stärkere Überprüfung von Erziehungskonzepten bei der Genehmigung von Kindergärten, Werbeverbote für Veranstaltungen der Holosophischen Gesellschaft und europaweites Vorgehen insbesondere in bezug auf Scientology.

Einer der psychologischen Experten regte eine Auflage für alle Gruppierungen an, die mit Meditation, mit Hypnose, Trancezuständen oder sensorischer Deprivation arbeiten, daß sie die Wirksamkeit bei Erwachsenen nachweisen müßten. Die Anwendung solcher Praktiken bei Kindern müsse verboten werden. Wollte man dies konsequent umsetzen, müsse man das Heilpraktikergesetz ändern.

Von vielen der Beteiligten an den öffentlichen Anhörungen wurde übereinstimmend die Sensibilisierung sowohl der Familiengerichte, der beteiligten Jugendämter als auch der psychologischen Gerichtsgutachter für das Thema angemahnt.

Die Enquete-Kommission wird diese Anregungen im Laufe ihrer weiteren Arbeit prüfen.

Als ein Ergebnis der juristischen Anhörung kann bereits festgehalten werden, daß die Überlegungen zu einer Ergänzung der §§ 1631 oder 1631a BGB um Aspekte der religiösen Kindererziehung in den Beratungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes aufgegriffen wurden.

Außerdem ergab sich aus den Anhörungen für die Enquete-Kommission ein umfangreicher Katalog von Forschungsthemen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen:

### Erziehungswissenschaftliche Forschungsthemen

- Situation von Kindern und Jugendlichen aus sogenannten Sekten und Psychogruppen in der öffentlichen Schule;
- Situation von Kindern und Jugendlichen der „zweiten Generation“ (d. h. Kinder von Mitgliedern): aktuelle Belastungen und biographische Langzeitfolgen;
- differentielle Identifikation von Personengruppen (Jugendliche und Erwachsene) im Sinne einer besonderen Ansprechbarkeit durch sogenannte Sekten und Psychogruppen: psychische und soziale Merkmale, Motive, Genese von Mitgliedschaften;
- Effektivität unterschiedlicher Formen der Prävention und Intervention: schulische und außerschulische Maßnahmen, Aufklärung, kompensatorische Ansätze usw.

### Psychologische Forschungsthemen

- Vergleich zahlreicher kindlicher und jugendlicher Entwicklungsverläufe in bestimmten religiösen Gruppierungen und Sekten mit solchen in den großen Religionen und solchen, bei denen die Eltern keiner Religionsgemeinschaft angehören;
- Folgen von Grenzerfahrungen (Meditation, Schlafentzug, sensorische Deprivation etc.) in den einzelnen „Psychosekten“ und religiösen Gruppierungen auch bereits bei Jugendlichen oder gar Kindern;
- Eine ausführliche differenzierte Langzeitstudie über die langfristige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die in sogenannten Sekten und Psychogruppen gelebt haben; es ist bisher nicht untersucht worden, inwieweit für sie Lebenserfolg versus Scheitern im Leben in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe zu bewerten ist;
- Welche Auswirkungen haben Mitgliedschaften in sogenannten Sekten und Psychogruppen auf die Familie, insbesondere bei Trennungen, Scheidungen und bei der Regelung des Sorge- und Umgangsrechts der Kinder?
- Welchen Einfluß haben sektenspezifische „Sprachregelungen“ auf das Denken von Kindern und Jugendlichen?
- Können Kriterien für die Frage der Verfassungskonformität einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe definiert werden? Hier geht es um die Abgrenzung von persönlichkeitschädlichen Psychogruppen und Sekten von anderen mehr oder weniger hermetischen, aber gesellschaftlich akzeptierten Psycho-Ideologien.

Die Enquete-Kommission hat u. a. mit ihrem Forschungsauftrag zum Thema „Aussteiger, Konver-

tierte und Überzeugte“ hier bereits einen Anfang gemacht. Die Auswertung des Forschungsprojekts wird erst im Endbericht erfolgen.

### 2.2.5 Öffentliche Tagung zum Thema „Sogenannte Psychotechniken“

Ein wesentlicher Zweck dieser Tagung am 14. April 1997 bestand in der Herstellung eines interdisziplinären Diskussionsforums zwischen Experten aus dem psychologisch-psychiatrischen Bereich sowie aus dem Straf- und Zivilrecht. Ziel war, sowohl die empirische Bedeutung und praktische Relevanz der Probleme besser einschätzen zu können, die mit den Schlagworten „Psychotechniken“ „psychische Manipulation“ „Gehirnwäsche“ u. ä. einhergehen als auch die mögliche Rechtsanwendung in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht zu prüfen.

Eingeladen waren: Prof. Dr. Wilfried Bottke (Strafrechtler und Kriminologe, Universität Augsburg), Prof. Dr. Adolf Dittrich (Psychologisches Institut für Beratung, und Forschung, Zürich), Dr. Dr. Walter v. Lucadou (Physiker, Psychologe, Beratungsstelle für Okkultismusfragen, Freiburg), Prof. Dr. Michaelis (Psychologe, Universität Augsburg), Dr. Ulrich Müller (Psychiatrische Soziologie, Psychiatrisches Landeskrankenhaus Düsseldorf), Dr. Nerlich, (Institut für Verfahrensrecht, Universität zu Köln), Prof. Dr. Wagner (Psychologe, Universität Marburg).

### Sachstand

Seit dem Aufkommen der sogenannten Sekten und Psychogruppen kursiert gegenüber diesen Gruppen der Vorwurf, sie würden ihre Anhänger, aber auch Menschen, die sie für sich gewinnen wollen, mittels bewußtseinsverändernder Methoden psychisch manipulieren. Als Folge würden diese entweder dem Risiko gesundheitlicher Schädigung ausgesetzt oder zu Handlungen zu ihrem eigenen oder dem Schaden Dritter veranlaßt werden, die sie unter „normalen“ Umständen nicht begehen würden.

Unklar ist, ob die jeweils angewandten Methoden bereits aufgrund ihrer Eingriffsintensität ein persönliches oder spezifisch gesundheitliches Risiko darstellen oder ob jeweils teilweise die Risiken eher aus einem Mangel an Anwendungskennntnis bzw. professioneller Ausbildung oder aus einer nicht vorhandenen oder mangelhaften berufsethischen Einbindung und Kontrolle herrühren.

Quantitativ völlig offen ist, ob die relativ seltenen – dann aber meist spektakulären – Einzelfälle psychischer und materieller Schädigung oder suizidalen Verhaltens das wirkliche empirische Fallaufkommen repräsentieren oder ob man ein erhebliches Dunkelfeld unterstellen kann, in dem sich eine bisher unbekannte Anzahl von Personen mit Verfolgungsängsten, Schamgefühlen, Gefühlen der Aussichtslosigkeit oder anderen Hemmungen findet, die dadurch gehindert werden, sich juristischen Beistand zu suchen.

### Begriffsklärung

Es dominierte die Auffassung, daß der Begriff „Psychotechniken“ eine Worthülse darstelle, daß er veraltet und überholt sei und deshalb besser nicht weiter verwendet werden sollte. Abweichend hiervon wurde eingeräumt, daß der Begriff aufgrund seiner alltagssprachlichen Verständlichkeit einen gewissen Verständigungswert aufweise und deshalb nicht völlig aufgegeben werden sollte. Das Erkenntnisinteresse sollte jedoch darauf gerichtet werden, ob mit „Techniken“ gezielt Erlebnisformen erzeugt werden, die „außergewöhnliche menschliche Erfahrungen“ oder „außergewöhnliche Bewußtseinszustände“ ermöglichen.

Die weitreichendste und grundlegendste Kritik ging dahin, daß im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen eine Verengung des Problems auf die von den Gruppen angewandten Techniken völlig an der Kernfrage vorbeigehe. Hier müsse nämlich die Aufmerksamkeit auf die Beeinflussung durch das Versprechen von Sinnerfüllung und Seelenheil im Rahmen bestimmter Menschen- und Weltbilder gelenkt werden.

Die Verwendung des Begriffs für rechtliche Auseinandersetzungen wurde als problematisch erachtet. Zum einen seien zu viele verschiedene Einzelsachverhalte damit gemeint. Gleichzeitig führe der Begriff selbst emotional gefärbte, angstbesetzte Konnotationen mit sich, die eine sachliche Auseinandersetzung erschweren können.

### Wirkungszusammenhänge

Es sollte die Frage geklärt werden, ob dieser Begriff etwas gemeinsam habe mit den in der öffentlichen Auseinandersetzung immer wieder im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen vorgebrachten Vorwürfen der „Gehirnwäsche“ „Gedankenkontrolle“ „Psychomanipulation“ „Gedankenreform“.

Es stellte sich heraus, daß die Einseitigkeit von Wirkungszusammenhängen, die mit diesen Begriffen suggeriert werde, völlig den Ergebnissen der Forschung der letzten 40 bis 50 Jahre widerspreche. Sie hänge einem Menschenbild an, das längst überholt sei. Die Verarbeitung von Reizen und Informationen durch den Psychoorganismus sei nur sehr schwierig vorhersagbar und keineswegs in einer einseitigen Wirkungsrichtung oder nur von der Gruppe oder dem Einzelnen her zu sehen.

So sei der Ausdruck „Gehirnwäsche“ nicht auf Abhängigkeitsprozesse in sogenannten Sekten und Psychogruppen übertragbar. Der Begriff sei aus Untersuchungen entstanden, die an entlassenen Kriegsgefangenen aus koreanischen und chinesischen Lagern durchgeführt worden seien. Diese Gefangenessituation sei aber nicht mit der Situation, in eine sogenannte Sekte oder Psychogruppe hineinzugeraten, vergleichbar. Beim Eintritt in solche Gruppierungen stehe Freiwilligkeit am Anfang, nicht Gefangenschaft. Erst im Laufe der Zeit bilde sich ein Gespinnst aus Abhängigkeiten, die auf gegenseitigen Interdependenzen, Wechselwirkungen und Interaktionen

aufgebaut seien. Zwischen diesen Abhängigkeiten und solchen, die in anderen Lebenszusammenhängen bestehen, gebe es keinen grundsätzlichen Unterschied.

Diese Sichtweise wurde auch aus sozialpsychologischer Sicht bestätigt. Der anwesende Fachwissenschaftler gliederte die Entstehung von Abhängigkeiten in fünf Phasen auf: soziale Vergleichsprozesse, Gruppensozialisation, Selbstverpflichtung, Dependenz, Intergruppenkonflikte.

Menschen befänden sich ständig in sozialen Austauschprozessen und definierten darüber ihre eigenen Wertvorstellungen, Kenntnisse, Meinungen und Emotionen. Die Bezugsgruppen übten erheblichen Einfluß aus. Charakteristischerweise suchten sich Menschen auch solche Gruppen aus, die eher ihre Auffassungen bestätigten als widerlegten. Sei diese Wahl erst einmal erfolgt, fänden weitere Anpassungsprozesse statt, die über eine Erkundungsphase zu einer Sozialisationsphase hin zu einem Vorgang der Selbstverpflichtung führten. Dabei steige das Ausmaß der (auch gegenseitigen!) Verpflichtung immer weiter an. Eine besondere Rolle spielten hier Initiationsriten: Ihre „Schwere“, d. h. die Strapazen, die damit einhergegangen seien, hätten wesentlichen Einfluß auf den Grad der Selbstverpflichtung, da die persönliche Rechtfertigung („Warum habe ich das getan?“) in ihrem problematischen Charakter ebenfalls ansteige.

Selbst wenn im Verlaufe einer Gruppenmitgliedschaft die Attraktion einer Gruppe wieder abnehme, etwa weil bestimmte Versprechungen nicht eingelöst würden, könnten Abhängigkeiten, die auf der Basis verringerter, auch finanzieller Lebensmöglichkeiten außerhalb der Gruppe und angedrohter Sanktionen entstanden seien, den Rückzug aus derartigen Gruppen außerordentlich erschweren.

Schließlich wurde als berücksichtigungswert herausgestellt, daß Konflikte mit der Außenwelt und ihr Einfluß auf das Zusammengehörigkeitsgefühl von Gruppen unbedingt beachtet werden sollten. Sogenannte Sekten und andere Minderheiten sähen sich leicht durch staatliche Sanktionen und Gesetzgebung in eine Situation gedrängt, in der durch Ausgrenzung ihr Zusammenhalt erst recht gestärkt oder gar erst geschaffen werde.

### **Gefährlichkeit und Schädlichkeit**

Es wurde nach den kurz- und langfristigen Auswirkungen solcher „Techniken“ auf die menschliche Psyche gefragt, nach der Entstehung von Gesundheitsschädigungen wie der Erregung oder Steigerung psychisch pathologischer Störungen oder Einwirkungen von Körperverletzungscharakter, nach ihrem Status im Vergleich zum schulmedizinisch Üblichen und schließlich nach der Rolle, die das Einverständnis in solche „Behandlungen“ für eine juristische Bewertung spielt, bzw. ob sie auch gegen den Willen von Klienten durchgeführt werden können.

Die Sozialwissenschaftler hielten es nahezu übereinstimmend für ausgeschlossen, eindeutige Verursachungsketten zwischen angewandten „Techniken“

und psychischen Störungen herzustellen. Es gebe allerdings Anhaltspunkte dafür, daß bestimmte Erlebnisformen provoziert würden, die nicht ohne Risiko seien, bzw. über deren Nebenwirkungen man nichts oder nicht genug wisse.

Nach heutigem Kenntnisstand sei es ausgeschlossen, daß solche „Techniken“ oder Verfahren gegen den Willen der Beteiligten angewandt werden könnten. Allerdings gebe es Konditionierungstechniken, die einen relativ dauerhaften Einfluß auf Menschen ausüben könnten. Sie beruhten darauf, daß Gegenstände oder Wahrnehmungen und bestimmte damit verbundene Stimmungen, wenn sie immer wieder in eine Nähe zueinander gebracht würden, aufeinander „abfärbten“ (Beispiel: „Duft der großen weiten Welt“ und „Zigarette einer bestimmten Marke“).

Über solche Konditionierungen, die auch mit der Entstehung von Angst operieren könnten, seien „Einstiegslöcher“ herstellbar, um jemand in eine Gruppe hineinzubekommen. Die von den Gruppen angewandten Methoden unterschieden sich aber wiederum nicht von beispielsweise Verkaufstechniken in anderen Bereichen. Gegen die Wirkung solcher „Techniken“ helfe auch keine Aufklärung.

Über kurzfristige Auswirkungen diverser Methoden (pharmakologisch oder nichtpharmakologisch) wisse man, daß sie zu einem Zustand „ozeanischer Selbstentgrenzung“ „angstvoller Ichauflösung“ oder „visionärer Umstrukturierung“ führen könnten, die allerdings meist nur wenige Stunden andauerten. Zu langfristigen Einflüssen könne man in Ermangelung empirischer Untersuchungen nichts aussagen.

### **Qualifikation der Anbieter**

Hier wurden Fragen hinsichtlich der Qualifikation der Anbieter von Methoden und Techniken mit therapeutischem Anspruch innerhalb sogenannter Sekten und Psychogruppen, der Einhaltung bestimmter professioneller Standards und Regeln („professionelles Arbeitsbündnis“ in der Therapie) und der Verfolgung therapie- und seelsorgefremder Zwecke, behandelt.

Ob die Anwendung bestimmter Methoden an das Vorliegen beruflicher Mindestvoraussetzungen geknüpft werden sollte, wurde von der Psychologenseite unter dem Stichwort der Lizenzierung der Lebenshilfe ausdrücklich bejaht. Außerdem wurde die Notwendigkeit der Untersuchung auf „Nebenwirkungen“ oder nicht beabsichtigte Folgen bestimmter Methoden angesprochen, da sie zu wenig erforscht seien und Kenntnisse darüber als Voraussetzung für eine bessere Regulierung des sogenannten Psychomarkts vonnöten seien.

### **Empfänglicher Personenkreis**

Tendenziell handele es sich bei den Personen, die sich durch das Angebot von Methoden zur Bewußtseinsveränderung oder alternative (psycho-) therapeutische Verfahren angesprochen fühlten, um die offeneren, neugierigeren, der Welt sensibler Gegenüberstehenden. Als zweite Gruppe könne man jene nennen, bei denen sich schon einmal emotionale

oder Verhaltensstörungen gezeigt hätten oder schon häufiger ärztliche, therapeutische oder quasitherapeutische Behandlung vorangegangen sei. Diese Gruppe sei ganz besonders zu schützen. In einer dritten Gruppe fänden sich solche, die nicht nach einer neuen Persönlichkeit, einer neuen Identität oder neuen Werten suchten, sondern psychologisches, v. a. psychoanalytisches Gedankengut mit politischen Vorstellungen wie dem Marxismus u. a. verbänden und sich über dessen Verbreitung politische Einflußmöglichkeiten versprächen.

### **Strafrechtliche Aspekte**

Vorausgeschickt wurde, daß das Strafrecht immer nur ultima ratio der Sozialgestaltung und der sozialen Kontrolle sein könne. Es gehe wie die gesamte Rechtsordnung davon aus, daß die Menschen in der Lage seien, ihre sozialen Kontakte selbstverantwortlich in Freiheit zu organisieren.

Das praktische und ggf. auch juristisch abzuarbeitende Problem sah der zuständige Fachwissenschaftler darin, wie etwaige soziale Folgeprobleme und Kosten (z. B. Sozialhilfe oder therapeutische Behandlung), die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, eingestuft würden: Wer trage dafür die Verantwortung? Würden Kosten privatisiert oder sozialisiert? Könne das Strafrecht hier irgendeinen sinnvollen Präventionsbeitrag beibringen?

Das geltende Strafrecht biete keine Handhabe, Anstiftungen zur Selbstgefährdung zu kriminalisieren, auch wenn sie durch den Einsatz von sogenannten „Psychotechniken“ gestützt seien. Die Freiheit, sich in sozialen Kontakten zu organisieren und dadurch zu erfahren, wer man sei und wofür man gehalten werde, könne kein Gegenstand des Strafrechts sein. Das geltende Individualstrafrecht bestrafe Gefährdungen dieser Freiheit und Gefährdungen der Fähigkeit, sich selbst zu organisieren, die durch manifesten Zwang herbeigeführt würden. Es bestrafe aber keine Sozialverbände, die auf dieses individuelle Vermögen in irgendeiner Form Einfluß zu nehmen versuchten. Insbesondere könne es auch kein Sonderrecht dafür geben, religiösen oder sonstigen Überzeugungen Kosten in Form von Sanktionen aufzuerlegen, die für andere Sozialverbände nicht gelten.

Am ehesten könne man sich im Ordnungswidrigkeitenrecht, das Verbandsgeldbußen erlaube, gesetzgeberisch etwas ausdenken.

Auch für die Tatbestände der Nötigung, der Körperverletzung und des Wuchers gälten im bestehenden Recht so enge Anwendungsvoraussetzungen, daß sie sich in der Regel, von extremen Ausnahmen abgesehen, auf die hier beschriebenen Sachverhalte nicht anwenden ließen.

Schließlich könne auch der Betrugstatbestand keinen Schutz des Vermögens vor unvernünftiger Investition oder vor einem lebensgeschichtlich irigen Engagement materieller oder ideeller Art leisten. Wer hier etwas anderes befürworte, wiese dem Staat Vernunftlosigkeit über den Einsatz wirtschaftlicher Ressourcen zu. In einer freien Gesellschaft aber, die der

sozialen Marktwirtschaft verpflichtet sei, dürfe dies nur unter größten Vorbehalten geschehen.

Wenn allerdings im Einzelfall nachgewiesen werden könne, daß die Verwendung von Geldbeträgen nicht im versprochenen Sinne erfolge, liege Betrug vor, auch wenn die damit verbundenen Versprechungen (Verheißung von Glück oder Abwendung von Unglück) keine Tatsachen im erforderlichen Sinn seien. Hierzu habe es auch Verurteilungen gegeben.

Die Frage, ob es sich bei sogenannten Sekten und Psychogruppen zum Teil um kriminelle Vereinigungen handeln könne, wurde dahin gehend erörtert, daß sich allenfalls kriminogene Züge feststellen ließen. Den Nachweis aber, daß sich eine Gruppe zu kriminellen Zwecken organisiere, werde man nach geltendem Recht forensisch nicht erbringen können.

### **Zivilrechtliche Aspekte**

Die Standards, die das Strafrecht setze, seien ungleich höher als im Zivilrecht. Verbraucherschützende Normen, die ein Rechtsgeschäft bei einem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung unwirksam machten, gebe es bereits. Damit würde ein Großteil der Fälle rechtlich behandelbar, ohne daß sie deswegen als Betrug inkriminiert würden. In der Diskussion zu diesem Punkt wurde allerdings darauf hingewiesen, daß für die hier zur Debatte stehenden Probleme die Normen nur unzureichend zu greifen vermögen.

Falls die bereits vorhandenen verbraucherschützenden Normen noch erweitert werden sollten, sei zu bedenken, daß eine solche Regelung die Beweislastumkehr nicht beinhalten könne. Der dafür notwendige empirische Nachweis, daß der Einsatz bestimmter Techniken Willensfremdeinflüsse erzeuge, sei nicht erbracht. Daher sei für den Gesetzgeber ein ernsthaftes Problem mit der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs zu erwarten.

### **Forderungen und Anregungen der geladenen Sachverständigen**

Die Sachverständigen verbanden mit ihren Vorträgen und Beiträgen mehrere Anregungen:

Es wurde angemahnt, die spirituelle Dimension solcher außergewöhnlichen menschlichen Erfahrungen oder Bewußtseinszustände in der Beratung und auch im öffentlichen Diskurs ernstzunehmen, sie aber auch in den Curricula verschiedener Studiengänge wie Psychologie und Sozialpädagogik zu würdigen.

Weiter wurde angeregt, über den Punkt einer Gefahrenhaftung für absichtsvoll provozierte außergewöhnliche Erfahrungen und auch ihre nicht beabsichtigten Nebenwirkungen (wie z. B. epileptische Anfälle) nachzudenken.

In eine ähnliche Richtung ging die Forderung nach einer Lizenzierung auf dem Markt der Lebenshilfe sowohl hinsichtlich der Zugangsberechtigung bestimmter Berufe und Personen als auch der Anwendung von bestimmten Methoden, soweit man es nach heutigem Erkenntnisstand beurteilen kann. Die wei-

tergehende Forderung war, (endlich) ein Psychotherapeuten- oder Psychologengesetz zu schaffen, damit Menschen verantwortlich Methoden handhaben könnten und auch verantwortlich ausgebildet würden.

Hinsichtlich der Verbesserung des Erkenntnisstands wurde angeregt, vorhandene Fallmaterialien systematisch zu untersuchen, die Wirkungszusammenhänge bei der Anwendung von Beeinflussungsmethoden weiter zu erforschen und eine Dokumentationsstelle für Datensammlung einzurichten.

Weiter wurde die Forderung bzw. der Wunsch nach nüchterner Aufklärung über das, was diese Gruppen anbieten oder verkaufen, erhoben. Nur über ein realistisches Informationsverhalten könne das Verführungselement, das in phantastischen Versprechungen auf die Erlangung übernatürlicher Fähigkeiten läge, gebrochen oder doch zumindest geschwächt werden.

In bezug auf die juristischen Probleme wurde angeregt, über die strafrechtliche Ahndbarkeit des Handelns von Sozialverbänden generell nachzudenken, über die Auferlegung von Noviziaten und damit auch der Institutionalisierung von Rückzugsmöglichkeiten. Empirisch sollte geprüft werden, ob es spezifische Kombinationen von Techniken gebe, die in ihrer Intensität und Verbindung strafrechtliche Bedeutung erlangen könnten.

Für den Bereich des Zivilrechts wurde die Frage der Erweiterung verbraucherschützender Normen aufgeworfen.

### Zusammenfassung

Die Tagung diene der Aufklärung, der Sichtbarmachung noch offener Fragen und dem Aufzeigen von Möglichkeiten für die Vergabe von exemplarischen Einzelgutachten, die die Erkenntnisse dieser Veranstaltung hinsichtlich spezifischer juristischer Einzelfragen verwerten und sowohl empirisch informiert wie dogmatisch begründet aufarbeiten könnten.

Ein weiteres Thema der Tagung war, die Grenzen des bestehenden Rechts und seiner prozessualen Durchsetzbarkeit sichtbar zu machen sowie die Möglichkeiten und den Bedarf für gesetzliche Neuregelungen aufzuzeigen.

Die Sachverständigen betonten übereinstimmend die Schwierigkeit, angesichts der komplexen Materie psychischer Beeinflussung von Menschen durch Menschen zu einfachen Wirkungszusammenhängen und Aussagen über Gefährdungspotentiale der in bestimmten Gruppen angewandten Methoden und Praktiken zu gelangen. Allenfalls könne davon gesprochen werden, daß bestimmte Personen, (prämorbid oder vulnerable Persönlichkeiten) durch manipulative Techniken stärker gefährdet seien als andere.

Die den Gesetzgeber besonders interessierenden Fragen der Ahndbarkeit von Handlungsweisen in diesem Bereich auf der Basis des geltenden Rechts wurden vom anwesenden Strafrechtler verneint. Das derzeitige Kriminalrecht biete keine zuverlässige

Handhabe mittels des Tatbestands der Nötigung oder des Betrugs sanktionierend einzuschreiten. Wolle der Gesetzgeber hinsichtlich der Sanktionierbarkeit von Sozialverbänden mit „psychomanipulativer Tendenz“ etwas verändern, müsse in Richtung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden generell weitergedacht werden. Denkbar sei ebenfalls die Auferlegung von Probezeiten (Noviziaten). Ein solcher fürsorglicher Schutz des Einzelnen vor übereilter Bindung sei der Rechtsordnung nicht fremd.

Der Sachverständige aus dem Bereich des Zivilrechts hielt fest, daß Rechtsgeschäfte zwischen Klienten und Anwendern bestimmter Methoden nur unter bestimmten Umständen als sittenwidrig rückgängig gemacht werden könnten. Es müsse erwiesen werden, daß sie unter Ausbeutung einer erheblichen Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder einer starken Willensschwäche zustande gekommen seien oder der Aufwand in einem auffälligen Mißverhältnis zur gebotenen Leistung stehe. Um dies feststellen zu können, reichten die bisher vorgelegten Expertisen jedoch nicht aus. Auch fehle es an Vergleichsmöglichkeiten für derartige Leistungen.

Die Frage nach Kriterien der Bewertung und Beurteilung von sogenannten „Psychotechniken“ hinsichtlich ihrer individuellen Gefährlichkeit oder sozialen Schädlichkeit wurde von den anwesenden Sachverständigen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften als zu eingeschränkt beurteilt. Viel wichtiger sei es, das Geflecht aus psychischen und materiellen Abhängigkeiten, aus Selbstverpflichtung und Fremdsteuern und aus angedrohten Sanktionen zu erkennen. Diese Zusammenhänge müßten in ihrer interaktionellen Wechselwirkung herausgearbeitet werden.

Dazu bedürfe es jedoch dringend einer Verbesserung des Kenntnis- und Forschungsstandes in diesem Bereich, nicht zuletzt, um auch zu juristisch tragfähigen Aussagen über Wirkungszusammenhänge zu kommen.

Die Kommission wird sich mit der Problemlage der auch absichtsvollen Erzeugung komplexer Abhängigkeiten weiter befassen und Forschungsdesiderata aufzeigen.

Die offen gebliebene Frage nach der quantitativen Verteilung von problematischen Fällen im Vergleich zu unproblematischen und dem Verhältnis von „prädisponierten“ zu „gesunden“ Personen wird voraussichtlich im Zuge der geplanten Psychomarktevaluation einer weiteren Klärung zugeführt werden können.

### 2.2.6 Nichtöffentliche Anhörung zum Thema „Sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft“

Am 12. Mai 1997 führte die Enquete-Kommission eine Anhörung von Betroffenen, Unternehmen, Verbänden und Interessenvertretungen zum Thema „Sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft“ durch. Ergänzend hierzu wurden ausgewählte Verbände und Interessenvertretungen schrift-

lich durch einen standardisierten Fragebogen der Enquete-Kommission befragt.

### Sachstand

In den letzten Jahren ist eine erhöhte Sensibilisierung in der Wirtschaft in bezug auf sogenannte Sekten und Psychogruppen zu verzeichnen. Laut Angaben der bislang gehörten Experten beruht diese Sensibilisierung zunächst einmal auf der Behandlung des Themas in der Öffentlichkeit und in den Medien. In zweiter Linie sei die unmittelbare Betroffenheit einzelner Firmen ausschlaggebend für das gewachsene Problembewußtsein. Vor dem Hintergrund, daß keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse zum Ausmaß wirtschaftlicher Einflußnahmen von sogenannten Sekten und Psychogruppen vorliegen, konnten die angehörten Experten keine Angaben dazu machen, inwieweit es sich um ein strukturelles Problem der Gesamtwirtschaft handeln würde. Die Experten wiesen darauf hin, daß zuverlässige Schlußfolgerungen aus bekannt gewordenen Einzelfällen bislang nicht zu ziehen seien. In den weitaus meisten Fällen sei, wenn von Aktivitäten von sogenannten Sekten und Psychogruppen berichtet würde, die Scientology-Organisation betroffen gewesen. Andere Gruppierungen würden nach Aussagen der Experten in diesem Zusammenhang eine eher marginale Rolle spielen.

Die angehörten Experten berichteten, daß in den letzten Jahren – insbesondere auf Verbandsebene sowie auch in den Sicherheitsabteilungen größerer Unternehmen – Stellen eingerichtet worden seien, die sich mit dieser Thematik befassen würden und sich um Information und Aufklärung bemühten. So führten beispielsweise die Industrie- und Handelskammern Informationsveranstaltungen durch. In vielen Branchen würden bereits Unvereinbarkeitsbeschlüsse im Hinblick auf die Scientology-Organisation bestehen.

### Ziel der Anhörung

Ziel der Anhörung war es, Informationen darüber zu erlangen,

1. in welchen Bereichen und Branchen sogenannte Sekten und Psychogruppen wirtschaftlich tätig sind,
2. mit welchen Methoden Firmen und Unternehmen von sogenannte Sekten und Psychogruppen infiltriert werden,
3. in welchen Branchen sogenannte Sekten und Psychogruppen Einfluß nehmen und ob es sich dabei um eine systematische Einflußnahme handelt,
4. welche Methoden zur Konsolidierung des Einflusses im Betrieb angewandt werden sowie welche unternehmerischen Ziele damit verbunden sind,
5. ob positive oder negative Auswirkungen (wirtschaftlicher Erfolg bzw. – Schaden) für das Unternehmen damit verbunden sind,

6. welche Konsequenzen dieses Vorgehen im Personalbereich mit sich bringt,
7. welchen Einfluß möglicherweise sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft heute haben,
8. ob man aus diesen Daten eine Prognose für zukünftige Entwicklungen abgeben kann,
9. ob und in welchem Maße sogenannte Sekten und Psychogruppen eigene oder fremde Wirtschaftsunternehmen als Mittel einsetzen, um sonst nicht zugängliche Informationen zu erhalten und/oder Einfluß und Machtpositionen zu gewinnen,
10. wie sich Wirtschaftsverbände und Unternehmen mit dem Phänomen auseinandersetzen.

Nach Auffassung der Experten konzentrieren sich die wirtschaftlichen Aktivitäten überwiegend von Scientology in den Servicebranchen: Immobilienmarkt, Unternehmensberatung, Farb- und Stilberatung, Hard- und Softwarebereich, Weiterbildung und Managementtrainingsseminare. Gerade der Immobilienmarkt, z.B. die spekulative Umwandlung von Mietwohnraum in Eigentum, sei ein wichtiger Betätigungsbereich von Mitgliedern von Scientology. Die Konzentration auf diesen Bereich ließe sich durch große Profitspannen erklären.

Ein weiterer wichtiger Bereich wirtschaftlicher Aktivität von sogenannten Sekten und Psychogruppen sei die Vermarktung von eigenen Produkten. Das Spektrum der Angebote reiche von Zeitschriften, Büchern, CDs, Lebenshilfekursen bis hin zu Lebensmitteln.

Nach Auffassung der Experten lassen sich in den wirtschaftlichen Aktivitäten unter anderem ganz verschiedene, sich zum Teil überschneidende Zielsetzungen erkennen:

1. Der wirtschaftliche Aspekt werde als Nebenzweck postuliert und der Hauptzweck liege auf der Mitgliedererwerb und der Finanzierung der Gruppe;
2. die Gruppe verstehe sich als kommerziell ausgerichtetes Unternehmen, und die wirtschaftliche Zielsetzung werde betont;
3. Angebote zu Preisen, die nur den Lebensunterhalt des Anbieters gewährleisten würden (z. B. ein Teil der Aktivitäten auf dem Lebenshilfe bzw. Lebensbewältigungsmarkt);
4. Versprechen von Selbstverwirklichung und Verdienst z. B. in Struktur- vertriebssystemen.

### Systematische Einflußnahme

Nach Aussage einiger Experten ist es schwierig zu beurteilen, inwieweit eine systematische Einflußnahme auf Firmen und Unternehmen durch sogenannte Sekten und Psychogruppen stattfinden würde. Hierzu lägen nach ihrer Auffassung bislang bundesweit keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

Es seien aber eine Reihe von Einzelfällen bekannt, in denen Firmen durch Mitgliedschaft des Geschäfts-



führers oder des Firmeninhabers in einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe (in den meisten Fällen handele es sich um Scientology) geschädigt worden seien. Die Erfahrungen in diesen Fällen zeigten, daß zum Teil erhebliche Finanzmittel für Lizenzzahlungen für in der Firma verwendete „Managementtechnologien“ aufgewendet werden mußten. Daraus ergebe sich häufig die Verpflichtung für den Betrieb, nur noch Schulungen, Personal- und Unternehmensberatung von Unternehmen durchführen zu lassen, die im World Institute of Scientology Enterprises-Verband (WISE) organisiert seien. Zudem würden Arbeitnehmerrechte in diesem System – nach Kenntnis der Experten und von „Betroffenen“ aus diesen Firmen – weitgehend ignoriert.

Aus einer Schilderung, die nach Angabe des eingeladenen Unternehmers kein Einzelfall sein soll, wurde deutlich, daß die verwendete „Technologie“ negative Auswirkungen auf das Unternehmenspersonal gehabt habe. Dieses habe sich gegängelt, demotiviert und überfordert gefühlt. Als schwerwiegend sei insbesondere auch der Imageschaden zu beurteilen, den das Unternehmen durch die Mitgliedschaft der Geschäftsführung/-leitung in der Scientology-Organisation erlitten habe. Kunden hätten sich abgewandt und mittelfristig wären Umsatzrückgänge und Liquiditätsprobleme zu erwarten gewesen.

#### Nachweis über eine vermeintliche Mitgliedschaft

Die Experten wiesen auf die Problematik von „schwarzen Listen“ hin, in denen Firmen genannt würden, die in Verbindung mit sogenannten Sekten und Psychogruppen stehen würden. Da oftmals Informationen vom Hörensagen stammen würden, seien solche Listen nicht verlässlich. Zudem bestehe die Gefahr, daß falsche – unter Umständen gezielt in die Welt gesetzte – Verdachtsmomente weitergetragen würden. Zu Unrecht genannte Firmen hätten äußerste Schwierigkeiten, ihren Ruf wiederherzustellen und müßten erhebliche finanzielle Mittel für Vertrauenskampagnen aufwenden.

Des weiteren könnten solche Listen niemals vollständig oder gar aktuell sein. Zudem sei es problematisch, daß Listen gegen Geld angeboten würden; es wurde von einem Fall berichtet, in dem für eine drei Jahre alte Liste DM 26 000,- verlangt worden seien. Für die Experten zeigte sich in dem Wunsch vieler Firmen und Unternehmen nach solchen Listen allerdings auch, daß diesbezüglich in der Wirtschaft Unsicherheit im Umgang mit dem Thema vorhanden sei. Eine Liste gaukele eine scheinbare Sicherheit vor, die aber nicht gegeben sei. Die Industrie- und Handelskammern bemühten sich zwar in diesem Kontext um Aufklärung in Gestalt von Informationsveranstaltungen, im großen und ganzen finde aber nicht genügend Aufklärung statt.

Ein Großteil von Anfragen tatsächlich oder potentiell Betroffener gehe in die Richtung, ob z. B. bestimmte Firmen oder Personen mit Scientology zu tun hätten. Entsprechende Vermutungen gründeten sich allerdings sehr oft auf unzureichende Informationen und erwiesen sich häufig als unbegründet. Im übrigen seien Firmen und Unternehmen dazu übergegangen,

Negativerklärungen von Firmen, Beratern oder Unternehmen zu verlangen, um sicherzustellen, daß man es nicht mit einer sogenannten Sekte oder deren Ableger zu tun habe.

#### Zusammenfassung<sup>3)</sup>

Die Anhörung der Enquete-Kommission hat lediglich erste Informationen für die Einschätzung der quantitativen und qualitativen Bedeutung des Problems erbracht. Allerdings sind die Ergebnisse der Anhörung anderen Erkenntnissen aus noch durchzuführenden Anhörungen gegenüberzustellen, bevor Bewertungen möglich sein werden.

Festhalten läßt sich aber bereits jetzt, daß Einzelfälle zur Kenntnis zu nehmen sind, in denen sogenannte Sekten oder Psychogruppen, vorwiegend Scientology, Einfluß in Betrieben oder Unternehmen erlangt haben oder zumindest entsprechende Versuche unternommen wurden. Insgesamt zeichnet sich ab, daß die wirtschaftlichen Aktivitäten sogenannter Sekten und Psychogruppen, vorwiegend Scientology, häufig im Dienstleistungsbereich stattfinden; zu erwähnen sind dabei unter anderem die Bereiche Immobiliengeschäfte, Farb- und Stilberatung, Soft- und Hardware-Unternehmen, Personal- und Managementschulung und Weiterbildung.

Die Anhörung hat deutlich werden lassen, daß seitens der Wirtschaftsverbände weiterhin eine intensive Aufklärungsarbeit geleistet werden muß, um Firmen und Unternehmen zur angemessenen Beurteilung des Problembereiches mit sachgerechten Informationen zu versorgen.

#### 2.2.7 Repräsentative Umfrage zur quantitativen Verbreitung und Mitgliedschaft in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen

Über die Mitgliedschaft in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und die Beteiligung

<sup>3)</sup> Sondervotum der Kommissionsmitglieder Dr. Angelika Köster-Loßack und Prof. Dr. Hubert Seiwert: Die Anhörung der Enquete-Kommission hat keine empirisch begründeten Hinweise dafür erbracht, daß es sich beim Thema „Sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft“ um ein quantitativ und qualitativ ernstzunehmendes Problem handelt. Die gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Bedeutung ist eher gering einzuschätzen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten der sogenannten Sekten und Psychogruppen konzentrieren sich in Servicebranchen: Immobilienmakler, Farb- und Stilberatung, Soft- und Hardware, Personal- und Managementschulung sowie der Weiterbildung. Es finden sich keine Hinweise dafür, daß sogenannte Sekten und Psychogruppen gezielt und systematisch Wirtschaftsbereiche unterwandern, um sonst nicht zugängliche Informationen zu erhalten und/oder Einfluß und Machtpositionen zu gewinnen. Von den Experten wurde daher auch der Einfluß in der Wirtschaft als gering eingeschätzt. Aus den vorhandenen wenigen Informationen ließen sich daher keine Prognosen für eine zukünftige Entwicklung ableiten.

Die Fälle, in denen sogenannte Sekten und Psychogruppen Einfluß in Betrieben und Unternehmen gewonnen haben, seien Einzelfälle und ließen sich nicht verallgemeinern.

Von seiten der Wirtschaftsverbände wird in verstärktem Maße Aufklärung über das Thema betrieben. In diesen Veranstaltungen habe sich gezeigt, daß bei den Unternehmen und Firmen große Wissenslücken bestehen, die einer angemessenen Beurteilung des Phänomens entgegenstehen.

an den von diesen Gruppen angebotenen Veranstaltungen lagen bei Beginn der Arbeit der Enquete-Kommission nur unbefriedigende Informationen vor. Die Kommission beschloß deshalb, eine repräsentative Umfrage zu Formen der Beteiligung und der Verbreitung neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen durchführen zu lassen. Um verlässlichere Ergebnisse zu erhalten, sollten mindestens 10 000 Personen in der Erhebung befragt werden. Mit der Befragung wurde INFRATEST Burke GmbH Berlin beauftragt.

Zentrale Ziele der Erhebung waren die Ermittlung

- des Umfangs der ehemaligen und gegenwärtigen Mitgliedschaft und des Nahestehens in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen;
- des Umfangs der Inanspruchnahme von Veranstaltungen neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen über die Mitglieder und Nahestehenden hinaus;
- der soziodemographischen Struktur der Mitglieder bzw. der Kurs- und Veranstaltungsteilnehmer;
- der Verteilung über die verschiedenen Organisationen und
- der Wahrnehmung von Mitgliedern und Nahestehenden durch ihre näheren Verwandten.

INFRATEST Burke stellte nach Abschluß der Erhebung am 24. April 1997 die Ergebnisse der Studie im Rahmen einer öffentlichen Kommissionssitzung vor.

### Methodenbeschreibung

Aus einer Grundgesamtheit von in Privathaushalten lebenden deutschsprachigen Personen ab 14 Jahren wurden 11 000 Personen telefonisch befragt. Die Befragung war als Rahmen des Infratest-Standard-Systems für telefonische Mehrthemenerhebungen „Infrascopes“ angelegt und fand im Münchner Infratest-Telefonstudio statt. Die Erhebung erfolgte telefonisch als CATI-Variante (Computer Aided Telefon Interviewing). Die über die Basisschulung hinausgehende projektbezogene Einweisung erfolgte mündlich. Die Interviewer wurden während der Bearbeitung der Studie kontinuierlich durch Supervision betreut und kontrolliert.

Die Erhebung fand vom 2. Januar 1997 bis 1. April 1997 statt.

### Stichproben/Auswahlverfahren

Die Stichprobe der telefonischen Erhebung wurde auf der Grundlage aktueller Telekom-Verzeichnisse privater Anschlüsse angelegt. Die Auswahl der Befragungspersonen erfolgte durch ein geschichtetes Zufallsverfahren. Nach der Zufallsauswahl von Haushalten wurde anschließend innerhalb der Haushalte mit Hilfe des Auswahlchlüssels (Schwedenschlüssel), der allen zum Haushalt gehörenden Personen die gleiche Chance gewährleistet, in die Stichprobe zu gelangen, die Zielpersonen bestimmt. Jeder subjektive Einfluß der Interviewer auf die Auswahl der Befragungspersonen war damit ausgeschlossen. Der ausgewählte Haushaltsanschluß wurde bei Nichter-

reichbarkeit bis zu sechsmal zu verschiedenen Tageszeiten erneut vorgelegt. So wurden auch mobile und damit schlecht erreichbare Haushalte in die Stichprobe aufgenommen. Die Stichprobe umfaßte ursprünglich 15 869 Haushalte, von denen 4 896 (30,8%) aus verschiedenen Gründen (Verweigerung im Haushalt oder der Zielperson, Krankheit etc., Interviewabbruch, Vergeblichkeit der Anrufe) ausfielen, so daß in der Erhebung 11 000 Personen verblieben.

### Fragebogen

Der Fragebogen enthielt zehn geschlossene Fragen mit bis zu vier Antwortvorgaben. Im Fragebogen wurden keine Vorgaben für die Nennung einzelner neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen gemacht. Die Befragten bestimmten also durch ihre Antworten selber, welche Gruppen von ihnen bzw. ihren Angehörigen als neue religiöse und weltanschauliche Gruppen angesehen werden (vgl. Fragebogen im Anhang).

### Pretest

Die ersten 1 000 Fälle der Erhebung waren als Pretest konzipiert. Die Ergebnisse des Pretests wiesen eine geringere Bekennerquote als erwartet auf. Um beurteilen zu können, ob dies auf die Formulierung der Fragen oder auf eine unzutreffende Erwartung zurückzuführen ist, wurden folgende leichte Veränderungen des Fragebogens vorgenommen:

- eine Veränderung der Fragenabfolge
- eine Veränderung der Fragetexte

In der Frage nach der Inanspruchnahme von Kursen bzw. Veranstaltungen wurde die Formulierung „Angebote zur Lebensbewältigung und Selbsterfahrung, z. B. Kurs, Workshops, Training“ durch die Formulierung „Angebote, z. B. Meditation, spirituelle Trainings, Energiearbeit, Lebensberatungskurse usw.“ spezifiziert.

Der Einschub „oder Sekte, wie es umgangssprachlich auch bezeichnet wird“ wurde bei der Frage nach der Betroffenheit im näheren familialen Umfeld ersatzlos gestrichen.

Die Nachfrage nach dem genauen Verwandtschaftsgrad der Person in der Familie, die Mitglied einer neuen religiösen Bewegung ist, wurde umformuliert. Es wurde nur noch nach der näheren oder entfernten Verwandtschaft gefragt.

Die Interviewer wurden nochmals darauf hingewiesen, bei Verweigerungen auf die Anonymität der Befragung und die Wissenschaftlichkeit der Untersuchung hinzuweisen.

### Gewichtung

Die bei Random- (Zufalls-) Stichproben üblicherweise auftretenden strukturellen Abweichungen (Unter- bzw. Überrepräsentation bestimmter soziodemographischer Gruppen) wurde durch faktorielle Gewichtung ausgeglichen. Die Gewichtung stellt sicher, daß die der Auswertung zugrundeliegende Stichprobe in

ihrer Zusammensetzung der Struktur der Grundgesamtheit entspricht. Grundlage für die Gewichtung waren die Sollzahlen der amtlichen Statistik.

### Ergebnisse

Die Frage, ob sie selbst Mitglied einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung seien, haben 0,5%, und ob sie einer solchen Bewegung nahestehen, haben 0,7% bejaht; zusammen bejahten 1,2% der befragten, in Deutschland lebenden Personen über 14 Jahren diese Frage<sup>4)</sup>. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung ergäbe dies eine Zahl von gut 820 000 Personen. Die Antwortverweigerung mit 0,2% war hier sehr niedrig. Zur soziostrukturellen Zusammensetzung lassen sich aufgrund der geringen Fallzahl für die Mitglieder/Nahestehenden nur Trendaussagen machen. Überdurchschnittlich häufig bekennen sich zu einer Mitgliedschaft bzw. Anhängerschaft Personen zwischen 20 und 29 Jahren, Freiberufler oder Selbständige sowie alleinerziehende Personen.

Auf die Frage, um welche religiöse oder weltanschauliche Bewegung es sich dabei handele, machten 66,5% keine Angaben, 6,4% gaben an, es nicht zu wissen und 27,1% nannten eine Gruppierung. Die Antwort auf diese Frage verweigerten besonders häufig Jugendliche und in der Ausbildung befindliche Personen, Beamte und Besserverdienende. Hochgerechnet ergeben sich auf die Frage nach dem Namen der Organisation circa 600 000 Antwortverweigerungen.

Da ca. 73% derjenigen, die sich zur Mitgliedschaft oder zum Nahestehen zu einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Gruppe bekannten, den Namen dieser Gruppe nicht angaben, ist eine detaillierte Analyse der Größe der genannten Gruppen wegen zu geringer Fallzahlen statistisch nicht vertretbar. Die namentlichen Angaben der Organisationen können deshalb nur als Selbstbekenntnis gewertet werden. Die tatsächliche Mitgliederzahl kann statistisch aus den Daten nicht ermittelt werden. Aufgrund anderer Informationen sind in einigen Fällen erheblich höhere Mitgliedschaften bekannt. Da die Selbstnennungen in den der öffentlichen Kommissionssitzung folgenden Pressemeldungen als Klassifikation der genannten Gruppen durch die Kommission mißverstanden wurden, werden diese Angaben hier nicht aufgenommen. Es sei nur betont, daß die Kommission

<sup>4)</sup> Die Mitgliedschaft in vielen neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen ist nicht eindeutig festzustellen. Zahlreiche Gruppen sind im juristischen Sinne keine Mitgliederverbände, sondern bestehen juristisch aus Trägervereinen, in denen nur die engsten Vertrauten des Leiters Mitglied sind. Die Anhänger zahlen zwar in vielen Fällen regelmäßig ihre Beiträge und nehmen an den Veranstaltungen teil, sind aber im juristischen Sinne keine Mitglieder. Zum Teil bestehen bei den Anhängern solcher Gruppen auch große Mißverständnisse, bzw. sie legen keinen Wert auf eine formell geklärte Mitgliedschaft, manche Personen lehnen auch eine formelle Mitgliedschaft ab und betrachten diese Frage als unangemessen für eine religiöse Entscheidung. Um zu vermeiden, daß bei der Frage nach der Mitgliedschaft diese Unklarheit des Mitgliederstatus zu verzerrten Ergebnissen führt, wurde bei dieser Frage, sowohl „Mitgliedschaft“ als auch „nahestehend“ als Antwort angeboten.

die Selbstnennungen nicht übernimmt und nicht zur Grundlage einer Klassifikation der Gruppen macht<sup>5)</sup>.

Auf die Frage, ob in der Familie jemand einer neuen religiösen Bewegung nahe steht oder Mitglied ist, antworteten 1,0% der Befragten mit ja. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung ergäbe sich eine Zahl von circa 667 000 Bürgerinnen und Bürger. „Weiß nicht“ oder keine Angaben machten 2,0% der Befragten. Auch hier gab es keine Antwortvorgaben für die Nennung einer Gruppe durch den Fragebogen.

Eine frühere Mitgliedschaft in einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung oder einer solchen Bewegung nahestehend gaben 0,4% (hochgerechnet ca. 200 000 Personen) an.

Über eine frühere oder gegenwärtige Mitgliedschaft und ein Nahestehen hinaus gaben 1,7% an, schon einmal in ihrem Leben Veranstaltungen neuer religiöser oder weltanschaulicher Bewegungen besucht oder ihre Angebote, z.B. Meditationen, spirituelle Trainings, Lebensberatungskurse etc. in Anspruch genommen zu haben. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung ergäbe dies eine Zahl von 1 172 000 Personen. Soziostrukturelle Merkmale der häufigsten Nutzer sind: höhere Bildung, Beamte und Angestellte, Besserverdienende sowie Personen mit einem Einkommen unter DM 3 000,-, Alleinstehende und Alleinerziehende, mittlere Altersgruppe sowie Großstadtbewohner.

53,1% dieser Teilnehmer an Veranstaltungen neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen gaben an, nur Ein-Mal-Nutzer zu sein, 40% bezeichneten sich als Mehrfach-Nutzer und 3,1% erklärten, daß sie regelmäßig an Kursen und Veranstaltungen teilnehmen; 3,7% machten keine Angaben zu dieser Frage.

Auf die Frage nach dem Namen des Veranstalters der Kurse etc. war die Antwortverweigerung hoch. Nur knapp 40% der Teilnehmer an Veranstaltungen waren bereit, den Namen zu nennen. Am häufigsten wurden als Veranstalter die Zeugen Jehovas genannt (10,3% der Veranstaltungsteilnehmer). Überdurchschnittlich häufig sind bei den dort angebotenen Veranstaltungen Teilnehmer vertreten, die zwischen 20 und 29 Jahre alt sind, sowie ältere Teilnehmer ab 55 Jahren, die einen Volksschulabschluß haben und Arbeiter sind. An zweiter Stelle wurde von den Befragten Scientology (9,4% der Veranstaltungsteilnehmer) genannt. Soziostrukturelle Merkmale dieser Teilnehmer sind hier: Alleinstehende, höhere Schulbildung, Angestellte oder noch in der Ausbildung, häufig in den alten Bundesländern und in Gemein-

<sup>5)</sup> Es finden sich unter den von Mitgliedern/Nahestehenden und von den Verwandten angegebenen Gruppen religiöse Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die ohne jeden Zweifel nicht zu den neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegungen zu zählen sind. Die Tatsache, daß einzelne Mitglieder dieser Gemeinschaften und ihre Verwandtschaft diese zu den neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen zählen, sagt nichts über die Gemeinschaften aus. Allerdings verweist dies darauf, daß einige Mitglieder ihre Gruppe zu den neuen religiösen Bewegungen zählen, bzw. von der Verwandtschaft dazu gezählt werden.

den zwischen 20 000 und 100 000 Einwohnern lebend. Da die Angebote der Zeugen Jehovas nicht gewerblich oder entgeltlich sind und formal den Aktivitäten der großen Kirchen entsprechen, ergibt sich eine quantitativ dominierende Rolle von Scientology auf dem sogenannten Psychomarkt. Alle anderen Nennungen sind quantitativ nicht mehr auswertbar, sie liegen von ca. 3 % bis unter 1 %. Es sei darauf hingewiesen, daß die Befragten auch hier die Gruppen selber genannt haben und keine Antwortvorgabe erhielten.

### Zusammenfassung

Aus den von INFRATEST ermittelten Daten ergibt sich, daß von rund 11 000 Befragten 1,2 % (133 Personen) die Frage bejaht haben, ob sie einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung nahestehen oder angehören. Hatte es auf die allgemeine Frage nach der Mitgliedschaft noch eine sehr hohe Antwortbereitschaft gegeben, so war bei der Frage nach dem Namen der Organisation ein hoher Anteil an Antwortverweigerungen festzustellen.

Auf diese Frage verweigerten von den 133 Personen 97 die Antwort (72,9 %). INFRATEST errechnete auf Basis der Selbstnennungen eine Mitgliedschaft von 340 000 Personen (Ja, ich bin Mitglied) und 497 000 einer solchen Gruppierung nahestehenden Personen. Eine Ja-Antwort auf diese Fragen repräsentiert etwa 6 100 Personen.

Die geringe Fallzahl der einer Organisation Nahestehenden und sich zu einer Mitgliedschaft Bekennenden

den und insbesondere die hohe Zahl der Antwortverweigerungen bei der Namensnennung macht es schwierig, eine verlässliche Hochrechnung über die tatsächliche Mitgliedschaft aufzustellen<sup>6)</sup>. Nach den Gründen für die Antwortverweigerungen konnte in der INFRATEST Untersuchung nicht gefragt werden.

Es lassen sich hierzu jedoch einige Vermutungen anführen. Einer der Gründe könnte die in der öffentlichen Auseinandersetzung häufig angeführte Gefährlichkeit „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ sein. Psychologisch wäre es verständlich, wenn Gruppenmitglieder – selbst wenn ihnen in einer Befragung Anonymität zugesichert wird – aus diesem Grund einer Ausgrenzung durch Verschweigen des Gruppennamens der eigenen Person entgehen wollen. Es muß allerdings auch darauf hingewiesen werden, daß einige Organisationen ihre Mitglieder auffordern, solche Umfragen nicht zu beantworten, während andere Organisationen Umfragen und Untersuchungen positiv gegenüberstehen.

<sup>6)</sup> Die Ergebnisse liegen aber in etwa im Bereich der auch bei früheren, auf der Basis viel geringerer Befragtenzahlen hochgerechneten Beteiligung an neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen (Schmidtchen, Gerhard: Sekten und Psychokultur, Reichweite und Attraktivität von Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1987; Neue religiöse Organisationen und Kultpraktiken. Eine empirische Studie, FOKOM-Institut, Düsseldorf 1993; Daiber, Karl-Heinz: Religion unter den Bedingungen der Moderne. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, Marburg 1995, S. 133-139).

## 3 Weitere Arbeit der Enquete-Kommission

### 3.1 Vorläufiger Stand der Planung

Nahezu alle der sogenannten Sekten und Psychogruppen sind international vertreten. Ziel der Enquete-Kommission ist es daher, vertiefte Kenntnis in diesem Bereich zu erlangen.

Nach dem derzeitigen Stand der Planung wird sich die Enquete-Kommission in der folgenden Zeit insbesondere um einen gezielten internationalen Informationsaustausch bemühen. Geplant sind in diesem Zusammenhang Gespräche mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, um Möglichkeiten für eine internationale Zusammenarbeit und gemeinsamer Maßnahmen auf europäischer Ebene auszuloten.

Im September 1997 wird die Enquete-Kommission unter der Schirmherrschaft der Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, MdB, eine öffentliche Anhörung zur internationalen Thematik mit Vertretern aus verschiedenen europäischen Ländern durchführen. Ziel ist es, sich ein Bild über die Stärke, Bedeutung und Einfluß der Gruppen in diesen Ländern zu machen und über die internationale Verflechtungen in diesem Bereich zu diskutieren.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Kommission bis 1998 ist die Beleuchtung des gesellschaftlichen Hintergrundes der Entstehung und Ausbreitung sogenannter Sekten und Psychogruppen.

Anfang des Jahres 1998 erwartet die Kommission die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Studie zum Thema: Aussteiger, „Konvertierte“ und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zur Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus „neureligiösen“ und weltanschaulichen Milieus oder Gruppen. Ziel der Studie ist es, über die subjektiv-lebensgeschichtlichen Bedeutungsstrukturen, Aussagen über Aussteiger und Verweiler für unterschiedliche religiöse oder weltanschauliche Milieus zu erlangen, Formen und Verweilbiographien herauszuarbeiten und damit Erkenntnisse darüber zu gewinnen, in welcher Weise das eigene Handeln der Individuen, ihre Bedürfnisse nach Sinn und Gestaltung mit Gruppenangeboten und -strukturen zusammenwirken.

Geplant ist zudem eine weitergehende Analyse der bereits Anfang des Jahres gehörten Gruppen. Die Kommission wird hierzu im Herbst zwei Anhörungen mit Aussteigern durchführen.

Zudem hat die Enquete-Kommission beschlossen, den folgenden Forschungsauftrag extern zu vergeben:

*Evaluation des Anbieter- und Verbrauchermarktes bei Psychotechniken, Psychomarkt und der Esoterikszene*

Ziel ist es, einen Überblick – soweit möglich – über alternative Therapiemethoden, der Wirksamkeit dieser Verfahren und über die Motivstruktur derjenigen,

die Interesse für diese Methoden zeigen, zu erlangen.

### 3.2 Vorlage des Endberichts

Die Enquete-Kommission hat sich über einen konkreten Termin für die Vorlage des Endberichts noch nicht abschließend verständigt. Als vorläufiger Termin ist das Frühjahr 1998 vorgesehen.

## 4 Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen

### 4.1 Begrüßung des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 1997

Die Enquete-Kommission begrüßt ausdrücklich den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 1997, die Scientology-Organisation durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz beobachten zu lassen.

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die Scientology-Organisation vom Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz beobachten zu lassen, liegen nach bisheriger Einschätzung der Enquete-Kommission vor.

### 4.2 Handlungsempfehlungen zum Psychotherapeutengesetz und zum Lebensbewältigungshilfegesetz

#### Sachstand

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach alternativen psychotherapieähnlichen Angeboten stetig gewachsen. Nach vorläufigen Erkenntnissen der Enquete-Kommission gibt es mittlerweile ca. 1 000 Ansätze, Methoden, Techniken und Verfahren auf dem sogenannten Psychomarkt. Der Esoterikbereich weist nach Schätzungen einen jährlichen Umsatz von 18 Milliarden DM auf. Die Auflage von 40 größeren esoterischen Zeitschriften umfaßt 2,9 Millionen. Hinzu kommt eine Unzahl von kleinen, nicht erfaßten Abonnement-Blättern. Die Zahl der Anbieter im Esoterikbereich liegt mit 10 000 bis 20 000 hoch im Verhältnis zu 5 000 niedergelassenen Nervenärzten und Psychiatern, 3 000 ärztlichen Psychotherapeuten und 13 500 psychologischen Therapeuten, von denen 9000 niedergelassen sind.

Der Glaube der Menschen an die Erfolge alternativer therapeutischer Methoden spiegelt sich in einer Umfrage des Magazins Focus von 1996 wider, in der 52 % der Befragten die Frage bejaht haben, daß sogenannte ganzheitliche Heilmethoden echte Alternativen zur Schulmedizin böten.

Zehn Bereiche auf dem Gebiet des Psychomarkts und der Esoterikszene sind zu unterscheiden: 1. Anleihen auf traditionellen Therapieschulen, 2. Emotions- und Körpertherapie, 3. Spirituelles mit psychotherapeutischem Anspruch, 4. Spiritechnik, 5. Naturheilmethoden mit spirituellem Hintergrund, 6. Magische und okkulte Praktiken, 7. Naturreligionen, 8. Mystische und spirituelle Traditionen, die sich nahe an den großen Weltreligionen und Kirchen befinden. Unabhängig davon gibt es auch z.B. den Bereich der Alchimisten und Illuminaten. 9. Esoterische Seelsorge oder Lebensberatung, 10. Der Bereich der sogenannten Sekten.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist noch unklar, wieviele Angebote der alternativen Szene gefährlich oder problematisch sind. Die Entwicklung dieses Marktes seit Ende der 60er Jahre zeigt, daß eine ganze Reihe der heute als seriös anerkannten Methoden damals aus der Psychoszene entstanden sind. Problematisch wird es, wenn Anwender Menschen mit bewußtseinsverändernden Techniken beeinflussen, ohne über das Wissen zu verfügen, welche Folgen der Einsatz dieser Techniken haben könnte. Diese Tendenz wird nach Einschätzung der Enquete-Kommission immer gefährlicher.

Da der Psychomarkt der Esoterikszene auch den Nährboden für viele der kleineren problematischen Gruppen um selbsternannte Meister bildet, können hier Gefahren entstehen, wenn Hilfesuchende durch die Hinwendung zu einer solchen Gruppe soziale Probleme erfahren, in psychotische Episoden, massive Depressionen abgleiten oder psychosomatische Dekompensationen erfahren.

Für den Hilfesuchenden ist das Angebot therapeutischer und therapieähnlicher Verfahren und Techniken unüberschaubar und unüberprüfbar geworden. Bislang ist die Einhaltung von beruflichen Standards und der Schutz des Verbrauchers vor mißbräuchlichen, manipulativen Techniken und unangemessenen Vertragsbedingungen nicht sichergestellt.

Im Hinblick auf Aussteiger aus sogenannten Sekten und Psychogruppen gibt es nach Erkenntnissen der Enquete-Kommission kein ausreichendes qualifiziertes psychotherapeutisches Angebot.

Die Enquete-Kommission empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag

### 1. Im Hinblick auf das geplante

#### Psychotherapeutengesetz (BT-Drucksachen 13/733, 13/8035)

- a) Eine gesetzliche Regelung des Zugangs und der Qualifizierung des Berufs des Psychotherapeuten und zur Qualitätssicherung des psychotherapeutischen Angebots;
- b) die Gewährleistung eines angemessenen Angebots zur qualifizierten psychotherapeutischen Behandlung von Opfern sogenannter Sekten und Psychogruppen;
- c) die Bereitstellung eines angemessenen problem-spezifischen Angebots der Aus- und Weiterbildung der Psychotherapeuten

herbeizuführen.

Darüber hinaus wünscht die Enquete-Kommission, die nachfolgenden Punkte im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

- d) Für die Gewährleistung der Übernahme der dadurch entstandenen Behandlungskosten als Regelversorgung in der Krankenversicherung und
- e) für die Gleichstellung von psychisch Kranken und somatisch Kranken zu sorgen.

### 2. Ein Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe einzubringen

#### Zielsetzung eines Lebensbewältigungshilfegesetzes

Gegenstand eines entsprechenden Gesetzes sollen Dienstleistungsverträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zwischen einem gewerblichen Dienstleister und Verbrauchern sein. Ziel ist die Sicherstellung eines angemessenen Verbraucherschutzes im Dienstleistungsbereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe mit dem erheblich angewachsenen sogenannten Psychomarkt und der sich ständig erweiternden Angebotsvielfalt. Für Verbraucher besteht die Gefahr, die damit verbundenen physischen und psychischen oder materiellen Belastungen und Risiken nicht mehr ausreichend beurteilen zu können. Das entsprechende Gesetz soll vor allem sicherstellen, daß der Verbraucher über seine mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung verbundenen Verpflichtungen, aber auch mit den Risiken, insbesondere den Behandlungsmethoden, das Ziel und die voraussichtliche Dauer der Lebensbewältigungshilfe sowie die Ausbildung des Lebensbewältigungshelfers angemessen unterrichtet wird. Auch soll der Verbraucher vor Bedingungen geschützt werden, die ihn in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe“ beim Bundesrat eingebracht (Bundesratsdrucksache 351/97).

Der Bund-Länder-Gesprächskreis zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe hat eine Empfehlung formuliert; in der 21. Sitzung der Enquete-Kommission am 24. April 1997 und durch darüber hinausgehende Änderungen hat das Bundesverwaltungsamt eigene Positionen vertreten.

Die Enquete-Kommission begrüßt das Erscheinen beider Entwürfe ausdrücklich und fühlt sich hierdurch des weiteren darin bestärkt, daß auf diesem Gebiet tatsächlich dringender Regelungsbedarf besteht.

Was die inhaltliche Würdigung beider Entwürfe betrifft, so bestehen entscheidende Unterschiede im Widerrufsrecht, der Kündigung und der Beweislastumkehr. Diese Diskussion kann zu gegebener Zeit um die aus dem Endbericht der Enquete-Kommission hervorgehenden Argumente angereichert werden. Eine zeitliche Verzögerung der Verabschiedung eines Lebensbewältigungshilfegesetzes ist hierdurch erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

### 4.3 Stellungnahme zu Artikel 4 GG

Als Ergebnis der Anhörung zu Artikel 4 GG bleibt festzuhalten, daß es nach gegenwärtiger Einschätzung zu einem sachgerechten Umgang mit dem Phänomen der sogenannten Sekten und Psychogruppen einer Änderung von Artikel 4 GG nicht bedarf.

### 4.4 Empfehlung zur Forschungsförderung

Im Laufe der Arbeit der Enquete-Kommission und in vielen Anhörungen hat sich gezeigt, daß die Einbettung des Themas „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ in den wissenschaftlichen, besonders auch sozialwissenschaftlichen Forschungsbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend gegeben ist. Es bestehen zum Teil erhebliche Forschungsdefizite. Daher sind Maßnahmen zu erarbeiten, die eine Einbettung dieses Problemfeldes in die Forschungspraxis sicherstellen. Die Kommission wird sich mit diesem Problem weiter befassen.

Vorerst regt die Enquete-Kommission aufgrund der erheblichen Erkenntnismängel im Bereich „Kinder in sogenannten Sekten und Psychogruppen“ an, Projekte, die sich der unter Ziffer 2.2.4 und 2.2.5 eingeforderten Untersuchungen annehmen, zu fördern. Weiterhin regt die Kommission an, Projekte, die der Erforschung der Wirkungsweisen von psychologischen und sozialpsychologischen Techniken der Verhaltensbeeinflussung (sogenannte Psychotechniken) im Kontext sogenannter Sekten und Psychogruppen dienen, zu fördern.

Die Enquete-Kommission fordert die Universitäten und sonstige Forschungsinstitutionen in der Bundesrepublik Deutschland auf, die Forschung auf dem Gebiet der sogenannten Sekten und Psychogruppen zu forcieren. Insbesondere sollten die Grundlagen für die akademische Lehre sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erarbeitet werden.

### **Sondervotum der Arbeitsgruppe der Fraktion der SPD in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“**

#### **Staatliche Förderung von Betroffenen- und Elterninitiativen**

Aufgrund der von vielen Betroffenen bzw. Elterninitiativen in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Arbeit wird festgestellt, daß die gesetzliche Regelung der staatlichen Förderung dieser Initiativen überfällig ist. Eine Gesetzesinitiative sollte auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechung unverzüglich in Angriff genommen werden.

#### **Sondervotum der Kommissionsmitglieder Dr. Angelika Köster-Loßack und Prof. Dr. Hubert Seiwert zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“**

Wir enthalten uns bei dem von der Mehrheit der Kommission beschlossenen Zwischenbericht und seinen Anlagen der Stimme, weil wir folgenden Punkten nicht zustimmen können:

Nicht zustimmen können wir der Aufnahme von Handlungsempfehlungen in den Zwischenbericht. Handlungsempfehlungen waren bisher nicht Gegenstand von Beratungen der Kommission und können deshalb auch nicht Inhalt des Zwischenberichtes sein.<sup>7)</sup>

Keine Zustimmung findet auch das als Anlage zum Zwischenbericht beigefügte Papier des Arbeitskreises 3 „Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung, Therapieangebote – Betätigungsfelder der einschlägigen Gruppen und daraus resultierende Problemfelder“. Wir halten dieses Papier für methodisch fragwürdig und intern widersprüchlich. Wir haben grundsätzliche Bedenken, dieses Arbeitspapier, das in vieler Hinsicht unzulänglich ist, als Anlage mit dem Zwischenbericht zu veröffentlichen. Damit wird ein erhöhtes Risiko von Fehlinterpretationen und Mißverständnissen in Kauf genommen. Es ist weder der Gegenstandsbereich, auf den sich die Aussagen beziehen, hinreichend genau bestimmt, noch liegen in hinreichendem Umfang gesicherte Tatsachen vor. Wir sehen die Gefahr als gravierend an, daß auf der Grundlage von Einzelfällen und Vermutungen der Eindruck entsteht, sogenannte Sekten und Psychogruppen, d.h. religiöse und weltanschauliche Minderheiten, seien generell ein gesellschaftliches Problem.

Demgegenüber halten wir es für notwendig zu betonen, daß nach den bisherigen Ergebnissen der Kommissionsarbeit keine Tatsachen bekannt sind, die es rechtfertigen würden, in religiösen und weltanschaulichen Minderheiten generell eine Gefahr für Individuen, Gesellschaft oder den Staat zu sehen. Die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegen einzelne Organisationen oder Personen dürfen nicht da-

zu führen, daß religiöse und weltanschauliche Minderheiten pauschal unter Verdacht geraten. Pauschalen Verdächtigungen kann nur dadurch begegnet werden, daß Probleme und Gefahren konkret dort benannt werden, wo sie bestehen. Es wird dann deutlich, daß nach bisherigem Erkenntnisstand von der Mehrzahl der religiösen und weltanschaulichen Minderheiten – von christlichen Freikirchen und kirchlichen Randgruppen bis zu nichtchristlichen und neureligiösen Gemeinschaften und Bewegungen – keine Gefahren ausgehen. Der Schutz religiöser Minderheiten ist ein zentrales Gebot der Verfassung und der demokratische Rechtsstaat muß sich gerade dann bewähren, wenn Minderheiten dieses Schutzes auch bedürfen.

#### **I. Probleme der Abgrenzung des Gegenstandes**

Es ist ungeklärt, welche Organisationen, Gemeinschaften oder Bewegungen mit „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ gemeint bzw. nicht gemeint sind. Der Gegenstand ist unbestimmt, heterogen und diffus. Die Heterogenität ist erkennbar in den sogenannten Sekten und Psychogruppen, deren Vertreter die Kommission zu Anhörungen eingeladen hat: Alter Mystischer Orden Rosae Crucis (Rosenkreuzer), Bruno Gröning-Freundeskreis, Gemeinde auf dem Weg, Gesellschaft für Transzendente Meditation, International Society for Krishna Consciousness (ISKCON), Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Landmark Education, Neue Akropolis, Osho, Scientology, Sōka Gakkai, Universelles Leben, Verein für Psychologische Menschenkenntnis (VPM), Vereinigungskirche, Zeugen Jehovas.

Das Papier des Arbeitskreises 3 (S. 1) verweist zur Abgrenzung des Spektrums der Aktivitäten sogenannter Sekten und Psychogruppen auf die Vorlage des Arbeitskreises 1 „Zeitgeschichtliche Entwicklungen des Problems unter Berücksichtigung der Politik“. Dort ist von „neuen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen und religiös oder weltanschaulich motivierten Lebensstil- und Lebenshilfegruppen“ die Rede (S. 1). Darunter werden jene religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen gefaßt, die „in Deutschland nicht zu den Religionen gehören, die bis zur Trennung von Kirche und Staat die Stellung einer Staatskirche inne hatten“ (S. 1), d.h. alle außer den evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche. Ausgeschlossen werden auch „einige“ Freikirchen, die orthodoxen Kirchen und die jüdischen Gemeinden. Damit wird der Bereich der sogenannten Sekten und Psychogruppen sehr weit gefaßt. Dies wird auch in der typologischen Gliederung der „Gruppen“ deutlich, die bis auf das Judentum alle religiösen und weltanschaulichen Minderheiten einschließt (Arbeitskreis 1, S. 3f).

Wir verkennen nicht die tatsächlichen Probleme, den Bereich der „sogenannten Sekten und Psychogruppen“ formal zu definieren. Jedoch halten wir es für notwendig, klar zum Ausdruck zu bringen, daß es nicht Ergebnis der bisherigen Arbeit der Kommission

<sup>7)</sup> Vgl. Mehrheitsbericht, S. 8: „Der Arbeitsplan schließt in seinem fünften und letzten Teil mit der Vorbereitung von Handlungsempfehlungen.“

ist, daß religiöse und weltanschauliche Minderheiten grundsätzlich als „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ im Sinne des Einsetzungsbeschlusses der Enquete-Kommission anzusehen sind. Denn vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion würde dies bedeuten, daß alle religiösen und weltanschaulichen Minderheiten zu einem Phänomenbereich gerechnet werden, der als Bedrohung und Gefahr angesehen wird.<sup>8)</sup>

Welche Konsequenzen der Verzicht auf klare Abgrenzung haben kann, wird aus den Reaktionen auf die von der Kommission in Auftrag gegebene Repräsentativbefragung zu neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen ersichtlich. In den Antworten wurden u. a. genannt: Anthroposophische Gesellschaft, Baptisten, buddhistische Gemeinschaften, charismatische Bewegungen, Christengemeinschaft, Pfingstgemeinden, Mennoniten, Neupostolische Kirche und Zeugen Jehovas. In der Öffentlichkeit wurde diese Umfrage als Beleg für das Ausmaß der von sogenannten Sekten und Psychogruppen ausgehenden Gefahren gewertet.<sup>9)</sup> Es ist verständlich, daß Angehörige religiöser Minderheiten, wie etwa der Freikirchen, über solche pauschalen Verdächtigungen besorgt sind.

Wir betonen die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen bestehende Probleme konkret zu benennen und Mehrdeutigkeit zu vermeiden. Nur durch Konkretisierung und Differenzierung kann verhindert werden, daß religiöse Minderheiten pauschal unter Verdacht geraten. Wir halten es für falsch, den Bereich der als gefährlich apostrophierten sogenannten Sekten und Psychogruppen offen zu lassen. Wo keine Grenzen bestimmt sind, kann alles eingeschlossen werden.

## II. Probleme der Tatsachenermittlung

Unklarheiten bei der Bestimmung des Gegenstandes haben zur Folge, daß unklar bleiben muß, worauf sich Tatsachenaussagen beziehen. Dies wird im Papier des Arbeitskreises 3 („Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote – Betätigungsfelder einschlägiger Gruppen und daraus resultierende Problemfelder“) deutlich. Obwohl in Überschrift und Einleitung eine Eingrenzung auf Anbieter von psychologischer und pädagogischer Lebenshilfe sowie von verschiedenen Therapien vorgenommen wird, bleibt es im weiteren Verlauf offen und mehrdeutig, welche „Anbieter auf dem Religions-, Weltanschauungs- und Psychomarkt“ (S. 1) gemeint sind. Ganz offensichtlich behandelt das Papier auch Religions- und Weltanschauungsge-

meinschaften,<sup>10)</sup> wodurch es intern widersprüchlich wird.

Wir halten es für methodisch fragwürdig, daß offen gelassen wird, worauf sich die Aussagen beziehen und gleichzeitig schwerste Beschuldigungen undifferenziert und ohne jeden Nachweis erhoben werden. Es genügt hier, einen Satz zu zitieren: „Es [d. h. das Spektrum der Betätigungsfelder] reicht von der wirtschaftlichen Ausbeutung über gesundheitliche Gefährdungen von einzelnen Personen bis zur Verursachung krimineller Handlungen durch die Mitglieder problematischer Gruppen oder als Unternehmen organisierter Dienstleister der neuen Bewußtseinsindustrie und ihrer Kunden“ (S. 2). Hier, wie auch im weiteren Verlauf des Textes, kann der Eindruck entstehen, der gesamte Bereich von „Kursen, von Seminaren, Workshops, Freizeiten etc.“ in denen „Lebensbewältigungshilfe, Persönlichkeitsverbesserung, gar umfassende geistige Befreiung“ (S. 1) angeboten werden, sei latent kriminell, jedenfalls gefährlich. Wir verkennen nicht, daß es in diesem Bereich auch zu Mißbräuchen kommt. Jedoch können wir nicht zustimmen, wenn unter völligem Verzicht auf irgendeine Form des Tatsachennachweises pauschal das gesamte Feld inkriminiert wird.

Es muß klar unterschieden werden zwischen gesicherten Tatsachen, begründeten Vermutungen und bloßen Verdächtigungen. Der Kommission sind bisher nur in Einzelfällen gesicherte Tatsachen bekannt. Der Mangel an gesicherten Erkenntnissen ist ein objektives Problem für die Arbeit der Kommission. Wir haben erhebliche Bedenken dagegen, daß im Zwischenbericht der Kommission ein Papier veröffentlicht wird, das in weiten Teilen Vermutungen und Verdächtigungen referiert.

Demgegenüber betonen wir die Notwendigkeit, insbesondere folgende bestehende Defizite an gesichertem Wissen klar zu benennen, um auf diese Weise die Voraussetzung zu ihrer Beseitigung zu schaffen. Die Arbeit der Kommission und die Anhörung von Sachverständigen haben u. a. gezeigt,

- daß ungeklärt ist, wie der Bereich der sogenannten Sekten und Psychogruppen abzugrenzen ist;
- daß es aus diesem Grund, aber auch mangels empirischer Untersuchungen, unmöglich ist, Aussagen zur quantitativen Dimension des Phänomens zu machen;
- daß keine Informationen darüber vorliegen, ob es im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen zu statistisch signifikanten Häu-

<sup>8)</sup> Daß „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ als Gefahr angesehen werden, ergibt sich u. a. aus dem Einsetzungsbeschuß des Deutschen Bundestags. Danach soll die Kommission „die von diesen Organisationen (d. h. sogenannten Sekten und Psychogruppen) ausgehenden Gefahren für den einzelnen, den Staat und die Gesellschaft erfassen“. (Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4477, S. 3).

<sup>9)</sup> Siehe z. B. „Umfrage bestätigt SPD-Befürchtungen zum Ausmaß der Problematik mit sogenannten Sekten und Psychogruppen“, Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion, 24. April 1997.

<sup>10)</sup> Besonders deutlich wird dies auf S. 16: „Ausgehend davon, daß die Verfassung zumindest die Gruppierungen tatbestandlich schützt, die als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften anzusehen sind, stellt sich als erstes die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren einzelne Gruppierungen diesem Schutz nicht unterfallen. Sodann stellt sich die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Erkenntnisse Gruppierungen, die dem Schutz des Artikel 4 GG unterfallen(,) verboten bzw. in ihren Verhaltensweisen durch staatliche Auflagen/Gesetze reglementiert werden können oder aber in ihre berechtigten Positionen eingegriffen werden kann.“



fungen von strafbaren Handlungen und anderen Gesetzesverstößen kommt;

- daß es unklar ist, ob und ggf. in welchem Ausmaß es im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen zur Anwendung von „Psychotechniken“ kommt, und darüber hinaus ungeklärt ist, was unter „Psychotechniken“ konkret zu verstehen ist.

Die Tatsache, daß zu diesen Fragen keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bedeutet nicht, daß deshalb keine Probleme bestünden. Die Anhörungen haben gezeigt, daß es in Einzelfällen zu erheblichen Konflikten und mitunter auch zu strafbaren Handlungen kommt. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, daß sich diese Fälle verallgemeinern ließen.

Die Anhörungen und an die Kommission gerichtete Schriftsätze haben darüber hinaus deutlich gemacht, daß nicht nur Vorwürfe gegen sogenannte Sekten und Psychogruppen erhoben werden, sondern auch umgekehrt von einigen dieser Organisationen über Diskriminierung und Benachteiligung ihrer Mitglieder geklagt wird. Die Tatsache, daß bei der von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Umfrage drei Viertel der befragten Mitglieder und Anhänger religiöser Minderheitengruppen sich geweigert haben, den Namen ihrer Organisation anzugeben, ist möglicherweise ein Indiz für die Angst vor Diskriminierung. Im Verlauf der weiteren Arbeit muß die Kommission auch klären, ob und ggf. in welchem Umfang Diskriminierungsvorwürfe sachlich begründet sind.

### III. Zur Frage der Handlungsempfehlungen

Die Enquete-Kommission hat die Aufgabe, unabhängig von aktuellen politischen Entscheidungszwängen, Handlungsempfehlungen zu geben. Voraussetzung für fundierte Handlungsempfehlungen sind eine präzise Beschreibung der Problemlage und die Formulierung der Ziele, die erreicht werden sollen. Es ist ferner notwendig, mögliche Handlungsalternativen gegeneinander abzuwägen und mögliche unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu bedenken. Eine solche Diskussion wurde bisher innerhalb der Kommission nicht geführt. Da dies nicht geleistet ist, sollte darauf verzichtet werden, schon jetzt konkrete Handlungsempfehlungen zu geben.

Die mit Mehrheit beschlossenen Empfehlungen zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, zur Förderung wissenschaftlicher Forschung und zum Verzicht auf Änderungen des Grundgesetzes spiegeln das bisherige Meinungsbild wider, ohne daß Einzelheiten bereits diskutiert worden wären. Wir haben dagegen keine grundsätzlichen Einwände, halten jedoch detaillierte Vorschläge ohne vorherige Diskussion für verfrüht.

Der Mehrheitsbericht begrüßt ausdrücklich den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 1997, die Scientology-Organisation durch die Ämter für Verfassungsschutz beobachten zu lassen. Dem können wir uns nicht anschließen. Unsere Bedenken beziehen sich nicht auf die Frage, ob eine solche Beobachtung *rechtlich zulässig* ist. Rechtlich zulässig ist

sie, sofern die in den einschlägigen Bundes- und Ländergesetzen definierten Bedingungen erfüllt sind. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine Tatsachenfrage. Der Kommission liegen die Informationen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, auf die die Innenminister ihre Beurteilung gegründet haben, nicht vor.

Unsere Bedenken beziehen sich auf die Frage, ob eine Beobachtung der Scientology-Organisation politisch zweckmäßig ist. Dazu wären der mögliche politische Nutzen und die möglichen politischen Schäden und Risiken einer Beobachtung bzw. einer Nichtbeobachtung gegeneinander abzuwägen. Eine solche Abwägung ist in der Kommission bisher nicht erfolgt.

Es sei hier nur auf einige Aspekte hingewiesen, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden müßten:

#### a) Rechtspolitik

Soweit der Scientology-Organisation Gesetzesverstöße vorgeworfen werden (Strafrecht, Zivilrecht, Gewerberecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht etc.), sind dazu die regulären Organe der Rechtspflege zuständig. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche politische Ziele und Aktivitäten vorliegen, begründet dies nach geltendem Recht die Möglichkeit einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Es ist jedoch zu diskutieren, ob dies im Hinblick auf mögliche unerwünschte Nebenwirkungen politisch sinnvoll und unabweisbar notwendig ist. Es ist nach unserer Auffassung notwendig, mögliche, wenn auch unbeabsichtigte politische Nebenwirkungen zu bedenken. Bereits jetzt gibt es in der Öffentlichkeit Forderungen, gleichsam als nächsten Schritt die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes auf religiöse Minderheiten auszuweiten. So sprach sich der Sektenbeauftragte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Bezug auf „Sekten, Psychokulte und neureligiöse Bewegungen“ laut ddp dafür aus, „den Verfassungsschutz zur Beobachtung und Bewertung dieser Gruppen einzusetzen“.<sup>11)</sup> Der Sektenbeauftragte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeichnete laut epd die Zeugen Jehovas als „verfassungsfeindliche Organisation“.<sup>12)</sup> Vor dem Hintergrund derartiger Äußerungen muß das Problem, daß in Zukunft wieder religiöse und weltanschauliche Minderheiten als Verfassungs- und damit Staatsfeinde bezeichnet und behandelt werden könnten, thematisiert werden. Wir halten es für unverzichtbar, daß diese Risiken durch die Kommission zumindest in Betracht gezogen werden, bevor entsprechende Stellungnahmen abgegeben werden.

#### b) Probleme von Isolierung und Reintegration

Die Beobachtung der Scientology-Organisation wird nach unserer Auffassung bewirken, daß sich die Mitglieder und Anhänger der Organisation – insbe-

<sup>11)</sup> ddp 17. Juni 1997 – 11:59.

<sup>12)</sup> „Sektenbeauftragter: Zeugen Jehovas sind verfassungsfeindlich“, epd, 3. Juni 1997 – 15:25.

sondere diejenigen, die bisher persönlich keine politischen Ziele verfolgten – kriminalisiert fühlen. Dies wird voraussehbar in vielen Fällen zur Folge haben, daß die Bindung an die Organisation verstärkt und Außenkontakte verringert werden. Wenn das Ziel des politischen Handelns eine Schwächung der Scientology-Organisation sein sollte, ist die Beobachtung durch den Verfassungsschutz vermutlich kontraproduktiv. Es ist zu erwarten, daß auch solche Mitglieder und Anhänger zunehmend den Staat als Feind empfinden werden, bei denen politische Motive bisher keine Rolle gespielt haben. Die Lösung von der Organisation und eine Reintegration werden damit deutlich erschwert. Eine weitere Folge der Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird sein, daß konspiratives Verhalten der Scientology-Organisation geradezu provoziert und die Organisation in den Untergrund gedrängt wird. Es ist fraglich, ob eine solche Entwicklung politisch wünschenswert ist.

*c) Haushaltpolitische Prioritäten*

Die Beobachtung der Scientology-Organisation erfordert voraussichtlich die zusätzliche Zuweisung von Personal an die Ämter für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder. Hinzu kommen nicht unbedeutende Sachaufwendungen. Es wäre zu diskutieren, ob es sich hierbei um einen effizienten Einsatz

öffentlicher Mittel handelt oder ob nicht möglicherweise durch eine andere Verwendung dieser Mittel bessere Ergebnisse erzielt werden könnten. Angesichts leerer öffentlicher Kassen ist es unumgänglich, auch Prioritäten beim Einsatz von Haushaltsmitteln zu setzen. Da eines der zentralen Probleme im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen ein gravierender Mangel an methodisch gesichertem Wissen ist, scheint es uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt wesentlich dringender, wissenschaftliche Forschung zu diesem Bereich zu fördern. Wenn die für die Beobachtung durch den Verfassungsschutz notwendigen Mittel für ein interdisziplinäres Forschungsinstitut oder andere Maßnahmen der Forschungsförderung bereitgestellt würden, wäre der gesellschaftliche Nutzen vermutlich höher als der ungewisse Ausgang der Beobachtung der Scientology-Organisation. Wir befürchten, daß am Ende weder für Forschung noch für Beratung und Aufklärung hinreichend Mittel zur Verfügung stehen werden. Deshalb halten wir es für notwendig, die Frage der Prioritätensetzung zu diskutieren.

Nach unserer Überzeugung ist es Aufgabe der Enquete-Kommission, diese und weitere Gesichtspunkte zu diskutieren und zu berücksichtigen, bevor Handlungsempfehlungen gegeben werden. Da dies bisher nicht geschehen ist, können wir uns den Handlungsempfehlungen nicht anschließen.

**Anlagen**

	Seite
Arbeitskreis 1 „Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter Berücksichtigung der Politik“ .....	44
Arbeitskreis 2 „Verallgemeinernde Beschreibung konfliktbezogener Merkmale“ .....	63
Arbeitskreis 3 „Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote – Betätigungsfelder einschlägiger Gruppen und daraus resultierende Problemfelder“ .....	78
Arbeitskreis 4 „Kindeswohl/Kindesmißbrauch“ mit Anhang .....	86
Fragebogen zur Studie „Neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen“ (s. Ziffer 2.2.7 des Zwischenberichts)	

## Arbeitskreis 1

## „Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter Berücksichtigung der Politik“

**1. Auftreten, Einteilung und Bezeichnung neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen und Psychogruppen**

1.1 Seit etwa 30 Jahren wird in den westlichen Industrienationen vermehrt das Auftreten von neuen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen und religiös oder weltanschaulich motivierten Lebensstil- und Lebenshilfegruppen beobachtet. Unter dieser Begrifflichkeit werden hier vorläufig – wegen ihrer im einzelnen großen Unterschiede – jene Gruppen und Formen zusammengefaßt, die in Deutschland nicht zu den Religionen gehören, die bis zur Trennung von Kirche und Staat die Stellung einer Staatskirche inne hatten<sup>1)</sup>:

- a) Religionsgemeinschaften, die sich von den Kirchen abgespalten haben, oder sich an ihrem Rande im Rahmen der christlichen Tradition entwickelt haben,
- b) die sich auf außereuropäische, vor allem indische und ostasiatische aber auch islamische Traditionen berufen,
- c) die Wiederbelebungsversuche des vorchristlichen Heidentums darstellen,
- d) die sich für ihre Kulte und Vorstellungen auf meist der ethnologischen Literatur entnommene Religionen (zumeist Stammesreligionen) außereuropäischer Ethnien berufen,
- e) die eine philosophische und lebensreformerische Grundlage haben
- f) Gemeinschaften, die mit psychologischer und pädagogischer Lebenshilfe und Therapieangeboten auftreten und nicht beanspruchen, religiös zu sein, sondern Lebenshilfe und Persönlichkeitstraining als Dienstleistung anbieten, oder eine wissenschaftliche Grundlage haben; sie beziehen sich teilweise auf religiös-spirituelle Traditionen und weisen bestimmte Züge religiöser Vereinigungen auf. Auch solche Gruppen werden vorläufig mit einbezogen, soweit sie im Kontext sogenannter Sekten und Psychogruppen diskutiert werden.

Vielfach finden sich Überschneidungen dieser Wurzeln. Augenfällig ist jedoch, daß zunehmend nichtreligiöse oder randreligiöse Aspekte eine besondere Bedeutung erhalten. Weder das Grundgesetz noch andere Rechtsnormen scheinen eindeutig zu bestimmen, was als Religion anzuerkennen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß ein Gebilde, welches die Privilegien der Religion in Anspruch nehmen will, nach „geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“ einer Religion und Religionsge-

meinschaft entsprechen muß (BVG vom 5. Februar 1991, AZ – 2 BvR 263/86).

Auch ist der Begriff der Religion wissenschaftlich keineswegs eindeutig bestimmt. Ebenso wenig bestimmt ist er in seiner gesellschaftlichen Verwendung. Deshalb muß für eine Klassifizierung von Gruppen und Organisationen als religiöse Gruppen<sup>2)</sup> zunächst auch zugrunde gelegt werden, daß die Bewegungen und Gruppen selber beanspruchen, eine Religion zu sein. Sie nehmen damit das von den westlichen Verfassungen garantierte Recht der Religionsfreiheit und die Rechte der Sonderstellung von Religionsgemeinschaften in Anspruch, ob zutreffend oder unzutreffend kann hier zunächst dahingestellt bleiben.

Die Gruppen lassen sich nach verschiedenen Kriterien einteilen. In der Enquete-Kommission war zunächst eine ideen- und religionsgeschichtliche Gliederung der Gruppen nach Merkmalen von Lehre und Praxis nach den Vorschlägen von Hansjörg Hemminger zugrunde gelegt worden. Diese ist dann bei der Betrachtung der Konfliktlagen um organisatorische und entwicklungsgeschichtliche Stufen erweitert worden.

*I. Klassische Christliche Sondergemeinschaften*

- a) Protestantisch – biblizistischer Typus
- b) katholischer Typus
- c) synkretistischer Typus

*II. Inner- und Randkirchliche Sondergruppen*

- a) katholischer Typus
- b) protestantischer Typus
- c) orthodoxer Typus

*III. Klassische Esoterik, Neuheidentum*

- a) ältere Esoterik, Theosophie und Spiritismus
- b) Neuheiden
- c) älterer Satanismus

*IV. Neuoffenbarer, Neue Esoterik und Ufoismus*

- a) christlicher Typus
- b) esoterisch/synkretistischer Typus
- c) spiritistischer und Geistheiliger Typus
- d) archaisierender Typus
- e) Neosatanismus

<sup>1)</sup> Hinzu kommen noch einige Freikirchen, die orthodoxen Kirchen und die verschiedenen jüdischen Gemeinden.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu G. Kehrler, „Religiöse Gruppenbildungen“, in: H. Zinser (Hg.), Religionswissenschaft, Berlin, 1988, S. 96–113.

### V. Neue und Fremdkulturelle Religiöse Gruppen

- a) synkretistischer Typus
- b) Indische Gruppen – Guru-Bewegungen
- c) ostasiatische Gruppen und Neureligionen
- d) islamische Gruppen

### VI. Psychomarkt, Psychokulte, Polit„sekten“, Lebenshilfegruppen

- a) pseudowissenschaftlicher/okkultur Typus
- b) esoterisch/neureligiöser Typus
- c) ideologisch/psychologischer Typus
- d) marktorientierte Gruppen

### VII. Sonstige

Andere Gliederungen sind z. B. von Reller u. a., Hutten, Klöckner/Tworuschka, Eggenberger und Zinser<sup>3)</sup> vorgeschlagen worden. Da einige dieser Gruppen in den letzten 20 Jahren Veränderungen in ihrer Lehre und Praxis vorgenommen haben und zahlreiche Gruppen und Bewegungen auch religiöse Vorstellungen aus völlig anderen religiösen Traditionen wie z. B. die indische Reinkarnations- oder Chakrenlehre in christliche Vorstellungen übernommen haben, ist häufig eine eindeutige Zuordnung schwer oder nicht möglich. Verschiedentlich werden diese Gruppen in zusammenfassenden Handbüchern deshalb nicht nach inhaltlichen Kriterien, sondern einfach nach dem Alphabet aufgeführt<sup>4)</sup>. Die von der Kommission zugrundegelegte Gliederung bietet demgegenüber den Vorzug, die Gruppen nach inhaltlichen Kriterien einzuteilen.

1.2 Verschiedene Gruppen stellen sich als Exponenten der „Weltreligionen“ und ihrer Strömungen (Christentum, Buddhismus, Religionen Indiens, Islam etc.) im Westen dar, andere sind Neugründungen, die aber nicht selten auch synkretistische Motive und Elemente der großen Religionen übernehmen. Im folgenden werden zunächst exemplarisch einige der wichtigsten Strömungen und Gruppen genannt:

Von den auf indischen Traditionen basierenden Gruppen ist ISKCON – International Society for Krishna Consciousness (auch Hare Krishna Bewegung genannt) 1966 von A.C.B. Swami Prabhupada in New York gegründet worden und kam von dort aus 1969 nach Deutschland. Ananda Marga wurde in Indien 1955 von Sri Anandamurti ins Leben gerufen und kam Ende der sechziger Jahre nach Europa; in Deutschland wurde Ananda Marga durch die Selbstverbrennung von zwei Mitgliedern am 8. Februar

1978 in Berlin bekannt. Die Transzendente Meditation (TM) entstand in Indien 1958 und kam Anfang der 60er Jahre zunächst unter Betonung der Meditationstechnik nach Amerika und dann nach Europa. Sathya Sai Baba (geb. 1926) betrachtet sich als die Reinkarnation von Shirdi Sai Baba. Er rief 1961 die Sathya-Sai-Ära aus und verkündete zum 1. Oktober 1976 die „Sai-Religion“, die alle Religionen zu vereinigen trachtet. Nach Amerika und Europa kam diese Lehre durch zurückkehrende Anhänger. Sant Mat/Ruhani Satsang/Thakar Singh (Unity of Man) geht auf eine Gründung im Jahre 1861 zurück, spaltete sich nach dem Tode von Sant Kirpal Singh (1894 bis 1974) und findet seit Mitte der 70er Jahre auch Anhänger in Deutschland. Der 1931 geborene Rajneesh Chandra Mohan, später Bhagwan (der Erleuchtete), schließlich Osho genannt, fand zunächst in Indien durch seine therapeutisch-philosophischen Meditationen viele, auch europäische Anhänger, gründete in Poona (Indien) einen Ashram und 1981 die Stadt Rajneeshpuram in Oregon (USA). Er kehrte nach dem Scheitern seines Experiments in Oregon nach Poona zurück und starb 1990. In Deutschland bildeten sich in den 70er Jahren zahlreiche Zentren.

Aus Korea stammt die Vereinigungskirche, 1954 von San Myong Mun gegründet. Sie beginnt 1958 mit der Mission in den USA. Im Jahr 1964 wird in Deutschland die „Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums“ gegründet. Sie tritt seitdem durch zahlreiche Unterorganisationen (CARP, CAUSA usw.) auf.

Die aus Japan stammende, 1930 gegründete Soka Gakkai verstand sich ursprünglich nicht als Religion, sondern als pädagogische Vereinigung zur Förderung der Erziehung auf der Basis des Buddhismus von Nishiren (1222–82). Im Westen jedoch tritt sie mit rituellen Handlungen (Gohonzon etc.) seit den 70er Jahren auf und betrachtet sich selbst als Religion. Ohne Zweifel ist die 1953 registrierte Yamagishi-Vereinigung, die ein ökosophisches Prinzip lehrt, als Religion zu charakterisieren. Sie wird in Europa Ende der 80er Jahre bekannt (Gründung des ersten Yamagishi-Modelldorfes in Deutschland 1992).

Buddhistische Kreise entstanden bereits Ende des vorigen Jahrhunderts und führten zur Herausgabe von Zeitschriften (1917) und Gründung von verschiedenen Gemeinschaften (Buddhistisches Haus Berlin 1924, München 1903). Nach dem Kriege wurden verschiedene dieser zunächst kleineren Gemeinschaften wieder gegründet. In den letzten Jahrzehnten haben sich zahlreiche buddhistische Gemeinschaften unterschiedlichster Herkunft gebildet, die zum größten Teil in der Deutschen Buddhistischen Union (DBU) organisatorisch zusammengeschlossen sind. Seit 1985 ist die DBU mit der Buddhistischen Religionsgemeinschaft in Deutschland (BRG) verbunden. Konflikte hat es in diesem Bereich fast ausschließlich um Gruppen des tibetischen Buddhismus gegeben. Die Berufung von Scientology auf buddhistische Tradition wird allgemein als unzutreffend zurückgewiesen. Man kann hier allenfalls synkretistische Anleihen feststellen.

Auch aus den Traditionen des Islam haben sich verschiedenen Gruppen in Deutschland etablieren kön-

<sup>3)</sup> Reller, Kießing, Tschoner (Hg.), Handbuch Religiöser Gemeinschaften, 4. Aufl. Gütersloh 1993; K. Hutten, Seher, Grübler und Enthusiasten, 14. Aufl. Stuttgart 1989; O. Eggenberger, Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen, 6. Aufl. Zürich 1994; Klöckner, Tworuschka, Religionen in Deutschland, München 1994; Zinser, Der Markt der Religionen, München/Aug. 1997 (im Druck). Auch die verschiedenen Berichte der Landesregierungen gliedern die Gruppen nach unterschiedlichen Kriterien.

<sup>4)</sup> z. B. Gasper, Müller, Valentin, Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg i. Br. 1995; K. Funke (Hg.), Erst Auskunft „Sekten“, Leipzig 1994.

nen. Hier stehen insbesondere Ahmadiyya und Sufi-Gruppen im Mittelpunkt.

Christlicher Herkunft sind Gruppierungen und Kirchen pfingstlicher, charismatischer und endzeitlicher Prägung mit zum Teil ihnen verwandten Gruppen in den Kirchen. Sie können in einzelnen Fällen auf eine lange Geschichte zumindest bis ins vorige Jahrhundert verweisen. Verkündigungen der Wiederkehr Christi und eines nahen Weltendes ziehen sich durch die Geschichte des Christentums von Beginn an, ebenso traten auch immer wieder Personen mit dem Anspruch auf, im besonderen Besitze charismatischer Gnadengaben zu sein. Im vorigen Jahrhundert kam es zu einer Reihe wichtiger Neugründungen. So entstanden etwa die Katholisch-Apostolischen Gemeinden (1826 und 1832), die Neuapostolische Kirche 1860 (in Deutschland die größte Gemeinschaft), in diesem Jahrhundert wurde z. B. 1926 die Johannische Kirche gegründet. Von besonderer Bedeutung sind die ebenfalls auf eine Gründung des 19. Jahrhunderts zurückgehenden „Zeugen Jehovas“. In den letzten Jahren sind die Boston Church of Christ (International Church of Christ) von dem Amerikaner Kip McKean 1979 gegründet worden, in Deutschland rief Dr. W. Margies 1981 die „Gemeinde auf dem Weg“ (Philadelphia-Gemeinde) ins Leben.

Erwähnenswert sind auch einige nur teilweise christlichen Motiven verpflichtete Neuoffenbarungsgruppen. Das Zentrum des (Ordens) Fiat Lux in Egg besteht seit 1977 und dort erhielt Uriella ihre Offenbarungen. Auch das Universelle Leben ist mit dem Gründungsdatum 1984 in Deutschland eine relativ neue Erscheinung.

Erste neuheidnische Gruppen haben sich ebenfalls schon im ausgehenden 19. Jahrhundert gebildet. Dies führte etwa zur Gründung der Germanischen Glaubensgemeinschaft (GGG) im Jahre 1913, der Deutschreligiösen Gemeinschaft im Jahre 1911 und der Nordischen Glaubensgemeinschaft im Jahre 1928. Diese Organisationen wurden direkt nach dem II. Weltkrieg größtenteils verboten, konstituierten sich aber bereits in den 50er Jahren wieder neu: So z. B. die Deutschgläubige Gemeinschaft 1957; die Gylfiliten Gilde 1976; der Armanenorden 1976; der Asgard Bund 1980 oder die Arbeitsgemeinschaft naturreligiöser Stämme Europas (ANSE) 1989.

Seit den 60er Jahren erhalten die philosophisch-lebensreformerischen Gruppen und die sogenannten „Psycho- und Lebenshilfegruppen“ zunehmendes Gewicht. Die wohl größte Organisation in diesem Bereich, die Scientology Church wurde von L. R. Hubbard 1953 in den USA gegründet. 1959 verlegte Hubbard sein Hauptquartier nach England, 1968 wieder in die USA bzw. auf verschiedene Schiffe. Seit Beginn der 70er Jahre tritt Scientology in Deutschland auf, unter anderem mit dem Verein „Scientology Kirche Deutschland e.V.“.

Die 1971 erstmals unter dem Namen EST (Erhardt Seminar Training) angebotenen Kurse werden seit 1984 unter den Namen Forum, The Centers Network und schließlich Landmark mit teilweise geänderten

Programmen fortgeführt. In Deutschland werden diese Kurse seit den 70er Jahren angeboten. Landmark Education beteuert heute, daß es mit Werner Erhard keine Verbindung mehr habe. Der Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM) wurde 1986 in Zürich gegründet. Er ist aus der Schule des 1982 verstorbenen Laienpsychologen Fr. Liebling – „Zürcher Schule“ – hervorgegangen. Gruppen der Lieblingsschule gab es in Deutschland bereits in den 60er Jahren. Die Aktionsanalytische Organisation (AAO) entstand nach 1972 in Wien und kam von dort nach Deutschland. In Anknüpfung an einige Ideen der AAO, aber auch in deutlicher Abgrenzung zu ihr wurde das Projekt Meiga ins Leben gerufen. Ein anderes „alternatives Lebensmodell“ für eine „konkrete Utopie“ wurde 1991 in Belgien unter dem Namen „Zentrum für experimentelle Gesellschaftsgestaltung/ZEGG“ gegründet und fungiert seitdem auch als Tagungszentrum für andere Projekte und Gruppen.

Eine inhaltliche Darstellung der Lehren und Kulte der neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und der Methoden und Lehren der „psychotherapeutischen“ Gruppen kann und soll hier nicht gegeben werden. Dies würde die Aufgabe der Arbeitsgruppe überschreiten. Es sei aber zur raschen Information auf die in den Anmerkungen 4 und 5 enthaltenen Schriften sowie auf die „Aktuelle Bibliographie, Oktober 1996, Nr. 5, Sog. Sekten und Psychogruppen“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages verwiesen.

Ein Teil der Gruppen ist tatsächlich in den 60er und 70er Jahren neu gegründet worden, ein anderer Teil kann auch in Europa oder Amerika auf eine längere Tradition zumindest bis ins vorige Jahrhundert verweisen. Ein Teil tritt in Europa neu auf, verweist aber auf eine längere Tradition in dem jeweiligen Herkunftsland oder ist von dort aus in Amerika und in Europa etabliert worden. Einige dieser Gruppen sind jedoch auch in ihren Herkunftsländern erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Häufig ist ein genaues Gründungsdatum nicht angegebbar, da die Herausbildung der Organisation ein weitgehend unbeachteter Prozeß war und die Gruppen selber verschiedene Daten angeben, bzw. das Gründungsdatum zurückverlegen. Einer datierbaren Gründung eines Vereins oder eines Zentrums oder ähnlichem geht in der Regel eine Phase voraus, in welcher diese Gruppen Anhänger suchten und fanden. Die Gruppen und Angebote im Bereich der Lebenshilfe (sogenannte „Psychogruppen“) sind alle erst in den letzten Jahrzehnten entstanden.

Die gesellschaftsgeschichtlich gesehen problematische Einordnung als „neue religiöse Gruppen“ oder als „neues Sekten- und Kultphänomen“, dient in der öffentlichen Diskussion als Etikett für Konflikte, die um das Wirken religiöser oder weltanschaulicher Gruppen entstanden sind, in einer religiösen Lage, die nach dem zweiten Weltkrieg sehr geordnet schien. In der Tat hat es um einige dieser Gruppen und Lebensstile zum Teil sehr tiefgreifende Konflikte gegeben und gibt es weiterhin, die die Bereiche Ehe und Familie, Erziehung, Heilung, politisch-gesellschaftliche Vorstellungen u. a. betreffen oder am An-

spruch und der Organisationsstruktur verschiedener Gruppen ansetzen. Diese Konfliktlagen, die ihren Niederschlag in einer Vielzahl von Petitionen an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gefunden haben, zu beurteilen, ist eine zentrale Aufgabe der Arbeit der Enquete-Kommission.

Das Phänomen neuer Religiosität und neuer weltanschaulicher Gruppen und Angebote findet eine unterschiedliche Interpretation, die sich auch in der verwendeten Terminologie spiegelt. Zum einen wird als Erklärung das Modell einer religiösen Pluralisierung angeboten. An die Seite der bisher vorherrschenden christlichen Kirchen und einiger kleiner Gemeinschaften an ihrem Rande, sei eine Vielzahl neuer religiöser und weltanschaulicher Formen und Gruppen getreten, die von Exponenten der „Hochreligionen“ bis hin zu echten Neugründungen reichen, und die ganz unterschiedliche Organisationsgrade von der engen, geschlossenen Gemeinschaft bis hin zum offenen marktgängigen Dienstleistungsangebot haben. Auf der anderen Seite wird unter dem Eindruck der vielfach sich an solchen Gruppen entzündenden Konflikte mehr oder minder dominant die Gefährlichkeit, ja Destruktivität des gesamten Phänomens betont. Beide Erklärungsmuster, exklusiv gegeneinander gestellt, blenden wichtige Wirklichkeitsbereiche aus. Denn Konflikte entstehen immer dann, wenn gesellschaftliche Strukturen mit Neuerungen oder Veränderungen konfrontiert werden. Die Konfliktperspektive muß daher so angelegt werden, daß sie beide Seiten berücksichtigt.<sup>5)</sup>

Eine religionsphänomenologische oder religionssoziologische Betrachtung, welche die entstandenen Konflikte nicht wahrnimmt, oder als religiöse Angelegenheit auszublenden sucht – wie dies teilweise geschieht –, wird den Gegebenheiten kaum gerecht und überläßt den Konflikt sich selbst. Umgekehrt kann nicht übersehen werden, daß ungeachtet der Konfliktträchtigkeit einer Reihe von Gruppen, diese gleichwohl als religiös oder weltanschaulich verstanden werden müssen. Eine genaue Betrachtung des Einzelfalles ist nötig. Es empfehlen sich also Erklärungsmodelle, die die religiösen Aspekte ebenso wahrnehmen wie die auftretenden Konflikte. In diesem Sinne schreibt Reinhart Hummel zur Frage einer angemessenen Begrifflichkeit: „Es muß ... klar sein, daß die damit bezeichneten Bewegungen sich von anderen neureligiösen Bewegungen nur dadurch unterscheiden, daß sich bei ihnen bestimmte negative Züge häufen, die es prinzipiell in allen religiösen Gruppierungen geben kann und faktisch auch gibt. Solche Züge können als Ergebnis einer zunehmenden Anpassung und Normalisierung im Lauf der Zeit verschwinden, sie können sich als Ergebnis von Radikalisierung in einer späteren Phase erst einstellen. Am besten geht man davon aus, daß es innerhalb des weiten Kreises neureligiöser Bewegungen einen klei-

nen Kreis (mehr oder weniger) konfliktträchtiger bzw. konfliktverursachender religiöser Bewegungen gibt.“<sup>6)</sup>

**1.3** In Deutschland wie in anderen Ländern werden die meisten dieser Gruppen unter der Bezeichnung „Sekte“ geführt. Schmidtchen<sup>7)</sup> hält nach seinen Untersuchungen eine „Verkehrsgeltung des Begriffs Sekte für gegeben“. Auch in der Presse und den anderen Medien werden sie meist als „Sekte“ bezeichnet. Fr. W. Haack hat die Bezeichnung „Jugendreligionen“ eingeführt.<sup>8)</sup> Aus Amerika kommend hat sich auch die Bezeichnung „Kult“, „destruktive Kulte“ und für die psychotherapeutisch ausgerichteten Unternehmungen auch „Psychokulte“ eingebürgert. Es finden sich auch Bezeichnungen wie „Neureligion“, „neureligiöse Bewegungen“, „politreligiöse Jugendsekten“, sowie die neutralere Bezeichnung „religiöse Sondergruppen-Gemeinschaften“. Die von staatlichen Stellen herausgegebenen Informationen verwenden häufig die Begriffe „neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen“ und setzen vor das Wort „Psychogruppen“ ein „sogenannt“. Wie häufig der Begriff „Sekte“ auch umgangssprachlich verwendet werden mag, ist er doch sachlich unzutreffend und irreführend.<sup>9)</sup> Er kommt von lateinisch sequi, folgen, und ist die Übersetzung von griechisch hairesis, Wahl, Gefolgschaft. Mit ihm wurden in der Antike zunächst diejenigen bezeichnet, die einem bestimmten Philosophen in seinen Anschauungen folgten. In der Geschichte des Christentums wurden damit die Gruppen bezeichnet, die außerhalb der allgemeinen Kirche einem bestimmten Glaubensführer und für abweichend erklärten Glaubenslehren oder Praktiken anhängen. Im Mittelalter (vgl. z. B. die Konstitution Ad Deum des Kaisers Friedrich II von 1220) wurde das „widerspenstige Anhängen“ an eine „Sekte“ in Acht getan und mit dem Tode bestraft (vgl. z. B. Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Artikel 30). Dadurch wurde aus einem religiösen Abweichen ein kriminelles Delikt, wie der protestantische Theologe P. Tillich schrieb: „Wer gegen das kanonisierte Dogma verstößt, (ist) nicht nur ein Häretiker, der den Grundlehren der Kirche widerspricht, sondern auch ein Verbrecher gegen den Staat.“<sup>10)</sup> Mit der Erklärung der Religionsfreiheit in den europäischen Staaten wurden solche Auffassungen und Einrichtungen abgeschafft. Das Grundgesetz kennt nur Religionen, Religionsgesellschaften und Religionsgemeinschaften; staatsrechtlich gibt es in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Kirche und anderen religiösen Organisationsformen. Da außerdem der Begriff der „Sekte“ kaum „von al-

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Jürgen Eiben, Erfolg um jeden Preis? Die Scientology-Organisation in der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung, in: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Die Scientology-Organisation. Methoden und Struktur – Rechtsprechung – gesellschaftliche Auseinandersetzung, 1997, S. 25–46.

<sup>6)</sup> Reinhart Hummel, 1994, S. 67 – Die Konfliktthematik wird in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt.

<sup>7)</sup> G. Schmidtchen, Sekten und Psychokultur, Freiburg/Basel 1987, S. 22.

<sup>8)</sup> Fr. W. Haack, Jugendreligionen. Zwischen Scheinwelt und Kommerz, München 1994 (Erscheinungsdatum 1974); ders. Jugendsekten – Vorbeugen-Hilfe-Auswege. Basel 1991.

<sup>9)</sup> Vgl. zum folgenden: Hansjörg Hemminger, Was ist eine Sekte?, Mainz–Stuttgart 1995, Hans Gasper, Ein problematisches Etikett, in: Herder Korrespondenz, 50. Jg. Heft 11, Nov. 1996, S. 576 ff., und H. Zinser, Religion auf dem Markt, München 1997 (im Druck), Kapitel VIII.

<sup>10)</sup> P. Tillich, Vorlesungen über die Geschichte des christlichen Denkens, Teil I, Ergänzungs- und Nachlaßbände 1, Stuttgart 1971, S. 20 f.

lem ihm durch die kirchliche Verlästerung angehängtem Beigeschmack“, wie M. Weber forderte,<sup>11)</sup> gelöst werden kann, ist er äußerst fragwürdig geworden. In diesem Text wird deshalb als vorläufige Bezeichnung der Begriff „neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen und Psychogruppen“ verwendet. Diese Bezeichnung ist auch in der wissenschaftlichen Literatur gebräuchlich.

Allerdings ist auf die allgemeine Verwendung des Begriffes der „Sekte“ in der Öffentlichkeit hinzuweisen. Als Sekten werden heute in der Öffentlichkeit diejenigen Gruppen bezeichnet, die von den noch existierenden gemeinsamen Überzeugungen abweichen – und das sind fast nur noch ethische Überzeugungen, die den Umgang mit den Menschen betreffen. Begriffe wie Menschenwürde, Menschenrechte, Freiheit, Toleranz, Selbstentfaltung, Selbstverwirklichung bezeichnen die Orientierungspunkte, an denen akzeptables Handeln gemessen wird. Daher bezieht sich der Begriff „Sekte“ in der Umgangssprache immer mehr auf Gruppen, die in der Lehre und Praxis systematisch gegen diese Orientierungen verstoßen, die statt Entfaltungsfreiheit Abhängigkeit produzieren, die Menschen entwürdigen und zur Intoleranz anleiten usw.<sup>12)</sup>

**1.4** Nach weitgehend übereinstimmenden Berichten sind in besonderer Weise Menschen in Übergangssituationen oder Lebenskrisen empfänglich für die Angebote oder Missionsversuche „neuer religiöser oder weltanschaulicher Bewegungen und Psychogruppen“ und vielfach auch Adressaten. Dies sind einerseits häufig Jugendliche, junge Erwachsene, Studierende etc., andererseits auch Menschen, die mit ihrem bisherigen Leben unzufrieden sind bzw. noch mehr erreichen wollen oder nach Alternativen suchen.

Junge Erwachsene befinden sich lebensgeschichtlich in einer für sie unsicheren Phase. Sie haben zwar die relative Geborgenheit des Elternhauses verlassen, sind aber noch nicht durch einen Beruf, feste Arbeitsbeziehungen und durch die Gründung einer eigenen Familie oder das Eingehen einer verbindlichen Partnerschaft gebunden. In dieser Lebensphase suchen junge Menschen eine eigene Position zur Welt, zur Gesellschaft und zu sich selbst. Dabei finden oftmals Abgrenzungen der Jugendlichen von den Positionen ihrer Eltern und deren Generation in vielen Bereichen des Lebens statt. Zudem ist diese Personengruppe in den Ausbildungstätten, an den Fachhochschulen oder Universitäten auch ganz praktisch erreichbar. Mit Flugblättern, Veranstaltungen, Einladungen zu Orientierungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums oder der Ausbildung, Büchertischen in der Mensa usw. werden die Angebote verbreitet. Inzwischen sind allerdings die Gruppen, die sich vornehmlich an Jugendliche und junge Erwachsenen wandten, bereits in der zweiten Generation und haben sich zum Teil erheblich gewandelt. Immer mehr wird zudem deutlich, daß wir es nur noch sehr be-

grenzt mit einer spezifischen Jugendthematik zu tun haben. Der neuere religiöse Aufbruch und die Suche nach Lebenssinn und Lebenshilfe mit den verschiedenen Strömungen und Ausprägungen wendet sich seit Jahren ebenso an Erwachsene.

Neben den genannten Formen der Werbung gab es von Anfang an auch allgemeine Straßenwerbung, Werbung in „Kneipen“ und an anderen öffentlichen Orten wie bei Veranstaltungen (z. B. Esoterikmessen), an denen viele Menschen zusammenkamen. Das sogenannte „Fundraising“, die Straßenbettelei bzw. die Abgabe kleiner Gegenstände oder Bücher gegen Spenden ist in den 80er Jahren in den Hintergrund getreten. Haustürwerbung betreiben nur einige Gruppen, Werbung in Zeitschriften finden sich in fast allen Stadtzeitschriften unter verschiedenen Rubriken, jedoch handelt es sich hier zumeist um Dienstleistungsangebote und seltener um direkte Gruppenwerbung. Christliche Gruppen werben auch innerhalb der Gemeinden.

Gruppen, die Dienstleistungen anbieten wie „Kurse“ und „Bildungsveranstaltungen“, die zum Teil sehr teuer sind, zielen auf ein anderes Publikum ab. Sie richteten sich z. B. durch postalisch versandte Werbung gezielt an Personengruppen, von denen aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung und Funktion erwartet werden kann, daß sie ein Interesse an solchen Kursen haben und auch die erforderlichen Kosten aufbringen können. Zum Teil werden die Kurse als berufliche Aus-, Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen ausgegeben. Es gibt auch eine Werbung mit Urlaubs- und Ferienkursen. Auch in diesem Bereich sind in erster Linie Personen in prekären Lebenslagen ansprechbar, so etwa wenn der berufliche Aufstieg auf sich warten läßt, die Partnerschaft Probleme aufwirft oder körperliche Beschwerden bestehen. Hierbei werden von einem Teil der Gruppen die Werte der Leistungsgesellschaft nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil in oft sehr überspitzter Form vertreten. So werden Menschen angesprochen, die sich mit den herrschenden Wertmaßstäben zumindest in Teilen identifizieren. Sie möchten durchsetzungsfähiger, klüger und/oder erfolgreicher sein und so dem Bild des erfolgreichen und wertvollen Gesellschaftsmitglieds nahezu überkonform entsprechen.<sup>13)</sup>

Einige Gruppen und Veranstalter werben mit einem System von Kursen, an deren Ende der Lernende selber zum Lehrer werden kann und versprochen wird, daß der Absolvent damit seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Solche Werbung richtet sich zum Teil gezielt an einen Personenkreis, der nach einer erweiterten Fachhochschul- und Hochschulausbildung vor einer ungewissen Zukunft steht. Generell drängt sich der Eindruck auf, daß die neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen, wenn man sie insgesamt betrachtet, jeweils für verschiedene soziale Gruppen und Lebenssituationen bedürfnisorientierte Angebote unterbreiten. Dabei werden auch die unterschiedlichen Bedürfnisse, Interessen und sozialen Möglichkeiten der Geschlechter berücksichtigt. Die

<sup>11)</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Köln-Berlin 1964, S. 917.

<sup>12)</sup> Vgl. Hansjörg Hemminger, *Was ist eine Sekte?*, Mainz-Stuttgart 1995, S. 65.

<sup>13)</sup> Vgl. dazu Jürgen Eiben, *Neue Religiosität in der Bundesrepublik Deutschland*, Gutachten, Köln, 1996.



einzelnen Gruppen richten sich jeweils an bestimmte Adressaten, nur wenige Gruppen an mehrere. Kaum eine Gruppe ist unter allen Schichten, Berufs- und Bevölkerungsgruppen erfolgreich. Auch scheinen sie sich bisher eher an die städtische als an die ländliche Bevölkerung zu richten. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß einige Gruppen nicht nur Anhänger und Mitglieder suchen, sondern zum Teil sogar in größerem Umfang „Käufer“ für ihre „Kurse“, „workshops“ etc.

Über die tatsächliche Verbreitung, die Anzahl der Mitglieder und Anhänger, die Größe der einzelnen Gruppen und ihre Aktivitäten lagen nur unzulängliche Angaben vor<sup>14)</sup>. Die Angaben der einzelnen Gruppen erscheinen unbrauchbar, einmal, weil in der Regel keine genauen Statistiken geführt werden, zum anderen auch weil die Mitgliederzahlen zu hoch oder auch zu niedrig angesetzt werden. Dies muß nicht auf absichtliche Irreführung zurückgeführt werden, sondern hat auch in der Verschiedenheit der organisatorischen Strukturen der Gruppen eine Begründung. Der auf die Kirchen bezogene Begriff des Mitgliedes ist nur teilweise zu übertragen. Man findet sowohl Mitglieder, Anhänger als auch Praktizierende oder auch Dienstleistungsgeber und -nehmer.

**1.5** Die meisten in der Öffentlichkeit bekannten neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und Psychogruppen treten weltweit auf, nur die neuheidnischen Gruppen sind aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung auf bestimmte Länder beschränkt. Aber auch dies trifft nicht in allen Fällen zu, zumindest suchen auch solche Gruppen eine internationale „Vernetzung“. Viele der in Deutschland vorfindlichen Gruppen haben ihre Leitung im Ausland, z. B. Scientology in Los Angeles, USA, ISKCON, Brahma Kumaris und Sathya Sai Baba in Indien, die Soka Gakkai in Japan, die Vereinigungskirche will ihren Sitz nach jüngsten Presseberichten nach Südamerika verlegen.

## 2. Gesellschaftlicher Hintergrund

**2.1** Wie alle Bereiche der Geistes- und Kulturgeschichte ist auch die Religion durch häufige Wandlungsprozesse gekennzeichnet. So sind seit den Anfängen des Christentums immer wieder einzelne Personen und Gruppen aufgetreten, die eine andere Interpretation der Offenbarung oder neue Offenbarungen und daraus entspringend andere Formen der Lehre, des Kultus und der Lebensgestaltung vorgebracht haben. Diese Bestrebungen wurden entweder in die Kirchen integriert – auch die Kirchen waren und sind keine Monolithen – oder sie wurden als Häretiker, Ketzer oder Schwärmer ausgegrenzt und bisweilen verfolgt.

Soziologisch gesehen ist ferner zu berücksichtigen, daß von eher kurzphasigen Ausnahmen abgesehen, es kaum Gesellschaften gab, in denen nur eine Religion oder eine Gestalt dieser Religion vorgeherrscht hat. Dies ist nur in sehr kleinen Stammesgesellschaftlichen Kontexten annähernd möglich. Bei größeren

Gruppen und differenzierten Gesellschaften sind immer zumindest an ihren Randzonen oder in bestimmten sozialen Schichten und Lebensstilkontexten innovative und in irgendeinerweise abweichende Auffassungen nachzuweisen. Insbesondere aber für die modernen Gesellschaften ist religiöser und weltanschaulicher Pluralismus nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall, auf den sich die modernen Gesellschaften allerdings eher unzureichend eingestellt haben.<sup>15)</sup>

Vordringlich können vier Entwicklungen unterschieden werden, die für die Entfaltung religiöser und weltanschaulicher Formen neue Rahmenbedingungen setzen: die Globalisierung der sozialen Zusammenhänge, die Individualisierung der Menschen sowie damit verbunden, die Möglichkeit der Organisation von Religion nach ökonomischen Prämissen und die Trennung des Staates von der Kirche und seines besonderen Verhältnisses zu Religion und Kirche.

Neu ist für das westliche Europa das Auftreten von religiösen Vorstellungen und Praktiken aus völlig verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Traditionen. Eine der Voraussetzungen dieser Erscheinung ist in der Internationalisierung und „Globalisierung der Welt“<sup>16)</sup> zu sehen, die es heute nicht nur einzelnen ermöglicht, andere Kulturen mit ihren religiösen Vorstellungen kennenzulernen. Während in früheren Jahrhunderten Religionen sich durch Eroberung und Kriege, Händler und meist in deren Folge durch Missionare ausbreiteten, werden heute vielen Menschen andere Religionen auf Reisen vor Ort bekannt und ist zugleich für Vertreter aller Religionen die Möglichkeit gegeben, praktisch an jedem Ort der Welt ihre Lehren zu verkünden. Bei der Ausbreitung von Religionen aus dem indischen und insbesondere dem islamischen Bereich spielt natürlich auch die Arbeitsmigration eine große Rolle. Ein weiterer Faktor der Globalisierung ist durch die modernen Massenkommunikationsmittel gegeben, die uns jede Kultur und jede Gesellschaft in die „eigene Wohnung bringen“.

**2.2** Die Verbreitung anderer als christlicher Religionen und Weltanschauungen trifft in Westeuropa auf eine geschichtliche und gesellschaftliche Situation, die spätestens seit Beginn dieses Jahrhunderts durch weitreichende soziale und kulturelle Wandlungen gekennzeichnet ist. Max Weber hat in seiner Studie „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ gezeigt, wie durch religiöse Ideen ins Rollen gebracht, der Prozeß der gesellschaftlichen Modernisierung eingesetzt hat. Mit der fortschreitenden Modernisierung hat dieser Prozeß seine religiösen Ausgangspunkte aber zunehmend überflüssig gemacht. Das Religiöse scheint vor dem Hintergrund der zunehmend säkular verstandenen Gesellschaft unsichtbar zu werden. Es verliert die Qualität einer einheitlichen gesellschaftsverbindlichen Grundlage der Lebensführung. Es verdunstet gewissermaßen in den Bereich der allgemeinen Werte und läßt die Normierungen hinter sich. Bevölkerungsumfragen zeigen

<sup>14)</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.7 Zwischenbericht.

<sup>15)</sup> Vgl. dazu u. a. James A. Beckford, Religion in Advanced Industrial Society, London, 1989; Jürgen Eiben, Neue Religiosität in der Bundesrepublik Deutschland, a. a. O.

<sup>16)</sup> Roland Robertson, Globalization. Social Theory and Global Culture, London, 1992.

immer wieder: Die meisten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland verstehen sich zwar als Christen, tun dies aber in einem verallgemeinerten, gewissermaßen nicht normativen Sinne.<sup>17)</sup>

Die Infragestellung nicht nur der gesellschaftlichen Institutionen, sondern auch ihrer traditionellen Werte als eine grundsätzliche Möglichkeit, ist eine Errungenschaft der Aufklärung. Die moderne Gesellschaft bezieht ihre Dynamik und Entwicklungsfähigkeit gerade auch aus der Kritik. Keine Idee oder Weltanschauung, auch wenn sie sich auf eine lange Tradition beruft, ist gegen Kritik immunisierbar. Damit entfällt aber gesamtgesellschaftlich die Möglichkeit, einen absoluten Wahrheitsanspruch zu reklamieren. Religiös ist dies allerdings weiterhin möglich.

Wenn heute von Pluralisierung und Enttraditionalisierung die Rede ist, dann meint dies genau diesen Prozeß der Auflösung der Verbindlichkeit einer relativ einheitlichen sozialen Lebenswelt, in der eine weitgehend verbindliche Form der Lebensführung herrscht, in der die gemeinsam geteilte Alltagswelt ein hohes Maß an Orientierung oder – wie Weber es ausdrückt – Lebensführung bietet. Enttraditionalisierung bedeutet hingegen keineswegs, daß Traditionen verloren gehen. Die Formen der Lebensführung aus verschiedensten Traditionen konkurrieren miteinander. Wir haben es mit einem bunten Nebeneinander zu tun, dessen Fokus das einzelne Individuum bildet. Der oder die einzelne prägen selbst ihre unmittelbare Lebenswelt. Die Lebensführung wird nicht mehr in erster Linie gesellschaftlich und kulturell verbindlich gemacht, sondern durch individuelle Wahl bzw. durch das direkte soziale Umfeld des Individuums.<sup>18)</sup>

Man braucht sich, um dies zu unterstreichen, nur einmal einige wesentliche soziodemographische Trends vor Augen zu führen: 1994 lebten rund 58 % der bundesrepublikanischen Bevölkerung in Städten mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern, 1975 waren dies erst rund 40 %, 1970 erst 30 %. Gehen wir ein Jahrhundert zurück, so waren dies nur 15 %. Oder nehmen wir die durchschnittliche Haushaltsgröße: 1990 lebten im Durchschnitt der Bevölkerung rund 2,25 Personen in einem Haushalt zusammen, 1970 waren dies noch 2,7 und 1950 3 Personen. 1 871 waren es 4,6. Die Zahl der Einpersonenhaushalte liegt heute bei 35,5 % mit seit Jahren steigender Tendenz. Man könnte ebenso anführen, daß der Kreis der engen Bezugspersonen sich verengt: durch die Tendenz zur Kleinfamilie, zur Teilfamilie, gehäufte Scheidungen (die Raten liegen regional unterschiedlich zwischen 30 % und 50 %), durch anonyme Nachbarschaften und auch durch immer weniger enge Freunde, die sich in räumlicher Nähe befinden.<sup>19)</sup>

<sup>17)</sup> Vgl. Gerhard Schmidtchen, Ethik und Protest, Opladen, 1992.

<sup>18)</sup> Da die Moderne ein offener Prozeß ist, muß sie mit den skizzierten Unsicherheiten leben. D. h., daß es in diesem Konzept in Wertefragen keine absolut geltenden Entscheidungen geben kann, daß Wertefragen also immer nur bezogen auf den jeweiligen Kontext vorläufig beantwortet werden können.

<sup>19)</sup> Daten aus: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1989 und 1995; Allgemeine Bevölkerungsumfrage in den Sozialwissenschaften, Baseline-Studie 1991; E. Ballerstedt und W. Glatzer, Soziologischer Almanach, Frankfurt, 1979 (Zusammenstellung der Daten von J. Eiben).

Durch diese Veränderung in den traditionellen Sozialbeziehungen kommt es zu einem Verlust an sozialer Kontinuität, ohne daß hierdurch und den folgenden Ausführungen dieser Prozeß in all seinen Aspekten und schon gar nicht abschließend bestimmt werden soll. Die Besonderheit der eigenen Person zu sichern, wird von einer gemeinschaftlich getragenen zu einer weitgehend individuell zu erbringenden Leistung. Das Lebenskonzept der sogenannten „Postmoderne“ ermöglicht eine Vielzahl von Handlungsorientierungen, die gesellschaftlich gleichermaßen legitimiert sind, wenn sie nur unter einer subjektiven Ordnung oder einer individuellen Plausibilität stehen. Unter diesen Vorzeichen wird die Bildung personaler Identität beträchtlich erschwert. Sie wird zum lebenslangen Projekt, muß dauernd neu konstituiert und gesichert werden.<sup>20)</sup>

Parallel zum schwindenden Gewicht der gemeinschaftlichen Beziehungen für die soziale Integration, differenzieren sich andere gesellschaftliche Teilbereiche aus. Die sozialen Beziehungen werden in modernen Gesellschaften zunächst einmal durch versachlichte Strukturen bestimmt. Die Systemlogiken in Recht, Politik und Wirtschaft halten sie zusammen und nicht mehr die direkten sozialen Beziehungen, die man in der Soziologie als Gemeinschaft oder Gemeinde bezeichnet.

Gerade dieser Wandel wird von vielen Menschen als Verlust ihrer sozialen und wirtschaftlichen Position, von relativ klaren oder heute nachträglich als klar angesehenen Vorgaben der Lebensführung, der Werte und der Sinnstiftung gefürchtet. In unserer pluralistischen Gesellschaft sind eine Vielzahl von Lebensgestaltungen möglich, die von jedem einzelnen freilich ein Unterscheidungs- und Entscheidungsvermögen verlangen, auf das viele Menschen nicht hinreichend vorbereitet zu sein scheinen. Der „Sinn- und Wertewandel“ fordert von jedem selbständige Entscheidungen, die er oder sie dann auch selber zu verantworten hat. Dies überfordert oder verunsichert viele Menschen und läßt sie entweder nach festen Leitbildern suchen (z. B. in Religion und Weltanschauung), nach verbindlicher Lebensführung, oder aber nach Hilfen, die sie besser in die Lage versetzen sollen, erfolgreich mit den Risiken des Lebens umzugehen.

Als Auflehnung oder Gegenbewegung gegen diese Folgen der Modernisierung können eine ganze Reihe von Erscheinungen im alternativ religiösen Spektrum verstanden werden. So kann man etwa das Potential mancher Gruppen eher im Bürgertum suchen, dessen Werte und soziale Position durch die Modernisierungsschübe gefährdet worden sind und das an der Aufstiegsorientierung der Gesellschaft nur bedingt teil hat.<sup>21)</sup> Auch fundamentalistische Entwicklungen in christlichen Kirchen und „Sekten“ sowie im Islam können auf solche kollektiven Bedrohungen von gemeinschaftsdominanten Lebensstilen und Lebens-

<sup>20)</sup> Kurt Lüscher, Franz Schultheiß, Michael Wehrspau (Hg.), Die postmoderne Familie, Konstanz, 1988.

<sup>21)</sup> Dazu James A. Beckford, The Trumpet of Prophecy, A Sociological Analysis of Jehovah's Witnesses, Oxford, 1975.

chancen zurückgeführt werden<sup>22</sup>). So wird die Moderne von einer ganzen Reihe anti- oder vormoderne Ansätze in Frage gestellt oder zurückzunehmen versucht.

Die Befreiung von aus der Vergangenheit überkommenen Normen, Sinn- und Lebensvorstellungen wird nicht nur als Befreiung, sondern auch als Verunsicherung und Sinnlosigkeit erfahren. Individuell werden diese Auflösungen relativ eindeutiger sozialer, beruflicher, sinnstiftender etc. Ordnungen als Verunsicherungen in der Familie, in den sozialen Beziehungen am Wohnort, in der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. Hinzu kommen die nie ausbleibenden kleineren und größeren lebensgeschichtlichen Katastrophen (wie Krankheit, Unglücksfälle etc.), die heute in materieller Hinsicht vielfach besser abgesichert scheinen als früher, aber in der Regel individuell ausgehalten werden müssen, da die lebensgeschichtlich zustande gekommenen, unmittelbaren sozialen Gemeinschaften nicht mehr bestehen oder an sozialer und moralischer Verbindlichkeit verloren haben.

Andere Aspekte kommen hinzu. Strukturell hat sich die früher auf die Pubertät, Adoleszenz und Berufsausbildung beschränkte Übergangsphase durch die Verlängerung der Ausbildungszeiten ausgedehnt. Dies macht zum Beispiel erforderlich, daß Jugendstudien heute 14–35jährige Menschen erfassen. Auch macht der Wandel vieler Berufsbilder erneute Aus- und Weiterbildungen erforderlich. Life-long-learning heißt auch dauerhafte Unsicherheit der beruflichen Qualifikation eines Menschen. Schließlich führt der Wechsel von Familien und Partnerbeziehungen und der Wohnortswechsel viele Menschen in (Krisen)Situationen, in denen sie Orientierung und neue Bekannte und Freunde suchen, und für neue und unter Umständen feste geschlossene Leit- und Weltbilder offen sind. Was früher ein Übergangsphänomen war, oder ein Ausnahmefall, scheint sich in vielen Bereichen heute zu einem das ganze Leben hindurchziehenden „Normalzustand“ entwickelt zu haben.

Individualisierung und die gesellschaftliche Hochschätzung des Individuellen schlagen sich schließlich in einem von der Gesellschaft geforderten aber nicht zufriedengestellten enormen, vielleicht sogar übersteigerten Bedürfnis nach Heilung und Heil nieder. Jugendkult und weitreichende Leistungsanforderungen sind Anzeichen dafür. Die „Psychologisierung“ bzw. die psychologische Interpretation vieler Bereiche des Lebens hat ein Bedürfnis nach psychotherapeutischen Maßnahmen und Hoffnungen erweckt, dem die anerkannten Psychotherapien nicht entsprechen können. In der Hinwendung zu neuen religiösen Bewegungen und Psychokulten wird deshalb auch etwas von den Mangelerscheinungen unserer Gesellschaft und Zeit sichtbar. Nur wenn diese Erscheinungen auch als berechtigte Kritik an unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit gesehen werden, können diese zutreffend verstanden werden.

Die Verunsicherung der Individuen hinsichtlich ihres Lebenssinns und ihrer Lebensführung wird gesteigert

durch einen zunehmenden Ausfall der häuslichen und der schulischen religiösen Bildung, was zu einer großen Unkenntnis in Fragen der Religion und Lebensführung geführt hat. Viele Menschen haben nicht die Kenntnisse und das Wissen über Religion, das im Unterschied zu früher, als sie nicht mit einer Vielzahl sich widersprechender religiöser Vorstellungen konfrontiert waren, sondern eine relativ geschlossene religiöse Sinnwelt mit anderen im Alltagsleben geteilt haben, heute für ein eigenständiges kritisches Urteil erforderlich ist.

Nicht übersehen werden darf auch, daß viele Menschen ein Bedürfnis nach religiösen Erlebnissen haben, nach außergewöhnlichen oder ekstatischen Erlebnissen, die sie in den Veranstaltungen vieler neuer religiöser Gruppen zu befriedigen hoffen. Dabei wird Religion aus einer Verbindlichkeit stiftenden Instanz zu einer Konsum-, Erlebnis- und Freizeitangelegenheit<sup>23</sup>). Damit wird ein weiteres Problem deutlich, das in Deutschland aufgrund seiner historischen Entwicklung in der spezifischen Trennung von religiöser und staatlicher Sphäre besteht. Das Religionsverständnis des Grundgesetzes setzt im Kern den „Normalfall“ der Religion als Gemeindereligion, nach dem Vorbild der großen Kirchen voraus. Die skizzierten gesellschaftlichen Entwicklungen haben aber auch ganz andere Erscheinungsformen entstehen lassen.

Diese Folgen der gesellschaftlichen Modernisierung eröffnen aber auch eine weitgehend neue Möglichkeit der Organisation von Religion und Lebenshilfe. Der Kern der Organisation ist dann immer weniger die Gemeinschaft der Gläubigen oder die Gemeinde<sup>24</sup>). Wir haben es in Einzelfällen vielmehr mit florierenden Wirtschaftsunternehmen oder politische Macht anstrebenden Gruppen zu tun. An die Stelle der Gemeinde tritt der Markt, oder anders formuliert, an die Stelle der Gemeinschaft treten spezifische gesellschaftliche Bereiche, wie Wirtschaft oder Politik und die Gesetzmäßigkeiten dieser Bereiche.

Auf diese Weise reagieren solche Gruppen auf die Individualisierungsprozesse und die veränderte Stellung des Einzelnen, der nicht mehr der direkten Kontrolle einer geteilten sozialen Lebenswelt unterliegt, sondern im Grunde als Nachfrager einer Dienstleistung auf den weltanschaulichen Markt tritt.<sup>25</sup>)

### **3. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Auftreten neuer religiöser und weltanschaulicher Gruppen und Bewegungen**

#### **3.1 Die letzten zwanzig Jahre**

Religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften, die sich von den christlichen Volkskirchen abgrenzen, sind historisch kein neues Phänomen. In der Nach-

<sup>23</sup>) Vgl. H. Zinser, „Ist das New Age eine Religion? Oder brauchen wir einen neuen Religionsbegriff?“, in: ZRGG 44. Jg. 1992, S. 48.

<sup>24</sup>) Vgl. dazu die Analyse von T. Robbins, *Cults, Converts and Charisma*, in: *Current Sociology* 36, 1988 (Heft 1).

<sup>25</sup>) Jürgen Eiben, „Zur Gesellschaftlichen Bedingtheit von alternativer Religiosität und Lebenshilfe“, in: Werner Gross (Hg.), *Psychomarkt-Sekten-Destruktive Kulte*, Bonn, 1994, S. 127–140.

<sup>22</sup>) Vgl. z. B. Martin Riesebrodt, *Fundamentalismus als patriarchalische Protestbewegung*, Tübingen, 1990.

kriegszeit wurde diesen Gruppen in der größeren Öffentlichkeit und von staatlichen Stellen lange Zeit kaum Beachtung geschenkt. Man betrachtete die großen Kirchen als kompetent für auftretende Probleme. Diese Situation änderte sich seit Beginn der siebziger Jahre allmählich. Die öffentliche Aufmerksamkeit, die auch durch die politischen Parteien und ihre Jugendorganisationen, von den Jugendverbänden im vorpolitischen Raum und anderen gesellschaftlichen Gruppen auf die Probleme mit diesen Gemeinschaften hingelenkt wurde, richtete sich zunächst nahezu ausschließlich auf einige wenige als „Jugendreligionen“ bezeichnete neue religiöse Bewegungen. Im weiteren Verlauf der öffentlichen Diskussion rückten dann auch traditionelle, zum Teil bereits früher kontrovers diskutierte, d. h. schon seit der Vorkriegszeit in Deutschland präsente, religiöse Minderheiten mit ins Blickfeld. Hinzu kommt, daß neben religiösen Gemeinschaften auch andere soziale Phänomene, wie der sogenannte Psychomarkt und Angebote zur Lebenshilfe zu einem heterogenen Gesamtkomplex „Sogenannte Sekten und Psychokulte“ zusammengefaßt werden. Diese Entwicklung soll im folgenden skizziert werden.

### 3.1.1 Die Jugendreligionen bzw. „Jugendsekten“-debatte (1974–1983)

Die erste Auseinandersetzung mit den neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen fand statt unter dem Begriff „Jugendreligionen“ bzw. „Jugendsekten“. 1974 veröffentlichte der damalige Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen der bayerischen Landeskirche, Pfarrer F. W. Haack, erstmalig die Kleinschrift, ‚Die neuen Jugendreligionen‘. In dieser Schrift, die in den folgenden Jahren zahlreiche Neuauflagen erlebte, stellte Haack ‚fünf religiöse Gemeinschaften‘ vor, die ‚miteinander gemeinsam‘ haben, ‚daß ihre Anhängerschaft sich hauptsächlich aus 18–26jährigen rekrutiert‘. Es sind zunächst fünf Gruppierungen: ISKCON, Vereinigungskirche, Scientology (bzw. deren Sea-Org), Divine Light Mission, Kinder Gottes. Mit den später hinzugekommenen drei weiteren Gruppen, Ananda Marga, Transzendente Meditation und Neo Sannyas- Bewegung (Bhagwan) handelt es sich um die ‚klassischen Gruppierungen‘ der Literatur jener Zeit. Sie sind auch Gegenstand der Berichte von Bundesregierung und Bundesländern in den folgenden Jahren. Diese Gruppen waren teilweise bereits seit den sechziger Jahren in Deutschland aktiv; seit Mitte der siebziger also werden sie Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und zum Teil heftiger Kontroversen.

Im Namen „Jugendreligionen“ und in deren Etikettierung als „neu“ kommen drei Zuordnungen zum Ausdruck: Es handelt sich nach Haack

- im Unterschied zu den herkömmlichen religiösen Sondergruppen um „neue“ Bewegungen,
- um „Religionen“,
- die Adressaten sind „Jugend“, d. h. Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

Schwerpunktmäßig werden in den folgenden Jahren diese Themen diskutiert: Missions- und Rekrutierungsmethoden (Vorwurf psychischer Manipulation bis hin zu entweder „Gehirnwäsche“ oder „Psychomutation“), totalitäre Binnenstrukturen, wirtschaftliche und politische Ziele – dengegenüber die religiösen Absichten nur vorgeschoben seien – und daraus resultierende Gefahren, Gefahren seelischer Erkrankung, juristische Probleme. Bis etwa Mitte der achtziger Jahre gibt es eine Vielzahl von Publikationen, Konferenzen, Kongressen, gesellschaftlichen und staatlichen Initiativen. Genannt seien hier bloß u. a. die auf Anregung der Elterninitiativen zustandegewordene psychologisch-psychiatrische Fachtagung und die an juristischen Fragen orientierte Tagung der Hanns-Seidel-Stiftung, beide 1978, Sachstandsberichte Nordrhein-Westfalen 1979 und 1983, Bericht Rheinland-Pfalz 1979, Bericht der Bundesregierung 1980, Tagung der Elterninitiativen 1981, Bericht Berlin 1983, Cortrell-Bericht des Europaparlaments und AGPF<sup>26)</sup>-Tagung, beide 1984. 1975 wird in München die erste deutsche Elterninitiative gegründet.

In das Jahr 1978 fallen zwei Ereignisse, die eine beträchtliche Zuspitzung der Auseinandersetzung zur Folge haben: Im Februar 1978 verbrennen sich in Berlin zwei Anhänger von Ananda Marga, im November desselben Jahres kommt es zum Mord und Selbstmord von 900 Anhängern der Volkstempel-Sekte in Guayana.

In dieser ersten Periode werden die neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen fast ausschließlich wahrgenommen als ein neues, gefährliches, gesellschaftliches Problem, das vorwiegend Jugendliche bzw. junge Erwachsene betrifft. Es fehlt nicht an einer Vielzahl von Überlegungen, was in Staat, Gesellschaft, den Kirchen etc. Grund dafür sein könne, daß junge Menschen sich von diesen neuen Gruppen vereinnahmen ließen. Diskutiert wird freilich ebenfalls, ob diese Gruppen überhaupt als „religiös“ einzuschätzen seien oder ob das Religiöse nur Vorwand für andere Interessen sei. Alternative Bezeichnungen wie „Jugendsekten“, besonders aber die Begriffe ‚Kulte‘ bzw. ‚destruktive Kulte‘ bezeichnen diese deutlich negative Einschätzung der neureligiösen Szene in Deutschland.

Das Jahr 1983 hat einen gewissen Symbolwert, weil hier fast zeitgleich zwei Länderberichte erscheinen, die in ihrer Verschiedenheit nicht bloß zwei unterschiedliche Wahrnehmungsformen spiegeln, sondern zugleich auch neue Perspektiven deutlich werden lassen. Der Bericht des Landes Berlin vom Oktober 1983 „Jugendsekten und Psychokulte“ markiert scharf seine Einstellung, wenn es u. a. heißt: „Der eigentlich einzig angemessene Begriff ‚destruktiver Kult‘ hat sich ... bisher nur in den USA durchgesetzt. Wir verwenden in diesem Bericht den Begriff ‚neue Jugendreligionen‘ als Oberbegriff für die ‚destruktiven Kulte‘“<sup>27)</sup>. Im Bericht wird die Orientierung an „Jugend“ als Zielpublikum zwar beibehalten, findet allerdings eine leise Relativierung, wenn es zum Ziel

<sup>26)</sup> Aktion für geistige und psychische Freiheit.

<sup>27)</sup> Bericht des Landes Berlin, Jugendsekten und Psychokulte, 1984, S. 4.

der Gruppen heißt, es gehe ihnen darum, „(junge) Menschen fragwürdigen Zwecken dienstbar zu machen“.

Der mit beträchtlicher Fachexpertise erstellte „2. Sachstandsbericht“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom September 1983 läßt demgegenüber – bei deutlicher Betonung der erheblichen Negativaspekte der Gruppen<sup>28)</sup> – in einer Reihe von Fragen eine deutliche Differenzierung erkennen: Zielgruppe seien inzwischen ‚nahezu ausschließlich‘ Erwachsene<sup>29)</sup>; der Begriff „destruktive Kulte“ wird ausdrücklich zurückgewiesen, die Entscheidung für den Begriff ‚Jugendreligionen‘ mit pragmatischen Gesichtspunkten begründet<sup>30)</sup>; es findet eine eingehendere religionswissenschaftliche Zuordnung statt<sup>31)</sup>; bei der Frage, ob und wann Gruppenmitgliedschaft psychisch krank machen kann, wird gegenüber der im Bericht vertretenen Position auch die davon abweichende Position der sogenannten ‚Wiener Studie‘ von 1982 (eine Auftragsarbeit der Deutschen Bundesregierung) referiert; die Vorwürfe bezüglich die Freiheit ausschaltender Manipulation beim Eintritt werden zwar referiert (unter Verweis auf die entsprechende Literatur), die Art der Darstellung läßt aber offen, inwieweit dies der Position der Verfasser entspricht<sup>32)</sup>.

Eine Gemeinsamkeit zeigen beide Berichte in der Würdigung der rechtlichen Lage. Beide Berichte machen sich nämlich die grundsätzliche Einschätzung der Tagung der Hanns-Seidel-Stiftung von 1978 zu eigen, „daß die bestehenden Rechtsnormen ausreichen, um Mißbräuchen und Auswüchsen, die unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit geschehen, entgegenzutreten“<sup>33)</sup> bzw. daß „das vorhandene Rechtsinstrumentarium ... ausreichende Möglichkeiten (bietet), um bei Rechtsverstößen Maßnahmen zu ergreifen“<sup>34)</sup>. Im Bericht – Nordrhein-Westfalen heißt es: „Auch wenn dem freiheitlichen Rechtsstaat enge Grenzen gesetzt sind, so kann man doch davon ausgehen, daß die rechtlichen Instrumente für die Bekämpfung von Auswüchsen und Mißbräuchen, die durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht gedeckt sind, ausreichen. Somit besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine Veranlassung, bewährte rechtliche Grundlagen zu verändern bzw. neue Gesetze zu schaffen“<sup>35)</sup>. Damit blieb die Bearbeitung der Probleme den kirchlichen Beauftragten sowie einigen Betroffeneninitiativen überlassen.

### 3.1.2 Die Thematisierung neuer Religiosität (1985–1989)

Diese Einschätzung der rechtlichen Situation ist bedeutsam für die zweite Periode der Wahrnehmung neuer religiöser und weltanschaulicher Gruppen und

<sup>28)</sup> 2. Sachstandsbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 1983, S. 15, 38 ff.

<sup>29)</sup> a. a. O. S. 9.

<sup>30)</sup> a. a. O. S. 10.

<sup>31)</sup> a. a. O., S. 14.

<sup>32)</sup> a. a. O., S. 60.

<sup>33)</sup> Bericht des Landes Berlin, Jugendsekten und Psychokulte, S. 101.

<sup>34)</sup> a. a. O.

<sup>35)</sup> 2. Sachstandsbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 1993, S. 74.

Bewegungen und der Auseinandersetzung in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, signalisiert sich doch ein Stück Entwarnung. Beide Berichte eröffnen die Veränderung in dieser Zeit in je spezifischer Weise, der Bericht – Nordrhein-Westfalen durch seine sehr differenzierte Wahrnehmung des Phänomens „Jugendreligionen“, der Bericht Berlin, indem hier zum ersten Mal von staatlicher Seite das Phänomen psychotherapeutischer Gruppen bzw. „pseudotherapeutischer Psychosekten“ ausdrücklich benannt wird.

Es ist schwierig, diese zweite Periode genau einzugrenzen. Es läßt sich aber sagen, was diese Periode ausmacht. Generell ist festzustellen, daß die „Jugendreligionen“ bzw. „Jugendsekten“ jetzt größeren Zusammenhängen zugeordnet werden, darunter besonders dem Phänomen einer „neuen Religiosität“. Im einzelnen sind etwa folgende Aspekte zu nennen:

- Seit etwa Mitte der achtziger Jahre beginnt – u. a. unter dem Namen „New Age“ und „Wassermann-Zeitalter“ – sich eine neue, vielfach esoterisch und/oder synkretistisch bestimmte neue Religiosität auszubreiten bzw. es wird deren Ausbreitung wahrgenommen.
- Die genannten „Psychogruppen“ lassen sich als Teil dieser neuen Strömung identifizieren, nicht minder die „Okkultwelle der achtziger Jahre“.
- Die „Jugendreligionen“ bzw. „Jugendsekten“, mehr und mehr mit dem Kürzel „sogenannt“ versehen, werden verstanden einerseits als Ausläufer umfassenderer religiöser Strömungen – z. B. der „hinduistischen Mission im Westen“ (R. Hummel) –, andererseits als feste institutionalisierte Gestalt der genannten neuen Religiosität.
- Dies wird auch begrifflich fixiert: Indem R. Hummel die „Konfliktträchtigkeit“ als charakteristisches Merkmal der diskutierten Gruppen hervorhebt, unterstreicht er zwar deren kontrovers diskutierte Aspekte, sieht die Gruppen jedoch gleichzeitig im Zusammenhang mit den übrigen neuen religiösen Bewegungen. Die Begrifflichkeit von Stark/Bainbridge „audience-cults, clients, cult-Movements“ (1985) – bringt das Verhältnis neue Religiosität – sektische „Jugendreligionen“ bzw. „Jugendsekten“ auf den Begriff; ähnlich tun dies die von B. Grom verwandten Bezeichnungen: „Systemesoterik, Auswahlesoterik, Gebrauchsesoterik“ (1986), womit ebenfalls der unterschiedliche Institutionalierungsgrad eines gemeinsamen Phänomens bezeichnet wird.
- Die 1985 stattfindende Entwicklung der Bhagwan-Bewegung erscheint wie eine demonstratio ad oculos des in diesen Begriffen Gemeinten: eine im gefährlichen Umfang als „Sekte“ etablierte Bewegung (u. a. erhebliche Bewaffnung in Oregon) beginnt sich sozusagen in die offene Szene neuer Religiosität zurück zu transformieren.
- Im einzelnen schwer abzuschätzende Veränderungen der sogenannten „Jugendreligionen“ beginnen und werden diskutiert. So wird etwa „Divine Light Mission“ mehr oder minder bedeutungslos, während andere Gruppen derselben Tradition an Bedeutung gewinnen; die künftige Entwicklung

von Scientology erscheint in der ersten Hälfte der achtziger Jahre zeitweilig als durchaus offen.

- Zahlreiche andere Gruppen und Bewegungen entstehen, die den klassischen „Jugendreligionen“ in vieler Hinsicht ähnlich sind und die Konzentration auf fünf oder acht Gruppen unmöglich machen.

Hier sind drei auch zeitlich verschiedene Bezugs- und Wahrnehmungsebenen zu beachten: die Kirchen, die öffentliche Diskussion und die wissenschaftliche Behandlung. Auch in der Diskussion um die sogenannten „Jugendreligionen“ etc. seit ca. Mitte der siebziger Jahre gab es Konflikte um traditionelle „Sekten“, die im kirchlichen Raum bearbeitet wurden und für die allgemein die Kirchen als zuständig angesehen wurden. Seit etwa Ende der achtziger Jahre, Anfang der neunziger Jahre wird ein Teil dieser Gemeinschaften auch in der öffentlichen Diskussion kontrovers wahrgenommen. In der wissenschaftlichen Behandlung war es dagegen ein selbstverständlicher Topos, daß die Konflikte um die neuen und um die traditionellen Gruppen und Bewegungen vergleichbar sind.

Der 1987 veröffentlichte Bericht des Landes Baden-Württemberg „über Aufbau und Tätigkeit der sogenannten Jugendsekten“ – behandelt werden Neo-Sannyas-Bewegung, Scientology, Ananda Marga, Transzendente Meditation, Vereinigungskirche – resümiert u. a.: „Die eine oder andere Gruppe mag möglicherweise demnächst wieder verschwinden. Aber dafür muß damit gerechnet werden, daß neue an ihre Stelle treten. Schon jetzt sind Art und Zahl der religiösen oder pseudo-religiösen Strömungen kaum zu übersehen. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche größere oder kleinere ‚Gemeinden‘ mit unterschiedlichsten Anschauungen und Bräuchen. An Bedeutung scheinen in der westlichen Welt Gruppierungen zu gewinnen, die unter dem Begriff ‚New Age‘ zusammengefaßt werden. Die Diskussion in der Gesellschaft wird sich in Zukunft voraussichtlich stärker diesen Erscheinungen zuwenden müssen“<sup>36)</sup>. Damit wird eine erhebliche Veränderung der gesamten Wahrnehmung des Phänomens „Jugendreligionen“ oder „Jugendsekten“ zum Ausdruck gebracht. Der Bericht fährt fort: „Der Grund für den Zulauf zu diesen Bewegungen liegt offensichtlich in dem neu aufgebrochenen Suchen vieler Menschen nach Lebenssinn und Orientierung, nach Geborgenheit und Glück. Nicht in erster Linie der Staat, sondern die Gesellschaft insgesamt muß sich dieser Herausforderung stellen“<sup>37)</sup>. Und bezüglich staatlichen Handelns wird abschließend festgestellt: „Die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten staatlichen Handelns in bezug auf die sogenannten Jugendsekten sind begrenzt“<sup>38)</sup>.

### 3.1.3 Die Diskussion über ein neue „Sektengefahr“? (seit 1990)

Es ist nicht genau festzustellen, wann diese hier ausgedrückte Einschätzung am Ende der achtziger Jah-

<sup>36)</sup> Bericht des Landes Baden-Württemberg, Aufbau und Tätigkeit der sogenannten Jugendsekten, 1987, S. 118.

<sup>37)</sup> a. a. O., S. 118.

<sup>38)</sup> a. a. O., S. 118.

re sich ein weiteres Mal geändert hat. Auch hier sollen nur ein paar Hinweise gegeben werden:

- Etwa seit dem Jahr 1989 werden vermehrt Fundamentalismus und damit verbundene Gefahren diskutiert, vielfach unter dem Aspekt einer weltweiten, auch politischen Gefahr.
- Die „Wende“ von 1989 mit ihren ideologischen und sonstigen Folgen (die postkommunistischen Gesellschaften als Missionsfeld) erscheint als neue Chance problematischer religiöser und weltanschaulicher Gruppen und Bewegungen.
- Der sozial-kulturelle Wandel wird immer deutlicher auch als eine Gefährdung des sozialen Konsens empfunden.
- Seit Mitte der achtziger, Anfang der neunziger Jahre läßt sich deutlich eine Scientology-Renaissance beobachten, die verbunden ist mit neuen Strategien (Infiltration der Wirtschaft) und verbesserter Finanzkraft (Steuerbefreiung in den USA).
- Die „Sekten-Katastrophen“: Branch Davidians/USA (1993); Sonnentempler/Schweiz, Kanada, Frankreich (1994 und 1995); Aum Shinrikyo/Japan (1995), Heavens-Gate (1997).

Während die zuerst genannten Aspekte wohl mehr den Kontext einer neuen Sensibilisierung für die problematischen Aspekte neuer religiöser und weltanschaulicher Gruppenbewegungen bilden, machen die beiden zuletzt genannten Phänomene – Scientology und „Sekten-Katastrophen“ – wohl den harten Kern bei der neuen Wahrnehmung von „Sekten“ als Gefahr aus. Es wird sich die Frage stellen, ob und inwieweit tatsächlich neue Entwicklungen oder neue Gesichtspunkte aufgetaucht sind, die über die differenzierte Wahrnehmung und Diskussion in den achtziger Jahre hinausführen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat bereits im Oktober 1991 eine nicht-öffentliche Anhörung zum Thema „Jugendsekten“ durchgeführt. Im März 1994 folgte ein Gespräch zu Praktiken der Gruppe des Gurus Sant Thakar Singh in der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder.

Der Deutsche Bundestag hat sich „insbesondere im Zuge der Beratungen einer Reihe von Petitionen besorgter und betroffener Bürgerinnen und Bürger mit dem Auftreten dieser Organisationen, ihren offiziellen und inoffiziellen Untergliederungen, ihrem Einfluß auf die Mitglieder und Außenstehende sowie auf gesellschaftliche Teilbereiche befaßt“<sup>39)</sup>. Zur Aufarbeitung dieser Thematik ist im Mai 1996 die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ eingesetzt worden.

### 3.2 Medien und Öffentlichkeit

Alternative religiöse oder weltanschauliche Formen geben an, daß sie in der deutschen Medienlandschaft einen eher schweren Stand haben. Der Raum für eine

<sup>39)</sup> Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4477, S. 3.

offene Selbstdarstellung ist sehr eng, denn in den Medien haben sich die auffälligen oder negativen Aspekte als interessanter erwiesen; sie scheinen den Erwartungen in der Leserschaft eher zu entsprechen. Alternative Glaubens- oder Lebensformen werden, zumindest in den Augen ihrer Anhängerschaft, oftmals verzerrt oder sogar verunglimpfend dargestellt. Was als Berichterstattung oder Aufklärung gedacht war, gerät so leicht in einen Gegensatz von Sensationsdarstellung einerseits und Abwertung alternativer Formen andererseits.

Nun wäre nichts falscher, als der Schluß, die Medien würden das Phänomen der gefährlichen „Sekte“ erst konstruieren, als wäre es nicht weiter als ein großes Medienspektakel. Denn alternatives, auffälliges oder auch beherrschendes Auftreten in der Öffentlichkeit hat einen größeren Aufwand der Plausibilisierung des Denkens und Verhaltens zu leisten, als dies für alltägliche Denk- und Handlungsweisen notwendig wäre. Gerade bei diesem Transfer der Plausibilitätsstrukturen ihres Handelns und Denkens an Dritte scheitern religiöse oder weltanschauliche Gruppen in einem Medium, das gar nicht die Möglichkeit einer intensiven, inhaltlichen Auseinandersetzung bietet<sup>40)</sup>.

Wenn in den Medien die auffälligen Seiten einen größeren Raum einnehmen, so deshalb, weil sie, angesichts eines marginalen Themas, in die bestehenden Erwartungsstrukturen in der Öffentlichkeit eingepaßt sind: Nachrichten, die Gefahren oder negative Seiten alternativer Religiosität und Weltanschaulichkeit herausstellen, sind weniger begründungsbedürftig als neutrale Beschreibungen oder gar eine Diskussion möglicher positiver Aspekte dieses Phänomenkomplexes. Die pauschale Verwendung des „Sektenbegriffs“ für alle Entwicklungen im weiten Feld alternativer religiöser und weltanschaulicher Formen macht dies deutlich. Der „Sektenbegriff“ ist zu einem abwertenden Begriff geworden, mit dem völlig undifferenziert alternatives religiöses und nicht religiöses Denken und Handeln als abweichend und gefährlich etikettiert wird. Hinzu kommt, daß auffällige Verhaltensweisen oder Prognosen, insbesondere dezidiert religiöse Prognosen, z. B. über einen bevorstehenden Weltuntergang immer über ein erhebliches Sensationspotential verfügen, besonders aber in Zeiten, in denen eine gelebte religiöse Praxis eher die Ausnahme denn die Regel darstellt<sup>41)</sup>.

Mit dem Beginn der Berichterstattung über die damals sogenannten „neuen Jugendreligionen“ wurden kritische Berichte von Journalistinnen und Journalisten auf Seiten der Gruppen, über die berichtet wurde, zumeist mehr oder minder stark abgelehnt

und zurückgewiesen. Für einige Gruppen dienten und dienen die sich daran entzündenden Konflikte als Mittel zur verstärkten Abschließung ihrer Innenverhältnisse. So wird die Tendenz zur Etablierung totalitär anmutender geschlossener Strukturen durch eine intensive und innerhalb der Gruppen als unsachlich etikettierte kritische Öffentlichkeit unterstrichen. Es kommt gewissermaßen zu einem ungewollten Zusammenwirken von öffentlicher Aufklärung und Information über bestimmte Sachverhalte und der Nutzung bzw. Wirkung dieser Medienpräsenz für die interne Abschließung einer Gruppe. Die in der Öffentlichkeit als problematisch markierten Dimensionen der jeweiligen Gruppe werden so eher untermauert als gelockert oder gar gelöst.

Auf die vermeintlich schlechteren Chancen, eine alternative Position über die Medien zu vermitteln, haben sich zwei Reaktionsmuster der betroffenen Gruppen verstärkt gezeigt: Versuchte Einflußnahme auf die Medien, sowie die Schaffung eigener Medien. Beide Muster sind für die Entwicklung neuer religiöser und weltanschaulicher Formen aber auch für die weitere Gesellschaft problematisch.

Die Versuche, eine aus der Gruppensicht verunglimpfende Berichterstattung in den Medien aber durch kritische wissenschaftliche Thematisierungen mittels juristischer Schritte oder durch Einschüchterung zu verhindern oder zumindest zu erschweren, können und sollen bewirken, daß solche Auseinandersetzungen unterbleiben, weil die sozialen Kosten zu hoch werden. Dies bewirkt gruppenintern eine Steigerung des Zusammenhaltes, da die Gruppe sich als Ganzes gegenüber einer feindlichen Außenwelt darstellen kann. Nach außen hin führt dies möglicherweise zu einer Verschärfung der Konflikte, da die negativen Erfahrungen von Ehemaligen, Angehörigen oder mittelbar Betroffenen nicht in die Gruppe zurückfließen können, die innere Schließung der Gruppe also verstärkt wird, und gesellschaftlich nicht aufgefangen werden. Auf diese Weise reproduziert sich die Konfliktsituation immer wieder. Die Fähigkeit der Medien durch Information, Lebensbereiche der Allgemeinheit näher zu bringen und so zu „entzaubern“ kommt nicht zum Tragen.

Die Etablierung eigener Medien z. B. Zeitschriften, Broschüren, Handzettel auch Audio- und Videokassetten, mit deren Hilfe sie in eigenen Verlagen ihre Sache darstellen wollen, verstärkt den Selbstbezug einer Gruppe. Sie erreicht damit aber in erster Linie eine gruppeninterne Öffentlichkeit und führt zur stärkeren Schließung der Gruppe. Beide genannten Faktoren können zudem zu einer Verlagerung der Aktivitäten und Zielsetzungen der Gruppe führen, da nun sehr spezifische Tätigkeiten und Ziele (z. B. rechtliche Auseinandersetzungen und verlegerische Ziele) ins Zentrum des Denkens und Handelns geraten. Aus einer religiösen Gruppe wird so zumindest der hauptsächlichsten Tätigkeit nach ein Verlag oder eine Organisation zur Beschaffung von Mitteln für die Führung von Prozessen. So bleibt aber eine Kritik der alltäglichen Beziehungen innerhalb der Gruppe aus oder kann zumindest leichter unterdrückt werden.

<sup>40)</sup> Vgl. dazu Jürgen Eiben und Willy Viehöfer, „Religion und soziale Bewegungen – Zur Diskussion des Konzepts der Neuen religiösen Bewegungen“, in: Die Herausgeforderten Kirchen, Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen Bd. 3-4, 1993, S. 51-76.

<sup>41)</sup> Jürgen Eiben, „Erfolg um jeden Preis? Die Scientology-Organisation in der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung“, in: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Die Scientology-Organisation. Methoden und Struktur-Rechtsprechungsgesellschaftliche Auseinandersetzung, 1997, S. 25-46.

In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bildeten von etwa 1970 bis heute zahlreiche und vielfältige Selbsthilfe- und Betroffeneninitiativen einen wichtigen Widerpart der neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen sowie der Psychogruppen. Die in den Medien transportierte Kritik wurde zum erheblichen Teil von ihnen formuliert und verbreitet. Die Aktivitäten einiger der religiös/weltanschaulichen Gruppen richteten sich zeitweise stärker gegen solche Initiativen als gegen die Kritik in Medien bzw. von staatlichen Stellen.

Von Ausnahmen abgesehen waren die neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen kaum Gegenstand von Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionspsychologie (anders als etwa im englischen Sprachraum). Hier gab es freilich auch kritische Stimmen gegenüber der allgemeinen Wahrnehmung der Problematik.<sup>42)</sup>

Die Ausführungen in Abschnitt 3.1 haben gezeigt, wie die Thematisierung neuer religiöser und weltanschaulicher Formen sich in den letzten zwanzig Jahren, zwar unter jeweils etwas anderen Oberthemen („Jugendreligionen“, „Neue Religiosität“, „Sektengefahr“), phasenweise wiederholt haben. Dies hat seine Ursache darin, daß ein Thema, das nur wenige betrifft, diesen aber massive Probleme bereitet, bislang weitestgehend in den Medien bearbeitet wurde. Ohne die Etablierung gesellschaftlicher Bewältigungsstrategien wird sich weder an der Heftigkeit noch an der Flüchtigkeit der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen etwas ändern.

### 3.3 Die Kirchen

#### 3.3.1 Die Jugendreligionen

Am Anfang waren die „neuen Jugendreligionen“. Diese 1974 erstmalig in der „Münchner Reihe“ erschienene Schrift des Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten der bayerischen Landeskirche, Pfarrer F. W. Haack, war nicht die erste kirchliche Publikation über die darin behandelten Gruppen, aber sie faßte das als „neu“ wahrgenommene Phänomen unter einen gemeinsamen Begriff. Der Name, statt „Jugendreligionen“ später auch „Jugendsekten“, die damit gegebene Zuordnung, „Jugend“, die für das so bezeichnete Phänomen typischen Merkmale, haben die Diskussionen in den Kirchen und in der Öffentlichkeit bis weit in die achtziger Jahre bestimmt. Begriffe wie „Kulte“ bzw. „destruktive Kulte“ sind in der kirchlichen Diskussion seltener verwandt worden.

Haacks Interesse richtete sich zunächst auf fünf Gruppen: Hare Krishna, Vereinigungskirche, Scientology, Divine Light Mission und die Kinder Gottes. Haack sah einen charakteristischen Unterschied zu den „herkömmlichen Sekten“ darin, daß die neuen Gruppierungen „die Verwirklichung ihrer Weltretungspläne nach dem Rezept ihres Meisters hier und jetzt durchführen wollen“, deshalb sei „mit wirt-

<sup>42)</sup> F. Usarski, Die Stigmatisierung neuer spiritueller Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln/Wien 1988.

schaftlichen und politischen Durchsetzungsversuchen zu rechnen“, wie es „am deutlichsten ... vorerst bei der Mun-Bewegung“ werde<sup>43)</sup>. Haack faßte zu den fünf genannten zwei weitere Gruppen ins Auge, Ananda Marga und Transzendente Meditation, und stellte fest: „Es sollte jedoch gesehen werden, daß die beschriebenen Gruppen vermutlich Vorboten einer sich noch verstärkenden Welle von neuen Religionen sind, die sich zwar häufig nicht als solche verstehen werden wollen, die sich nicht selten als eine ‚neue Wissenschaft‘ oder Lebensmethode darstellen werden, die aber trotz alledem als neue Religionen erkannt und bedacht werden müssen“.

Fünf Jahre nach den „neuen Jugendreligionen“, im Jahr 1979, veröffentlichte Haack die über 400 Seiten starke Schrift, „Jugendreligionen. Ursachen, Trends, Reaktionen“ (München 1979). Hier wurden u. a. behandelt die „Kennzeichen der Jugendreligionen“: „Der Heilige Meister; Das Rettende Rezept; Die Gerechtete Familie“<sup>44)</sup>, dazu Themen wie „Psychomutation“ und „Folgen und Schädigungen“, i. e. durch die „Jugendreligionen“. Den ursprünglich fünf Gruppen hatte Haack drei weitere hinzugefügt, d. h. über die bereits genannten Ananda Marga und TM hinaus auch die Neo-Sannyas-Bewegung des „Bhagwan“.

Neben wirtschaftlicher und politischer Bedrohung durch die neuen Gruppen, im Buch nicht in eigenen Kapiteln thematisiert, bildete in den kommenden Jahren eine gemeinsame Schnittmenge kirchlicher, gesellschaftlicher und politischer Befassung mit dem Thema das, was Haack zu „Psychomutation“ und „Folgen und Schädigungen“ ausgeführt hatte. Er schrieb: „Im Zusammenhang der Hinwendung Jugendlicher zu den Jugendreligionen fällt den Angehörigen häufig die schnelle und gründliche Wesensänderung der Betroffenen auf“<sup>45)</sup>. Mit dem amerikanischen Psychiater John G. Clark sieht Haack hier das „Phänomen der erzwungenen und fortdauernden Bekehrung“, einer „erzwungenen Persönlichkeitsverwandlung“, für die der Name „Psychomutation“ vorgeschlagen wird<sup>46)</sup>.

Unter „Folgen und Schädigungen“ nennt Haack u. a.: Aufgabe von Ausbildungsverhältnissen und Arbeitsstellen, Zerschneiden von persönlichen Bindungen, in einigen Fällen eine gewisse Kriminalisierung, nachteilige Verhaltensänderungen, schwere seelische Schädigungen, d. h. psychische Krankheiten, Selbstmordversuche und Selbsttötungen<sup>47)</sup>.

Haack sah jedoch von den „Jugendreligionen“ nicht nur für die Kirchen, sondern auch für die Gesellschaft eine erhebliche Gefahr ausgehen – das Buch erschien übrigens ein Jahr nach Jonestown und der Selbstverbrennung von Margis in Berlin 1978.

Diese negative Sicht der „Jugendreligionen“ hinderte Haack nicht daran, die Hauptursache für deren

<sup>43)</sup> F. W. Haack, Die neuen Jugendreligionen, München 1974, S. 7.

<sup>44)</sup> F. W. Haack, Jugendreligionen. Ursachen Trends, Reaktionen, München 1979, S. 23 ff.

<sup>45)</sup> a. a. O., S. 42.

<sup>46)</sup> a. a. O., S. 42.

<sup>47)</sup> a. a. O., S. 57.



Attraktivität in den gesellschaftlichen Gegebenheiten auszumachen: „Die Jugendreligionen sind eine religiöse Manifestation der Gesellschaft in der technischen Zivilisation. Sie sind im Gefolge dieser Technischen Zivilisation entstanden und sind in gewisser Hinsicht eine Antwort auf sie. Es ist richtig, wenn ein in Sachen Religion erfahrener Journalist feststellt: „Jede Zeit bekommt genau die Sekten, die sie verdient“<sup>48)</sup>. Haack identifiziert die neuen Religionen einerseits als religiöse Gestalt gängiger Werte und Lebensziele, als deren Realisierung in Form von Religion, z. B. Ich-Verwirklichung, Erlebnis-orientierung<sup>49)</sup>. Er sieht in ihnen auf der anderen Seite Reaktionen auf bestimmte Ausfälle, er nennt: Geborgenheitsverlust, Zukunftsverlust, Sinnverlust, Verlust von Heimatfahrung<sup>50)</sup>. Als Umfeld sieht Haack einen wachsenden religiösen Pluralismus – „wachsende religiöse Vielfalt“<sup>51)</sup> –, wobei die verschiedensten Traditionen zugleich überall zugänglich seien, sich aber auch wandelten: „Doch die Religionen wandeln sich in den unterschiedlichen Umwelten. Hinduistische Bewegungen nehmen im Westen leicht den Zug faschistoider Elite-Kampfbewegungen an“<sup>52)</sup>. Zur Vielfalt selbst schreibt Haack: „Einen wirklichen Überblick über die Vielfalt der religiös-weltanschaulichen Landkarte des späten 20. Jahrhunderts hat niemand mehr. Kein Fachmann, kein statistisches Amt weiß, wer was alles glaubt“<sup>53)</sup>. Haack veranlaßt dies zu einem eher skeptischen Blick in die Zukunft: „So kann es durchaus der Fall sein, daß die religiösen Problemgruppen von morgen heute schon unerkannt unter uns sind. Die Jugendreligionen mit ihren vergleichsweise straffen und starren Konzepten könnten gefolgt werden von noch intensiver menschenverändernden Psycho-Kulten“<sup>54)</sup>.

### 3.3.2 Entwicklungen bis Mitte der achtziger Jahre

Haacks Schriften aus den siebziger Jahre zum Thema „Jugendreligionen“, die darin verhandelten Gegebenheiten, die Begriffe und Zuordnungen sowie die Gefahrenwahrnehmung haben die gesamte Diskussion in den folgenden Jahren entscheidend geprägt, kirchlich, wie gesellschaftlich und politisch. Läßt man den inzwischen obsolet gewordenen Begriff „Jugendreligionen“ beiseite, findet man in Haacks „Klassiker“ noch immer viele Themen, die die heutige Diskussion, zwanzig Jahre danach, bestimmen.

Haacks Vorgaben prägten also die weitere Diskussion, auch wo sie nicht rezipiert, ja teilweise ausdrücklich zurückgewiesen wurden. So behandelte das 1978 „im Auftrag der Zentralstelle Pastoral“ der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Informations-Ringbuch „Sekten und neuere Weltanschauungsgemeinschaften“ neben den „klassischen Sekten“ und „kleineren Vereinigungen“ sechs der klassischen Jugendreligionen Haacks (ohne Ananda Marga) unter dem Titel: „Neuere religiöse Welt-

anschauungsgemeinschaften“, bei einmaliger Nennung und gleichzeitiger Zurückweisung des Namens „neue Jugendreligionen“<sup>55)</sup>. Festgestellt wurde allerdings auch, daß diese neueren Weltanschauungsgemeinschaften „vor allem jüngere Menschen“ ansprechen. „Die Ausstrahlung dieser Gruppen auf junge Menschen ist beachtlich“ (ebd). Daß diese Schrift dann eine rege Nachfrage hatte, dürfte im wesentlichen mit dem Thema „Jugendreligionen“ zusammenhängen.

Als Informationsstelle und Ansprechpartner zum Thema „Jugendreligionen“, nicht zuletzt für Eltern und Angehörige, boten sich in den siebziger Jahren und auch danach in den evangelischen Landeskirchen Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen an. Deren Bedeutung für die gesellschaftliche Auseinandersetzung wird z. B. darin erkennbar, daß einige von ihnen maßgeblich an der Gründung von Elterninitiativen beteiligt waren (z. B. in den Jahren 1975–1977 Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Im Bereich der evangelischen Kirche gab es zudem die damals in Stuttgart angesiedelte „Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen“ (EZW), in deren „Materialdienst“ bereits Anfang der siebziger Jahre über einige der späteren „Jugendreligionen“ informiert wurde.

Vergleichbare Einrichtungen fehlten in der katholischen Kirche zunächst – der Herausgeberkreis des genannten Ringbuchs war faktisch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe. Dies änderte sich in den folgenden Jahren. Bereits 1975 wurde seitens der Erzdiözese München Hans Löffelmann zum Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen ernannt; er kam bezeichnenderweise aus dem Jugendamt des Bistums. Löffelmann war zusammen mit Haack im Vorstand der Elterninitiative. In der Erzdiözese Köln, in Altenberg, wurde in Trägerschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend das erste Rehabilitationszentrum für ehemalige Angehörige von Jugendreligionen eingerichtet, das seitens der Bundesregierung bezuschußt wurde. Dort fand Mitte 1981 auch, auf Einladung des Referates Jugendschutz der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA), die erste Konferenz katholischer diözesaner Beauftragter zum Thema „Jugendreligionen“ statt, deren damals bloß wenige Teilnehmer fast ausnahmslos aus dem Bereich Jugendseelsorge kamen. Bis etwa Mitte der achtziger Jahre ernannten dann fast alle katholischen Bistümer hauptamtliche Beauftragte (Voll- oder Teilbeauftragungen), die zunächst überwiegend im Bereich Jugendpastoral tätig waren oder die aus diesem Arbeitsbereich kamen. Sie erhielten freilich bald Beauftragungen für den Gesamtbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen. 1984 wurde bei der KSA ein eigenes Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen eingerichtet.

Die späten siebziger und frühen achtziger Jahre waren, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, bestimmt durch eine dichte Folge von Fachkongressen und -konferenzen, kirchlichen, gesellschaftlichen und

<sup>48)</sup> a. a. O., S. 64.

<sup>49)</sup> a. a. O., S. 70.

<sup>50)</sup> a. a. O., S. 70 ff.

<sup>51)</sup> a. a. O., S. 381 ff.

<sup>52)</sup> a. a. O., S. 382.

<sup>53)</sup> a. a. O., S. 383.

<sup>54)</sup> a. a. O., S. 383.

<sup>55)</sup> Sekten und neuere Weltanschauungsgemeinschaften, Hg. im Auftrag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, S. 119.

staatlichen Initiativen, für die die kirchlichen Informations- und Beratungsstellen eine wichtige Rolle spielten, weil dort kontinuierlich und systematisch die „Sektenfrage“ bearbeitet wurde und weil hier Ansprechpartner für Information und Beratung zur Verfügung standen. Die Literatur zur Thematik war in einem großen Umfang kirchlich geprägt, mit zunächst einem deutlichen Mehranteil evangelischer Autoren und Herausgeber, bis weit in die achtziger Jahre hinein. Es ist zu unterstreichen, daß es im kirchlichen Bereich von Anfang an und bis auf den heutigen Tag eine völlig problemfreie, selbstverständliche ökumenische Zusammenarbeit gab, deren Nutznießer zumal in der Anfangszeit vor allem die katholischen Stellen waren. Ebenso gab es eine selbstverständliche Zusammenarbeit im deutschsprachigen Raum (die hier zuständige Einrichtung der katholischen Kirche in Österreich war bereits in den frühen fünfziger Jahren gegründet worden, es gab hier also eine der evangelischen Kirche in Deutschland vergleichbare Institutionalisierung und Kontinuität; in der Schweiz entstand ein Arbeitskreis mit Experten verschiedener Fachgebiete – Theologie, Religionswissenschaft, Psychologie – in ökumenischer Trägerschaft). Ab etwa Mitte der achtziger Jahre kam es verstärkt auch zu darüber hinausgehendem internationalen Austausch und internationaler Zusammenarbeit.

### 3.3.3 Paradigmenwechsel

Möglicherweise ist der Begriff „Paradigmenwechsel“ zu weitreichend, um die Veränderungen im Bereich der kirchlichen Apologetik, d. h. der systematischen Auseinandersetzung mit den neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen zu kennzeichnen. Es kam jedoch zu einer Reihe von Veränderungen in der kirchlichen Wahrnehmung und Auseinandersetzung – teilweise nicht ohne Konflikte –, wodurch die Stellung des Paradigmas „Jugendreligionen“ modifiziert wurde. Diese Veränderungen seien hier – ohne Vollständigkeit und ohne in Details zu gehen – dargestellt:

In der 1981 erschienenen Habilitationsschrift des neuen Leiters der EZW, R. Hummel, „Indische Mission und neue Frömmigkeit im Westen“, wurde u. a. die religionswissenschaftliche Tauglichkeit des Begriffs „Jugendreligionen“ in Frage gestellt. Weder handele es sich bloß um „neue“ Gruppen noch bloß um eigentliche „Jugendreligionen“. Die neuen Bewegungen seien u. a. zu begreifen als Exponenten einer inzwischen fast hundertjährigen missionarischen Präsenz Asiens, vor allen Dingen Indiens, im Westen. Von gleicher Seite wurde ein paar Jahre später der Vorschlag gemacht, statt von „Jugendreligionen“, von „konfliktträchtigen Bewegungen“ zu sprechen, da das Charakteristikum einiger der neuen religiösen Bewegungen sei, daß sie durch Organisation, Lehre, Lebenspraxis Konflikte hervorriefen. Die „Jugendreligionen“ seien von den „neuen religiösen Bewegungen“ zu unterscheiden „durch ihr Konfliktpotential, so daß man sie am besten ‚konfliktreiche religiöse Bewegungen‘ nennt ... Der Begriff „Jugendreligionen“ leistet Pauschalurteilen Vorschub und wird mit zunehmendem Alter der Bewegungen

und ihrer Mitglieder unbrauchbar. Die genannten Merkmale treffen, zumal nach dem Tod einzelner Gründungsgestalten, nicht in ihrer Gesamtheit auf alle Jugendreligionen zu. Der pauschale Vorwurf, Religion diene bei ihnen ausschließlich als Deckmantel ganz anderer Ziele, ist im Blick auf die meisten unberechtigt. Sie müssen auch als religiöse Herausforderung verstanden werden. Wohl aber sind sie Beispiele dafür, daß Religion totalitäre und destruktive Züge entwickeln kann“<sup>56)</sup>.

Hummels Vorschläge sind damals weder terminologisch noch inhaltlich voll rezipiert, wohl aber als eine Erweiterung, Relativierung und letztlich Modifizierung des ursprünglichen Modells „Jugendreligionen“ aufgenommen worden. In den achtziger Jahren begann nämlich immer deutlicher zu werden, daß zu den ursprünglich fünf bzw. acht „Klassikern“ neue, ähnliche Gruppen hinzukamen und daß die Zuordnung „Jugend“ endgültig fragwürdig zu werden begann. Versuche, den Begriff durch eine interpretierende Ausweitung von „Jugend“ zu rechtfertigen (J. Gascard), wurden nicht aufgenommen. Spätestens seit Mitte der achtziger Jahre wurde in der kirchlichen Apologetik der Begriff „Jugendreligionen“ bzw. „Jugendsekten“ mehr und mehr als Konvention und eingeführte Abbeviatur benutzt, in der Regel mit dem Kürzel „sog.“ versehen.

Eine weitere Akzentverschiebung ergab sich daraus, daß dem seelsorglichen bzw. pastoral-theologischen Aspekt der gesamten Frage eine zunehmend starke Aufmerksamkeit gewidmet wurde, entsprechend dem Postulat, die „Jugendreligionen“ als „religiöse Herausforderung“ ernstzunehmen, aber auch entsprechend der Darstellung des sozialkulturellen Umfeldes schon bei Haack. Es wurden also Themen diskutiert, wie: Suche nach Sinn und Zugehörigkeit, Wunsch nach religiöser oder geistlicher Erfahrung, Glaubensvermittlung, Gemeinschaftserfahrung und Gemeindeaufbau, die Notwendigkeit religiöser Intensivgemeinschaften etc. Für die katholische Seite wurde dieser Ansatz bestätigt und bestärkt durch ein als „Zwischenbericht“ deklariertes Dokument von vier vatikanischen Behörden, die – in Auswertung einer von Rom initiierten Umfrage zur „Sektenematik“ bei allen katholischen Bischofskonferenzen der Welt – diesen im Jahr 1986 unter dem Titel vorlegten: „Sekten und neue religiöse Bewegungen. Eine Herausforderung für die Pastoral.“ In diesem Text gibt es zwar auch einen eindeutigen Abschnitt über die problematischen, ja gefährlichen Praktiken der Gruppen, z. B. im Bereich von Werbung und Missionierung, es dominiert aber bei weitem der pastoral-orientierte Ansatz: Was suchen Menschen? Was suchen sie in „Sekten“ und neuen religiösen Bewegungen? Was finden sie dort? Was vermissen sie in der Kirche? Was müßte die Kirche tun, und wie müßte die Kirche sich darstellen, um Suchenden Anlaufstelle und Heimat zu sein? Dieses vatikanische Dokument wurde – da als „Zwischenbericht“ deklariert – zum Ausgangspunkt zahlreicher internationaler Initiativen im katholischen Raum, zumeist unter Einbeziehung auch evangelischer Experten.

<sup>56)</sup> Handbuch für religiöse Gegenwartsfragen, Freiburg, 1986, S. 193 ff.

Ebenfalls im Jahr 1986 fand eine gemeinsame internationale Konferenz von Weltkirchenrat und Lutherischem Weltbund in Amsterdam statt. Auch deren Vorträge und deren Schlußdokument samt Empfehlungen stellten die gesamte „Sektendiskussion“ in einen weiteren Kontext (deutsche Delegierte u. a. F. W. Haack und R. Hummel).

Bedeutsam für die Neubewertung der Jugendreligions-Frage in der kirchlichen Arbeit war auch die klare Erkenntnis, daß aus einer spezifisch kirchlichen Wahrnehmung einige der „klassischen Sekten“ kaum ein quantitativ wie qualitativ geringeres Problem darstellen, teilweise auch in Sachen „Konfliktträchtigkeit“, als die sogenannten „Jugendreligionen“ oder „Jugendsekten“.

### 3.3.4 Die New Age Diskussion und ihre Folgen

Seit etwa Mitte der achtziger Jahre wurde die kirchliche „Sekten“- und Weltanschauungsarbeit mehr und mehr beansprucht durch das, was unter den Titeln „New Age“ oder „Wassermann-Zeitalter“, als Esoterik – Spiritismus – oder Okkultwelt umlief. Vollends in der Auseinandersetzung damit zeigte sich, daß die „Jugendreligionen“ nur einen Teil des weiterreichenden Spektrums „neuer religiöser Bewegungen“ darstellten. Im einzelnen wurde folgendes deutlich:

1. Bei der New-Age-Bewegung handelt es sich nicht um etwas Neues, sondern vielmehr um Ausprägungen und Ausläufer der esoterischen Bewegungen der Jahrhundertwende.
2. Wie in den „Jugendreligionen“ sind auch in der New-Age-Bewegung Muster und Formen westlicher Psychologien und Therapien wirksam.
3. Die „Jugendreligionen“ sind teilweise zu sehen als die institutionalisierte Gestalt dessen, was in der New-Age-Szene in frei flottierender Form un- bzw. unterorganisiert begegnet.

Unterscheidende und zuordnende Begriffe wie audience cult, clients cult, cult movements (Stark/Bainbrigde 1985) oder Systemesoterik, Auswahlesoterik, Gebrauchsesoterik (B. Grom 1986) verdeutlichen diese Zusammenhänge.

Die New-Age-Bewegung mit ihrem aus christlicher Sicht vielfach wahllosen Synkretismus führte auch in der „Sekten“- und Weltanschauungsarbeit der Kirchen zu einem eindringlichen Fragen nach dem Proprium christlichen Glaubens und Lebens, zumal in den durch die New-Age-Bewegung forcierten Bereichen Erfahrung, Spiritualität und „Mystik“.

### 3.3.5 Resümee

Jedes Resümee ist in der Gefahr entweder zu nivellieren oder Unterschiede zu überzeichnen. Die zunächst unter dem Jugendreligions-Paradigma gefaßte Thematik, wenn man dies einmal so nennen darf, hat – freilich nicht mehr unter dem Namen „Jugendreligionen“ und auch nicht mehr in der Beschränkung auf die ursprünglichen fünf oder acht „Klassiker“ – ihre Bedeutung behalten. Allgemeiner

gesagt: Die Aspekte „Konfliktträchtigkeit“, Gefährlichkeit oder Destruktivität bestimmter Gruppen und Bewegungen spielen für die kirchliche Arbeit, zumal in der täglichen Beratungspraxis, weiterhin eine wichtige Rolle. Diese Aspekte lassen sich auch an konkreten Gruppen und an bestimmten generalisierbaren Gruppenmerkmalen festmachen. Die „Sektenkatastrophen“ der vergangenen Jahre haben hier, ähnlich den Ereignissen von 1978, eine zusätzliche Sensibilisierung bewirkt.

Daneben – keineswegs notwendig im Kontrast dazu oder gar im Konflikt damit – gibt es eine Betrachtungsweise, die stärker auf die Veränderung der religiösen Landschaft insgesamt abhebt. Neben den Kirchen und auch neben säkular dominierter Lebensorientierung beginnt sich eine vielgestaltige neue Religiosität, ein neuer religiöser Pluralismus herauszubilden oder ist bereits Wirklichkeit, in einer Vielzahl von Traditionen und Strömungen, alter wie neuer Provenienz und in sehr unterschiedlichen Institutionalisierungsformen. Die „konfliktträchtigen“ Gruppen müssen im Kontext dieses religiös pluralen Feldes wahrgenommen werden, und es ist zu beachten, daß es bei den einzelnen Gruppen sowohl Radikalisierungsprozesse wie Anpassungsprozesse geben kann, Schließung vs. Öffnung sozialer Strukturen. Dies sind Prozesse und Konflikte, die religionsgeschichtlich gesehen nicht grundsätzlich aus dem Rahmen fallen. – Das ist zwar für die jeweils Betroffenen keine Hilfe, ist aber für Wahrnehmung und Beurteilung wichtig.

Wiederum ein anderer Ansatz, auch dieser nicht notwendig alternativ, will zwar einerseits dem Mißbrauch von Menschen im Namen der Religion entgegenreten. Deutlich wird aber auch kritisiert, Religion grundsätzlich unter dem Aspekt von Psychiatrisierung, Pathologisierung oder Kriminalisierung zu sehen. Demgegenüber halten die Kirchen daran fest, daß Religion – wie andere zentrale menschliche Gegebenheiten auch – zwar mißbraucht werden kann, daß aber Religion, religiöse Bedürfnisse und religiöse Praxis wesentliche humane Grundgegebenheiten sind und als solche angesehen und respektiert werden müssen.

In der Diskussion um die neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen sind den Kirchen immer wieder z. T. gegenläufige Vorwürfe gemacht worden. Auf der einen Seite wurde – zumal in der „Hochzeit“ der „Jugendreligionen“ – von den Kirchen oft eine vermehrte Aktivität erwartet, bis hin zu gewünschten Hirtenworten oder Papst-Enzykliken. Dabei wurde vielfach das gewissermaßen normale und alltägliche Engagement der Kirchen in diesen Fragen und dessen Institutionalisierung unterschätzt.

Auf der anderen Seite wurde der kirchlichen Apologetik der Vorwurf gemacht, sie profilieren das Problem, um sich auf diesem Weg „lästige Konkurrenz“ vom Hals zu schaffen. Hierbei wurde außer acht gelassen, daß es nach kirchlichem Selbstverständnis eine zentrale Aufgabe ist, sich auch mit anderen Religionen und Weltanschauungen zu befassen und auseinanderzusetzen, dialogisch, aber auch kritisch oder

sogar polemisch. Zudem wurde nicht genügend wahrgenommen, wie sehr diese Fragen auch gesellschaftlich diskutiert werden und daß hier die Kirchen vielfach als Kooperationspartner in der Öffentlichkeit und besonders von Betroffenen gesucht werden. Schließlich wurde sowohl in den Kirchen als auch in der Gesellschaft das Phänomen neuer religiöser Gruppen und Bewegungen in den vergangenen Jahren oft unter dem Aspekt diskutiert, was den Kirchen fehle und was demgegenüber die „Sekten“ so anziehend mache. Das Vatikanische Dokument, der „Zwischenbericht“ von 1986, kann in diesem Sinn auch fast wie ein kirchlicher „Gewissensspiegel“ gelesen werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß das Thema nicht bloß in einer Gegenüberstellung im Verhältnis von eins zu eins zu lösen ist. Es ist keinesfalls die Regel, daß jemand sozusagen gestern praktizierendes Mitglied der Kirchen war und sich heute oder morgen einer „Sekte“ oder Weltanschauungsgemeinschaft anschließt. Die Entwicklung verläuft häufig komplexer. Ebenfalls ist zu sehen, daß – in ganz unterschiedlicher Form – „Sekten“ oder neue Weltanschauungsgemeinschaften auch auf Bedürfnisse eingehen, die von den Kirchen nicht befriedigt werden können, zumindest nicht in gleicher Weise (z. B. im Bereich Heilung und Therapie). Schließlich muß bedacht werden, daß beides, Kirchen wie neue religiöse und weltanschauliche Gruppen und Bewegungen, wahrgenommen werden müssen im Kontext und vor dem Hintergrund jener tiefgreifenden sozialen und kulturellen Wandlungsprozesse, die immer wieder als unsere Gesellschaft am Ende des Jahrtausends kennzeichnend unter den verschiedensten Begriffen und Attributionen wie Enttraditionalisierung, Individualisierung, Risikogesellschaft, Erlebnisgesellschaft, „Postmoderne“ u. a. m. reflektiert werden.

Die kirchliche „Sekten“- und Weltanschauungsarbeit richtet sich gegen den Mißbrauch von Religion. Sie nimmt auf der einen Seite kritisch wahr, daß in einigen sehr geschlossen organisierten Sondergruppen – aber auch in Teilen der frei flottierenden Religiosität – mühsam erkämpfte Unterscheidungen und Errungenschaften wieder in Frage gestellt werden, z. B. Glaube – Vernunft („Autonomie der irdischen Wirklichkeitsbereiche“, 2. Vatikanischer Konzil), Zwei-Reiche-Lehre, Kirche – Staat etc. Auf der anderen Seite wird deutlich hervorgehoben, daß man der neuen Frage nach religiöser Sinngebung des Lebens, nach der Bedeutung des Heiligen und Göttlichen – „return of the sacred“ – nur im Ernstnehmen der Religionen begegnen kann. Dies gilt insbesondere angesichts der Präsenz der Weltreligionen im Kontext eines religiösen Pluralismus. Hier sehen die Kirchen für sich eine zentrale Aufgabe, und sie sehen hier auch eine Notwendigkeit von Kritik gegenüber der säkularen Gesellschaft und ihrer Kultur.

### 3.4 Der juristische Bereich

1. Die Rechtsprechung ist durch die in Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen auftauchenden Rechtsfragen mit der Spannung zwischen Artikel 4 GG und dessen Frei-

heitsbestimmung auch für Personen gekennzeichnet. Andere religiöse und weltanschauliche Lehren und Lebensauffassungen finden ihre Grenzen unter anderem in der Bestimmung der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetz vom 7. August 1952, BGBl. II, S. 685 und 953, vgl. auch WRV Artikel 137 (3)). Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft im „Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten“ anderer notwendig sind. Die in den mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und Psychogruppen in Prozessen anhängig gewordenen Rechtsfragen sind dementsprechend vielschichtig. Die dazu bisher ergangene Rechtsprechung deckt ein weites Problemfeld ab und läßt sich nur begrenzt kategorisieren.

Vielfach wird in der Öffentlichkeit von der Justiz erwartet, daß sie in ihrer Eigenschaft als staatliche Stelle ein als unrechtmäßig oder unbillig empfundenes Verhalten von Gruppen oder deren Mitgliedern nicht duldet, unterbindet und dem Betroffenen entsprechende Unterstützung zukommen läßt. Dieser Wunsch erwächst aus einem verbreiteten Gefühl der Ohnmacht und mangelnder „Waffengleichheit“ gegenüber einigen systematisch operierenden und entschlossen gegen Aussteiger und Kritiker vorgehenden Gruppierungen.

Solche Ohnmachtsempfindungen haben nicht selten ihre Berechtigung: Opfer, Aussteiger oder andere Betroffene stehen aus ihrer Sicht häufig allein einer Gruppierung fest oder gar fanatisch Überzeugter gegenüber. Die Betroffenheitssituation führt oft zu einer psychischen Belastung, die sich, meist in Verbindung mit fehlenden Rechtskenntnissen, vorgerichtlich und in der Rechtspraxis durch unschlüssiges Verhalten, Fehler und/oder Versäumnisse, aber auch Beweis- und Geldnot auf seiten zu Lasten der Betroffenen auswirken.

Für die betreffenden Gruppierungen erweist es sich als Vorteil, daß – wie in den meisten Fällen – sehr erhebliche Geldmittel für Beratung und Prozeßführung zur Verfügung stehen und die Vertretung durch deren „Hausanwälte“ zu einem Fundus schnell verfügbarer Informationen für die verschiedensten Verfahren vor unterschiedlichsten Gerichten führt. Demgegenüber sind Betroffene und deren Bevollmächtigte häufig zunächst auf eigene Recherchen und damit auf eine für Zwecke der Prozeßführung nur begrenzt verwertbare Quellenlage angewiesen.

Während einerseits in zahlreichen Streitfällen eine überdimensionierte Fülle von Papieren einschließlich umfangreicher Parteigutachten kurzfristig in Verfahren eingeführt wird, sehen sich die jeweils andere Seite und das Gericht mit dem Problem konfrontiert, diese Unterlagen lesen, verstehen und auf ihren Bedeutungsgehalt hin überprüfen

zu müssen. Nimmt man etwa die Frage nach der Eigenschaft als „Religionsgemeinschaft“, die in einem beachtlichen Teil der Verfahren eine Rolle spielt, dann lassen sich die eingereichten Unterlagen nicht ohne eine kenntnisreiche Auseinandersetzung mit religionswissenschaftlichen und philosophischen Texten beurteilen. Das bevorzugt in der gerichtlichen Praxis in der Regel die entsprechend auftretenden Gruppen.

2. Dies vorausgeschickt, sei zunächst die Entwicklung von Rechtsprechung und Schrifttum chronologisch skizziert.

Bis etwa zur Mitte der 70er Jahre haben sich gerichtlich ausgetragene Rechtsstreitigkeiten und darauf sich beziehend das Schrifttum vor allem nur auf ‚traditionelle‘ Sondergemeinschaften wie z. B. die Zeugen Jehovas und punktuelle Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen dem Glauben der Sondergemeinschaft und der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung ergeben. Beispiele dafür sind die Totalverweigerung des Wehr- und Zivildienstes oder der Vorwurf unterlassener Hilfeleistung wegen Verweigerung der Zustimmung zu einer Bluttransfusion.

Erst etwa seit Mitte der 70er Jahre beschäftigt sich die Justiz mit den religiös-weltanschaulichen Neubildungen bzw. Kulturen. Bis zum Jahr 1980 betrug die Zahl der bekanntgewordenen Verfahren allerdings bundesweit weniger als 200. Danach kommt es zu einer konstanten Steigerung von Gerichtsverfahren auf allen Rechtsgebieten und zu einigen, wenn auch im Vergleich nur wenigen wissenschaftlichen Publikationen. Diese Entwicklung ist bisher weder genauer erforscht noch hinreichend dokumentiert. Daher können die folgenden Angaben nur Annäherungscharakter haben.

3. Ganz grob lassen sich Rechtsprechung und Schrifttum vertikal nach einzelnen Gruppen oder horizontal nach bestimmten Problemkomplexen ordnen.

- a) Bei vertikaler Betrachtung zeigt sich trotz gewisser Schwerpunktverlagerungen im einzelnen eine Konstante darin, daß sich die rechtlichen Verfahren auf nur wenige Gruppierungen und auch dort sehr ungleichmäßig verteilen.

In der Phase bis 1980 stand Scientology in bekannt gewordenen zivilrechtlichen Fällen im Vordergrund. Die restlichen der bekannt gewordenen Verfahren verteilen sich auf höchstens zehn der als Jugendreligionen bezeichneten Gruppen.

Auch in der Zeit nach 1980 ist es im wesentlichen bei dieser Verteilung geblieben. Hinzugekommen sind im Laufe der 80er Jahre zwei Gruppierungen, die eine Fülle gerichtlicher Auseinandersetzungen angestrengt haben (VPM, Universelles Leben).

- b) Thematisch dominieren äußerungsrechtliche Fragen. Die dazu ergangene Kasuistik läßt sich hier nicht in Einzelheiten darstellen; sie ent-

spricht der allgemeinen Linie der Gerichte bei Presse- und Medienangelegenheiten.

Eine herausragende Rolle für die Scientology-Organisation spielt das Verlangen nach gerichtlicher Anerkennung des von ihr in Anspruch genommenen Status einer „Religionsgemeinschaft“. Dieser Topos war Gegenstand mehrerer langjähriger Verfahren, die durch sämtliche Instanzen ausgetragen wurden. Zuerst ging es um die Frage der Anerkennung von Scientology-Mitarbeitern als „Geistliche“ im Sinne des Wehrrechts, was eine Befreiung scientologischer Mitarbeiter von der Wehrpflicht zur Folge gehabt hätte. Danach wehrte sich die Hamburger Scientology-Organisation dagegen, ihre Tätigkeit als Gewerbe anmelden zu müssen. Der darüber anhängige Rechtsstreit wurde ebenfalls über sämtliche Instanzen geführt und nach etwa 10jähriger Prozeßdauer abschließend vom Bundesverwaltungsgericht dahin gehend entschieden, daß der Verein Scientology Kirche Hamburg e.V. für den Verkauf von Büchern, Kursen und Seminaren sowie den sogenannten E-Metern ein Gewerbe anzumelden hat.

Einen besonderen Rang hatte und hat auch die Frage, inwieweit Scientology-Niederlassungen als Vereine eintragungsfähig sind. Eine langwierige Auseinandersetzung in München zu Beginn der 80er Jahre endete durch einen Vergleich. Das OLG Düsseldorf wies einen Eintragungsantrag wegen Gewerblichkeit der Scientology-Organisation zurück. Das Landgericht Hamburg verfügte demgegenüber 1988 die Eintragung einer örtlichen Scientology-Niederlassung in das Vereinsregister, was in der Literatur auf Kritik stieß. Entziehungsverfügungen gegen bereits bestehende Scientology-Vereine wurden uneinheitlich beurteilt, wobei die Frage der Beweisbarkeit von Vorwürfen gegen die Gruppen eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Eine Reihe von Verfahren sind trotz zum Teil bereits langjähriger Dauer nicht abgeschlossen.

Ein großer Teil der Verwaltungsverfahren beschäftigt sich mit kommunalen Sondernutzungsverordnungen und straßen- bzw. wegerechtlichen Problemen vor dem Hintergrund, ob die Straßenwerbung von Gruppierungen eingeschränkt werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt seit den 80er Jahren in der Frage, inwiefern staatliche Stellen, insbesondere Regierungen und Regierungsmitglieder, berechtigt sind, sich kritisch über bestimmte Gruppen zu äußern und, weitergehend, vor diesen zu warnen. Dies wurde generell, wenn auch unter einschränkenden Voraussetzungen, von der Rechtsprechung bejaht und vom BVerfG gebilligt.

Festgestellt wurde aber auch, daß eine institutionelle Förderung privater Vereinigungen durch staatliche Stellen nur dann in Betracht kommt, wenn sich auch diese Vereinigungen an das dem Staat auferlegte Neutralitätsgebot

halten. Solche Verfahren wurden vor allem von Scientology und Bhagwan geführt. Hinsichtlich der Bhagwan-Bewegung (heute: Osho) kam es vielfach zu Streitigkeiten über die Frage, ob und unter welchen Umständen deren seinerzeit spezifische (auffallende rote) Kleidung z.B. in Schulen getragen werden durfte, ein Problem, das durch eine Änderung der Kleidungsgeohnheiten der Osho-Anhänger gegenstandslos geworden ist.

Sehr uneinheitlich ist die Entscheidungspraxis in zivilrechtlichen Fragen nach der Gültigkeit abgeschlossener Verträge bei Gruppenzugehörigkeit und, im Zusammenhang damit, beim Problem der Erstattung oder Rückzahlung geflossener Gelder.

- c) Es ist nicht möglich, alle Verästelungen und Entwicklungen auf dem hier vorgegebenen beschränkten Raum auch nur annähernd nachzuzeichnen<sup>57)</sup>. Eine Gesamtbetrachtung zeigt in der Tendenz große Zurückhaltung der Gerichte, sich mit religiös-weltanschaulichen Fragen auseinanderzusetzen, und daraus folgend die deutliche Zurückhaltung, diese Komponente in die rechtliche Beurteilung einfließen zu lassen. Das schlägt sich beispielsweise im Familienrecht darin nieder, daß nicht alleine die bloße Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer der hier angesprochenen Gruppen als entscheidungserheblich angesehen wurde.
4. Gleichermaßen läßt sich erkennen, daß von seiten einiger Gruppierungen die Justiz als ein wirksames Instrument gegenüber Gegnern und Kritikern angesehen und eingesetzt wird. Insbesondere die Scientology-Organisation, aber auch

<sup>57)</sup> Vgl. hierzu Abel, Ralf B., Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, in: NJW 1996, Heft 2, S. 91-95.

Ders., Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, in: NJW 1997, Heft 7, S. 426-432.

Gruppierungen wie der VPM, TM, Bhagwan und andere haben erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt und aufgewendet, um die Verbreitung von bedenklichen Tatsachen und kritischen Äußerungen über sie in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Die dabei angewandten Methoden entsprechen oft den in der Wirtschaft gegenüber Wettbewerbern üblichen Vorgehensweisen.

5. Die Rechtswissenschaft hat sich mit den einschlägigen Fragen eher spärlich am Rande befaßt. Die relativ wenigen Publikationen sind oft aus aktuellem Anlaß entstanden und beziehen sich darauf.

Umfangreichere Überlegungen gibt es vorwiegend zu den staats- und verfassungsrechtlichen Fragestellungen. Die herrschende Meinung betont einerseits die Bedeutung und die große Tragweite der Religionsfreiheit für ein modernes demokratisches Staatswesen, erkennt aber gleichwohl, wenn auch in unterschiedlicher Abstufung, die Notwendigkeit und die rechtliche Möglichkeit von Eingrenzungen an.

6. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Schrifttum und Rechtsprechung von Zurückhaltung gegenüber einer Bewertung religiöser oder als religiös dargestellter Lehren geprägt sind. Einzelfragen wurden zumeist pragmatisch und, soweit sich das erkennen läßt, vielfach auf der Basis der vorgefundenen Dogmatik nach formalen Kriterien wie z.B. der Beweisbarkeit beurteilt. Viele der Verfahren, in denen die Gruppen obsiegt haben oder ihre Positionen verteidigen konnten, sind so ausgegangen, weil die Betroffenen an der Beweislast gescheitert sind. Auch wenn die vergleichsweise geringen Grundgesamtheiten der dokumentierten Fälle nur annähernde Feststellungen und auch diese nur unter Vorbehalt erlauben, so scheint sich abzuzeichnen, daß sich auf der prozeßrechtlichen Seite deutliche Ungleichgewichte zwischen den wirtschaftlich außerordentlich starken und den finanziell und auch psychisch häufig kaum (noch) leistungsfähigen ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen zutage treten.

## Verallgemeinernde Beschreibung konfliktbezogener Merkmale

### Tell A

#### Formale Analyse der mit sogenannten Sekten und Psychogruppen verbundenen gesellschaftlichen Konflikte

##### I. Vorbemerkungen

Ziel dieser Vorlage ist es, die mit sogenannten Sekten und Psychogruppen verbundenen Konfliktbereiche näher zu bestimmen, um damit die Bereiche einzuzeichnen, in denen gegebenenfalls staatlicher Handlungsbedarf besteht. Im letzten Abschnitt werden die Bereiche bestimmt, in denen weitere Klärungen notwendig sind.

##### A. Methodische Zugänge zur Konfliktanalyse

Die folgende Analyse konzentriert sich auf die Klärung der Struktur der mit sog. Sekten und Psychogruppen verbundenen gesellschaftlichen Konflikte. Dabei steht die Überlegung im Vordergrund, daß es sich bei Konflikten grundsätzlich um eine Beziehung zwischen (mindestens) zwei Konfliktparteien handelt und die Analyse eines Konfliktes deshalb diese Beziehung in den Blick nehmen muß.

Es wird deshalb im folgenden nicht versucht, bestimmte Merkmale von sogenannten Sekten und Psychogruppen zu bestimmen, die von der Umwelt als konfliktverursachend wahrgenommen werden, oder eine Typologie dieser Gruppe zu entwerfen. Vielmehr geht es darum, die spannungsreiche Beziehung zwischen sog. Sekten und Psychogruppen und ihrer gesellschaftlichen Umwelt zu analysieren, da bestimmte Merkmale erst in der Interaktion mit der Umwelt Konflikte verursachen.

Dazu werden die gesellschaftlichen Konflikte zunächst formal analysiert nach drei Dimensionen, die jeder Konflikt aufweist:

- a) *Konfliktbeteiligte*: Zwischen welchen Akteuren bestehen Konflikte?
- b) *Konfliktbenen*: Worauf beziehen sich Konflikte? Was ist umstritten?
- c) *Konfliktfelder*: In welchen gesellschaftlichen Zusammenhängen treten Konflikte zutage?

Im vorliegenden Kontext ist es nicht notwendig und auch nicht möglich, eine genaue begriffliche Bestimmung des Komplexes „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vorzunehmen. Es genügt hier eine Umschreibung des Phänomenbereichs in dem Sinne, wie sie im Arbeitskreis 1 („Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter Berücksichtigung der Politik“) vorgenommen wurde.

##### B. Gesellschaftliche Konflikte, staatliche Interventionsmöglichkeiten und ihre Grenzen

Konflikte sind ein wesentliches Element aller Gesellschaften. Sie sind nicht grundsätzlich für die Gesellschaft schädlich, sondern wirken in vielen Fällen produktiv als Faktoren des sozialen Wandels und der Innovation (Generationenkonflikte, politische Konflikte, Tarifkonflikte, wirtschaftliche Interessenkonflikte, auch Weltanschauungskonflikte).

Es ist ein Merkmal pluralistischer Gesellschaften mit rechtsstaatlicher Ordnung, daß in ihnen gesellschaftliche Konflikte frei ausgetragen werden können, sofern dabei nicht gegen die Normen der Rechtsordnung verstoßen wird. Insbesondere im Bereich religiöser und weltanschaulicher Konflikte bleibt der Staat neutral. Seine Intervention beschränkt sich in der Regel auf die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, innerhalb dessen Konflikte auszutragen sind. Soweit Konflikte innerhalb dieses Rahmens geregelt werden, stellen sie keine grundsätzlichen Probleme dar, die staatliche Intervention erforderten.

Problematisch für die öffentliche Ordnung sind Konflikte zunächst immer dann, wenn sie unter Verstoß gegen die Rechtsordnung ausgetragen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen das staatliche Gewaltmonopol, aber auch wenn Konflikte mit anderen gesetzes- oder sittenwidrigen Mitteln ausgetragen werden. Hier ist staatliche Intervention unumgänglich.

Problematisch für die öffentliche Ordnung sind vielfach auch Konflikte, die die Gesellschaft spalten, ohne daß die Konfliktparteien zu einer Regelung des Konfliktes bereit oder in der Lage sind. Auch in diesen Fällen, in denen eine nachhaltige Störung des öffentlichen Friedens droht, kann eine Intervention des Staates gerechtfertigt und notwendig sein.

Unabhängig von Verstößen gegen geltendes Recht und Störungen der öffentlichen Ordnung sind häufig und über längere Zeit auftretende Konfliktkonstellationen ein Indiz dafür, daß in dem betreffenden gesellschaftlichen Bereich möglicherweise ein Regelungsbedarf besteht. Es sind dann u. U. gesetzgeberische Maßnahmen angezeigt. Dies gilt insbesondere, wenn es im Zusammenhang mit solchen Konflikten zu einer nachhaltigen Schädigung von Personen oder Vermögen kommt.

Daß gesellschaftliche Konflikte im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen bestehen, ist offensichtlich. Um zu klären, ob und wo staatlicher Interventionsbedarf oder zusätzlicher

Regelungsbedarf besteht, müssen die problematischen Konfliktbereiche bestimmt werden. Die formale Analyse der Konflikte bietet den Vorteil eines offenen Zugangs. Dies ist deswegen erforderlich, da bei vielen Konfliktkonstellationen unklar ist, ob sie ausschließlich von sogenannten „Sekten und Psychogruppen“ verursacht werden. So bestehen z. B. allgemeine, also nicht nur sogenannte „Sekten und Psychogruppen“ betreffende Regulationsanforderungen wie etwa im Zusammenhang mit der gewerblichen Lebenshilfe. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Verwendung solcher Problemzuschreibungen als Mittel in der weltanschaulichen Auseinandersetzung. Hier wäre der Staat zu weitgehender Neutralität verpflichtet. Das momentan gewichtigste Argument für einen solchen offenen Ansatz liegt im Mangel an gesichertem empirischen Wissen. Die hier vorgenommene Unterscheidung darf also nicht mißverstanden werden im Sinne eines grundsätzlich unproblematischen Charakters bestimmter Konfliktkonstellationen. Auch hier bisher als rechtlich unproblematisch gekennzeichnete Konflikte können von einem anderen Standpunkt aus (z. B. lebensweltlich, psychologisch, wirtschaftlich) durchaus hochproblematisch sein.

Die folgende Analyse versucht deshalb in erster Linie, die Konfliktbereiche zu bestimmen, in denen staatliches Handeln erforderlich sein kann. Es geht dabei zunächst nur um die Bestimmung möglicher Konfliktbereiche. Der Nachweis, daß dabei z. B. vermutete gesetzes- oder sittenwidrige Mittel tatsächlich eingesetzt werden, wäre im nächsten Schritt zu erbringen.

## II. Konfliktparteien

### A. Sogenannte Sekten und Psychogruppen

Eine der Konfliktparteien ist in jedem Fall eine oder mehrere der sogenannten Sekten und Psychogruppen.

Als weitere Konfliktparteien kommen in Betracht (einzeln oder gemeinsam):

### B. Mitglieder von sogenannten Sekten und Psychogruppen

Es können innerhalb von sogenannten Sekten und Psychogruppen Konflikte zwischen verschiedenen Mitgliedern entstehen, insbesondere auch zwischen Mitgliedern und in der Gruppenhierarchie übergeordneten „Führern“. Diese Konflikte können unter bestimmten Bedingungen problematisch sein.

Es gibt Hinweise, daß zumindest in einigen sogenannten Sekten und Psychogruppen auch Konfliktkonstellationen vorkommen, die aus gesetzes- oder sittenwidrigem Verhalten insbesondere führender Gruppenmitglieder resultieren, u. a.

- Ausnutzung sozialer, psychischer oder ökonomischer Abhängigkeit von Mitgliedern, um diese zu bestimmten Handlungen zu veranlassen: sittenwidrig, u. U. Wucher;

- Anwendung von persönlichkeitsverändernden Techniken gegen den Willen oder unter Täuschung der Betroffenen: ggf. arglistige Täuschung, Körperverletzung;
- Verstöße gegen das Post- und Fernmeldegeheimnis (Briefkontrolle) und gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (unzulässige Sammlung von personenbezogenen Daten);
- Anwendung physischer Gewalt (anscheinend sehr selten): Körperverletzung;
- Nötigung und Freiheitsberaubung.

Daneben gibt es weitere Konfliktkonstellationen, die in diesen Kategorien nicht unmittelbar zum Ausdruck kommen. Hier besteht erheblicher Klärungsbedarf.

### C. Traditionelle christliche Kirchen

Die theologische Auseinandersetzung mit Sekten (häretischen Gruppen) und nichtchristlichen Religionen hat eine lange Geschichte (theologische Apologetik). Der Konflikt wird weitgehend im Rahmen eines öffentlichen Meinungsstreits ausgetragen.

### D. Eltern und Angehörige von Mitgliedern in sogenannten Sekten und Psychogruppen

Es kommen Konflikte vor mit den Kindern, die Mitglieder in sogenannten Sekten und Psychogruppen sind, und mit den sogenannten Sekten und Psychogruppen als Gruppen.

Problematische Konfliktkonstellationen bestehen, wenn

- es sich bei den Kindern, die Mitglied einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe sind, um Minderjährige handelt, ohne daß die Eltern ihre Einwilligung erteilt haben,
- Eltern oder Angehörige durch die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Familien- oder Partnerbeziehung zu Leistungen verpflichtet werden (z. B. Sozialhilfe, Schuldenbürgschaft, Ausbildungsfinanzierung etc.), die ohne die Gruppenzugehörigkeit nicht zu erwarten wären oder deren Ausgang bzw. Nutzen eher ungewiß ist,
- die Eltern oder Angehörigen versuchen, gegen den Willen das volljährige Mitglied zum Verlassen der Gruppe zu veranlassen.

### E. Kritiker und Gegner von sogenannten Sekten und Psychogruppen

In Deutschland handelt es sich dabei in erster Linie um private Vereinigungen mit Netzwerken, an denen teilweise auch Eltern- und Betroffeneninitiativen sowie einzelne Sektenbeauftragte von Kirchen, Parteien und Ländern beteiligt sind.

Der Konflikt zwischen sogenannten Sekten und Psychogruppen und ihren Kritikern scheint unter allen genannten Konstellationen der erbitterteste zu sein. Beiden Seiten machen sich heftige Vorhaltungen bis



hin zu Vorwürfen unmoralischen, sitten- oder rechtswidrigen Handelns.

#### F. Medien

Die öffentliche Darstellung von sogenannten Sekten und Psychogruppen in gedruckten und elektronischen Medien ist deshalb vielfach konfliktträchtig, weil hier oft die Konfliktdimension – nicht selten aus Anlaß spektakulärer Ereignisse (Waco, Sonnentempel, Aum Shinrikyô etc.) – dominiert. Umgekehrt erheben sogenannte Sekten und Psychogruppen den Vorwurf, sie würden falsch dargestellt. Die Frage, ob es sich dabei um einen problematischen oder unproblematischen Konflikt handelt, hängt vor allem davon ab, ob die Vorwürfe einer systematischen Verzerrung der Darstellung zutreffen oder nicht. Der Umstand, daß sich Personen oder Gruppen in den Medien falsch dargestellt fühlen, ist alltäglich und insofern nicht problematisch. Wenn allerdings systematisch und bewußt gegen journalistische Regeln verstoßen wird, und dabei sogenannte Sekten und Psychogruppen öffentlich pauschal diskreditiert werden, ist dies ein Problem. Ein problematischer Konflikt wäre auch dann gegeben, wenn der Vorwurf gezielter Desinformation gegenüber den Gruppen zutrifft.

#### G. Staat

Als Konfliktpartei tritt der Staat u. a. in Erscheinung, wenn

- staatliche Institutionen von sogenannten Sekten und Psychogruppen beschuldigt werden, in ihre legitimen Rechte einzugreifen, insbesondere in das Recht auf ungestörte Religionsausübung und die Rechte der Religionsgesellschaften;
- staatliche Institutionen unter Berufung auf ihre Informations- und Schutzpflicht bzw. ihren Bildungsauftrag öffentlich vor sogenannten Sekten und Psychogruppen warnen;
- Mitglieder einzelner sogenannter Sekten und Psychogruppen von staatlichen Institutionen diskriminiert würden.

Konflikte zwischen Staat und sogenannten Sekten und Psychogruppen werden in der Regel mit juristischen Mitteln ausgetragen. Allerdings muß beachtet werden, daß die von einigen sogenannten Sekten und Psychogruppen gegen den Staat erhobenen Vorwürfe u. a. eine Verletzung von Grundrechten (Artikel 3, Artikel 4, Artikel 33 Abs. 3 GG) behaupten. Wenn solche Grundrechtsverletzungen tatsächlich vorkommen sollten, wäre dies ein ernstes gesellschaftliches Problem.

Ebenfalls von Konflikten zwischen Staat und sogenannten Sekten und Psychogruppen muß man sprechen, wenn die Aktivitäten von sogenannten Sekten und Psychogruppen darauf gerichtet sind, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Vorwürfe dieser Art werden zumindest gegen einige der sogenannten Sekten und Psychogruppen erhoben. Wenn tatsächlich derartige Ziele verfolgt wer-

den sollten, wäre dies ebenfalls ein ernstes gesellschaftliches Problem.

#### H. Zusammenfassung: Konfliktparteien

An Konflikten mit sogenannten Sekten und Psychogruppen sind unterschiedliche Parteien beteiligt. Die meisten Konfliktkonstellationen stellen nicht grundsätzlich ein gesellschaftliches Problem dar und sind in einer religiös und weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft unvermeidbar. Daneben bestehen Konstellationen, die als problematisch für die öffentliche Ordnung oder jedenfalls für die Beteiligten anzusehen sind. Dies gilt insbesondere für solche Konflikte, in denen sich eine oder beide der Parteien ungesetzlicher oder sittenwidriger Mittel bedienen. Hinweisen und Vermutungen dieser Art wird die Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgehen.

#### III. Konfliktebenen

Die Dimension „Konfliktebene“ bezieht sich auf den Gegenstand der Konflikte: Was ist umstritten?

##### A. Verstöße gegen geltendes Recht

– *Verstöße gegen Strafgesetze* durch Mitglieder sogenannter Sekten und Psychogruppen können quantitativ nicht präzise ermittelt werden. Dies beruht zum einen auf der Veröffentlichungspraxis der Strafgerichte und zum anderen auf dem Umstand, daß die Verletzung allgemeiner Straftatbestände nicht notwendig in einen direkten Zusammenhang mit einzelnen Gruppen gebracht wird. Die Ermittlungen von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erstrecken sich häufig gar nicht auf diesen speziellen Zusammenhang.

– *Verstöße gegen das Gewerberecht, die Sozialgesetze, das Sozialversicherungsrecht usw.*

Der Vorwurf von Verstößen gegen geltendes Recht durch sogenannte Sekten und Psychogruppen bezieht sich vor allem auf diese Gebiete. Es wird vorgebracht, daß einige der sogenannten Sekten und Psychogruppen systematisch unter Berufung auf die Religionsfreiheit die für alle gültigen Regeln umgehen und den Angehörigen oder der öffentlichen Hand die entstehenden Kosten auflasten.

**B. Dissidente Weltanschauungen** (Glauben, Lehre, Ideologie). Es bestehen offensichtlich Konflikte auf der Ebene der Weltanschauung. Die Weltanschauungen der sogenannten Sekten und Psychogruppen unterscheiden sich z. T. erheblich von

- den traditionellen Lehren der grossen christlichen Kirchen;
- dem säkularen Weltbild der gesellschaftlichen Umwelt;
- dem Wirklichkeitsverständnis der anerkannten Wissenschaften.

Die dissidente Weltanschauung bezieht sich dabei sowohl auf die kognitiven Elemente (Kosmologie, Menschenbild, Gottesvorstellung) als auch auf die normativen Elemente (Hierarchie der Werte, Sinn des Lebens, Moral, Handlungsnormen) des Weltbildes.

Bei allen Unterschieden im einzelnen scheint es so zu sein, daß die Weltanschauung vieler sogenannter Sekten und Psychogruppen eine Ablehnung von oder gar einen Bruch mit bestehenden Lebensformen und Lebensordnungen umfaßt, die als unvollkommen oder gestört angesehen werden. Eine solche – bei allen Erlösungsreligionen zu findende – negative Daseinsanalyse und daraus resultierende Abwertung der gegebenen Verhältnisse ist die Voraussetzung für die Aufforderung zur Veränderung, durch die eine Besserung der Verhältnisse erreicht werden soll (Heil, „Neuer Mensch“, Erlösung, Vervollkommnung etc.) oder zur Distanzierung gegenüber den gegebenen Verhältnissen aufgrund einer erwarteten Veränderung von außen (Erwartung des nahen Endes, Heil ...).

Bei der Aufforderung zur Veränderung lassen sich zwei Extremtypen unterscheiden, die mit den jeweils im Vordergrund stehenden Zielen zusammenhängen:

- Erreichung individuellen „Heils (Erlösung, „Neuer Mensch“), wozu in der Regel in erster Linie eine Veränderung des Individuums (Bewußtseinsveränderung, Glaube, Lebensführung, Anwendung von Körper- oder Psychotechniken etc.) notwendig ist;
- Weltveränderung oder Distanzierung von der Welt im Sinne der durch die Lehre propagierten Ideale, womit in der Regel ein starker Missionsimpuls, u. U. auch die Schaffung von eigenen Institutionen (wirtschaftliche Betriebe, Schulen, Verlage etc.) einhergehen;
- in der Praxis können beide Extremtypen in unterschiedlicher Weise kombiniert werden. In aller Regel wird von den sogenannten Sekten und Psychogruppen, die eine Weltveränderung anstreben, eine Veränderung der Individuen als eine Voraussetzung dafür angesehen.

Die negative Daseinsanalyse und die Aufforderung zur radikalen Veränderung/Erwartung einer Veränderung ist ein wesentlicher Faktor, der zur Spannung zwischen sogenannten Sekten und Psychogruppen und gesellschaftlicher Umwelt beiträgt. Die Umwelt reagiert auf Kritik verständlicherweise mit Abwehr und Gegenkritik. Die Spannung wird verstärkt in den Fällen, in denen das Ziel, die Welt zu verändern oder sich von ihr zu lösen, erkennbar durch die Schaffung eigener Institutionen verfolgt wird.

Dissidente Weltanschauungen sind in pluralistischen Gesellschaften eine normale Erscheinung. Probleme können allerdings bei der Umsetzung weltanschaulicher Orientierungen in praktisches Handeln auftreten.

**C. Deviante Lebensformen<sup>1)</sup>** sind im vorliegenden Kontext nur in den Fällen relevant, in denen ein Zusammenhang mit dissidenten Weltbildern besteht.<sup>2)</sup> Dabei handelt es sich vor allem um solche Handlungen, die darauf zielen, die im Sinne der jeweiligen sogenannten Sekten und Psychogruppen anzustrebenden Ziele und Veränderungen (des Individuums, der Welt bzw. von beidem) zu erreichen, also um religiös bzw. weltanschaulich motivierte deviante Handlungen. Im einzelnen ist dabei u. a. an folgende Handlungsbereiche zu denken:

- geistige und körperliche Übungen („Psycho- und Körpertechniken“) zur Veränderung der individuellen Einstellung (Bewußtsein, Wahrnehmung, Bewertung, Empfinden etc.);
- devianter Lebensstil, oft verbunden mit asketischen Elementen (z. B. Vegetarismus, Ablehnung von Alkohol, Nikotin, anderen Drogen), streng geregelter Lebensführung, religiösem Kult, Anwendung der o. g. geistigen und körperlichen Übungen (z. B. Meditation, Gebete);
- deviantes Sexualverhalten (oft Einschränkung sexueller Aktivität, gelegentlich „freie“ Sexualität);
- spezifische Regelung familiärer Beziehungen (z. T. patriarchalisch-hierarchische Familienstruktur; z. T. Ablehnung traditioneller Familienstrukturen; bei Vereinigungskirche: „matching“);
- spezifische Regelung der internen Gruppenbeziehungen (z. B. Verehrung charismatischer Führerpersönlichkeiten; extreme soziale Kontrolle; Verwirklichung des devianten Lebensstils in der Gruppe);
- spezifische Regelung der Außenbeziehungen (u. U. Beschränkung der Außenkontakte; u. U. gezielte Anknüpfung von Außenkontakten), dazu gehören:
- aktive Mission
- Schaffung eigener Institutionen (Wirtschaftsbetriebe; Kindergärten, Schulen, Hochschulen; Verlage u. a.).

Grundsätzlich ist deviantes Verhalten nur dann ein Problem für die öffentliche Ordnung, wenn damit Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung verbunden sind. Allerdings stößt deviantes Verhalten normalerweise auf Kritik oder Ablehnung durch die gesellschaftliche Umwelt zumal dann, wenn es in dissidenten Weltanschauungen begründet ist. Auch auf dieser Ebene bestehen also eine Spannung zur gesellschaftlichen Umwelt und damit tendenziell gesellschaftliche Konflikte. Es ist zu vermuten, daß der größte Teil der Konflikte um die sogenannten Sekten und Psychogruppen hier anzusiedeln ist. Dies ist besonders der Fall, wenn die aus den genannten Hand-

<sup>1)</sup> Der Begriff Devianz wird hier im analytischen und nicht im wertenden Sinne verstanden. Das heißt deviante Werte, Normen und Handlungen können sowohl Ausdruck höchster ethischer Handlungen sein (Freiheit, Gleichheit, Toleranz) und Impulse für soziale Innovationen darstellen, als auch prinzipielle ethische Prinzipien verletzen.

<sup>2)</sup> „Normale“ Regelverstöße, die in der Gesellschaft auch sonst auftreten, sind kein Spezifikum von sogenannten Sekten und Psychogruppen.

lungsbereichen resultierenden Konflikte private oder unmittelbar lebensweltliche Bereiche betreffen (vgl. auch IV, A und B).

Es wäre im einzelnen zu prüfen, ob und in welchen Fällen deviantes Handeln vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsordnung als problematisch angesehen werden muß, selbst wenn damit nicht notwendig Verstöße gegen geltendes Recht verbunden sind. Zu denken ist dabei u. a. an folgende Bereiche:

- mögliche Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit als Folge der Körper- und Psychotechniken;
- möglicherweise unsittliche Missionsmethoden unter Anwendung von Täuschung oder Ausnutzung von Notlagen;
- möglicherweise Ausübung unsittlichen sozialen Drucks zur Gewinnung von Vermögensvorteilen;
- möglicherweise verfassungsfeindliche Ziele bei den Versuchen, wirtschaftlichen oder politischen Einfluß zu gewinnen.

Es muß eine Aufgabe der Kommission sein, diese (und ggf. weitere) Problembereiche genauer zu untersuchen und eine gesicherte Tatsachenbasis festzustellen.

#### D. Zusammenfassung: Konfliktebenen

Die mit sogenannten Sekten und Psychogruppen verbundenen gesellschaftlichen Konflikte beziehen sich im wesentlichen auf dissidente Weltanschauungen und vor allem auf die mit diesen Weltanschauungen verbundenen devianten Handlungen. Dissidente Weltanschauungen sind durch das Grundgesetz nicht nur toleriert, sondern geschützt. Deviantes Handeln ist jedenfalls dann ein Problem für die öffentliche Ordnung, sofern damit Verstöße gegen geltendes Recht, Störung des öffentlichen Friedens oder Schädigung des Einzelnen verbunden sind. Probleme ergeben sich, wenn abweichende Vorstellungen und Handlungen systematisch unter Berufung auf Religion zur Übertretung bzw. Umgehung bestehender gesetzlicher oder sittlicher Normen führen und die Organisationen oder Einzelne sich ihrer Verantwortung entziehen wollen. Solche Verstöße werden durch die Organe der Rechtspflege geahndet. Weiterhin sind die aufgrund dissidenter Weltanschauungen und insbesondere der damit verbundenen devianten Handlungen entstehenden Konflikte vielfach sehr heftig, so daß hier eigener Handlungsbedarf gegeben scheint (Aufklärung, Beratung etc.). Zudem gibt es im Zusammenhang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen einen Graubereich<sup>3)</sup>, der möglicherweise sittenwidrige Aktivitäten sowie mögliche gesundheitliche Schäden umfaßt. Die Enquete-Kommission wird dies weiterhin zum Gegenstand ihrer Arbeit machen.

#### IV. Konfliktfelder

Die Konfliktfelder sind solche, die in einem Zusammenhang mit Lehre und Praxis der sogenannten Sek-

ten und Psychogruppen stehen. Es geht also um Konfliktfelder, die mit den durch deviante Anschauungen und Normen induzierten Handlungen und Verhaltensweisen verbunden sind.

**A. Interaktion im privaten Bereich** ist ein zentrales Konfliktfeld. Konflikte können insbesondere auftreten in den

- Beziehungen zwischen Mitgliedern und Anhängern von sogenannten Sekten und Psychogruppen und Familienangehörigen (Eltern; Ehepartner) und anderen privaten Interaktionspartnern (Freunde; Kollegen). Die Konflikte können für die Betroffenen erheblich sein. Sie stellen zwar in der Regel keine Gefährdung für die öffentliche Ordnung dar, signalisieren jedoch u.U. vermehrten Aufklärungs- und auch professionellen Beratungsbedarf (vgl. jedoch oben die im Zusammenhang mit den Konfliktparteien angesprochenen möglicherweise problematischen Konflikte).
- Beziehungen zwischen Mitgliedern von sogenannten Sekten und Psychogruppen und anderen, insbesondere in der Gruppenhierarchie übergeordneten Mitgliedern. Auf möglicherweise erhöhten Aufklärungs- und Beratungsbedarf sowie möglicherweise problematische Aspekte ist im Zusammenhang mit den Konfliktparteien hingewiesen worden.

**B. Pädagogische Konfliktfelder** entstehen aufgrund von von den Normen der gesellschaftlichen Umwelt oder des Staates abweichenden Erziehungskonzepten einiger sogenannter Sekten und Psychogruppen. Sie können sowohl im Bereich der familiären Erziehung als auch bei ggf. von sogenannten Sekten und Psychogruppen betriebenen pädagogischen Einrichtungen bestehen.

Es können hier Konflikte zwischen dem elterlichen Recht auf Erziehung der Kinder und der staatlichen Aufsichtspflicht (Artikel 6, Abs. 2 u. 3 GG) auftreten, sowie zwischen elterlichem Erziehungsanspruch und Persönlichkeitsrechten des Kindes. Dieses Konfliktfeld wird in einer eigenen Arbeitsgruppe der Kommission behandelt.

**C. Medizinische und psychotherapeutische Konfliktfelder** können insbesondere durch die von manchen sogenannten Sekten und Psychogruppen angewandten „Körper- und Psychotechniken“, aber auch durch in manchen sogenannten Sekten und Psychogruppen übliche Heilungspraktiken bedingt sein, die von anerkannten Therapiemethoden abweichen. Diese Praktiken und Methoden werden (zumindest teilweise) als möglicherweise schädlich oder unwirksam angesehen.

Es besteht hier ein Konflikt zwischen dem Anspruch auf freie Wahl der Therapie und der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger. Ferner besteht möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen den Vertretern „alternativer“ Therapieformen und wissenschaftlich anerkannten Therapieformen.

<sup>3)</sup> Und einzelne nachgewiesene Fälle.

Gewerbliche Lebensbewältigungshilfe. Eine zusätzliche Komponente erhält dieses Konfliktfeld, wenn die Techniken oder Therapiemethoden gewerblich angewandt werden. Sofern es sich dabei um schädliche oder unwirksame Methoden handelt, liegt möglicherweise Betrug vor.

Grundsätzlich ist bei gewerblicher Lebensbewältigungshilfe die Gefahr zu berücksichtigen, daß nicht oder nicht hinreichend qualifizierte Personen in unsachgemäßer Weise Therapieformen anwenden, die gesundheitliche oder psychische Schäden hervorrufen können. Die Schutzpflicht des Staates dürfte hier gegenüber der Gewerbefreiheit vorrangig sein.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe besteht dann, wenn die Leistungen offensichtlich übersteuert sind. In diesen Fällen kann Wucher vorliegen.

**D. Wirtschaftliche Konfliktfelder** entstehen (abgesehen von dem genannten Fall der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe), wenn sogenannte Sekten und Psychogruppen sich wirtschaftlich betätigen. Unabhängig von Fällen, in denen in für sogenannte Sekten und Psychogruppen unspezifischer Weise gegen geltendes Recht verstoßen wird (z. B. Steuervergehen), müssen in diesem Bereich problematische und unproblematische Konflikte unterschieden werden.

Nicht zu beanstanden ist die Tatsache, daß sich sogenannte Sekten und Psychogruppen überhaupt wirtschaftlich betätigen. Wirtschaftliche Betätigung ist ein selbstverständliches Recht, und wenn sie erfolgreich ist, ist dies durchaus im Sinne der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Selbst wenn wirtschaftlicher Erfolg zu wirtschaftlicher Macht führte, wäre dies kein sogenannte Sekten und Psychogruppen-spezifisches Problem. Gleiches gilt, wenn die wirtschaftliche Macht zur Verfolgung der eigenen weltanschaulichen oder politischen Ziele eingesetzt würde.

Problematische Aspekte der wirtschaftlichen Betätigung von sogenannten Sekten und Psychogruppen betreffen zunächst die interne Organisation der Wirtschaftsbetriebe. Zu nennen sind hier u. a.

- die im Zusammenhang mit der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe erwähnten Probleme;
- Vermengung von Wirtschaftsbetrieb und religiösen Aktivitäten, bis hin u. U. zur Dominanz der wirtschaftlichen Aktivitäten gegenüber den religiösen;
- keine oder geringe Entlohnung der Beschäftigten. Probleme entstehen hier durch die Vermengung von wirtschaftlichen und religiösen Aktivitäten. Während bei reinen Wirtschaftsbetrieben eine angemessene Entlohnung die Norm ist, ist im religiösen Kontext (auch weit gefaßt) ehrenamtliche, nach gängigen Standards unterbezahlte oder gar unbezahlte Arbeit (z. B. in Klöstern) durchaus üblich und allgemein akzeptiert. Wie hier ein besserer Schutz vor möglicher wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleistet werden kann, bedarf weiterer Überlegung. Eine entsprechende (Nach)Versicherung ist auf jeden Fall sicherzustellen.

- der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht. Obwohl die Möglichkeit, daß wirtschaftliche Macht mißbraucht wird, grundsätzlich besteht, also kein sogenannte Sekten und Psychogruppen-spezifisches Problem darstellt, ist dieser Punkt hier zu nennen. Ein Mißbrauch läge z. B. dann vor, wenn die wirtschaftliche Macht zur Nötigung eingesetzt würde, vor allem aber dann, wenn damit ungesetzliche Ziele verfolgt würden. Der Gebrauch wirtschaftlicher Macht zur Verfolgung religiöser oder weltanschaulicher Ziele im Rahmen der Gesetze wäre kein Mißbrauch.

**E. Staatlich/politische Konfliktfelder** enthalten sowohl für die öffentliche Ordnung unproblematische als auch möglicherweise problematische Aspekte. Allgemein ist dieses Konfliktfeld dadurch gekennzeichnet, daß einige sogenannte Sekten und Psychogruppen aufgrund ihrer eigenen Wertorientierung auch politische Ziele verfolgen können, die im Konflikt zu den politischen Zielen anderer gesellschaftlicher Gruppen stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zu den Zielen der sogenannten Sekten und Psychogruppen gehört, auch die „Welt“ im Sinne der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Ideale zu verändern (z. B. „alternative“ Lebensformen, Wirtschaftsformen etc.).

Viele dieser Konflikte werden im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung ausgetragen. Jede gesellschaftliche Gruppe und jeder Bürger hat das Recht, eigene politische Ziele (z. B. in der Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Familienpolitik, Friedenspolitik, Wirtschaftspolitik, im Erziehungswesen) zu formulieren und zu verfolgen. Dies gehört zum Wesen einer demokratischen Gesellschaftsordnung.

Problematisch könnte die politische Betätigung von sogenannten Sekten und Psychogruppen in verschiedener Hinsicht werden:

- wenn politische Ziele mit ungesetzlichen Mitteln, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verfolgt würden;
- wenn die politischen Interessen und Ziele gegenüber den religiösen oder weltanschaulichen Zielen und Aktivitäten eindeutig vorrangig wären. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit, daß es sich bei einer gegebenen sogenannten Sekte und Psychogruppe nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, sondern um eine politische Organisation handelt. Damit entfielen auch die von der Verfassung den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eingeräumten Privilegien;
- wenn politische Ziele verfolgt würden, die auf eine Beseitigung der verfassungsmäßigen politischen Ordnung hinauslaufen, entsprechend Artikel 79 Abs. 3 GG.

#### **F. Zusammenfassung: Konfliktfelder**

Die Konfliktfelder bezeichnen diejenigen gesellschaftlichen Bereiche, in denen Konflikte mit sogenannten Sekten und Psychogruppen zutage treten. Inwieweit politischer Handlungsbedarf besteht, wäre

im Einzelfall zu prüfen. In vielen Fällen wird sich der problematische Charakter von Konflikten daraus ergeben, daß gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird. Hier wären keine gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern Maßnahmen der Rechtspflege angezeigt. In anderen Fällen (nach bisherigen Erkenntnissen vor allem in den pädagogischen und medizinisch/psychotherapeutischen Konfliktfeldern) besteht möglicherweise ein gesetzlicher Regelungsbedarf.

#### **V. Zusammenfassung: Formale Analyse der mit sogenannten Sekten und Psychogruppen verbundenen gesellschaftlichen Konflikte**

Gesellschaftliche Konflikte sind ein Element pluralistischer und demokratischer Gesellschaften. Sie sind jedenfalls immer dann ein Problem, wenn sie mit ungesetzlichen oder unsittlichen Mitteln ausgetragen werden, zur Störung der öffentlichen Ordnung oder zur Schädigung und Gefährdung von einzelnen Personen führen.

Die formale Analyse der Konflikte unterscheidet drei Dimensionen:

- die Konfliktparteien, zwischen denen der Konflikt ausgetragen wird,
- die Konfliktebenen, auf die sich der Konflikt bezieht, und
- die Konfliktfelder, in denen sich der Konflikt manifestiert.

Die Besonderheit der Konflikte um sogenannte Sekten und Psychogruppen – im Unterschied zu anderen gesellschaftlichen Konflikten – besteht darin, daß dabei nicht nur bestimmte Handlungen konfliktträchtig sind („deviantes Handeln“), sondern diese Handlungen mit abweichenden kognitiven und normativen Orientierungen („dissidente Weltanschauung“) verbunden sind. Ohne diese Verbindung mit dissidenten (religiösen oder nichtreligiösen) Weltanschauungen ist deviantes Handeln nicht anders einzustufen als Regelverletzungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen und auch in gleicher Weise zu behandeln („gemeine“ Kriminalität, Ordnungswidrigkeiten etc.).

Durch dissidente Weltanschauungen treten sogenannte Sekten und Psychogruppen in mehr oder weniger starke Spannung zu den Anschauungen und Werten der gesellschaftlichen Umwelt. Insofern als nicht nur die Repräsentanten der großen gesellschaftlichen Interessengruppen (Parteien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Kirchen), sondern auch die Repräsentanten des Staates (Politiker, Beamte, Richter) in der Regel zur gesellschaftlichen Umwelt gehören und damit in Opposition zu den Weltanschauungen der sogenannten Sekten und Psychogruppen stehen, gewinnt dieser Konflikt gesamtgesellschaftliche Relevanz.

Unabhängig von der persönlichen Einstellung seiner Repräsentanten ist der Staat jedoch zu weltanschau-

licher Neutralität verpflichtet. Die Verfassungsordnung schützt die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses als unverletzlich, so daß dissidente Weltanschauungen allein keinesfalls eine staatliche Intervention begründen können.<sup>4)</sup> Dissidente Weltanschauungen stellen deshalb als solche kein Problem für die öffentliche Ordnung dar. Solche Probleme können jedoch entstehen durch in den dissidenten Weltanschauungen begründeten devianten Handlungen.

Devianten Handlungen, die gegen geltendes Recht verstoßen, werden im Rahmen der Rechtspflege behandelt. Aber selbst wenn devianten Handlungen keine Verstöße gegen geltendes Recht beinhalten, können sie konfliktträchtig sein, weil sich in ihnen Anschauungen, Werte und Normen manifestieren, die von der gesellschaftlichen Umwelt abgelehnt werden.

#### **VI. Weiterer Klärungsbedarf**

Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns muß die Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Klärungen erreichen.

##### **A. Gesetzes- oder sittenwidrige Praktiken**

In den Fällen, in denen Hinweise auf gesetzes- oder sittenwidrige Handlungen bestehen, ist es notwendig, eine gesicherte Tatsachenbasis zu schaffen.

Es ist auch notwendig zu prüfen, ob und in welchem Umfang gesetzes- oder sittenwidrige Handlungen in den Weltanschauungen einzelner sogenannter Sekten und Psychogruppen begründet und legitimiert sind oder unspezifische Regelverstöße darstellen. In diesem Zusammenhang wäre eine Untersuchung dazu angezeigt, ob Gesetzesverstöße bei sogenannten Sekten und Psychogruppen statistisch häufiger vorkommen als bei vergleichbaren Bevölkerungsgruppen.

##### **B. Andere konfliktträchtige oder problematische Praktiken**

Bei konfliktträchtigen Konstellationen, in denen nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird, ist zu klären, unter welchen Umständen staatliche Normierung oder Regelung angezeigt sein könnte. Als besonders relevant in diesem Zusammenhang erscheinen die pädagogischen sowie die medizinischen und psychotherapeutischen Konfliktfelder. Auch hier besteht natürlich die Notwendigkeit, eine gesicherte Tatsachenbasis zu schaffen.

<sup>4)</sup> Im Gegenteil: Eine zu deutliche staatliche Kontrolle könnte hier das kreative, innovative Potential von Weltinterpretation einschränken, das in Gesellschaften mit einer starken Beschleunigung des sozialen Wandels dringend erforderlich ist.

**Teil B****Entstehung und Ausformung konfliktbezogener Merkmale****I. Vorbemerkung: Zur Situation sogenannter Sekten in der Gesellschaft**

Eine gewisse Anzahl von neureligiösen und weltanschaulichen Bewegungen werden gelegentlich oder häufig in der öffentlichen Diskussion als gefährlich für ihre Anhängerschaft, als eine Belastung bzw. sogar Bedrohung für Angehörige von Mitgliedern, und als eine mögliche Gefährdung für die Gesamtgesellschaft dargestellt. Der Begriff „Sekte“ steht umgangssprachlich (anders als in Religionswissenschaft, Theologie usw.) von seinem Bedeutungsfeld her zunehmend für eine solche negative Bewertung einer Gruppe in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus ist der umgangssprachliche Gebrauch des Begriffs „Sekte“ durch ein hohes Maß an Unschärfe und Beliebigkeit gekennzeichnet.

Daher ist es nicht möglich, über alle öffentlich häufig oder gelegentlich als Sekten bezeichnete Gruppen verallgemeinernde Aussagen zu treffen. Es wird nach den konkreten Merkmalen einer Gemeinschaft zu fragen sein, die mit als Gefährdung empfundene Konflikte einhergehen, und zwar mit der Absicht der deutlichen Differenzierung: Wo solche konfliktbezogenen Merkmale nicht oder nicht hinreichend belegbar sind, oder wo gegenteilige Merkmale festgestellt werden können, soll die Gemeinschaft von den impliziten Anschuldigungen, die mit dem Etikett „Sekte“ verbunden sind, entlastet werden. Wo konfliktbezogene Merkmale belegt werden können, so daß die öffentliche Etikettierung als „Sekte“ bei aller Unschärfe des Begriffs eine Grundlage im Sachverhalt besitzt, sollen die problematischen Merkmale jedoch nicht im Allgemeinen verbleiben, sondern für den Einzelfall konkret benennbar sein. Im voraus sei jedoch festgehalten, daß insgesamt nur eine begrenzte Zahl der vielen marginalen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Deutschland regelmäßig mit dem Vorwurf inhumanen oder unmoralischen Verhaltens konfrontiert sind.

Eine von häufigen und heftigen Konflikten gekennzeichnete, und damit für alle Beteiligten belastende Beziehungsstruktur entsteht in der Interaktion zwischen dem weltanschaulichen Orientierungs- und sozialen Gestaltungsanspruch der Gemeinschaft und den Reaktionen der Umwelt. Dabei ist in aller Regel von einem prozeßhaften Geschehen auszugehen, das einige Zeit in Anspruch nimmt und sich (zum Beispiel bei den sogenannten klassischen Sekten) bereits über mehrere Generationen erstreckt. Dabei werden die Konfrontationen nicht etwa ständig verstärkt, sondern durch Anpassungsleistungen der Gemeinschaft und durch Vermittlungsleistungen der Gesell-

schaft in vielen Fällen auch wieder abgebaut. Die Beziehungen zwischen der Gruppe und ihrer Umwelt entwickeln sich in einem Wechselspiel widerstreitender Tendenzen, die man als Anpassung bzw. Öffnung auf der einen und Konfliktverschärfung auf der anderen Seite charakterisieren kann. Das bedeutet die Zu- und Abnahme der Spannung zwischen der Gemeinschaft und ihrer Umwelt, sowie im Zusammenhang damit Veränderungen der Selbstwahrnehmung der Gruppe, ihrer Ideen und ihrer Praktiken. Außerdem hängt die Ausprägung der Innen- und Außenbeziehungen vom Entwicklungsstand der Gruppe und ihrer demographischen Zusammensetzung ab. Neu entstandene Gemeinschaften verhalten sich häufig radikaler als ältere Gruppen.

Eine gewisse Konfliktträchtigkeit für die Umwelt gehört zu den Eigenschaften religiöser Orientierung und religiöser Vergesellschaftung. Denn religiöse (und nicht selten auch weltanschauliche) Gemeinschaften erheben selbstverständlich Forderungen nach einer bestimmten Lebensführung sowie Wahrheitsansprüche gegenüber konkurrierenden Deutungen von Mensch und Welt. Ähnliches gilt für neuzeitliche Ideologiebildungen mit Weltanschauungscharakter, die auf wissenschaftlicher bzw. pseudowissenschaftlicher Basis ihr Recht auf die verbindliche Interpretation der Totalität menschlicher Erfahrung anmelden. Daraus ergeben sich zum Teil tiefgreifende gesellschaftliche Konflikte, wie die Geschichte religiöser und ideologischer Bewegungen zeigt. In diesen Konflikten agieren nicht nur die dissidierenden Gemeinschaften, sondern auch die konkurrierenden und die bereits etablierten Sinninstanzen sowie andere politische und kulturelle Institutionen der Gesellschaft. Jeder Konflikt mit „konfliktträchtigen Religionen“ kann also auch zu Rückfragen an unsere Gesellschaft führen, nicht nur zu kritischen Anfragen an die betreffende Gruppierung.

Im folgenden sollen zuerst in der Art eines Querschnitts die sozialen Merkmale beschrieben werden, die charakteristisch für die konfliktträchtige Situation einer Gruppe sind, insoweit als sie in unterschiedlichem Ausmaß bei vielen Gruppen zu bestehen scheinen, die in problematische Konflikte verwickelt sind. Dabei bleibt es offen, welche inneren und äußeren Ursachen diese Situation hervorgerufen haben. In einem zweiten Schritt sollen dann die konfliktträchtigen Reaktionen von Konfliktpartnern erfaßt werden. Daraus ergeben sich evt. bereits erste Hinweise auf staatliche Möglichkeiten, Konfrontationen abzubauen und auf Gefährdungen präventiv bzw. kurativ zu reagieren.

## II. Ausformung konfliktbezogener Merkmale in Gruppen

### 1. Zur Methode der Merkmalsbeschreibung im Querschnitt

Merkmale, die problematische, öffentlich als Sekten etikettierte Gruppen kennzeichnen, finden sich in aller Regel auch bei anderen weltanschaulichen Gemeinschaften, dort jedoch in einer weniger extremen oder weniger einseitigen Ausprägung. Zum Beispiel gehört die Hochschätzung und die Verehrung einer Gründergestalt zur Identifikation der Anhängerschaft mit einer Gemeinschaft regelmäßig hinzu. Es ist jedoch fraglich, ob sich daraus ein für die Anhängerschaft entwürdigender Personenkult entwickelt, ob davon unangemessene Machtansprüche abgeleitet werden oder nicht. Auch die Verursachung einer problematischen Entwicklung ist in jedem Fall fraglich (s. Teil III). Der extreme Personenkult kann sich von innen heraus ohne wesentliches Mitwirken der Umwelt zum Beispiel aufgrund einer pathologischen Persönlichkeitsstruktur der Gründergestalt ergeben, er kann allerdings auch durch eine Stigmatisierung des verehrten Meisters von außen gefördert werden. Eine Beschreibung der potentiell konflikterzeugenden Merkmale einer religiösen oder weltanschaulichen Sondergemeinschaft gelingt daher am besten, wenn man sie als Markierungen in einem Kontinuum betrachtet, die von in der Sache begründeten und nachvollziehbaren Ausprägungen bis zu gefährlichen Extremen reicht. Man entgeht dadurch der Gefahr, die Normalität bzw. den Regelfall weltanschaulicher Gemeinschaftsbildung und religiösen Engagements aus dem Auge zu verlieren. Die allgemein auffindbaren und ebenfalls potentiell konfliktträchtigen Merkmale von Gemeinschaften müssen also von ihrer unmoralischen, illegalen und destruktiven Gestalt im Einzelfall möglichst trennscharf abgesetzt werden.

### 2. Auflistung konfliktbezogener Merkmale von Gruppen

Abgeschlossenheit nach außen und exklusive Binnenorientierung geben einzelnen konfliktbezogenen Merkmalen die charakteristische Zuspitzung, führen zu „Isolation“ und „Insulation“ (Bryan Wilson), d. h. zur Ausbildung einer nach außen möglichst isolierten, nach innen möglichst kompletten, „totalen“ Sonderwelt, einer Insel. Dies bezieht sich tendenziell auf alle Lebensbereiche, also soziale, kulturelle, d. h. vor allem religiöse und weltanschauliche, allgemeiner ideologische, u. U. auch wirtschaftliche und politische Bereiche. Die Zugehörigkeit zu einer unfassenderen Tradition, Kultur oder Sozialgestalt wird abgebrochen, eingeschränkt, instrumentalisiert oder neu interpretiert. Abgesichert wird das ganze zumeist durch eine durchgängige und einseitig von oben nach unten angelegte Leitungsstruktur.

Dies ist freilich die Skizze eines Idealtypus, der in Wirklichkeit nur in mehr oder minder ausgeprägter Form vorkommt, zudem nicht statisch festgelegt ist. Die Konfliktträchtigkeit kann zudem nicht allein an den genannten allgemeinen Merkmalen festgemacht

werden, vielmehr müssen in jeweiliger Einzelfallanalyse die tatsächlichen Konflikte mitberücksichtigt werden.

Zur idealtypischen Gestalt solcher tendenziell konfliktreichen Sonderwelten gehören also:

- mehr oder minder vollständige Selbstreferenz: das, was als „Isolation“ und „Insulation“ bezeichnet wurde.
- exklusives Wissensmonopol: Die „Organisationsgrenzen sind Wahrheitsgrenzen“ (G. Schmidtchen) und die jeweilige Gruppe bzw. deren Leitung sind die einzige Quelle aller Wahrheit und allen Lebenswissens. Pluralität (etwa entlang der Unterscheidung sakral-profan) wird ausgeschlossen.
- exklusives Leitungsmonopol: Alle Leitungskompetenz ist in der Spitze konzentriert und wird einlinig von oben nach unten ausgeübt.
- Lebensweltreduktion: Die Organisationsgrenzen sind nicht nur Wahrheitsgrenzen, sie trennen auch die allein wahre Welt von der nur bösen Welt, durch Interpretation oder dadurch, daß das gesamte Leben innerhalb der Gruppe stattfindet (hier ist zu vermuten, daß mit einer Pluralisierung von Lebenswirklichkeiten im innern einer Gruppe – Familie, Wirtschaft, Beruf etc. – eine Pluralisierung insgesamt einhergehen kann).
- Sondermoral: Die Lösung von der Außenwelt kann mit Formen einer Sondermoral verbunden sein, wonach die Leitung darüber befindet, was gut und was böse ist.

Je ausgeprägter die einzelnen Merkmale dieses Idealtypus in der Wirklichkeit zusammenkommen, desto konfliktträchtiger ist eine Gruppe, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß es auch tatsächlich zu Konflikten kommt. Dies gilt auch von den folgend im einzelnen aufgelisteten konfliktbezogenen Merkmalen.

#### Merkmale der Ideenwelt

Merkmale der Ideenwelt sind für den Zweck dieser Beschreibung nur insofern bedeutsam, als sie im Zentrum des Denkens einer Gruppe stehen, identitätsstiftend sind und damit eine starke orientierende Wirkung auf Handeln und Zielsetzung einer Gemeinschaft haben. Ansonsten noch auffindliche oder im Meinungsstreit innerhalb einer Gemeinschaft ventilerte Ideen sind zwar aus historischer, religionswissenschaftlicher und theologischer Sicht ebenfalls bedeutsam, stellen aber keine wichtigen sozialen Merkmale einer Gruppe dar. In diesem Sinn kann man folgende konfliktbezogene Merkmale der Ideenwelt einer Gruppe nennen:

#### – Exklusivität

Es wird ein Wahrheits- und Heilsmonopol gegenüber der Tradition, aus der man stammt, für die eigene Gruppe beansprucht. Grundlage sind einseitig zugespitzte bzw. überwertige Ideen und/oder eine angeblich einmalige historische Rolle der Gruppe. Daraus

resultiert ein starkes Sendungs- bzw. Elitebewußtsein und eine Anfälligkeit für Feindbilder.

– *Ideologisierung*

Das Denken ist ideologieförmig geschlossen (im Sinn des Ideologiebegriffs bei Hanna Ahrendt), es läßt keine offenen Fragen und kein Geheimnis zu. Es ist deshalb tendenziell dialogunfähig und erfahrungsresistent. Größere und ältere Gruppen neigen aufgrund dieser Merkmale zu innerer Dissensbildung mit separatistischen Konsequenzen.

– *Simplifizierung*

Das Denken hat eine übersichtliche Schwarz-Weiß-Struktur und läßt keine Teilwahrheiten zu. Feindbilder spielen eine wichtige Rolle, die eigene Gruppe wird idealisiert, die Außenwelt dämonisiert. Die Lebensführung im Alltag geschieht nach klaren, rezepthaften Handlungsanweisungen.

– *pseudotechnische, über Gott oder das Heilige verfügende Struktur*

Das Denken geht von einfachen und mit dem richtigen Wissen bzw. der richtigen Technik manipulierbaren Kausalketten aus. Wissen bzw. Technik sind im Besitz der Gruppe, die deshalb als tendenziell allmächtig angesehen wird. Es wird behauptet, Gott oder das Heilige ließen sich durch die der Führung der Gruppe bekannten Mittel verfügbar machen.

Zusammenfassung: Eine Ideenwelt ist dann konfliktträchtig, wenn sie gekennzeichnet ist durch ihre Exklusivität, durch ihre Ideologisierung, durch Simplifizierung der Realität, Immunisierung gegen Erfahrung und Kritik und durch pseudotechnisches Denken. Es können Verständigungsstörungen mit der sozialen Umwelt auftreten.

### **Merkmale der Gruppenstruktur**

– *Geschlossenheit*

Die Gruppe hat klare Zugehörigkeitsgrenzen, die sprachlich, rituell usw. markiert werden. Die „Insider“ werden gegenüber den Außenstehenden tendenziell als ganz anders und höherwertig betrachtet. Es gibt keinen fließenden Übergang zur Außenwelt, die Gruppenkohäsion ist stark. Die Gruppe schirmt sich gegen äußere Einflüsse ab, ihre Reaktionen werden überwiegend von internen Faktoren bestimmt.

– *Milieukontrolle*

Die Mitglieder stehen unter starkem Konformitätsdruck, der sich auf Denken, Fühlen und Handeln bis in den Alltag und in das Intimleben hinein erstreckt. Ein Bruch mit der bisherigen Biographie wird verlangt oder forciert. Es werden schwere Ausstiegs- und Ausschlußängste erzeugt.

– *totalitäre Machtverhältnisse*

Es gibt ein starkes Autoritätsgefälle (steile Hierarchie) mit ausgeprägter Befehls – Gehorsamsbeziehung von oben nach unten und schweren Sanktionen

gegen interne Kritik bzw. gegen Partizipationsansprüche. Häufig sind geschlechtshierarchische Strukturen, die zu einer untergeordneten Position für Frauen führen. Der Zugang zu internen Informationen ist reglementiert, die Machtstruktur wird durch exzessive Kontrolle, z. B. organisierte Überwachungs- und Spitzeltätigkeit, gesichert. Richtungs- und Machtkämpfe lösen Ausstiege oder Spaltungen aus.

– *Personenkult*

Eine von der Anhängerschaft idealisierte „Überperson“ vereinigt alle Autorität auf sich und wird zum Fokus seelischer Abhängigkeit bei der Anhängerschaft. Die Hierarchie bzw. die Funktionäre üben ihre Autorität im Namen der Zentralgestalt aus.

– *Leistungsprinzip*

Der Status der Mitglieder bzw. ihre Zugehörigkeit hängt an ihrer Leistung für die Gruppe, da deren rettende Tätigkeit bzw. heilsbringende Rolle alle anderen Motive unwesentlich macht. Die psychische bzw. materielle Ausbeutung und Selbstaubeutung wird deshalb nicht begrenzt, sondern gefördert und sogar verlangt. Für belastete, kranke und sozial schwache Mitglieder wird wenig oder keine Verantwortung übernommen.

### **Zusammenfassung**

Eine Gruppenstruktur ist dann konfliktträchtig, wenn sie gekennzeichnet ist durch Geschlossenheit, durch eine starke Milieukontrolle, durch totalitäre Machtverhältnisse bis hin zum Personenkult und durch ein extremes Leistungsprinzip.

### **Merkmale der Außenbeziehungen**

– *exklusives Sendungsbewußtsein*

Die Gruppe hat aus ihrer Sicht allein die Mittel zur Weltrettung bzw. zur Rettung einer auserwählten Elite und leitet daraus gegenüber dem Gesetz, den allgemein geltenden Werten usw. übergeordnete Rechte ab. Sie verlangt die Anpassung der Umwelt an ihre Vorgaben und ist selbst nicht dialog- und anpassungswillig. Durch internationale Verbreitung bzw. Verflechtung der Gruppe wird der Anspruch auf antistaatliche Autonomie erhärtet.

– *Gruppenegoismus*

Die Außenbeziehungen dienen der Vermehrung politischer und finanzieller Macht auf Kosten anderer bzw. der Allgemeinheit, gesellschaftliche Verantwortung wird abgelehnt. Im Extrem kommt es nicht nur zu regelverletzenden, sondern auch zu gesetzwidrigen Aktivitäten.

– *Desinformation*

Ideen und Handeln der Gruppe werden nach außen verzerrt oder falsch dargestellt, es entsteht eine „doppelte Wahrheit“. Die Außenkontakte der Mitglieder werden aus propagandistischen Gründen reglementiert. Geschäfte, Machtstrukturen, Geld-



flüsse, Bilanzen, Besitz usw. werden verborgen oder falsch deklariert.

#### – Sittenwidrige Anwerbung

Werbung und Mission werden mit manipulativen bzw. unethischen Methoden betrieben, z. B. durch gezielte Desinformation der Konvertiten, durch ihre Labilisierung vermittels Nahrungs- und Schlafdeprivation oder vermittels emotionsmobilisierender und euphorisierender Methoden, durch bewußtseinsverändernde Techniken (Hyperventilation, exzessive Meditation u. a.), durch regredierende Gruppentechniken usw.

#### – Feindseligkeit

Aussteiger und Kritiker werden öffentlich diffamiert, juristisch und materiell verfolgt bzw. einem Psychoterror ausgesetzt. Dagegen fehlt eine sachliche Auseinandersetzung mit Kritik. In Konflikten werden geheimdienstähnliche oder subversive Methoden benutzt, im Extrem auch krimineller Art.

#### Zusammenfassung

Die Außenbeziehungen sind dann konfliktträchtig, wenn sie gekennzeichnet sind durch ein starkes Sendungsbewußtsein und Gruppenegoismus, durch Desinformation nach außen hin, sittenwidrige Anwerbemethoden und prinzipielle Feindseligkeit gegenüber der Umwelt.

### III. Radikalisierung, Marginalisierung und Stigmatisierung

#### 1. Vorbemerkungen

Die angeführten Merkmale, die tendenziell ein hohes Konfliktpotential im Innern sowie im Umfeld einer Gruppe anzeigen, ergeben sich durch die Interaktion mit der Umwelt und ihren Reaktionen. Daher müssen zum Verständnis von Konflikten auch möglicherweise konfliktverstärkende Merkmale in der Umwelt berücksichtigt werden. Je nach den Umständen können die Aktionen und Reaktionen der Umwelt, insbesondere diejenigen der anderen Parteien in den (in Teil A formal analysierten) gesellschaftlichen Konflikten, eine extreme Ausprägung der geschilderten Merkmale fördern, oder dem entgegenwirken. Dabei ist zu beachten, daß Ablehnung und Abwertung dissidenter Weltanschauungen und devianter Lebensformen durch die gesellschaftliche Umwelt nicht grundsätzlich konfliktträchtig sind, sondern erst dann, wenn sie extreme Formen annehmen. Auch die potentiell konflikterzeugenden Merkmale der gesellschaftlichen Umwelt markieren Positionen in einem Spektrum, das von in der Sache begründeter Kritik und Auseinandersetzung bis zu Extremen reicht.

In noch höherem Maß als die „sogenannten Sekten und Psychogruppen“ ist ihre jeweilige Umwelt durch Heterogenität gekennzeichnet. Der überwiegende Teil der Gesellschaft nimmt von den Gemeinschaften kaum Notiz, was zum Teil durch die geringe Zahl ihrer Mitglieder bedingt ist. Soweit sich Teile der sozialen Umwelt mit einigen oder vielen dieser Ge-

meinschaften befassen, können die Einstellungen in bezug auf einzelne Gruppen variieren. Potentiell konfliktträchtige und konfliktverstärkende Merkmale kennzeichnen somit nicht „die soziale Umwelt“ an sich, sondern finden sich in bedenklicher Form jeweils nur bei einzelnen Akteuren oder Gruppierungen.

Der prozeßhafte Charakter des Geschehens kann allerdings hier nicht ausführlich gewürdigt werden. Außerdem muß beachtet werden, daß in der pluralen und mobilen, aber im Vergleich z. B. zu den USA auch recht homogenen Gesellschaft in Deutschland gewisse konfliktträchtige Konstellationen (bisher) gar nicht entstehen. Zum Beispiel gibt es scheinbar keinen Raum für eigene Gemeinwesen der sogenannten Sekten und Psychogruppen, so daß „kommunale“ Konflikte eines abgeschlossenen Gemeinwesens mit der Umwelt praktisch nicht vorkommen (Waco, Colonia Dignidad). Über die Gründung einer Kommune mit einer immer noch engen Einbindung ins Umfeld, oder über die Bildung abgeschlossener Kleingruppen, sind kommunale Strukturen bisher nie hinausgekommen. Reaktionen, die dazu geeignet sind, die Problematik eines Konflikts zu erhöhen, lassen sich daher drei Gruppen zuordnen, nämlich einmal dem Bereich familiärer, beruflicher und persönlicher Konflikte im menschlichen „Nahbereich“, dann der unsachlichen Konfliktverschärfung im öffentlichen Meinungsstreit, zum dritten der Konfliktverschärfung durch eigene Interessen bei der Problembewirtschaftung.

#### 2. Familiäre, berufliche und persönliche Konflikte

Folgende konfliktbezogenen Merkmale der sozialen Umwelt von Gemeinschaften lassen sich aufgrund der Erfahrung in der Beratungspraxis und der Konfliktmoderation nennen:

##### Intoleranz

Dissidente Weltanschauungen und abweichende Lebensformen von Minderheiten werden prinzipiell nicht zugelassen. Die eigenen Überzeugungen und Gewohnheiten werden als normativ für die ganze Gesellschaft oder mindestens für den eigenen Lebensbereich angesehen. Die Pluralität der Lebensformen und Weltanschauungen wird abgelehnt. Die Folge sind Ausgrenzungstendenzen gegenüber den devianten Minderheiten und gegenüber Betroffenen, die im eigenen Lebensbereich einer Minderheit angehören.

##### Projektionen

Vorgängig bestehende Probleme in den Beziehungen werden ohne sachlichen Zusammenhang den „konfliktträchtigen Religionen“ zugeordnet, zum Beispiel werden familiäre Konflikte längeren Ursprungs allein auf eine Konversion zurückgeführt. Wirtschaftliche Schwierigkeiten werden mit „Unterwanderung“ erklärt usw. Im Extrem werden Verschwörungstheorien konstruiert.

### 3. Der öffentliche Meinungsstreit

Im öffentlichen Konflikt zwischen sogenannten Sekten und staatlichen Stellen, Betroffeneninitiativen, Medien usw. berufen sich in aller Regel beide Seiten auf die allgemein anerkannten Werte einer humanen Ethik, insbesondere auf die Normen des Grundgesetzes. Zum Beispiel wird die Achtung vor der Menschenwürde ihrer Mitglieder, insbesondere zugunsten ihrer ungestörten Glaubenspraxis, von den Gruppen gegenüber Kritikern eingefordert. Ebenso wird aber auf Seiten der Kritiker die Beachtung der Menschenwürde von der Gruppe in ihrem Innern verlangt. Insoweit letzteres unter Beachtung der Faktenlage (d.h. aufgrund beweisbarer Sachverhalte) und im vertretbaren Maß geschieht, kann man nicht von einer Zumutung sprechen, sondern sachgemäßer von einem Anpassungsdruck, der an und für sich gerechtfertigt ist. Der öffentliche Meinungsstreit, auch wenn er für eine Gruppe belastend ist, stellt noch keine zu weit gehende Anforderung an die Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit einer Gruppe dar. Vielmehr muß man es als unrealistische und veränderungsbedürftige Haltung einstufen, wenn eine Gruppe (wie es gelegentlich vorkommt) die Definitionsmacht in bezug auf ihre öffentliche Darstellung ausschließlich selbst beansprucht. Allerdings kann es im Rahmen eines solchen Meinungsstreits zu vom Sachverhalt nicht gedeckten Phänomenen der Marginalisierung und Stigmatisierung kommen, die konfliktverschärfend und radikalierend wirken. Einige der Ursachen sind im folgenden aufgelistet.

#### *Generalisierung von Vorwürfen*

Es werden Vorwürfe, die auf eine oder einige Gemeinschaften zutreffen, gegenüber allen Gruppen auf einer (häufig recht willkürlich zusammengestellten) „Sektenliste“ erhoben. Die Vielfalt und Verschiedenheit der Gruppen wird ignoriert. Zum Beispiel werden Psychotechniken mit bewußtseinsverändernder Wirkung nur von Gemeinschaften, die aus bestimmten Traditionen stammen, regelmäßig benutzt. Der Vorwurf der Manipulation von Mitgliedern mit Hilfe solcher Techniken wird aber häufig gegen alle „Sekten“ erhoben und wird Teil eines öffentlichen Feindbilds. Begrifflich wird ein Gegensatz zwischen „den Sekten“ und der Gesellschaft konstruiert. Zur Konfliktentschärfung trägt demgegenüber das Bemühen um eine differenzierte Kritik bei, die sich am Einzelfall orientiert.

#### *Verabsolutierung der mehrheitlichen Lebensorientierung, Konformitätsdruck*

Es wird in Publikationen stillschweigend vorausgesetzt, daß ein Abweichen von der Lebensorientierung der Mehrheit an sich schon kritikwürdig oder gar unsittlich sei. Im Extrem werden Gemeinschaften kriminalisiert, obwohl keine Verstöße gegen Strafgesetze vorliegen. Zum Beispiel wird sexuelle Askese tendenziell für sektiererisch gehalten, weil sexuelles und erotisches Glück für die Mehrheit einen hohen Stellenwert hat, obwohl diese Art Askese einen Teil zahlreicher religiöser Traditionen darstellt. Konfliktentschärfend wirkt es demgegenüber, „Sektenkritik“

nicht als Vehikel gesellschaftlichen Konformitätsstrebens zu benützen, sondern eine Vielfalt der Lebensorientierungen prinzipiell zu bejahen.

#### *Simplifizierung*

Die Tendenz zur Komplexitätsreduktion auf Kosten des Realismus der eigenen Wahrnehmungen besteht nicht nur auf Seiten der sogenannten Sekten und Psychogruppen, sondern auch auf Seiten der Konfliktgegner. Zum Beispiel wird nicht selten der Prozeß der Konversion zu einer „Sekte“ sehr vereinfacht dargestellt, bis hin zur Verfälschung der tatsächlichen Geschehnisse. Die Kritiker entlasten sich damit von schwer zu vermittelnden und schwer zu verarbeitenden Wahrnehmungen, belastet aber die Kommunikation mit den Gruppen selbst und mit anderen Teilen des Umfelds (zum Beispiel von Seiten der Wissenschaft), die das Interesse an einer Simplifizierung nicht teilen. Konfliktentschärfend wirkt hier die Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Interpretations- und Wahrnehmungsmustern auch unterschiedlicher Komplexität unter den Beobachtern und Kritikern und in der gesamten Öffentlichkeit.

#### *Desinformation*

Informationen über marginale Religionen werden einseitig oder unvollständig vermittelt. Es werden diejenigen Aspekte betont, die konfliktträchtig sind. Es wird versucht, Meinungen und Informationen zu unterdrücken, die eine differenzierte Sicht marginaler Religionen vermitteln. In solchen konfliktverstärkenden Kommunikationsweisen drücken sich in der Regel weniger gezielte Abwehrstrategien gegen einzelne Gemeinschaften aus als allgemeine Probleme einer über Massenmedien vermittelten und dadurch verkürzten Wahrnehmung.

#### *Isolierung einer stigmatisierten Gruppe*

Die gesellschaftliche Isolierung der sogenannten Sekten und Psychogruppen im Sinn der Tendenz zur Kontaktvermeidung mit „Sektierern“, oder im Sinn einer gesellschaftlichen Ächtung, stellt deswegen kein häufiges praktisches Problem dar, weil die meisten Menschen keinen direkten Kontakt zu den betreffenden Gruppen haben. Für die Mehrheit bildet die Gefährdung durch Sekten eine erfahrungsferne Option, der man eher selbstverständlich zu entgehen meint. Im Einzelfall kann aber gerade dieses diffuse Gefahrenbewußtsein zu unreflektierten Isolierungstendenzen gegenüber unbekanntem oder schwer verstehbaren Gruppen führen, die als Sekten betrachtet werden. Dies gilt zum Beispiel bei der Vergabe öffentlicher Räume, beim Umgang mit Schulkindern aus religiösen Splittergruppen usw. Selbst im Umgang mit bekanntermaßen fanatischen Gemeinschaften wirken solche Isolierungstendenzen manchmal noch weiter konfliktverschärfend, während das Durchhalten von Kontakten eher begrenzende Wirkung auf die Konfliktlagen hat.

#### *Kriminalisierung*

Weltanschauliche Dissidenz und abweichende Lebensformen werden kriminalisiert, auch wenn keine

Verstöße gegen Strafgesetze vorliegen. Marginale Religionen werden grundsätzlich verdächtigt, gegen die Rechtsordnung oder das Sittengesetz zu verstoßen, und ihnen damit zugemutet, ihre Unschuld beweisen zu müssen.

#### 4. Bewirtschaftung des „Sektenproblems“

Wie jedes Problem, wird auch das Problem der „sogenannten Sekten und Psychogruppen“ mit dem Anspruch der Problemlösung bewirtschaftet.<sup>1)</sup> Auf dieses weite Feld kann hier nicht näher eingegangen werden, es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich im Rahmen der Bewirtschaftung eigene Interessen herausbilden, die nicht nur konfliktmildernde, sondern auch konfliktverschärfende Tendenz haben können. Um ein offenkundiges Beispiel anzuführen: Die religions- und sozialwissenschaftliche Forschung hat in aller Regel ein Interesse an einer differenzierten Betrachtungsweise und an guten Arbeitskontakten zu zahlreichen, wenn nicht allen, sogenannten Sekten: Von daher wirkt sachgemäße Forschung an und für sich eher konfliktmildernd. Auf der anderen Seite wirken gegenseitige Profilierungsversuche zwischen Wissenschaft und anderen Interessengruppen (z.B. überzogene Vorwürfe zwischen Wissenschaft und Betroffeneninitiativen) konfliktverschärfend. Dann verschärft sich der Konflikt mit den „Sekten“ schon deswegen, weil das Vertrauen in die wissenschaftlichen Ergebnisse bei den Kritikern verloren geht. Ein anderes Beispiel: Beratungsstellen, die mit sogenannten Aussteigern und mit Angehörigen arbeiten, haben in der Regel ein Interesse an differenzierten Wahrnehmungen und daran, Kommunikationsmöglichkeiten mit den Gruppen zu erhalten. In vielen Fällen hängt die Effektivität ihrer Arbeit direkt von solchen Fähigkeiten ab. Auf der anderen Seite mag die Finanzierung der Beratungsarbeit davon abhängen, daß das Problembewußtsein in der Öffentlichkeit stärker wird, und dies wiederum bedingt eine gewisse Neigung zur Generalisierung. Es ist sicherlich notwendig, daß von staatlicher Seite solche, für die jeweilige Wirtschaftsform typischen, Tendenzen der Konfliktbeeinflussung wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Sehr problematische Resultate eigener Bewirtschaftungsinteressen ergeben sich im Umfeld der sogenannten Sekten und Psychogruppen nur in Einzelfällen, dann aber durchaus in erheblichem Maß. In den letzten Jahren wurden zum Beispiel die öffentlichen Warnungen vor dem Scientology-Konzern vielfach im Sinn eines unlauteren Wettbewerbs ausgenutzt, indem Firmen entsprechende Gerüchte über Konkurrenten in die Welt setzten. Auch die Produktion von ausgesprochenen Sensationsberichten in den Medien, manchmal fast ohne sachliche Anhaltspunkte, kann man im Einzelfall den problematischen Interessen einer Konfliktpartei oder den Medien selbst zu rechnen.

<sup>1)</sup> Unter „Bewirtschaftung“ ist hier im soziologischen Sinn die Arbeit in einem Problemfeld zum Zweck der Verfolgung eigener Interessen zu verstehen.

## IV. Konfliktpotentiale und staatliches Handeln

### 1. Vorbemerkungen

Hoheitliches staatliches Handeln muß dann ansetzen, wenn problematische Gemeinschaften aufgrund ihrer konfliktbezogenen Merkmale gegen geltendes Recht verstoßen oder in ihrem Tun sich über geltendes Recht erheben, oder wenn ihre Aktivität zentrale Werte und Güter der Gesellschaft bedroht, zum Beispiel im Fall von abseitigen Therapieformen, die nicht den zu fordernden fachlichen Standards entsprechen und dadurch die Gesundheit gefährden. In unserer multikulturell gewordenen Gesellschaft hat der Staat jedoch auch eine präventive Aufgabe, um die vermehrt auftretenden weltanschaulichen Konflikte nicht eskalieren zu lassen und Minderheitsgruppen nicht mit im Weltanschauungskampf unfairen Mitteln ins subkulturelle Abseits drängen zu lassen (Staatsziel: Bewahrung des öffentlichen Friedens). Es handelt sich um eine Vermittlungsaufgabe (Mediation), deren sich der Staat erst langsam bewußt zu werden beginnt (vgl. Einsetzung der Enquete-Kommission).

Die bloße Existenz von Konfrontationen und Konflikten allein reicht zur Feststellung einer für den Staat relevanten Gefährdung nicht aus, insbesondere da dabei konfliktsteigernde Umweltreaktionen beteiligt sein können. Daraus bereits ein für den Staat relevantes Gefährdungspotential abzuleiten, wäre aus der Sicht religiös engagierter Menschen ein säkularistischer Fehlschluß, Gefährdungen, die staatliches Handeln herausfordern, ergeben sich in diesem Fall erst durch den organisierten Mißbrauch religiöser Hingabe- und Selbstentäußerungstendenzen.

Innerhalb eines Kontinuums sozialpsychologischer Merkmale lassen sich zwar aufgrund konkreter Erfahrungen diejenigen Ausprägungen kennzeichnen, die eine erhöhte Konflikthanfälligkeit einer Gruppe signalisieren, z. B. den Übergang von der häufigen, informellen oder ritualisierten, Verehrung einer zentralen Gestalt zum Abhängigkeit erzeugenden Personenkult. Jedoch lassen sich konkrete Konfliktpotentiale nicht von einem Merkmal allein ableiten. Es ist stets der Stand der Dinge anhand mehrerer Merkmale und anhand der jeweiligen Situation einer Gruppe sowie ihres Alters in den Blick zu nehmen. So wird zum Beispiel der Exklusivitätsanspruch einer Gruppe gegenüber ihrer Herkunftstradition bzw. gegenüber der Gesamtkultur nur im Zusammenhang mit nachweislich unmoralischen Praktiken im Umgang mit Menschen konkrete Ursache von Konflikten sein. Verbleibt der Anspruch im Bereich der ideellen Identitätssicherung und verbaler Kraftakte, müssen sich keine für das staatliche Handeln relevanten Konflikte ergeben. Zwar sind Exklusivitätsansprüche in aller Regel eine Voraussetzung für konfliktträchtige Praktiken, aber keineswegs ihre alleinige Ursache.

Bei der Beschreibung des Konfliktpotentials einer Gruppe ist demgemäß zu berücksichtigen, daß es sich bei den verschiedenen konfliktträchtigen Merkmalen um die Wirkung von teilweise, aber nicht vollständig, unabhängigen Faktoren handelt (zum Beispiel bringt ein extremes Sendungsbewußtsein

(starke Selbstüberschätzung) die Gefahr der Herausbildung von Feindbildern mit sich – dann hängt deren Bedeutung für die Gruppe allerdings wieder von anderen Faktoren ab. Andererseits kann der Personenkult einer Gemeinschaft nach und nach abgebaut werden, die Autorität der Gründungsgestalt kann auf eine Hierarchie von Funktionären übergehen, ohne daß das extreme Sendungsbewußtsein sich normalisiert. Diese Merkmale zeigen also eine gewisse Unabhängigkeit voneinander). Im vorstehenden Kapitel II wurden die kausalen Interdependenzen der genannten „Konfliktmerkmale“ nicht weiter berücksichtigt, sondern sie wurden im Sinn einer Auflistung nebeneinander gestellt. Eine weiterführende Analyse der Befindlichkeit einer Gruppe hätte die Festlegung auf ein bestimmtes sozialpsychologisches Modell, z. B. tiefenpsychologischer Herkunft oder mit gruppenpsychologischer Begrifflichkeit erfordert.

Auch die Gesamtsituation einer Gemeinschaft ist bei der Abschätzung des Konfliktpotentials stets mit zu bedenken. Zum Beispiel wäre eine interne Tendenz zur Produktion von Feindbildern bei einer kleinen Gruppe in einer antagonistischen Umwelt (wie bei den extremen Pfingstgemeinden karibischer Einwanderer in England) anders zu bewerten als bei einer großen und relativ mächtigen Gemeinschaft in einer prinzipiell toleranten Umwelt. Drittens sollte der zeitliche Entwicklungsstand einer Gemeinschaft mit berücksichtigt werden. In der Gründungsphase einer Gruppe herrschen andere Verhaltensmuster vor als nach Ablauf von einem oder zwei Jahrzehnten. Häufig bildet sich die Fähigkeit zur Konvivenz erst nach und nach durch Erfahrung besser aus. Die Feststellung des Konfliktpotentials einer bestimmten Gruppe verlangt daher auf jeden Fall eine differenzierende Beschreibung, auch wenn diese auf der Grundlage allgemein auffindbarer konfliktbezogener Merkmale erfolgt. Dieser Punkt muß betont werden, da staatlicher Handlungsbedarf notwendigerweise i. d. R. nicht im Blick auf eine einzelne Gruppe festgestellt werden kann, sondern Ergebnis einer Generalisierung der Problemlagen darstellt. Sonst gehen notwendige Differenzierungen bei der Einzelbeurteilung von Gemeinschaften leicht verloren.

Hingegen lassen sich der religiöse und weltanschauliche Lehrinhalt einer Gemeinschaft bzw. ihre tragenden Überzeugungen innerhalb der Werteordnung des Grundgesetzes bei der Abschätzung des Konfliktpotentials aus staatlicher Sicht (nicht jedoch aus wissenschaftlicher und ethischer Sicht) vernachlässigen. Das gilt unbeschadet der offensichtlichen Beziehung, die bei vielen Gruppen zwischen ihren Überzeugungen besteht, die gegen unsere geltenden Werte verstoßen, und einer inhumanen Praxis, die konkrete Probleme mit sich bringt. Solche Zusammenhänge sind für die geistige Auseinandersetzung mit einer Gemeinschaft wesentlich; die Auseinandersetzung kann jedoch (außer evtl. im Bildungswesen) nicht Sache des Staates sein. Der Grund liegt darin, daß die Kausalbeziehung zwischen Lehre und Praxis einer Gruppe äußerst komplex ist: Anpassungsfähige, kulturformende Überzeugungen mit durchaus positiver Vorgeschichte können sich in einer Einzelausprägung als sehr destruktiv erweisen. Umgekehrt

können sehr problematische Grundüberzeugungen im Zug eines gesellschaftlichen Anpassungsprozesses ihre Brisanz verlieren und sogar schließlich aufgegeben werden. Kausalbeziehungen zwischen bedenkllicher Lehre und inhumaner Praxis sind zwar vorhanden, aber meist nicht zwingend und für Anpassungsprozesse nicht unzugänglich. Von daher sind unbeschadet solcher Zusammenhänge auch psychologische und soziologische Merkmale zu berücksichtigen.

## 2. Abbau von Konfliktpotentialen

Es ist hier nicht der Ort, konkretes staatliches oder organisiertes Bemühen um die Konfliktschärfung im Umfeld einer konkreten Gruppe zu verhandeln. Es sollen allerdings einige Hinweise aufgelistet werden, welche Verhaltensmuster bzw. Tendenzen in den Gruppen selbst sowie in ihrer Umwelt zum Abbau von Konfliktpotentialen geeignet sind, welche Maßnahmen in bezug auf die Umwelt (öffentliche Diskussion usw.) möglich sind, so daß ihnen folglich das Bemühen um Konfliktabbau gelten müßte.

### *Die Struktur der Innenbeziehungen*

Innere Pluralität und eine breite Partizipation der Anhängerschaft an der „Innen- bzw. Außenpolitik“ einer Gemeinschaft fördert die Vermittlungsfähigkeit nach außen hin. Wenn soziale Spannungen bzw. geistige Konflikte in der Gruppe öffentlich verhandelt werden, wenn sich Meinungsmilieus, Flügel oder Lager mit unterschiedlichen Auffassungen bilden können, wird die Gruppe durchlässiger für äußere Einflüsse und entwickelt normale Einstiegs- bzw. Ausstiegsschwellen. Außerdem entwickeln sich dann eher wirksame Mechanismen der internen Machtkontrolle.

### *Die Struktur der Außenbeziehungen*

Im Mittelpunkt stehen hier die Dialogfähigkeit und die Ökumenizität einer Gemeinschaft. Eine Gruppe, die eine regelmäßige und vielfältige Kommunikation mit der Umwelt betreibt, wirkt der Stigmatisierung von außen entgegen, insbesondere, wenn die Kommunikation nicht zentral reglementiert wird, sondern von unterschiedlichen Ebenen und Milieus aus unkontrolliert ablaufen kann. Wenn die Gemeinschaft zusätzlich mit anderen Gruppen kommuniziert, die zu ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Tradition gehören, wenn sie in Verbänden, Dachorganisationen, ökumenischen Gremien u. ä. präsent oder organisatorisch eingebunden ist, hat sie Teil an den Vermittlungsleistungen dieser Organisationen. Wichtig ist auch die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung entsprechend der eigenen Tradition. Die Verantwortung für belastete, sozial schwache und kranke Mitglieder gehört zum Beispiel zur christlichen Tradition hinzu, sie wahrzunehmen wirkt konflikteindämmend. Allgemein müssen Schäden für die Umwelt von der Gemeinschaft verantwortlich reguliert werden.

Was die Reaktionen in der sozialen Umwelt angeht, vermindert Toleranz gegenüber Andersdenkenden

und die Bereitschaft, die Pluralität der Lebensformen und Sinnorientierungen als gesellschaftliche Rahmenbedingung zu akzeptieren, die Konflikte mit religiösen und weltanschaulichen Minderheiten. Die Fähigkeit und Bereitschaft von „konfliktträchtigen Religionen“, Konflikte und Spannungen mit der sozialen Umwelt abzubauen, hat nicht nur innere Voraussetzungen, sondern auch die äußere Voraussetzung, daß sich diese Gruppen als Teil der Gesellschaft erfahren können und nicht prinzipiell ausgegrenzt werden. Dialog erfordert Dialogbereitschaft auf beiden Seiten. Wenn die Repräsentanten des Staates und der gesellschaftlichen Institutionen religiöses und

weltanschauliches Anderssein nicht nur als legale, sondern auch als legitime Formen der Lebensorientierung anerkennen, fördern sie die Integration dissidenten Gruppen. In der öffentlichen Diskussion muß das Bemühen deshalb der Versachlichung und Differenzierung in bezug auf die erhobenen Vorwürfe und die Beschreibung der Probleme gelten. Dabei spielt der Abbau irrationaler Ängste in der Bevölkerung eine wichtige Rolle. In welchem Umfang staatliche Aufklärung hier eine Wirkung haben kann, wie in bezug auf den Bildungsauftrag des Staates zu verfahren ist usw., muß in weiteren Schritten der Arbeit geklärt werden.

## Arbeitskreis 3

**Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote –  
Betätigungsfelder einschlägiger Gruppen und daraus resultierende Problemfelder****– Beschreibung –****I. Einleitung**

Die vom Arbeitskreis 1 („Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter Berücksichtigung der Politik“) vorgelegte Analyse zeigt auf, welches breite Spektrum die Aktivitäten sogenannter Sekten und Psychogruppen umfassen. Eine Besonderheit stellen dabei die Anbieter von psychologischer und pädagogischer Lebenshilfe sowie von verschiedenen Therapien dar. Wegen des besonderen Analyse- und Regelungsbedarfs in diesem Bereich befaßt sich dieses Papier speziell mit diesem Ausschnitt aus dem Spektrum der sogenannten Sekten und Psychogruppen. Diese Anbieter beziehen sich teilweise explizit auf religiös-spirituelle Traditionen, weisen Züge religiöser Vereinigungen auf oder erheben den Anspruch, Religionen (oder Kirchen) zu sein. Andere dagegen beanspruchen nicht religiös zu sein oder lehnen dies ausdrücklich ab, beziehen sich aber doch, u. U. in vager und allgemeiner Form, auch auf religiöse, weltanschauliche oder philosophische Traditionen oder Traditionsstücke. Gemeinsam ist ihnen, daß sie Lebensbewältigungshilfe, Persönlichkeitsverbesserung, gar umfassende geistige Befreiung gegen Entgelt zum Kauf anbieten und zwar in Form von zahlreichen, aufeinander aufbauenden Kursen, von Seminaren, Workshops, Freizeiten etc. Diese Anbieter auf dem Religions-, Weltanschauungs- und Psychomarkt sind Dienstleistungsunternehmen, z. T. von erheblicher finanzieller und wirtschaftlicher Macht und internationaler Verflechtung. In solchen „Kundenreligionen“ (clients cults), wie man zumindest einige nennen könnte, ist der Anhänger zugleich Kunde und Käufer, manchmal zugleich abhängig beschäftigt, um auf diese Weise seine Beteiligung zu finanzieren. Der Begriff „Sekte“ (im religionswissenschaftlichen oder konfessionskundlichen Sinn) greift hier nur teilweise oder gar nicht. Das Changieren dieser Gruppen, Bewegungen und Anbieter zwischen Religion, Psychologie, Lebensbewältigungshilfe und Markt – je unterschiedlich ausgeprägt – spiegelt sich auch in der kontroversen Diskussion in der Öffentlichkeit.

Im folgenden handelt es sich um eine typologische Darstellung. Die hier genannten Züge, Muster und Trends treffen nicht auf alle Anbieter dieses Psychomarkts in gleicher Weise zu. Ebenso wie die Betätigungsfelder einschlägiger Gruppen sehr vielschichtig und unübersichtlich sind, stellen sich auch die zur Verfügung stehenden Informationen dar. Neben Berichten von unmittelbar und mittelbar Betroffenen, existieren neben einer fast unüberschaubaren Zahl von Presseartikeln und Informationsdarstellungen in einigen Bereichen auch wissenschaftliche Veröffentlichungen. Konkret bedarf es zur vertieften Analyse

einer Einzeldarstellung der auftretenden Problemkonstellationen; eine der Übersicht dienende deskriptive Darstellung, wie dieses Papier, kann dies nicht leisten. Zum einen ist in einer Vielzahl von Bereichen weitere Forschung angezeigt; zum anderen wird sich die Kommission mit vielen Einzelfragen noch zu beschäftigen haben und – im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – umfassendere Prüfungen vornehmen bzw. veranlassen.

Das Spektrum der Betätigungsfelder ist vielfältig und hat unterschiedliche Gefahrenpotentiale. Es reicht von der wirtschaftlichen Ausbeutung über gesundheitliche Gefährdungen von einzelnen Personen bis zur Verursachung krimineller Handlungen durch die Mitglieder problematischer Gruppen oder als Unternehmen organisierter Dienstleister der neuen Bewußtseinsindustrie und ihrer Kunden. Ebenso sind die ideologischen, wirtschaftlichen bis hin zum Welt-herrschaftsanspruch formulierten Ansätze unterschiedlich. Es gilt daher, die Gefahren für direkt oder indirekt betroffene Menschen, d. h. für deren verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie z. B. körperliche oder geistige Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit des Handelns, Willens und der Gedanken (Glauben) sowie für die freiheitliche demokratische Gesellschaft und ihre sie vertretenden Institutionen aufzuzeigen. Es müssen daher Kriterien gefunden werden, welche die unterschiedliche Auseinandersetzung mit den als problematisch einzustufenden Gruppen/ Unternehmen (Dienstleistern)/ Vereinen bestimmen.

Maßstab für eine wertende Betrachtung der Gruppierungen/Dienstleister muß von staatlicher Seite dabei die freiheitlich demokratische Grundordnung mit ihrer Gewährleistung der Grundrechte sein. Für den demokratischen Staat ist die Vielfalt der gesellschaftlichen Bewertungsmöglichkeiten der Tätigkeit von Gruppierungen geradezu konstituierend. Demokratie setzt Wertpluralismus und Toleranz voraus und beinhaltet sie. Dies findet seinen Ausdruck u. a. darin, daß für die Frage, ob eine Aktivität einer Gruppe als religiös oder weltanschaulich anzusehen ist, ihr Selbstverständnis eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Allerdings – und hier zeigt sich exemplarisch das Spannungsverhältnis zwischen dem demokratischen Wertpluralismus einerseits und den notwendigen Grenzen, die der Staat zu ziehen hat andererseits – hat das Bundesverfassungsgericht auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das Selbstverständnis, eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft zu sein, allein nicht ausreicht, um sich auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit zu berufen. Vielmehr müssen auch objektive Kriterien hinzukommen, die jedoch

selbst nicht in Widerspruch zur vom Staat geforderten Neutralitätspflicht in religiösen und weltanschaulichen Fragen stehen dürfen.

Abgrenzungsprobleme gibt es immer dann, wenn ein als Unternehmen organisierter Dienstleister außerhalb üblicher therapeutischer und seelsorgerlicher Standards riskante Persönlichkeitsentwicklung verkauft und hierbei u. U. als Religionsgemeinschaft auftritt, um in den Genuß von Privilegien zu gelangen. Solange ein Psychomarktrecht nicht geschaffen ist, sind zur Beurteilung der Seriosität derartiger Dienstleistungen die von der Rechtsordnung entwickelten Standards, insbesondere Artikel 1 und 2 GG heranzuziehen.

Ausgehend von diesen Maßstäben sind das von der jeweiligen Ideologie abzulesende Menschenbild sowie der sich daraus ergebende Umgang mit Anhängern, Mitgliedern, Kunden und Arbeitnehmern zu beleuchten, wobei auch das wechselseitige Verhältnis zwischen Anhängern und der Gründerfigur eine besondere Rolle spielen kann.

Typischerweise wird nach Ausrichtung der Gruppen/ des Vereins/ der Gemeinschaft ein Heilversprechen gegeben, das vielfältige Ausrichtungen haben kann:

- Sinnvermittlung;
- Heilung bzw. Linderung gesundheitlicher Beschwerden;
- schneller materieller Wohlstand;
- Ausübung von Macht und Einfluß auf Menschen bis hin zur Kontrolle des Staatswesens.

Je nach Schwerpunkt und Intensität der jeweiligen Praktiken kann es für den Einzelnen sowohl zu gesundheitlichen als auch zu psychischen und materiellen Gefährdungen kommen. Daneben gibt es auch die Möglichkeit einer psychischen Abhängigkeit, die aufgrund der Idealisierung des Gemeinschaftslebens bis zur völligen Isolierung von der Außenwelt führen kann. Damit kann verbunden sein die weitgehende Aufgabe von persönlichen Rechten.

Der Arbeitskreis hat im Folgenden versucht, Tätigkeiten verschiedenster Gruppen und daraus resultierende Probleme aufzuzeigen.

## II. Betätigungsfelder

### 1. Medizinische und psychotherapeutische Betätigungsfelder

Jenseits der Schulmedizin ist eine erhebliche Verschiedenheit des Angebots festzustellen. Die Heilerzene/Heilungsbewegung ist vielfältig und reicht bis in einen seit Jahren anwachsenden Psycho- und Esoterikmarkt.

Unter diesen Aspekt sind auch Anbieter zu fassen, die neben einem wie auch immer gearteten Therapieangebot weitere Merkmale eines ideologischen Systems und entsprechende Abhängigkeitsmechanismen an die jeweilige Gruppe aufweisen. Es kommt erschwerend hinzu, daß über die angebotene

„Therapieform“ die Betroffenen in das (geschlossene) Weltbild der Gruppierung hineingezogen werden können.

Angesprochen fühlen sich häufig Personen, die erfolglos versucht haben, vorhandene Gesundheitsstörungen schulmedizinisch behandeln zu lassen.

Auch aufgrund des gewachsenen Gesundheitsbewußtseins hat sich die Angebotspalette in den letzten Jahren ausgeweitet. Darüber hinaus ist es eine in der Gesellschaft anerkannte Verhaltensweise, eigene Fähigkeiten verbessern zu wollen, die persönliche Selbstverwirklichung durch mentales Training oder andere Techniken zu erreichen. Dem gesamten Markt muß Aufmerksamkeit geschenkt werden.

### 2. Pädagogische Betätigungsfelder

#### *mm>2.1 Kinder*

Erziehungsmerkmale einer als problematisch anzusehenden Gruppierung werden an dem innerhalb der Gruppe vorherrschenden Menschenbild deutlich.

Hinsichtlich der pädagogischen Betätigungsfelder von Gruppierungen besteht die erste Schwierigkeit darin, zuverlässige Informationen zu bekommen. Ausformulierte Erziehungskonzepte und pädagogische Vorstellungen bzw. schriftliche Dokumentationen des Kinderbildes einer Gruppe liegen in den wenigsten Fällen vor, und selbst dort, wo dies der Fall ist, bleibt oftmals offen, ob die Umsetzung den ausformulierten Erziehungszielen und -methoden entspricht. Dabei ist die Praxis des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen die eigentlich entscheidende Frage, will man Aussagen über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls in Gruppierungen treffen. Hier kann nur eine unvollständige Darstellung von bekannten Betätigungen der Gruppierungen erfolgen. Die Aufarbeitung im einzelnen bleibt der weiteren Arbeit der Enquete-Kommission vorbehalten.

Zu beobachten sind einerseits Bestrebungen zur Zusammenarbeit von Gruppierungen mit bestehenden pädagogischen Institutionen. Dem stehen Gruppierungen gegenüber, die das Bestreben haben, pädagogische Ziele und Vorstellungen in eigenen Kursen oder auch Institutionen umzusetzen. Vereinzelt gibt es Schulgründungen. Allerdings sind die Initiativen zur Gründung pädagogischer Institutionen im Kinderkrippen-, Kindergarten-, im Hort- und im schulischen Bereich bislang eher marginal und von geringer Bedeutung. Teilweise ist in Fällen, in denen der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht gestattet wurde, ein Ausweichen in Elterninitiativen zur Kinderbetreuung im Vorschulalter zu beobachten. Elterninitiativen zur Kinderbetreuung sind genehmigungsfrei.

#### *2.2 Erwachsene*

Pädagogische Betätigungen finden sich daneben besonders im Bereich der Erwachsenenbildung und der Fortbildung. Hierzu gehören Kursangebote zur Persönlichkeitsentwicklung und insbesondere Mana-

gementtrainings, die von verschiedenen Dienstleistern angeboten werden.

### 3. Wirtschaftliche Betätigungsfelder

Das Spektrum in diesem Bereich reicht von den wirtschaftlichen Aktivitäten einiger Gruppierungen, sich von der Außenwelt unabhängig zu machen, bis zu dem Anspruch, über die Einführung ihrer „Lehre“ in die Wirtschaftswelt Macht und Einfluß auf die Politik und damit auf die Gesellschaft zu erlangen. Insbesondere seit Beginn der 90er Jahre versuchen einzelne Gruppen gezielt, gesellschaftliche Bereiche wie Wirtschaft, Politik und Sozialwesen zu beeinflussen.

So bieten einzelne Organisationen sowohl ihre „Lehre“ als auch die spezifischen Kenntnisse ihrer Mitglieder in derzeit expandierenden Teilmärkten wie etwa der Psychotherapie und der Lebenshilfe an. Einzelne Gruppierungen organisieren Werbung und Vertrieb der „Lehre“ über gebührenpflichtige Lizenzvergaben oder nehmen über eigene Firmen ihrer Mitglieder und Anhänger direkt am Wirtschaftsleben teil, um es aktiv zu gestalten und zu beeinflussen.

Einige z. T. streng hierarchisch organisierte Gruppierungen verfügen über eigene langfristig angelegte wirtschaftspolitische Konzepte und Strategien, die wahlweise die Unabhängigkeit von der „Außenwelt“ sichern, zusätzliche finanzielle Ressourcen erschließen oder als Mittel zur Erreichung des jeweils angestrebten ideologischen Ziels dienen sollen.

Die Betätigungsfelder der verschiedenen Gruppierungen/Firmen sind branchenspezifisch kaum erfassbar, wenn sich auch Schwerpunkte bilden, so z. B. in der **Personal- und Managementschulung**, im **EDV-Bereich**, auf dem **Therapie- und Lebenshilfemarkt**, im **Medienbereich** und im **Verlagswesen**, aber in einigen Fällen auch im Bereich der **Schwer-, Elektronik- und Lebensmittelindustrie**. Darüber hinaus sind Gruppen auch auf dem **Immobilienmarkt**, und hier insbesondere im Bereich der **Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen** tätig.

Aufgrund der schwer zu durchschauenden Organisationsstrukturen und Finanztransaktionen erweist es sich bei der Beschäftigung mit diesem Thema als außerordentlich schwierig, an Fakten und gesicherte Zahlen heranzukommen.

Der in der Vergangenheit entstandene gewerbliche Psychomarkt ist vielfältig und für die Umworbene schwer durchschaubar. Die Anbieter in diesem Bereich treten meistens nicht unter religiösen Aspekten auf, sondern bieten gewerblich betriebene Lebenshilfe an. Aber auch bei diesen Firmen gibt es Unterschiede.

Einige dieser Unternehmungen rekrutieren über die angebotenen Kurse und Seminare und die dort zur Firmenideologie bestimmten angewandten Psychotechniken ihre Arbeitnehmer zur Weiterverbreitung der angeblichen Heil- oder Lebenshilfe im „Schneeballsystem“. Meistens arbeiten diese Firmen nach dem Direkt-Vertriebs-System oder auch dem Multi-

Level-Marketing-System. Die Einbindung in diese Firmen bezieht sich nicht allein auf die Arbeit. In der Regel werden Familienmitglieder, Freunde u. a. mit einbezogen. Das Leben spielt sich nur noch im Bereich dieses Unternehmens ab. Ähnlich wie bei Gruppierungen, die unter einem (angeblich) religiösen oder psychotherapeutischen Deckmantel ihre Geschäfte betreiben sind die dort Tätigen in der Regel freiberuflich tätig. Übliche Arbeitsverträge sind eher die Ausnahme. Bei völliger Einbeziehung in ein solches Unternehmen kann es zu ähnlich aggressiven Verteidigungsstrategien wie bei problematischen Sondergruppen kommen. Es ist auch davon auszugehen, daß bestimmte Gruppierungen die Art der Direkt-Vertriebs-Systeme zur eigenen Verbreitung ihrer „Lehre“ nutzen und über das angebliche wirtschaftliche Engagement in dieser Branche neue Mitglieder/Anhänger rekrutieren.

### 4. Staatlich/politische Betätigungsfelder

Es gibt Gruppen aus dem Bereich sogenannter Sektens und Psychogruppen, deren Ideenwelt bestimmte politische Vorstellungen mit einschließt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß einige eine Ideenwelt propagieren, die die Beseitigung des demokratischen Rechtsstaats beinhaltet. Einflußnahmen auf politische Prozesse finden dann sowohl in unmittelbarer Form, als auch durch mittelbare Einwirkung statt.

Soweit mehr oder weniger offene Gruppenstrukturen vorliegen, kann in einigen Fällen festgestellt werden, daß verschiedene Gruppen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene am Prozeß der politischen Willensbildung teilnehmen. Versuche einzelner Gruppen, durch Teilnahme an Wahlen Einfluß zu gewinnen, sind indes bislang ohne Erfolg geblieben.

Bestimmte Gruppen versuchen hier auch, durch mittelbare Einflußnahme auch undemokratische Vorstellungen und Praktiken zu verbreiten. Dies kann durch Kontaktaufnahmen zu politisch einflußreichen Persönlichkeiten geschehen oder durch Versuche, bestimmte Sichtweisen auf breiterer Ebene in Wirtschaftsunternehmen einzubringen. In diesem sehr diffusen Bereich sind exakte Feststellungen zu der Betätigung einschlägiger Gruppen oft nur sehr schwer möglich.

### 5. Internationale Betätigungsfelder

Die Tätigkeit einiger hier in Betracht kommender Gruppen beschränkt sich oft nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Manche verstehen sich als „global players“ und sind, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten, grenzüberschreitend bzw. international tätig.

Möglicherweise nehmen solche Gruppen innerhalb ihrer international strukturierten Aktivitäten illegale Finanztransaktionen vor und/oder betreiben Geldwäsche. Vermutungen gehen dahin, daß möglicherweise Steuern verkürzt und kartellähnliche Formen illegaler Zusammenarbeit zu Lasten des Steuerfiskus erfolgen. In der Literatur werden gelegentlich



solche Vorkommnisse für möglich gehalten. Es erscheint wahrscheinlich, daß von einzelnen Gruppen bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen mißachtet werden. Gerichtsverwertbare Dokumente liegen hierzu indes derzeit nicht vor.

Der Arbeitskreis erwartet sich hier Erkenntnisse aus der Anhörung zu den internationalen Verflechtungen.

### III. Problemfelder

#### 1. Medizinische und psychotherapeutische Problemfelder

Die Probleme, die im Zusammenhang mit der medizinischen und psychotherapeutischen Betätigung der Gruppen entstehen, sind von unterschiedlicher Qualität.

Von manchen Gruppen wird eine eigene Therapieform entwickelt, die der wissenschaftlichen Überprüfung entzogen wird. Häufig wird die Schulmedizin abgewertet und sogar mitunter als schädlich bekämpft.

Damit negieren diese Gruppen anerkannte wissenschaftliche Methoden und die daraus folgende Behandlungspraxis. Aus dieser Vorgehensweise folgt, daß notwendige medizinische Maßnahmen nicht eingeleitet und so die Gesundheit und auch das Leben von Menschen gefährdet werden können.

Durch die angewandten sogenannten alternativen Techniken bleibt mitunter nicht nur ein Heilerfolg aus, sondern es besteht die Gefahr, daß körperliche und/oder psychische Gesundheitsschäden ausgelöst werden, die im Extremfall bis zum Suizid führen können. Bei diesen Manipulationen kommt es zu Formen des Heilschwindels, und zwar immer dann, wenn sich die selbsternannten Therapeuten der Unwirksamkeit und/oder der Schädlichkeit ihres Tuns bewußt sind.

Besonders problematisch sind diejenigen Anbieter, die durch Einsatz von bewußtseinsverändernden und konditionierenden Psychotechniken eine Vereinnahmung des Angesprochenen erreichen wollen. Dies kann zu psychischen Abhängigkeiten führen, die den freien Willen beeinträchtigen können. Neben den psychologischen Problemen, die sich hier stellen, entsteht eine Konfliktlage in bezug auf einige Gruppierungen daraus, daß dem Kunden bzw. Patienten weiterführende Kurse oder Behandlungen zu jeweils teureren Preisen angeboten werden. Aufgrund der hergestellten psychischen Abhängigkeiten kann es zu unterschiedlichen Auswirkungen, u. a. hoher Verschuldung und daraus resultierend immer engeren Anbindungen an den Anbieter kommen.

#### 2. Pädagogische Problemfelder<sup>1)</sup>

Pädagogische Problemkonstellationen liegen in der Binnenrealität der Familien selbst, im Verhältnis zwi-

<sup>1)</sup> Für eine detailliertere Darstellung der pädagogischen Problem- und Konfliktkonstellationen verweisen wir auf die Ausführungen zu den Fragen des Kinder- und Jugendrechts sowie der Situation von Kindern und Jugendlichen in neureligiösen Milieus.

schen der Familie, anderen pädagogischen Einrichtungen (vor allem Kindergärten und Schulen) sowie der außerschulischen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen vor und finden ihren Ausdruck insbesondere auch in Konsequenzen für die Individuation und die soziale Integration Heranwachsender.

Vorab sei darauf verwiesen<sup>2)</sup>, daß es in vielen Fällen kaum möglich ist, die in neureligiösen Gruppen bzw. Milieus auftretenden Probleme von Kindern und Jugendlichen als nur für diese Gruppierungen typische Erscheinungsformen zu bestimmen. Vielmehr zeigen sich vielfach analoge Problem- und Konfliktlagen auch in anderen religiösen oder areligiösen Familien und Milieus.

Für Problemkonstellationen innerhalb von Familien ist zwischen der Situation von Kindern und Jugendlichen, die in derartigen Strömungen aufwachsen und der Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterscheiden, die im Rahmen der Ablösungsprozesse von der Familie sich in derartige Gruppen einbinden oder suchend im Feld (neu)religiöser und psychokultischer Milieus bewegen.

Für die erste Gruppe von Heranwachsenden kann eine starke psychische, soziale und ökonomische Abhängigkeit der Eltern sowie deren starke zeitliche Inanspruchnahme durch derartige Gruppierungen zur Kontrolle und Autonomiebeschränkung sowie „Vernachlässigung“ führen.<sup>3)</sup> Daneben können bei Jugendlichen aus stark nach außen abgegrenzten neureligiösen Binnenmilieus schwere Generations- und Ablösekonflikte entstehen, die nur die Alternative zwischen dem „Verrat“ an der oder „Unterwerfung“ unter die Eltern lassen.<sup>4)</sup> Insbesondere bei Scheidungs- und Sorgerechtsfragen entstehen schwierige Entscheidungssituationen, die keineswegs generell gegen einen in neureligiösen Zusammenhängen lebenden Elternteil entschieden werden können, in denen aber auch die Berufung auf die Religionsfreiheit nicht entscheidungsbestimmend werden darf. Hier sind strikte Einzelfallprüfungen erforderlich.<sup>5)</sup>

Jugendliche, die sich im Rahmen adoleszenter Such- und Verselbständigungsprozesse auf neureligiöse Milieus beziehen, können damit „Verlustängste“ bei Eltern auslösen, die teilweise versuchen, ihre „Kinder“ mit allen Mitteln zurückzugewinnen. Wenn diese Suchbewegungen Jugendlicher einerseits auch als Ausdruck der Verselbständigungsbestrebungen der Adoleszenz zu verstehen sind und damit nicht dramatisiert werden sollen, so besteht andererseits

<sup>2)</sup> Dies zeigte sich deutlich in der Befragung und den Stellungnahmen der erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Experten im zweiten Teil der von der Enquete-Kommission durchgeführten Anhörung zu Fragen der Lage und Problematik von Kindern in neureligiösen Gruppen und sogenannten „Sekten“.

<sup>3)</sup> Ähnliches kann für gänzlich „innerweltlich“ orientierte Milieus stärkster Karriereorientierung von Eltern gelten.

<sup>4)</sup> Vgl. Gunther Klosinski, Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München, 1996; Kurt-Helmut Eimuth, Die Sekten-Kinder, Freiburg, 1996; Werner Helsper, Okkultismus – die neue Jugendreligion?, Opladen, 1993.

<sup>5)</sup> Vgl. hierzu: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Köln 1996.

doch die Gefahr, daß es bei Eintritt in stark abgeschlossene Gruppen zu problematischen neuen Abhängigkeitsverhältnissen kommen kann.

Für die Außenbeziehungen Heranwachsender bestehen Gefahren darin, daß sie weitgehend vom jugendkulturellen Leben und den Peer-Netzen ausgeschlossen bleiben und in Außenseiterpositionen gedrängt werden können. Dies kann sich mit der Vorenthaltung pluraler, offener Weltbezüge, Konflikten mit schulischen Anforderungen und vor allem auch der Erschwernis einer Einmündung in weiterführende Schul- und Ausbildungskarrieren verbinden.

Für die Individuation und soziale Integration sind gesundheitliche Belastungen, Verselbständigungsschwierigkeiten und Erschwernisse für eine reflexive soziale Integration hervorzuheben. Dabei muß betont werden: Diese Problematiken sind umso wahrscheinlicher, je abgeschlossener die entsprechenden Gruppierungen gegenüber der Außenwelt sind und je ausschließlicher sich Kinder und Jugendliche in „sozialisatorischen Sondermilieus“ bewegen. Das heißt auch: je offener und durchlässiger neureligiöse Gruppierungen für ihre Umwelt sind, umso geringer ist ein derartiges Gefährdungspotential zu veranschlagen. Wichtig erscheint es, Erwachsene und Eltern aus derartigen Milieus und Gruppierungen nicht generalisierend als Kindesmißhandler etc. zu stigmatisieren,<sup>6)</sup> sondern gerade Offenheit und Kommunikationsbereitschaft der „Umwelt“ gegenüber diesen Strömungen zu stärken.

### 3. Wirtschaftliche Problemfelder

Charakteristisch für das Konfliktpotential von sogenannten Sekten und Psychogruppen, die als Dienstleister auf dem Psychomarkt in der Wirtschaft auftreten, kann sein, daß der hohe Geldbedarf einzelner Gruppen/Dienstleister unter Umständen zu strafrechtlich relevantem Verhalten führt. Realitätsfremde und damit firmen- und verbrauchernachteilige Entscheidungen sind denkbar. Ein weiterer Aspekt ist die mögliche Erpressbarkeit von Mitarbeitern z. B. in bezug auf Firmenloyalität, Adressenweitergabe bzw. die Weitergabe firmeninterner Daten. Zusammenbrüche von Firmen sowie Konkurs-Verschleppungen sind weitere mögliche Folgen.

Ein weiterer problematischer Bereich kann innerhalb der Gruppierungen die unzureichende Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Tätigkeit sein. An dieser Stelle ist hervorzuheben, daß keineswegs die ehrenamtliche Tätigkeit als solche als problematisch angesehen wird. Vielmehr ist gerade ehrenamtliche Tätigkeit als persönliches Opfer ein wertvoller Beitrag zur Gesellschaft. Konflikte entstehen indes dann, wenn in der Konkurrenz zu anderen Firmen der jeweiligen Branche Wettbewerbsvorteile durch unentgeltliche Arbeit oder Niedrigstlöhne entstehen bzw. wenn ehrenamtliche Tätigkeit nur vorgeschoben wird, um Anhänger einer Gruppierung unter Verstoß gegen arbeits- oder sozialrechtliche

<sup>6)</sup> Diese Gefahr zeigt sich in einigen sehr generalisierenden Einschätzungen bei Eimuth, vgl. a.a.O.

Vorschriften zu instrumentalisieren und zum Nutzen der Führungsfigur oder der Gruppe als solcher einzusetzen.

Besonders im Bereich des Therapie- und Lebenshilfemarktes befinden sich Anbieter und Kunden derzeit steuerrechtlich in einer Grauzone. Es besteht in diesem rechtlich nicht geregelten Bereich eine Gefahr, daß Kunden – Anhänger auch wirtschaftlich geschädigt werden.

Hinzu kommt, daß sich Unternehmen Kultformen bedienen und Kulte inszenieren, um Geschäfte zu machen. Hierdurch werden oft Machtstrukturen aufgebaut, die z. B. zu branchenübergreifender unerlaubter Kartellbildung führen können.

Insgesamt ist eine Instrumentalisierung des Staates und seiner Behörden zu befürchten.

### 4. Staatlich/politische Problemfelder

Die moderne, offene Gesellschaft stellt an die staatlichen Institutionen neue Anforderungen. Notwendige Individualisierungsprozesse, kultureller Pluralismus und weltanschauliche Toleranz sind Kennzeichen und tragende Fundamente der modernen Demokratie. Dabei gewinnen die gesellschaftlichen institutionellen Bereiche wie Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Recht etc. gegenüber den gemeinschaftlichen Bindungen an Gewicht. Gemeinsame Lebensregeln und Normen, werden stärker durch Bezug auf solche gesellschaftlichen Kontexte legitimierbar, als durch gesellschaftsumfassende weitgehend geteilte selbstverständliche Alltagswelten. Zugleich werden in mehr oder minder privaten Kleinwelten neue Lebensentwürfe entwickelt und probiert (vgl. dazu Arbeitskreis 1, Kap. 2). Die moderne Gesellschaft setzt erhebliche neue Konfliktpotentiale frei, die aktuell dadurch Gewicht erhalten, daß die gesellschaftlich etablierte Standardbiographie des erfolgreichen und unabhängigen Individuums, immer mehr Menschen nicht erreicht. Folge dieser Begleiterscheinung des Individualisierungstrends in der Gesellschaft sind u. a. neue und erneut auftretende Formen von Religiosität und Lebenshilfe. Sie erhalten ihren besonderen Stellenwert durch den Zusammenhang von steigender Bindungslosigkeit des Individuums einerseits und der Möglichkeit, die individuelle Motivation, den Wert der Leistungsfähigkeit derjenigen, die meinen zu scheitern, gezielt in eine bestimmte u. U. staatsfeindliche Richtung zu lenken und so zu instrumentalisieren. Dies kann in der Form eines Wirtschaftsunternehmens wie auch in der Form einer Partei organisiert sein. Für diese Entwicklungen fehlen den modernen Gesellschaften noch weitgehend die Bewältigungsmuster. Für die moderne Demokratie hat diese Problemkonstellation noch einen anderen Aspekt. Weltanschauliche und therapeutische Gruppen sind ein Kennzeichen der kulturellen Vielfalt und Entwicklung. Sie sind ein Teil der Offenheit einer offenen Gesellschaft. Dies findet seinen Niederschlag in der Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den meisten Verfassungen. Diese Offenheit wird aber gefährdet, wenn Minderheitenkulturen öffentlich grundsätzlich als gefährlich ausgegrenzt werden. Für den Staat

ergibt sich also eine Gratwanderung zwischen der Abwehr politisch (und individuell) gefährlicher Entwicklungen und der Vermeidung einer zu starken Schließung des kulturellen Spektrums.

### 5. Internationale Problemfelder

Ein Hauptproblem der internationalen Betätigung von Gruppierungen besteht darin, daß diese sich durch ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten Maßnahmen, die isoliert in einzelnen Ländern gegen sie ergriffen werden, durch das Ausweichen auf andere Staaten entziehen können. Einzelpersonen können auf diese Weise vor Strafverfolgung geschützt werden.

Die Schwerfälligkeit der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Rechtshilfe, aber auch der Vollstreckung erweist sich als erhebliches Hemmnis, ebenso die fehlende, schleppende oder unzureichende internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

### 6. Sozialpsychologische Problemfelder

Im Bereich der sozialpsychologischen Problemfelder lassen sich folgende Aspekte unterscheiden:

- mißbräuchlicher oder irreführender Einsatz wirksamer therapeutischer Verfahren (z. B. unrealistische Heilungsversprechen bei Vorliegen relativ sicherer Alternativen; Ausnutzen und Schüren von Ängsten; Verhaltens- und/oder Persönlichkeitsänderung ohne ein System der Folgenkontrolle: Auswirkungen auf das soziale Umfeld und die berufliche Leistungsfähigkeit).
- Nichtbeachtung therapeutischer Regeln (Gesetze und Standesregeln).
- Mißbrauch der asymmetrischen Beziehung von Therapeut und Klient: sexueller Mißbrauch, finanzielle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft.
- Letztlich sind es Zielkonflikte, die entscheidend sind: Welches Ziel verfolgt die Therapie, ist die Zielrichtung auch den zu Therapierenden bewußt und das Ziel von ihnen gewollt? Und: Wie wird der Ablauf der Therapie mit Bezug auf das Erreichen der Therapieziele und einer Kontrolle möglicher Therapieebenenfolgen oder Unfälle gesichert?
- Vernachlässigung des Kindeswohls: z. B. Verweigerung von Bluttransfusionen oder geeigneter medizinischer Versorgung, Verweigerung einer angemessenen Erziehung, Kinderarbeit.

Bei der Frage nach den in den Gruppen angewendeten Methoden geht es um das Problem der Manipulation von Menschen, ohne daß diese über die Ziele der Manipulation informiert sind oder diese Ziele teilen. Die Frage, ob die Ziele inhaltlich erreichbar sind, muß dabei ausgeklammert bleiben.

Rechtlich problematische Konflikte könnten dann vorliegen, wenn eine das Verhalten oder das Denken

verändernde Maßnahme ohne Wissen der Manipulierten geschieht, und zwar insbesondere zu nicht-religiösen oder nichttherapeutischen Zwecken z. B. Geld- und Vermögenstransfers, unvergütete Arbeitsleistungen, Einflußnahme auf Dritte etc.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß manipulative Methoden gerade sozialer und sozialpsychologischer Art im alltäglichen Leben andauernd stattfinden. Problematisch sind sie daher nur, wenn durch die Manipulation nicht in erster Linie den religiösen Zielen einer Gruppe oder den therapeutischen Zielen einer Lebenshilfe gefolgt wird, sondern anderen Zielen, wie Bereicherung oder Konflikterzeugung.

### 7. Juristische Problemfelder

Nach dem rationalistischen staatsrechtlichen Lösungsansatz ist der demokratische Staat weltanschaulich neutral und darf sich nicht in die vom Bürger gewählten religiösen oder nichtreligiösen Lebensprogramme einmischen. Die Humanwissenschaftler zeigen jedoch, daß nicht nur die praktische Lebensordnung, in der ein Individuum lebt, sondern die konkrete Rechtsordnung ein maßgeblicher Bestimmungsfaktor für die gelebte Lebensform und Weltanschauung des Bürgers ist. Dies bedeutet, daß der Staat durch Handeln und Dulden im nicht eigentlich weltanschaulichen Bereich dennoch mittelbar die Weltanschauung seiner Bürger beeinflusst. So konterkariert z. B. die öffentliche Kondomwerbung zur Aidsverhütung im Fernsehen die kirchliche Sexualmoral. Das ständige Anrennen von Meinungsführern gegen gesellschaftliche Tabus (traditionell oder rechtlich sanktioniert) vermag diese Tabus zu zersetzen. Konkreter Glaube und Weltanschauung ist demnach immer die Summe vieler Einflüsse, nicht allein das Ergebnis einer bestimmten religiösen Sozialisation. In einer offenen Gesellschaft wie der unseren ist es daher prinzipiell nicht möglich, spirituelle Trends und Moden staatlicherseits wesentlich zu steuern und zu kontrollieren, selbst wenn diese Moden riskant sind. Vom Selbstverständnis der Demokratie wäre eine derartige Einmischung auch nicht erlaubt. Der Staat kann jedoch, wenn riskante Methoden zunehmen, warnende Empfehlungen aussprechen und eine Opferhilfe organisieren. Gänzlich anders stellt sich die Lage dar, wenn Dienstleistungen zur Lebensbewältigungshilfe verkauft werden. Hier kann und muß der Staat tätig werden und ein Psychomarktrecht schaffen.

Um die Komplexität der rechtlichen Problemlage zu verdeutlichen, sollen im folgenden besonders häufige Problemlagen beispielhaft dargestellt werden, die sich typischerweise in der Auseinandersetzung mit sogenannten Sekten und Psychogruppen ergeben:

Die Erschwerung des **Austritts aus einem Verein** durch das Verlangen, bestimmte gruppeninterne Schritte zuvor zu absolvieren, ist unzulässig (z. B. Abarbeiten von „Laufzetteln“, nach denen vor Austritt bei verschiedenen Personen vorgesprochen werden muß, oder Verlangen von Bezahlung entgegenkommener Leistungen vor dem Austritt).

Die Auflösung von Vertragsverhältnissen wegen **Sittenwidrigkeit** (§ 138 BGB) scheidet in Fällen der hier diskutierten Art oft am Nachweis oder an der Nachvollziehbarkeit des Mißverhältnisses von „Leistung“ und „Gegenleistung“. Auch die Frage der psychischen Beeinflussung bzw. der vorsätzlichen und systematischen Manipulation einzelner Opfer durch Gruppen läßt sich für das Opfer später oft nur unter großen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht gerichtsverwertbar nachweisen. In vielen Fällen entsteht für die mittellosen Opfer ein untragbares und unverantwortliches Prozeßkostenrisiko (dieses besteht auch bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe). In ähnlicher Weise erweist sich die **nachträgliche Auflösung von Verträgen** als Problem, die mit unerkannt oder unbekannt sektenverbundenen Vertragspartnern abgeschlossen worden sind. Die bestehenden Vorschriften über die Kündigungsmöglichkeiten greifen oft nicht. Streitigkeiten, die die **Rückzahlung** von Geldern betreffen, tauchen in der Regel erst nach Verlassen einer Gruppe oder Organisation auf und beruhen auf dem Begehren, eingezahlte Gelder (Kursgebühren o. ä.) erstattet zu bekommen. Nicht verbrauchte, „auf Vorrat“ eingezahlte Gelder sind in der Regel nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Soweit für die eingezahlten Gelder Leistungen versprochen oder erbracht wurden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. objektiv unmögliche Leistungen versprochen wurden oder der Vertragsinhalt sittenwidrig war. Ein bislang weniger diskutierter Bereich betrifft die Frage, ob und in welchem Umfang z. B. **Haftungsansprüche** geltend gemacht werden können, wenn die Anwendung von Psychotechniken zu psychischen Schädigungen führt. Hier wäre – de lege ferenda – an eine Parallele zur Produkthaftpflicht und an eine Umkehr der Beweislast im Hinblick auf die Ursächlichkeit der jeweiligen Psychomethode für die Folgeschäden zu denken.

Ein wichtiges Problemfeld ist auch die Zulässigkeit von **Äußerungen** über Gruppierungen. Die Freiheit der Meinungsäußerung hat dabei eine entscheidende Bedeutung; die Grenze der Zulässigkeit ist aber z. B. bei unsachgemäßen Schmähungen überschritten. Aufgrund der hohen Streitwerte und der Neigung der Gerichte, auf Vergleiche hinzuwirken, kommt es zu finanziellen Risiken in einer Größenordnung, die selbst von Wirtschaftsunternehmen gefürchtet werden, mit der Folge, daß sich ein Gefühl von Ohnmacht und eine Neigung zur Anpassung bzw. zum „Wegsehen“ breitmacht. Dies gilt auch für Journalisten und Zeitungsverlage.

Ein zentrales **familienrechtliches Problem** ist die Berücksichtigung des Kindeswohls bei verschiedenen Entscheidungen.

Beispiele:

- Sorgerechtsentscheidung bei Scheidung der Eltern;
- Staatlicher Eingriff in die Bestimmungsrechte der Eltern.

Im **Arbeitsrecht** ist die Entscheidung des BAG aus dem Jahre 1995 von großer Bedeutung, die Kriterien enthält, wann die Betätigung als „Hauptamtlicher

Mitarbeiter“ in einer Gruppe als Arbeitsverhältnis anzusehen ist, für das die üblichen Regeln des Arbeitsrechts gelten.

Die Einstufung von Tätigkeiten als Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts hat eine Reihe von staatlich durchsetzbaren Folgen im Hinblick auf die renten-, kranken- und sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Problematisch ist, daß teilweise von Gruppen die Arbeitsleistung von Mitarbeitern in Anspruch genommen wird, ohne daß hier – ggf. im Wege der Schätzung – entsprechende **Sozialabgaben** gefordert und geleistet werden. Im übrigen kann die Werbung für eine sogenannte Sekte oder Psychogruppe eine Störung des Betriebsfriedens darstellen, was zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

Im öffentlichen Recht ist ein zentrales Problem die Reichweite der **Glaubens- und Bekenntnisfreiheit**. Ausgehend davon, daß die Verfassung zumindest die Gruppierungen tatbestandlich schützt, die als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften anzusehen sind, stellt sich als erstes die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren einzelne Gruppierungen diesem Schutz nicht unterfallen. Sodann stellt sich die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Erkenntnisse Gruppierungen, die dem Schutz des Artikel 4 GG unterfallen verboten bzw. in ihren Verhaltensweisen durch staatliche Auflagen/Gesetze reglementiert werden können oder aber in ihre berechtigten Positionen eingegriffen werden kann. Weiterhin stellt sich die Frage nach der Verleihung der Körperschaftsrechte (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 WRV – Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts). Besonderes Gewicht liegt auf der Frage, ab wann die passive Ablehnung oder aktive Negierung einzelner oder mehrerer wesentlicher Elemente der grundgesetzlichen Wertordnung als Verstoß gegen einen „innerstaatlichen ordre public“ angesehen werden kann und damit die Versagung der Körperschaftsrechte rechtfertigt.

**Staatliche Stellen** haben das Recht, über die Aktivitäten sogenannter Sekten und Psychogruppen zu informieren, **aufzuklären und ggf. zu warnen**. Im Hinblick auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist dabei aber das Gebot der staatlichen Neutralität zu wahren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage gefordert, wenn mit staatlichen Mitteln die **Aufklärungsarbeit eines privaten Vereins gefördert** wird, dessen Aktivitäten über das Maß hinausgeht, welches noch dem staatlichen Neutralitätsgebot entspricht.

Einem Verein, der sich wirtschaftlich betätigt, kann – selbst wenn er sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung auf die Ausübung von Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beruft – gemäß § 43 BGB die **Rechtsfähigkeit** entzogen werden. Damit kann erzwungen werden, daß eine solche Organisation sich den im Wirtschaftsverkehr üblichen Rechtsformen und Verpflichtungen unterwirft (z. B. Betätigung als GmbH).

Bei **gewerblicher Betätigung** einer Gruppierung ist die Anmeldepflicht nach § 14 GewO nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Gruppierung als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft versteht und ggf. auch als solche anzusehen ist.

Die bloße Benutzung des **öffentlichen Straßenraumes** im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs z. B. durch Verteilen von Informationsblättern ist ohne Genehmigung zulässig. Das Verteilen von Werbematerial zu gewerblichen Zwecken stellt, ebenso wie das Aufstellen von Info-Ständen o. ä., in der Regel eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, die nach allgemeinen wegerechtlichen Gesichtspunkten zu bewilligen ist.

Das Versprechen gesundheitlicher Verbesserung durch bestimmte Praktiken ist als **Ausübung von Heilkunde** anzusehen und bedarf daher – wenn keine medizinische Approbation besteht – der Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz. In diesem Bereich besteht ein Vollzugsdefizit der jeweiligen Aufsichtsbehörden und eine unzureichende Gesetzeslage.

Die Rechtsprechung legt den Begriff „Ausübung der Heilkunde“ unterschiedlich aus:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellt in dieser Frage auf objektive Aspekte ab, sogenannte objektive Theorie. Danach setzt die erlaubnispflichtige Tätigkeit ärztliche bzw. heilkundliche Fachkenntnisse voraus. Dies gilt nach dieser Rechtsauffassung auch im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit sowie für die Entscheidung, ob mit einer Behandlung begonnen werden darf.<sup>7)</sup> Voraussetzung ist außerdem, daß die in Aussicht genommene Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann. So geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, daß heilkundliche Verfahren, die keine nennenswerten Gesundheitsgefahren zur Folge haben, nicht unter die Erlaubnispflicht des Heilpraktikergesetzes fallen.<sup>8)</sup>

Der Bundesgerichtshof (BGH) geht dagegen von einer anderen Definition des Begriffs der „Ausübung der Heilkunde“ aus. In Strafverfahren bei Verstößen gegen das Heilpraktikergesetz hat sich die vom Bundesgerichtshof entwickelte sog. „Eindruckstheorie“ durchgesetzt. Der BGH geht maßgeblich vom subjektiven Empfinden des Kunden des/der Heilpraktiker/in aus.<sup>9)</sup> Danach ist unter Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz jedes Handeln zu verstehen, das bei den Behandelten den Eindruck erweckt, ihnen Heilung oder Linderung zu verschaffen. Entscheidend ist nach dieser Rechtsprechung nicht, welche Heil- oder Behandlungsmethoden von dem „Heiler“ angewendet werden,<sup>10)</sup> sondern daß die ausgeübte Tätigkeit auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt. Ausübung von Heilkunde wird nach dieser Definition immer dann vorliegen, wenn körperliche Schmerz- und Leidenszustände durch vermeintliche oder vorgetäuschte Kräfte geheilt werden sollen.<sup>11)</sup>

<sup>7)</sup> BVerwG v. 10. Februar 1983, NJW 1984, S. 1414 m. w. Verweisungen.

<sup>8)</sup> BVerwG NJW 1970, S. 1987 ff.

<sup>9)</sup> BGHSt 8, 237.

<sup>10)</sup> BGH, NJW 1988, S. 780.

<sup>11)</sup> BGHSt, 8, S. 237, 239.

Diese unterschiedliche Rechtsprechung zum Heilpraktikergesetz macht deutlich, daß hier der Gesetzgeber aufgefordert ist, Klarheit zu schaffen. Die Rechtsunsicherheit ist wegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu immens. Inwieweit es sinnvoll wäre, in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen zur Schaffung eines Psychotherapeutengesetzes einzubeziehen, muß noch geklärt werden.

Vom Heilpraktikergesetz nicht erfaßt sind alle Angebote, die sich auf die **gewerbliche Lebensbewältigungshilfe** beschränken. Da die Angebote von Lebenshilfe und Linderung oder Heilung von körperlichen Beschwerden bei verschiedenen Anbietern ineinander übergehen, ist eine gesetzliche Regelung für den gewerblichen Lebenshilfemarkt notwendig. Hier besteht eine Gesetzeslücke im Verbraucherschutz.

Im Bereich des **Steuerrechtes** liegen die wichtigsten Probleme im Bereich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Umsatzsteuerfreiheit sowie bei der Geltendmachung von Ausgaben für Kurse als Werbungskosten.

Nach den bisherigen Entscheidungen von Finanzgerichten können im Hinblick auf die Scientology-Organisation beide Vorteile nicht gewährt werden.

Im Hinblick auf die Aktivitäten von sogenannten Sekten und Psychogruppen können insbesondere die folgenden **Straftatbestände** von Relevanz sein:

- Betrug (§ 263 StGB), z. B. durch Verkauf von Leistungen unter Vorspiegelung falscher Angaben über Wirkungen und Folgen;
- Wucher (§ 302 a StGB), z. B. durch Verkauf von Waren oder Dienstleistungen mit einem krassen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Problem: Der Tatbestand erfordert ein Maß an Ausnutzung von Willensschwäche des Opfers, daß eine Vielzahl von Fällen, in denen überbeuerte Leistungen verkauft werden, nicht erfaßt wird;
- Körperverletzung (§ 223 StGB), z. B. durch Anwendung von Techniken, die das körperliche Wohlbefinden – jedenfalls zeitweilig – negativ beeinflussen. Problem: In der Regel liegt eine Einwilligung des Opfers vor; ein Nachweis, daß die Einwilligung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, dürfte zumeist schwierig sein;
- Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz durch unerlaubte Ausübung der Heilkunde;
- fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung oder sogar fahrlässige Tötung (§§ 222, 330 a oder 230 StGB), z. B. durch pflichtwidriges Unterlassen, eine Person einer notwendigen ärztlichen Behandlung zuzuführen;
- Verstöße nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), Steuerhinterziehung sowie Konkursdelikte (§§ 283 ff. StGB) im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Betätigungen von Gruppen oder ihrer Anhänger;
- Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Kritikern.

## Arbeitskreis 4

## „Kindeswohl/Kindesmißbrauch“

## A. Rechtliche Analyse

## I. Gesetzesmaterialien

Von den zitierten Paragraphen sind zum Teil nur einzelne Absätze wiedergegeben.

## Grundgesetz

- Artikel 1 Abs. 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Artikel 1 Abs. 3 Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- Artikel 2 Abs. 1 Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Artikel 4 Abs. 1 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- Artikel 6 Abs. 1 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- Artikel 6 Abs. 2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

## einfachgesetzliche Ausformungen

## BGB

- § 1618 a Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.
- § 1626 Abs. 1 Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- § 1626 Abs. 2 Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- § 1631 Abs. 2 Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.
- § 1666 Abs. 1 Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkungen gegen einen Dritten treffen.

- § 1666 Abs. 2 Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.
- § 1671 Abs. 1 Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.
- § 1671 Abs. 2 Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister zu berücksichtigen.
- § 1671 Abs. 3 Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Macht ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einen abweichenden Vorschlag, so entscheidet das Gericht nach Absatz 2.
- § 1671 Abs. 5 Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden ...

#### **Gesetz über die religiöse Kindererziehung**

- § 1 Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.
- § 2 Abs. 1 Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.
- § 2 Abs. 2 Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.
- § 2 Abs. 3 Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Schwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.
- § 5 Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.
- § 6 Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

**Sozialgesetzbuch (SGB) VIII <Kinder- und Jugendhilfe>**

- § 1 Abs. 1 Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- § 1 Abs. 2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- § 9 Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ...
- § 9 Nr. 2 die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln ... zu berücksichtigen.

**(Beabsichtigte Gesetzesfassungen durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz – voraussichtliches Inkrafttreten zum 1. Juli 1998)  
<Ergänzungen bzw. Neufassungen sind unterstrichen>**

**BGB**

- § 1618 a unverändert
- § 1626 Abs. 1 Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- § 1626 Abs. 2 unverändert
- § 1626 Abs. 3 Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit § 1626 beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.
- § 1631 Abs. 1 Die Personensorge umfaßt insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- § 1631 Abs. 2 Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.
- § 1631 Abs. 3 unverändert
- § 1666 Abs. 1 Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- § 1666 Abs. 2 In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- § 1666 Abs. 3 Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- § 1666 Abs. 4 In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.
- § 1671 Abs. 1 Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.



- § 1671 Abs. 2 Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
  2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- § 1671 Abs. 3 Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.
- § 1684 Abs. 1 Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil hat die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind.
- § 1684 Abs. 2 Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- § 1684 Abs. 3 Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflichten anhalten.
- § 1684 Abs. 4 Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.
- § 1685 Abs. 1 Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- § 1685 Abs. 2 Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.
- § 1685 Abs. 3 § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### Sozialgesetzbuch (SGB) VIII <Kinder- und Jugendhilfe>

- § 1 unverändert
- § 9 unverändert

#### II. Rechtskonkretisierung durch das Bundesverfassungsgericht

1. Die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes stellen eine für alle Bereiche des Rechts geltende objektive Wertordnung dar. Alle gesetzlichen Regelungen des Sorgerechts der Eltern sind an Art. 6 Abs. 1 und 2 GG zu messen.

Artikel 6 Abs. 2 GG begründet

- (Abwehr-)Rechte im Verhältnis der Eltern zum Staat
- (Rechtsschutz-)Rechte im Verhältnis des Kindes zum Staat.

## 2. Elternrechte und -pflichten

- a) Das Grundgesetz schützt das Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht und verknüpft es mit einer Pflicht dazu („pflichtabhängige Befugnis“, „pflichtgebundenes Recht“)
- Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG
- „In Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Recht und Pflicht von vorherein miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses „Elternrechts“, das insoweit treffender als „Elternverantwortung“ bezeichnet werden kann.
- vgl. BVerfG  
FamRZ 1959, 416 ff.  
und 1968, 584
- Das Elternrecht ist „Grundrecht und Grundpflicht zugleich“. Man hat das Elternrecht daher ein treuhänderisches, ein dienendes Grundrecht, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt.
- vgl. BVerfG  
FamRZ 82, 1182
- b) Die plichtgemäße, d.h. das Kindeswohl wahrende Wahrnehmung der Elternverantwortung hat Vorrang gegenüber staatlicher Kompetenzen.
- vgl. BVerfG  
FamRZ 1968, 584
- „Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das ihm nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet“.
- BVerfG  
FamRZ 82, 1182
- c) Eine „einverständliche Entscheidung der Eltern über den Sorgerechsträger nach Scheidung ihrer Ehe spricht regelmäßig für die Wahrnehmung ihrer fortwirkenden Elternverantwortung.“
- vgl. BVerfG  
a. a. O.
3. a) „In der Beziehung zum Kind muß dessen Wohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein“.
- BVerfG  
FamRZ 82, 1182
- b) Das Kind ist ein „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ i. S. der Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem 24, 144 = NJW Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht“.
- BVerfGE  
1968, 2235
4. Das Kind hat ein Recht auf pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge und darüber hinaus zugleich ein Recht auf staatliches Einschreiten bei elterlichem Versagen.
- vgl. BVerfGE 60,  
79=NJW 1982, 1379
- a) „Es besteht ein grundrechtlicher Anspruch des durch die Scheidung seiner Eltern ohnehin beeinträchtigten Kindes auf eine an seinem Wohle ausgerichteten (Sorgerechts-)regelung“.
- BVerfG  
FamRZ 82, 1184
- b) „Die Eltern haben das Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten und genießen insoweit vorbehaltlich des Artikel 7 GG (Schulwesen) Vorrang vor anderen
- BVerfG  
FamRZ 68, 584

Erziehungsträgern. Dieser Grundrechtsschutz darf aber nur für ein Handeln in Anspruch genommen werden, das bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern noch als Pflege und Erziehung gewertet werden kann.“

- c) Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 schützt danach die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie dieser natürlichen Verantwortung gerecht werden wollen. Er schützt nicht diejenigen Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen.“ a. a. O.

5. Die Beachtung gesellschaftlicher Werte und Standards ist vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich als legitim anerkannt worden. a. a. O.

Das Kind bedarf des Schutzes und der Hilfe, „um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der staatlichen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht.“ vgl. BGH FamRZ 74, 595, 597

### III. Die Anwendung des § 1671 BGB in der richterlichen Praxis

1. Leitprinzip jeder Sorgerechtsentscheidung ist das Kindeswohl (vgl. Absatz 2)
2. Das Wohl des Kindes hat bei der Untersuchung der Gesamtverhältnisse Vorrang gegenüber allen anderen Interessen, wie z. B. der Eltern und der Gesellschaft, wenngleich diese in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind.

Der Primat des Kindeswohls verbietet eine generelle Rangordnung einzelner Sorgerechtskriterien.

3. Einen Maßstab für kindeswohlgerechte Entscheidungen bilden sogenannte Sorgerechtskriterien, die auch als Hilfsregeln zur Konkretisierung des Kindeswohls im Einzelfall bezeichnet werden können.

- gesetzliche: Absatz 2: Bindungen des Kindes  
Absatz 3 Satz 1: übereinstimmender Elternvorschlag  
Absatz 3 Satz 2: Kindeswille

- Rechtsprechung: Förderungsprinzip  
Kontinuitätsprinzip

Als weitere Gesichtspunkte nennt die Rechtsprechung häusliche Verhältnisse, soziales Umfeld, Erziehungsbereitschaft, Grundsatz, Geschwister nicht zu trennen, usw., die aber großenteils in obigen Gesichtspunkten, insbesondere im Förderungsprinzip, bereits enthalten sind.

4. Förderungsprinzip im besonderen

- 4.1 Nach dem sog. Förderungsprinzip ist die elterliche Sorge demjenigen Elternteil zu übertragen, der am besten zur Erziehung und Betreuung des Kindes geeignet ist und von dem es vermutlich die meiste Unterstützung für den Aufbau seiner Persönlichkeit erwarten muß (BVerfG, FamRZ 1981, 124).

- 4.2 a) Rechtlich anerkannte Erziehungsziele sind die Heranbildung zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entsprechend dem Menschenbild des Grundgesetzes (vgl. Artikel 1, 2 GG; §§ 1618a, 1626 Abs. 2 BGB; auch § 1 SGB VIII, BVerfG NJW 1968, 2235; BGH, FamRZ 1974, 597).

- b) Dementsprechend haben die Erziehungsmethoden Rücksicht zu nehmen auf die eigene Würde und das Persönlichkeitsrecht des Kindes, sein wachsendes Bedürfnis und seine wachsende Fähigkeit zu entsprechendem Handeln und haben diese zu fördern (vgl. §§ 1626 Abs. 2, 1631 Abs. 2 BGB; s. auch §§ 1, 9 Nr. 2 SGB VIII).

- c) Neben den Vorgaben durch Gesetz und Rechtsprechung sind auch übereinstimmende wissenschaftliche Erkenntnisse über Erziehungsziele

und -methoden (Rolle des Sachverständigen) zu berücksichtigen (Verantwortlichkeit) des Richters).

5. 5.1 a) Es ist in jedem Einzelfall abzuwägen, inwieweit, die Eltern in ihrer Person solche Einstellungen, Erziehungsziele und -methoden repräsentieren, die den rechtlichen und allgemein anerkannten außerrechtlichen Standards widersprechen und im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Es widerspricht Artikel 4 Abs. 1 GG, die Eignung zur Erziehung des Kindes allein mit dem Hinweis auf die aktive Mitgliedschaft in einer bestimmten Glaubensgemeinschaft abzusprechen (OLG Stuttgart, FamRZ 95, 1290; OLG Saarbrücken, FamRZ 96, 561).

- b) Die Gefahr einer Kindeswohlbeeinträchtigung ist näher zu prüfen, wenn die Eltern Erziehungsmethoden und -ziele praktizieren bzw. verfolgen, für die insbesondere kennzeichnend sind:

- entwürdigende Erziehungs- und Überwachungsmaßnahmen
- Schaffung von entwicklungsunangemessenen Abhängigkeitsverhältnissen
- Unterdrückung kindgerechter Bedürfnisse
- Leugnung der Komplexität der Welt
- exklusiver Anspruch auf Wahrheit
- Denken in Freund-, Feind-Schemata
- Ausgrenzung von Kritik(ern)
- Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sowie in die normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes
- Forderungen
  - Kontaktabbrüche zu Kritikern
  - Denunziation Andersdenkender
- Soziale Isolation des Kindes
- weitere Gefährdungskennzeichen (z. B. mangelnde Gesundheitsfürsorge)

- 5.2 Entscheidender Anknüpfungspunkt für staatliche Schutzmaßnahmen für das Kind i. S. d. § 1666 BGB ist die Gefährdung des Kindeswohls, die dann vorliegt, wenn eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung vorliegt, die so ernst zu nehmen ist, daß sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt (vgl. BayObLG FamRZ 1978, 136).

Eingriffe nach § 1666 BGB setzen also das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus, während bei Anwendung des § 1671 Abs. 2 BGB in einer Gesamtschau alle Aspekte berücksichtigt werden können.

- 5.3 Das Gericht ist verpflichtet, Ermittlungen zur Feststellung der Tatsachen von Amts wegen vorzunehmen im erforderlichen Umfang. Die Tatbestandsmerkmale der anzuwendenden Vorschriften bestimmen Umfang und Richtung dieser Ermittlungen. Die Beteiligten haben die Pflicht, durch genaue Tatsachendarstellung und Stellungnahme zum Vorbringen des gegnerischen Beteiligten (anderer Elternteil) an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Ihnen steht hierbei das Jugendamt zur Seite. Das Jugendamt erstellt nach Aufsuchen der Erziehungsberechtigten durch seine Sozialarbeiter eine gutachterliche Empfehlung. In besonders gelagerten Konfliktfällen regt bereits das Jugendamt die Einschaltung eines Sachverständigen an.

## 5.4 Sachverständiger

- a) Der Sachverständige vermittelt dem Richter Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen und fehlende Kenntnisse abstrakter Erfahrungssätze. Er hat seine Wertungen und Schlußfolgerungen auf der Grundlage ihm vorgegebener Tatsachen zu treffen. Die Feststellung dieser Tatsachen ist grundsätzlich Sache des Gerichts. Der Sachverständige stellt selber Tatsachen fest, soweit dazu besondere Sachkunde erforderlich ist. Aus all dem folgt, daß er dem Gericht Erkenntnishilfe zu leisten hat (s. § 12 FGG, §§ 402 ff. ZPO)
- b) Bei der Auswahl des Sachverständigen hat das Gericht auf dessen (wissenschaftliche) Qualifikation zu achten. Der Richter sollte möglichst gezielte Gutachtensaufträge erteilen. Er ist verpflichtet, das Gutachten eigenverantwortlich kritisch zu würdigen im Hinblick darauf, ob die zugrundegelegten Tatsachen zutreffen, das Gutachten in sich schlüssig bzw. logisch ist und die Tragfähigkeit der festgestellten Tatsachen, wissenschaftlichen Erkenntnisse, Untersuchungen und Schlußfolgerungen ausreichend ist.
- c) „Die Einwilligung in eine psychologische Begutachtung kann ein Minderjähriger wirksam abgeben, wenn er ein solches Maß an Verstandesreife erreicht hat, daß er die Tragweite seiner Entscheidung übersehen kann; starre Altersgrenzen lassen sich dabei nicht ziehen. Daneben ist aber auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, sofern deren Einholung nichts im Wege steht.“ (BayObLG, FamRZ 87, 87).  
Bei Verweigerung der Zustimmung darf das Gutachten grundsätzlich nicht erstellt werden, aber Ersetzung der Zustimmung des/r Sorgeberechtigten ist unter den Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 und 2 BGB möglich.
- d) Wichtig ist es, daß der Sachverständige nicht nach seinem eigenen Menschenbild und seinen eigenen Wertvorstellungen Feststellungen trifft und wertet, sondern seine Aussagen und Empfehlungen am Menschenbild des Grundgesetzes in der Ausformung durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung und nach der derzeit herrschenden wissenschaftlichen Erkenntnis in seinem Fachgebiet trifft.

Diese Bindung ist Sachverständigen oftmals nicht bewußt. Auf diese Bindung hat sie der Richter hinzuweisen, da psychologische Gutachten manchmal nicht gänzlich frei von eigener Ideologie der Sachverständigen sind.

Sogenannte sektensensibilisierte Sachverständige, die sich etwa über eine therapeutische oder spirituelle deviante Gruppe bereits früher kritisch bzw. abwertend geäußert haben, können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, daß gerade besonders gute Kenner extremer bzw. devianter Erziehungsstile aus dem Verfahren ausgeschlossen werden können.

Der Richter trägt hier ein hohes Maß an Verantwortung. Er darf sich nicht durch eine Gruppe instrumentalisieren lassen. Aber auch das berechtigte Anliegen eines Elternteils, möglichst vorurteilsfrei in seiner Erziehungsfähigkeit beurteilt zu werden, übergehen.

Da in unserer multikulturellen Gesellschaft in Zukunft vermehrt in Sorgerechtsverfahren Entscheidungen zu treffen sind, in denen es um extrem divergente und sogenannte deviante Erziehungsstile geht, sollte eine Spezialisierung, Schulung und Supervision von geeigneten Sachverständigen stattfinden.

Nicht empfehlenswert ist dies unter dem ideologischen Begriff „Sekte“ zu tun. Die sogenannte Sektenideologie ist oft nur ein Merkmal in einem Bündel von bei der Gerichtsentscheidung zu berücksichtigenden Erziehungsqualitäten. Sinnvoll erscheint daher, den Begriff extremer Erziehungsstil ausgehend vom Menschenbild des Grundgesetzes zu benutzen.

Auch die Sozialarbeiter der Jugendämter sollten für derartige Problemfälle geschult werden.

## B. Diagnose- und Bewertungsprobleme von kindlicher Mißhandlung bzw. Schädigung

### 1. Grundsätzliches

Die Familie bildet im Rahmen des Erziehungssystems jene Institution, in der die Erziehung und Pflege der Kinder auf der Grundlage einer grundsätzlich unauswechselbaren und nicht substituierbaren emotionalen Bindung in einem umfassenden, auf die ganze Person zielenden Sinne durch die Eltern erfolgt.<sup>1)</sup> Dies markiert die prinzipielle Differenz zu allen anderen Institutionen des Erziehungssystems, in denen in der Regel und unter Berücksichtigung der Autonomie der Lebenspraxis legitimerweise immer nur Teilausschnitte der Person, also spezifisch begrenzte Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung, Gegenstand der Erziehung sind oder es spezieller und distanzierter um Unterrichten, Bilden oder auch Beraten geht. In der Familie bildet sich durch diese hoch emotionalisierte Beziehung die Grundlage sowohl für die Individuation als auch die Enkulturation des Kindes. In weit modernisierten Gesellschaften, wie etwa auch der Bundesrepublik Deutschland, reicht allerdings die familiäre Sozialisation und Erziehung weder als Grundlage der Individuation noch für die Enkulturation des Kindes aus. Für die Relativierung partikularer familiärer Wertemuster in Richtung universalistischer Muster als Erfordernis moderner Kulturen und die Transformation familiär erworbener Identitätsmuster in eigenverantwortete Identitäten als Erfordernis grundlegend individualisierter hochmoderner Lebensführung, bedarf das Kind insbesondere der Erfahrungen schulischer Bildungsprozesse und der symmetrischen Interaktionen mit Gleichaltrigen. Selbst hier kommt der Familie aber die zentrale Aufgabe zu, das Kind, vor allem aber den Jugendlichen „freizugeben“ für diese erweiternden und transformierenden Erfahrungen, diese zu stützen und zu ermöglichen.

Im Rahmen weit modernisierter Kulturen erziehen Eltern entsprechend der pluralisierten Lebensformen und Lebensstile ihre Kinder höchst unterschiedlich, wobei sich seit den sechziger Jahren Erziehungsorientierungen und -werte wie Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Autonomie deutlich in den Vordergrund schieben. Diese spezifischen Erziehungshaltungen sind nicht nur das gute Recht von Eltern, sondern stellen auch ein unhintergebares Erfordernis moderner Familienerziehung dar, indem die Familie aus dem breiten Spektrum möglicher Erziehungsorientierungen selektiv jene „auswählt“, die vor dem Hintergrund sozialer Lagen, sozialer Einbindungen und kultureller Tradierungen, die ihr an-

<sup>1)</sup> Dies gilt auch dann, wenn die – als „Auflösungserscheinungen“ oder „Deinstitutionalisierung“ beschriebenen – Veränderungen der „modernen Kleinfamilie“ in den letzten Jahrzehnten betrachtet werden. Auch wenn an die Stelle der „modernen Kleinfamilie“ neue Formen der Einbindung, neue Lebensgemeinschaften treten können, die ihrerseits für Kinder stabilisierende Funktion gewinnen, besteht in aller Regel auch nach der Trennung der Eltern die Erwartung, daß nach wie vor beide Elternteile für die Kinder zur Verfügung stehen. Wird diese Erwartung prinzipiell enttäuscht, resultieren daraus mehr oder weniger starke emotionale Traumatisierungen.

gemessene darstellt. Im Rahmen der familiären Erziehungsprozesse werden diese Wertmuster, Glaubensüberzeugungen und auch religiösen Prinzipien im Fall gelingender Sozialisationsprozesse dem Kind übermittelt, das sie durch die emotionalen Identifikationsprozesse mit den Eltern internalisieren, dadurch eine familial bestimmte konventionelle Identitätsform aufbauen und diese in weiteren Individuierungsschritten transformieren kann. Auch wenn sich in einschlägigen empirischen Untersuchungen eine immer deutlichere Relativierung religiöser Familienerziehung feststellen läßt, so setzt dies nicht die grundlegende Bedeutung und Zuständigkeit der Familie für die religiöse Erziehung außer Kraft. Der Rückgang „gelebter Religiosität“ in immer mehr Familien deutet lediglich darauf hin, daß Familien in ihren Erziehungsorientierungen und Wertvermittlungen immer deutlicher auch auf religiöse Einbindungen und Anlehnungen an die großen Volkskirchen verzichten können.

### 2. Erziehungsvorstellungen und pädagogische Betätigungsfelder von neureligiösen Gruppierungen und sogenannten Psychokulten

#### 2.1 Diagnose- und Bewertungsprobleme

Die Übermittlung und Weitergabe von Werthaltungen, Glaubensüberzeugungen und auch religiösen Vorstellungen – sofern Familien an religiöse Tradierungen oder Neuerungen überhaupt anknüpfen wollen – an die folgende Generation stellt eine zentrale Funktion der Familie und des Milieus dar, in das sie eingebettet ist. Die Weitergabe religiöser Lebensformen ist als solche also kein Problem – im Gegenteil: nur durch die Familie kann dies in mehr oder weniger deutlicher Anlehnung an religiöse Traditionen, Institutionen, Milieus oder neu entstehende religiöse bzw. weltanschauliche Bewegungen legitimerweise erfolgen. Auch die erzieherische Vermittlung von – gegenüber den großen Volkskirchen – „abweichenden“ religiösen Anschauungen und Glaubensprinzipien kann angesichts einer Pluralisierung religiöser und areligiöser Weltanschauungen und einer Privatisierung der Religion nicht prinzipiell als problematisch verstanden werden.

Problemerzeugend und konflikthaft kann eine religiös und weltanschaulich präformierte Erziehung nur aufgrund ihrer ganz spezifischen Inhalte, der vermittelten spezifischen Normen und Werte, des geforderten konkreten Umgangs mit Kindern und Jugendlichen, der im Namen religiöser Erziehung begangenen Übergriffe, Schädigungen, Mißhandlungen oder auch Mißbräuche von Kindern und Jugendlichen sein. Bezugspunkt sind hier die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen des § 1 SGB VIII Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Abs. 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Staatliche Eingriffe, also die Exekution des staatlichen Wächteramtes, im Sinne einer „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27

SGB VIII) oder einer „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ (§ 42 SGB VIII) erfolgen dann, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) bzw. „wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 2 SGB VIII) oder „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Bezugspunkt ist hier die Abwendung von Gefahr gegenüber dem körperlichen, geistigen und seelischen Kindeswohl, was zur Entziehung des Sorgerechts berechtigt (vgl. § 1666 BGB). Der konkreten Motivierung, Legitimation oder Begründung für die Zufügung körperlicher, geistiger oder seelischer Schädigungen auf Seiten der Eltern kommt hier in der Regel keine Relevanz zu. Auch wenn Eltern sich auf die Freiheit der Religionsausübung beziehen, werden Gefährdungen des Kindeswohls dadurch nicht legitimiert.

Gerade bei der Einschätzung von Übergriffen, Schädigungen oder der Behinderung von Bildungs-, Entwicklungs- und Individuationsprozessen, die dem „Wohl des Kindes/Jugendlichen“ schaden, aber treten erhebliche Diagnose- und Bewertungsprobleme auf: Sind Diagnosen und Bewertungen bei massiven körperlichen Übergriffen (z. B. Knochenbrüchen, schweren Hämatomen, Verbrennungen etc.) häufiger eindeutig zu erstellen<sup>2)</sup>, bei deutlichen Formen psychischer Grausamkeit (andauerndes und wiederkehrendes Einschließen von Kindern in für sie angstbesetzten Räumen wie Keller, dunkle Kammern, Dachboden etc., tagelanges Einsperren, tagelanges Ignorieren oder Verweigerung von Kommunikation, schwere Bloßstellungen und Demütigungen usw.) auch noch relativ eindeutig zu formulieren, so zeigen sich die diagnostischen Probleme besonders gravierend in jenem Bereich, der als mangelnde Förderung, Behinderung kindlicher Bildungsprozesse und Erschwerung von Verselbständigungsschritten zu bezeichnen ist.

Hier zeichnen sich vor allem zwei Diagnose- und Prognoseprobleme ab: Erstens ist die Diagnose derartiger elterlicher Erziehungshaltungen und Eltern-Kind-Interaktionen weit schwieriger, als für die „eindeutigeren“ körperlichen und schweren psychischen

Übergriffe. Zwar zeichnen sich in der entwicklungspsychologischen, psychoanalytischen und sozialisationstheoretischen Forschung deutliche Hinweise ab, welche elterlichen Haltungen und sozialisatorischen Interaktionen eher eine auf grundlegender Sicherheit beruhende Verselbständigung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen<sup>3)</sup>. Aber dies sind lediglich allgemeine Hinweise; sie sind nicht als monokausale Wenn-Dann-Beziehungen formulierbar und zudem ersetzen sie keineswegs die konkrete fallorientierte Einzelanalyse vorliegender Eltern-Kind-Verhältnisse. Zweitens bezieht sich die schwierige Diagnose hinsichtlich der Blockierung oder Erschwerung der „individuellen Entwicklung“ und der Erziehung hin zu einer „eigenverantwortlichen“ oder „gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ auf die Zukunft, beinhaltet also eine Prognose über zukünftige Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Damit aber wächst die Unsicherheit, denn Eingriffe staatlicherseits müssen davon ausgehen, daß die Gefährdungen und Belastungen in absehbarer Zeit nicht nachlassen, langfristig wirken und damit eine kumulative Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung bedeuten. Zudem implizieren tiefreichende staatliche Eingriffe in die Familie oder die Erziehung von Sorgeberechtigten ebenfalls Belastungen für Heranwachsende, deren Auswirkungen für die weitere Entwicklung nicht nur mitzubedenken, sondern auch gegen die antizipierten Schädigungen beim Verbleib des Kindes in der Familie abzuwägen sind.

Dies kann exemplarisch am Problem einer Ermöglichung von Selbständigkeit und Autonomie verdeutlicht werden: Aus der Tatsache, daß spezifische Glaubensgemeinschaften und neureligiöse Bewegungen Prinzipien vertreten und vorgeben, die nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu lebenspraktischer Autonomie stehen, sondern deren personale Entstehung behindern können, darf noch keine staatliche Intervention in die familiäre Erziehung abgeleitet werden<sup>4)</sup>. Denn dies würde bedeuten, daß eine Erziehung, die lebenspraktische Autonomie nicht gewährleisten kann (hierzu gibt es im übrigen keine eindeutigen Überprüfungskriterien), bereits einen Eingriff im Sinne öffentlicher Erziehungsmaßnahmen auslösen würde. Damit würden aber in der Tendenz alle konventionellen Lebensformen betroffen.<sup>5)</sup> Zwar

<sup>2)</sup> Vgl. Fröhling, Ulla: Vater unser in der Hölle, Leipzig, 1996; Billerbeck, L. von/Nordhausen, F.: Satanskinder. Der Mordfall Sandro B., München, 1997. Auf die grundlegenden Probleme einer verlässlichen Diagnose von Kindesmißhandlungen auch in diesen Fällen wird hier nicht detaillierter eingegangen. Zu nennen sind vor allem die aus der einschlägigen Literatur bekannten Sachverhalte, physische Schädigungen und Verletzungen überhaupt als Ergebnis von Mißhandlungen zu diagnostizieren, während sie – sofern sie überhaupt „öffentlich“ oder einer ärztlichen Behandlung zugeführt werden – zumeist als kindliche „Unfälle“ getarnt sind. Zum zweiten ist auf die grundlegende pädagogische und psychologische Diagnoseproblematik zu verweisen, daß in vielen Fällen Kinder „gegen“ ihre Eltern oder ein Eltenteil aussagen müssen – also ihre Eltern gegenüber Außenstehenden „verraten“ müssen, während sie – auch in „Mißhandlungsfamilien“ – emotional, wenn auch hoch ambivalent, an ihre Eltern gebunden sind. Vgl. für die prinzipielle Problematik pädagogischer Diagnosen Eduard W. Kleber: Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern. Weinheim/München 1992; Klaus Mollenhauer, Christian Uhlendorff: Sozialpädagogische Diagnosen. Weinheim/München 1994.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu etwa Manfred W. Dietl: Autonomie und Erziehung im frühen Kindesalter. Weinheim 1987 und Christel Hopf u. a.: Familie und Rechtsextremismus. Weinheim/München 1995.

<sup>4)</sup> Damit wird Positionen widersprochen, wie sie etwa von Eimuth und Gehentges vertreten werden (vgl. Kurt-Helmuth Eimuth: Die Sekten-Kinder. Freiburg 1996; Ursula Gehentges: Kinder in Sekten und Psychogruppen – familienrechtliche Fragestellungen. In: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen. Tagungsdokumentation. Köln 1996, S. 27–39).

<sup>5)</sup> Man braucht nur zu fragen, ein wie großer Teil der Bevölkerung etwa Stufe 5 der moralischen Urteilsfähigkeit im Sinne Kohlbergs, Stufe 4 hinsichtlich der religiösen Deutungsmuster im Sinne Osers oder Stufe 4 des individuell-reflektierenden Glaubens von Fowler realisiert, um sich die Konsequenzen zu vergegenwärtigen. Vgl. Lawrence Kohlberg: Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt 1996; Fritz Oser: Wieviel Religion braucht der Mensch? Erziehung und Entwicklung zur religiösen Autonomie. Gütersloh 1988; James W. Fowler: Stufen des Glaubens. Die Psychologie der menschlichen Entwicklung und die Suche nach Sinn. Gütersloh 1991.

ist das Ideal bzw. die Aufforderung, Kinder zur Selbstständigkeit zu befähigen, aufrecht zu erhalten; es darf aber nicht dazu führen, daß traditionale Formen der Lebensführung zur Abweichung erklärt und unter Kontrolle gestellt werden. Daß elterliche Erziehungshaltungen die Autonomie des Kindes nicht hinreichend fördern oder diese auch behindern, findet sich darüber hinaus in verschiedensten Erziehungsmilieus und ist keinesfalls ein alleiniges Kennzeichen von „Sekten-Kindheit“ oder von Familien in neureligiösen Milieus. Von daher muß der Eindruck vermieden werden, daß es lediglich neureligiöse Gruppierungen seien, die eine „Erziehung zur Abhängigkeit und Unselbständigkeit“ betreiben, während andere weltanschauliche Milieus hiervon ausgenommen werden.

Damit können hochproblematische, das geistige, seelische und körperliche Kindeswohl verletzende, autonomienegierende und mißhandelnde Erziehungsvorstellungen und -praktiken „sogenannten Sekten und Psychokulten“ nicht generalisiert unterstellt werden<sup>6)</sup>. Hier können allenfalls Gefährdungspotentiale vermutet und verdeutlicht werden, die aber in jedem Einzelfall spezifisch geprüft und ausgewiesen werden müssen<sup>7)</sup>.

## 2.2 Konfliktlinien neureligiöser und psychokultischer Gruppierungen gegenüber den Prinzipien moderner Lebensführung

Erziehungsorientierungen im Rahmen weltanschaulich-religiöser Sondergemeinschaften stehen allerdings häufiger in einem mehr oder weniger starken

<sup>6)</sup> Die besondere Problematik eines derartigen generalisierten Urteils beruht zum einen darin, daß hier eine deprofessionalisierende Vereinfachung angeboten wird, die professionelle Pädagogen, Psychologen, Staatsanwälte, Richter etc. dazu animieren kann, die schwierige und aufwendige, aber notwendige und für professionelles Handeln unhintergehbare Einzelfallprüfung zugunsten klischeehafter Schema-F-Muster zu umgehen. Vgl. für die unaufhebbare Spannung zwischen Einzelfallrekonstruktion und subsumtivem Typisieren, die Professionelle – also Ärzte, Seelsorger, Juristen, Psychotherapeuten, Pädagogen etc. – ausbalancieren und reflektiert handhaben müssen, um die stets drohende Gefahr von „Kunstfehlern“ nicht zu steigern, die Arbeiten in Bernd Dewe u. a.: Professionelles soziales Handeln. Opladen 1992 und in Arno Combe/Werner Helsper: Pädagogische Professionalität. Frankfurt 1996. Die zweite – vielleicht noch schwerwiegendere – Gefahr dieser subsumtiven Bewertung besteht darin, daß mit der verallgemeinernden Typisierung zugleich eine soziale Stigmatisierung verstärkt wird im Sinne der generellen Etikettierung: Eltern, die „Sekten“, religiösen Sondergemeinschaften oder „sogenannten Psychokulten“ angehören, sind Kindesmißhandler! Dies trägt zur Verhärtung sozialer Fronten, zur Negativtypisierung spezifischer Milieus und letztlich zur Verschärfung lebensweltlicher Konfliktstrukturen bei, die durchaus den Problemdruck in den stigmatisierten Milieus und Familien erhöhen können und damit – fatalerweise – mit dazu beitragen können, daß die verallgemeinerte Stigmatisierung „real“ wird.

<sup>7)</sup> Von daher ist es kaum möglich eine „Faustregel“ für Gutachter oder rechtliche Instanzen zu formulieren im Sinne von: Ist ein Elternteil in einer „Sekte“ oder einem „Psychokult“, dann ist dies ein hinreichender Grund, um dem anderen Elternteil – etwa in Sorgerechtsfragen – das Sorgerecht zuzusprechen. Vgl. hierzu die Diskussion zwischen Klosinski und Gehentges in: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen. Tagungsdokumentation Köln 1996, S. 27 ff. und 52 ff.

Spannungsverhältnis zu den Prinzipien einer modernisierten Lebensführung, wie sie für die Bewältigung der soziokulturellen Anforderungen in den westlichen Gesellschaften erforderlich sind. Dabei darf allerdings nicht unterschlagen werden, daß die fortschreitenden Modernisierungen und kulturellen Aufstrebungen gerade für traditional-religiöse Lebensformen erhebliche Belastungen darstellen, so daß verstärkte Abschließungen auch den Versuch darstellen können, diese Modernisierungslasten zu bewältigen. Und andererseits können Destabilisierungen und Enttraditionalisierungen auch dazu führen, daß Menschen entgegen den Forderungen und Lasten selbstverantwortlich, offen, mobil und reflexiv zu sein, neue Einbindungen und Sicherheiten im Sinne einer „religiös-ontologischen Beheimatung“ suchen. Diese Bewältigungsversuche dürfen keineswegs nur ein-dimensionale als – gegenüber den modernen Prinzipien – „defizitäre Lebensformen“ interpretiert werden.

Die Spannung kann unterschiedliche Formen annehmen, die hier nur exemplarisch skizziert werden können:

1. kann dies in Form einer starren, rigiden, straf- und schuldorientierten Einforderung asketischer, lust- und leibfeindlicher Haltungen geschehen (etwa neocharismatische, evangelikal-fundamentalistische Gruppierungen);
2. sind Formen der Abhängigkeit und der Anweisungsgebundenheit bis in alltägliche und lebenspraktische Belange hinein gegenüber religiösen Lehrern und Heilsvorkündern festzustellen, mit deutlichen Einschränkungen lebenspraktischer Autonomie;
3. kann dies die Form einer Steigerung und einseitigen Verabsolutierung moderner Prinzipien annehmen: etwa Durchsetzungsfähigkeit, Selbstbehauptung, Gewinnorientierung bzw. Dominanzstreben, das als Erziehungsziel und -absicht auch für den Umgang mit Kindern bedeutsam wird (z. B. Scientology, VPM). Strukturell ähnliche Problematiken ergeben sich in völlig diesseitig orientierten Erziehungsmilieus, in denen die Status- und Erfolgsorientierung – eine Art „innerweltlicher Heilsplan“ immerwährenden sozialen Aufstiegs – den elterlichen Umgang mit Kindern bestimmen, woraus für Heranwachsende als eine Lösungsform gerade die Hinwendung zu neureligiös-entlastenden Heilsversprechungen resultieren kann – „Resakralisierung“ des Selbst als Ergebnis seiner vollständigen „Entsakralisierung“<sup>8)</sup>;
4. kann dies zu kontemplativen, weltabgewandten und tendenziell fatalistischen Haltungen führen, die den Prinzipien einer eigenverantworteten, aktiven Lebensführung entgegenstehen, wobei die Gefahr besteht, dieser im Umgang mit Kindern

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu die Fallstudien und sozialen Diagnosen von Philipp Wexler: Das Selbst und die Erziehung – Umkehrungen und Kreisläufe, in: Helsper, W. u. a. (Hrsg.): Schule und Gesellschaft im Umbruch. Band 1. Weinheim 1996, S. 83–107 und Werner Helsper: Das „postmoderne Selbst“ – ein neuer Subjekt- und Jugendmythos? In: Heiner Keupp (Hrsg.): Riskante Identitäten. Frankfurt 1997.



und Jugendlichen einen zu geringen Stellenwert einzuräumen (z. B. hinduistisch inspirierte Bewegungen);

5. sind hedonistisch-ekstatische Haltungen vorfindbar (etwa im Bereich der Psychokulte, aktionstherapeutischer Zirkel etc.), die in der Tendenz die Gefahr beinhalten können, daß die hedonistischen, erlebnishaften Ansprüche der Eltern zu libertitär anmutenden Formen der Vernachlässigung („laissez-faire“-Haltungen) führen können.

Wesentlich ist, daß diese „möglichen“ aber keineswegs notwendigen Konfliktlinien, immer auf Auseinandersetzungen mit den hoch modernisierten Prinzipien der eigenverantwortlichen Lebensführung verweisen und sich in diesen Konfliktlinien zugleich Ausblendungen und Folgeprobleme/Lasten andeuten, die als spannungsreiche Probleme durch die hochmodernen Anforderungsverhältnisse selbst erzeugt werden.

Auch hier ist anzumerken: Aus der Tatsache allein, daß beide oder ein Elternteil einer religiösen Sondergemeinschaft angehören, deren Normen, Werte, Lebensformen, Glaubensvorstellungen und damit einhergehende Erziehungsorientierungen in Spannung zu dominanten modernisierten, westlichen Wertmustern stehen, ist noch keinerlei generalisierte Bedrohung für Kinder abzuleiten. Denn eine Kritik gegenüber westlich-weltlicher Lebensführung ist nicht per se als Gefährdung des „Kindeswohls“ zu begreifen. Derartige Überzeugungen können auch als Ausdruck einer aktiven Auseinandersetzung der Eltern mit den sozialen Lebensbedingungen und einer parteiischen Anwaltschaft für die kindliche Zukunft gedeutet werden – etwa in der Kritik einer auf Leistung, Konkurrenz und Abgrenzung zentrierten Lebensform, in Gestalt der Dominanz des Leistungs- und Konkurrenz- gegenüber dem Kooperations- und Sozialprinzip in schulischen Bildungsprozessen<sup>9)</sup>.

### 2.3 Erziehungskonzepte im Rahmen der Glaubensvorstellungen neureligiöser Gruppierungen

Wir müssen hier die folgenden „Vermittlungsebenen“ differenzieren, die miteinander in keinem linear-starrten, sondern eher in einem „lose gekoppelten“ Zusammenhang stehen:

1. Die im Rahmen entsprechender neureligiöser und psychokultischer Strömungen und Gruppierungen offiziell ausformulierten Erziehungs- und Bildungsprinzipien des Umganges mit Kindern und Jugendlichen (sofern diese überhaupt „offiziell formuliert“ vorliegen).
2. Die tatsächlich von zentralen Vertretern und „Mitgliedern“ der einzelnen Strömungen alltagspraktisch proklamierten und in den Gruppeninteraktionen „verkündeten“ Prinzipien und Orientierungen für die Erziehung und Bildung Heranwach-

sender. Hier ist davon auszugehen – entgegen der landläufigen Meinung, – daß nur in Sonderfällen neureligiöse Bewegungen und Gruppen absolut homogen-monolithische Blöcke bilden. Vielmehr ist – wie aus der organisations- und gruppensoziologischen Forschung bekannt<sup>10)</sup> – von formellen und informellen Prozessen, vom Nebeneinander unterschiedlicher Strömungen und von „mikropolitischen“ Auseinandersetzungen auszugehen, die auf Differenzen in derartigen Gruppierungen und Strömungen verweisen.

3. Die „pädagogischen Deutungsmuster“ und „Bilder vom Kind“, die auf seiten der tatsächlichen Erziehungsakteure – also der Eltern oder Elternteile, die neureligiösen Gruppierungen angehören, bzw. der im Rahmen derartiger Strömungen „beruflich“ tätigen Pädagogen – vorhanden sind und die im gewissen Sinne als alltagsrelevante, handlungsleitende pädagogische Orientierungsmuster zu begreifen sind.
4. Die realen Interaktionen, Beziehungen, der alltägliche direkte Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Lediglich diese Ebene erlaubt zulässige Aussagen über Schädigungen des Kindeswohls. Damit wird gleichzeitig aber auch die darin liegende Problematik greifbar, denn für diese Ebene ist es weitaus schwieriger Einblicke zu gewinnen und damit eine Grundlage für die Beurteilung herzustellen.
5. Schließlich die physischen und psychischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche selbst.

Von keiner Ebene kann im Sinne einer monokausalen Gesetzmäßigkeit auf die nächste Ebene geschlossen werden. Die jeweils umfassendere Ebene bildet jedoch einen Möglichkeitsrahmen für die folgenden Ebenen in dem Sinne, daß es auf diesen Ebenen eher unwahrscheinlich wird, auf Ausprägungen von Erziehungs- und Bildungsorientierungen zu treffen, die mit den vorgelagerten Orientierungen maximal kontrastieren. Sollten etwa auf der ersten, zweiten und dritten Ebene starke Homologien vorliegen, dann wird es wahrscheinlicher, daß auch die Ebene vier – also die praktischen pädagogischen Interaktionen und Beziehungen – homolog strukturiert sind. Hinzuweisen ist allerdings auf die Möglichkeit des „strategischen Formulierens“ pädagogischer Konzepte, die deutlich von den religiösen bzw. Glaubensmustern der jeweiligen Gruppierung divergieren, die aber mit Blick auf geltende soziale Erziehungsvorstellungen und vor allem die Gesetzeslage und Zulassungspraxis (etwa bei Schulen und Kindergärten) ausformuliert werden. Zudem ist nicht auszuschließen, daß es trotz starker Übereinstimmungen auf den höheren Ebenen bei den tatsächlichen pädagogischen Verhältnissen und vor allem bei den Auswirkungen auf die Heranwachsenden zu deutlichen Divergenzen kommen kann: Dies belegen Studien, die die Ausbildung gegen- und subkultureller Gruppen – sowohl auf der Ebene von Pädagogen wie Heranwachsenden – als kompensatorische und Gegenmilieus in Er-

<sup>9)</sup> Vgl. für diese Argumentation Helmut Fend: Sozialgeschichte des Aufwachsens im 20. Jahrhundert. Frankfurt 1988 und Ders.: Schule und Persönlichkeit, in: Reinhard Pekrun/Helmut Fend (Hrsg.): Schule und Persönlichkeitsentwicklung. Düsseldorf 1991, S. 9–33.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu K.E. Weick: Der Prozeß des Organisierens. Frankfurt 1985; Girschner: Theorie sozialer Organisationen. Weinheim/München 1991.

ziehungseinrichtungen verdeutlichen. Und vor allem bringen die zunehmenden Erkenntnisse über die faktische Vielschichtigkeit und Differenziertheit des DDR-Erziehungssystems und die an vielen Punkten erstaunliche „Wirkungslosigkeit“ eines derart staatlich kontrollierten und über feine Überwachungsnetze bis in den Alltag regulierten Erziehungssystems die eindimensionale Ableitung einer ungebrochenen Durchsetzung der ideologischen Ebene in die Köpfe der Individuen zum wanken.

Erschwerend für die solide und valide Einschätzung problembelasteter und für das Kindeswohl schädigender pädagogischer Orientierungen und Handlungen in neureligiösen Gruppierungen ist, daß hier empirische Analysen realer pädagogischer Alltagspraxis erforderlich wären, die größtenteils fehlen. Von daher besteht ständig die Gefahr, von der obersten Ebene kurzschlüssig auf reales Geschehen zu schließen. Dies bedeutet nun allerdings nicht, daß die Analyse der Erziehungskonzeptionen im Rahmen der neureligiösen Weltanschauungen bedeutungslos ist. Vielmehr können darin „pädagogische Sinnstrukturen“ erschlossen werden, die für eine je spezifische „Anfälligkeit“ der jeweiligen Strömungen und Gruppierungen für pädagogische Probleme und Konflikte sowie Übergriffe sensibilisieren können, ohne daß damit behauptet werden kann, daß diese sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen generell so eignen müssen.

Im folgenden werden exemplarisch einige neureligiöse bzw. psychokultische Gruppierungen skizziert und ihre möglichen pädagogischen Problematiken – mit den skizzierten Vorbehalten – kurz beleuchtet:

#### Die Vereinigungskirche

Von besonderer Bedeutsamkeit ist hier die Zentralstellung von Reverend Mun und seiner Frau als den „wahren Eltern“, die als Statthalter Gottes, als „substanzieller Gott“ fungieren und dessen Plan realisieren, eine „vollkommene Familie“ zu gründen, die die vollkommene Menschheit ermöglichen soll. Ihre Aufgabe ist es, als „wahre Familie“ die „Wiederherstellung“ der durch den Sündenfall verlorenen und zerstörten „Vollkommenheit“ zu ermöglichen. Sie sollen als neuer, vollkommener Adam und neue, vollkommene Eva den Sündenfall aufheben – der durch die Verführung Evas durch Satan entstand – und damit das Werk von Jesus vollenden, eine neue sündlose, vollkommene Familie zu erzeugen. Die Hochzeit Muns mit Hak-Ja-Han 1960 wird als „Hochzeit des Lammes“ und als Wiedergutmachung der Kreuzigung begriffen, womit die Voraussetzung geschaffen ist „sündlose Kinder“ zu zeugen und damit nicht nur geistig – wie im Christentum – sondern auch physisch eine Blutlinie zu gründen, die nicht der „Eva-satanischen Linie“ angehört, sondern eine göttliche Blutlinie der menschlichen Vollkommenheit, des „Himmlichen Königreichs“ eröffnet. Ziel ist die umfassende Durchsetzung dieses Himmlichen Königreiches auf Erden durch eine Art Endkampf oder „Dritten Weltkrieg“ mit den satanischen Kräften und darin zu-

gleich die Erlösung der Totengeister aus ihrem Zwischenreich.<sup>11)</sup>

In der Vereinigungskirche wird „Familie“ und „Elternschaft“ besonders hoch geschätzt, allerdings immer in Form der strikten Orientierung und Unterstellung unter die „wahre Familie, was etwa im „Gelöbnis“<sup>12)</sup> exemplarisch zum Ausdruck kommt. Insbesondere das Ritual des „Blessing, der Segnungen von Paaren (auch als „Massenhochzeit“ bezeichnet), bringt dies zum Ausdruck: Denn im „Blessing“ werden die Paare „adoptiert“ und damit zu Kindern der „wahren Familie“. Die „Heirat“ mündet somit in ein neues „Kindschaftsverhältnis“ und die Gründung der eigenen Familie – die zumindest zum Teil auf Vorschlag von Mun erfolgt (das sogenannte „Matching“), auch wenn dies nicht generell der Fall ist und es wohl die Möglichkeit der Zustimmungsverweigerung gibt<sup>13)</sup> – versetzt die Eltern zugleich wieder in den Status von Kindern zurück<sup>14)</sup>. Dies zeigt sich etwa auch in Vorschriften und Anweisungen die tief in die Intimsphäre und die alltägliche Praxis eingreifen<sup>15)</sup>. Damit aber sind die Eltern als wirklich eigenständige Personen und kindliche Identifikationsfiguren tendenziell entwertet und andererseits sind die Kinder der konkreten Familie vor allem auch Kinder der „wahren Familie“. Dies mag auch die immer wieder vorkommende Praxis – die, wie betont wird, allerdings freiwillig sei, auch wenn es eine eindeutige Empfehlung für diese Praxis gibt<sup>16)</sup> – der Adoption von Kindern erklären, die an kinderlose Paare abgegeben werden.

Problematische Einstellungen gegenüber Kindern und pädagogische Haltungen können in der Vereinigungskirche vor allem in folgenden Punkten gesehen werden:

- Die Kinder werden – analog zu den „Erwachsenen“ – auf die unbedingte „göttliche“ Autorität von Mun orientiert. Diese Orientierung auf eine unumstößliche Autorität und die tendenzielle Entwertung der Eltern als eigenverantwortliche Identifikationsfiguren für die Kinder können die Grundlegung einer autonomen Lebensführung für die Heranwachsenden in der Familie erschweren<sup>17)</sup>.
- Sowohl auf seiten der Kinder (Orientierung auf den „wahren Vater“ Mun) wie auf seiten der Eltern kann es zu einem distanziernten Verhältnis kommen. Die Grundlage einer unauswechselbaren, emotionalen Eltern-Kind-Beziehung kann dadurch beeinträchtigt werden<sup>18)</sup>. So ist eines der

<sup>11)</sup> Vgl. umfassender zur Vereinigungskirche Günther Kehrer (Hrsg.): Das Entstehen einer neuen Religion – das Beispiel der Vereinigungskirche, München 1981; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Die Mun-Bewegung, Köln 1996; Horst Reller u. a. (Hrsg.): Handbuch Religiöse Gemeinschaften. 4. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Gütersloh 1993.

<sup>12)</sup> Vgl. dazu Horst Reller u. a. 1993, S. 837 f.

<sup>13)</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 1996, S. 26.

<sup>14)</sup> Vgl. Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 159 und insbesondere die Analyse zu Mun in Albrecht Schöll: Zwischen religiöser Revolte und frommer Anpassung, Gütersloh 1991, S. 184 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu Horst Reller u. a. 1993, S. 836.

<sup>16)</sup> Vgl. dazu Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 169.

<sup>17)</sup> Vgl. hierzu Albrecht Schöll 1991, S. 184 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 166 f.

zentralen Ergebnisse der empirischen Analyse von Schöll die Gefahr, daß die Familienorientierung lediglich äußerlich bleibt, einer übergreifenden Verpflichtung gegenüber Mund geopfert wird und letztlich auf der lebenspraktischen Ebene die Gefahr einer sozialen und interaktiven Bindungslosigkeit entstehen kann<sup>19)</sup>.

- Da Kinder im Kampf gegen die satanischen Kräfte und die Rettung der Menschheit und der Geisteswesen in einen umfassenden „Heils- und Rettungsplan“ eingebunden werden und als sündlos Geborene der ersten Generation eine besondere Mission haben, besteht die Gefahr, daß von klein auf starker Druck sowie hohe Ansprüche und Erwartungen auf ihnen lasten und sie bei „Versagen“ starke Schuldgefühle entwickeln, da sie schuldig werden am Weiterbestehen der satanischen Kräfte.

### Scientology

Hier soll auf eine Skizze der zentralen Prinzipien, Glaubens- und Weltvorstellungen von Scientology verzichtet werden<sup>20)</sup> und direkt auf mögliche pädagogische Problematiken und Gefährdungen von Heranwachsenden eingegangen werden<sup>21)</sup>. Allerdings sei vorab festgehalten, daß bei Scientology pädagogische Beeinflussung insgesamt einen hohen Stellenwert besitzt (ähnlich übrigens wie VPM) – auch wenn die Aktivitäten hier keineswegs vergleichbar mit dem Engagement in Wirtschaft und Management sind – was sich etwa auch darin zeigt, daß mit ABLE (Association for Better Living and Education) eine eigene Organisationseinheit sich mit Erziehungsfragen beschäftigt. Bereits 1951 erschien das Buch „Kinder-Dianetik“, eine Handreichung für den Umgang mit Kindern.

Die folgenden Aspekte erscheinen im Umgang mit Kindern bei Scientology problembelastet<sup>22)</sup>.

1. Auch mit Kindern wird die Technik des Auditing durchgeführt, bei dem schmerzhaft und belastende Erfahrungen ausgemerzt werden sollen, um den sogenannten „reaktiven Verstand“ zu beseitigen; Hubbard hält das Auditieren von Kindern für möglich, nachdem das Sprechen erlernt wurde. Er empfiehlt aber „schweres Prozessing“ ab einem Alter von fünf Jahren. Mit der Rückführung in vorgeburtliche Ereignisse will Hubbard bis zum Alter von 12 Jahren warten.

<sup>19)</sup> Vgl. hierzu die Analyse in Schöll 1991, S. 184 ff., insbesondere die Zusammenfassung S.245 ff.

<sup>20)</sup> Vgl. hierzu die Gutachten von Jaschke und Abel: Hans Gerd Jaschke: Gutachten im Auftrag des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, Ralf B. Abel: Ist das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology-Organisation vereinbar mit der Werte- und Rechtsordnung des Grundgesetzes? Kiel 1996; daneben kann auf zahlreiche Darstellungen verwiesen werden, etwa: Friederike Valentin/Horand Knaup (Hrsg.): Scientology – der Griff nach Macht und Geld, Freiburg/Basel/Wien 1992; Liane von Billerbeck/Frank Nordhausen: Der Sekten-Konzern, Frankfurt 1994; Horst Reller u. a. (Hrsg.): Handbuch religiöser Gemeinschaften, 4. völlig überarbeitete und erweiterte Ausgabe, Gütersloh 1993, S. 861 ff. Angelika Christ/Steven Goldner: Scientology im Management, Düsseldorf 1996.

<sup>21)</sup> Vgl. hierzu umfassender Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 65 ff.

<sup>22)</sup> Vgl. Kinder-Dianetik, Kopenhagen 1983.

2. Im Rahmen der umfassenden scientologischen Regeln existiert auch ein „Security Check“ für Kinder, der mit der Frage beginnt: „Was hat Dir jemand verboten zu erzählen?“<sup>23)</sup> Insgesamt wird das Kind dabei mit einem Frageprogramm von über hundert Fragen konfrontiert, welches Verhörcharakter besitzt.

Durch Auditing und interne Anweisungen bei Scientology scheinen Kinder bereits früh dem Versuch ausgesetzt zu werden, bei ihnen alles Belastende, Schwache, Emotionale auszumerzen und sie auf Stärke und Unempfindsamkeit gegen Schmerz und Schwäche zu „programmieren“, im gewissen Sinne empfindungslose „Übermenschen“ zu erzeugen<sup>24)</sup>.

3. Aus vorliegenden Berichten kann gefolgert werden, daß Kinder jedenfalls in Teilbereichen der Scientology-Organisation ein den Erwachsenen ähnliches Tagesprogramm zu absolvieren haben. Im Vordergrund der Aktivitäten von Eltern sollte immer der jeweilige Nutzen für die Organisation stehen; bezeichnend ist insoweit eine interne Anweisung für die scientologische Elite-Einheit „Sea-Org“, mit der Eltern unter anderem dazu aufgefordert werden, selbst die sonst zugestandene tägliche, einstündige Familienzeit für die „Produktion“ aufzugeben<sup>25)</sup>. Damit werden nahe, verlässliche und kontinuierliche Eltern-Kind-Beziehungen zumindest erschwert und das Kind erfährt bereits früh – vermittelt über seine Eltern – daß die Arbeit für Scientology die absolute Priorität besitzt. Man kann darin eine Anfälligkeit für die Vernachlässigung von Kindern sehen.

- Einem Aussteigerbericht<sup>26)</sup> kann entnommen werden, daß Kinder sich jeden Tag ein Lernprogramm auferlegen müssen, über das sie eine Art statistisches Tagebuch zu führen haben, mit dem sie systematisch bewertet werden. Diese Praktiken können als frühe Einführung in die Bereitschaft zur Unterwerfung unter Fremdkontrolle verstanden werden.

### „Fundamentalistische“ Strömungen in christlichen Gruppen und Bewegungen

Diese Bewegungen und Gruppen bilden ein facettenreiches Konglomerat aus kleineren Zirkeln, Gemeinden um einzelne Persönlichkeiten und größere Gruppierungen mit steigendem Zulauf meist außerhalb der großen Kirchen und Freikirchen, durchaus aber auch mit Überlappungsbereichen in die Kirchen hinein<sup>27)</sup>. Die zentralen Prinzipien und Glaubensvorstellungen sind – bei der großen Unterschiedlichkeit und Differenziertheit der Gruppierungen, Gemeinden und kleinen Zirkel – kaum übergreifend zu for-

<sup>23)</sup> Vgl. Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 79 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. hierzu die Stellungnahme von Hauser im Rahmen der öffentlichen Anhörung „Kinder in Sekten“ am 13. März 1997.

<sup>25)</sup> Vgl. Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 84 ff.; Executive Directive vom 6. November 1989.

<sup>26)</sup> Vgl. Anonymus: Entkommen, Reinbek 1993, S. 101 ff.

<sup>27)</sup> Vgl. hierzu Horst Reller u. a. 1993; auch Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): Information über neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen und sogenannte Psychogruppen, Berlin 1995.

mulieren<sup>28)</sup>, so daß hier darauf verzichtet wird. Im folgenden sollen lediglich einige, für die Kindererziehung und den Umgang mit Heranwachsenden problematische Linien skizziert werden, die in einigen Strömungen dieses religiösen und neureligiösen Milieus verstärkt auftreten und mit spezifischen Glaubensvorstellungen in Zusammenhang stehen können. Dabei muß vorab deutlich darauf verwiesen werden, daß die im folgenden skizzierten Phänomene keineswegs für alle Strömungen dieses religiösen Gruppenspektrums zutreffen und auch dort, wo sie deutlicher ausgeprägt sind, keinesfalls als generelle Phänomene in Erscheinung treten.

- So ist etwa eine deutliche Befürwortung, ja mitunter sogar Einforderung disziplinierender, körperlicher Züchtigungen festzustellen, auch wenn ausufernde Formen körperlicher Bestrafung kritisiert werden.<sup>29)</sup> Die Befürwortung körperlicher Züchtigungs- und Bestrafungspraktiken findet sich – dies muß relativierend angemerkt werden – auch in anderen „rigoristischen“ religiösen Milieus, etwa bei den Zeugen Jehovas<sup>30)</sup> und ist zudem kein Spezifikum religiöser Milieus, sondern findet sich auch in areligiösen sozialen Lebensformen.
- Es können bei Kindern und Jugendlichen ständige Selbstüberwachungs- und Kontrollpraktiken entstehen, die mit starken Schuldgefühlen, Ängsten und Selbstbestrafungstendenzen einhergehen, wie sie für rigide und rigoristische Über-Ich-Bildungen durchaus typisch sind.<sup>31)</sup> Gefährdungen für Heranwachsende können vor allem im Rahmen intensiver dämonologischer Vorstellungen auftreten.<sup>32)</sup>
- Ein strikter dämonologisch begründeter Dualismus kann im Zusammenspiel mit kindlichen und jugendlichen Selbstkrisen und Entwicklungsprozessen zu starken Ängsten, okkulten Vorstellungen und Verfolgungsphantasien führen. Diese Ängste, von bösen Mächten verfolgt, von dunklen Kräften in Besitz genommen zu werden, finden in dämonistischen Vorstellungen und einer Art „christlichem Okkultismus“, der auch bis in traditionalistisch-katholische und rigoristisch-evangelikale Milieus der Frei- und großen Volkskirchen verbreitet ist, einen Nährboden.

Dabei muß allerdings relativierend festgehalten werden, daß starke psychische Belastungen, starke Ängste, Verfolgungsgefühle und Selbstbestrafungen nur dann in dieser Dramatik entstehen, wenn auch die Eltern-Kind-Beziehungen stark ambivalent gestaltet sind und sich auch hier die

Ambivalenz von Gut und Böse, von Liebe und Haß auch als Strukturmoment der sozialisierenden Interaktion ausformt. Dann können sich diese primären ambivalenten Beziehungsstrukturen der Kindheit mit der dämonistischen Vorstellungswelt verbinden und daraus ihre Verfolgungs- und Überwältigungsbilder entnehmen. Im Zusammenhang mit der Adoleszenzkrise und den jugendlichen Ablösungsprozessen kann es dann zu einem Oszillieren zwischen Gut und Böse, zu einer Anfälligkeit für die Faszination gegenüber und die Identifikation mit dem Bösen als Ausdruck der Verselbständigung und Negation der familialen Tradition kommen. Dies kann sich durchaus auch in Gestalt „satanistisch“ inspirierter Praktiken und Vorstellungen äußern.<sup>33)</sup>

Abschließend bleibt anzumerken, daß diese Skizzen Hinweise auf Gefährdungspotentiale sind, die im Rahmen der Empfehlungen und programmatischen Äußerungen nahe liegen, aber keinesfalls als die faktisch vorfindbare, generelle Praxis des Umgangs mit Kindern in diesen Gruppen mißverstanden werden dürfen. Faktisch ist von einer großen Streubreite des Umgangs mit Kindern und der Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen auch in diesen neureligiösen Milieus und Gruppen auszugehen.

Auf die Darstellung weiterer (neu)religiöser Gruppierungen soll hier nicht eingegangen werden.<sup>34)</sup> Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, daß sich insbesondere bei ISKCON deutliche Veränderungen andeuten: Die Tendenz etwa, Kinder aus dem westlichen Kulturkreis in indische „Gurukula“ (Krishna-Schulen) zu geben, erscheint relativiert. An die Stelle einer strikten Absetzung ist der verstärkte Versuch getreten, sich mit der umgebenden westlich geprägten Kultur zu arrangieren, was auch impliziert, daß Kinder nicht von diesen Erfahrungen abgeschottet werden.<sup>35)</sup> Hier sind wohl „Lernprozesse“ einer ehemaligen „Jugendreligion“ festzustellen, die sich inzwischen damit auseinanderzusetzen hat, daß den „Kindern der Bewegung“ nicht die Möglichkeit genommen wird, sich in die westliche Kultur zu integrieren. Auch wenn die Erziehungsvorstellungen deutliche Unterschiede und Spannungsmomente zu westlichen Mustern der Lebensführung aufweisen, wird der Versuch einer Balance zwischen Krishnaorientierung und westlicher Lebensführung deutlich.

<sup>28)</sup> Vgl. hierzu auch Hans Gasper u. a.: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg/Basel/Wien 1995, S. 135 ff., 456 ff. u. 812 ff.

<sup>29)</sup> Vgl. Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 204 ff.

<sup>30)</sup> Vgl. Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 182 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. hierzu insbesondere die Arbeiten von Gunther Klosinski, etwa Gunther Klosinski: Über blasphemische Äußerungen und religiöse Versündigungsideen im Kindes- und Jugendalter, in: Acta paedopsychiatrica 45, 1980, S. 325 ff.; Ders.: Psychokulte. Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München 1996, S. 75 ff. und verschiedene Beiträge in Ders. (Hrsg.): Religion als Chance oder Risiko? Bern u. a. 1994.

<sup>32)</sup> Vgl. hierzu etwa die Schriften von Wolfgang Margies, z. B. W. Margies: Befreiung, Berlin 1993, S. 41 ff.

<sup>33)</sup> Vgl. hierzu die folgenden Arbeiten: Gunther Klosinski: Okkultismus bei Jugendlichen: Jugendreligionen im neuen Gewand? AJS-Forum NRW 4, 1990, S. 18 ff.; Ders.: Der Hang zum Okkulten – Esoterisches und Magisches bei Jugendlichen, in: Wege zum Menschen 46, H. 2, 1994, S. 227 ff.; Ders.: Psychokulte. Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München 1996.; Heinz Streib: Entzauberung der Okkultfaszination. Magisches Denken und Handeln in der Adoleszenz als Herausforderung an die Praktische Theologie, Kampen 1996.; Werner Helsper/Heinz Streib: Okkultismus in der Adoleszenzkrise, in: Wege zum Menschen 46, H. 4, 1994, S. 183–198; Werner Helsper: Okkultismus – die neue Jugendreligion? Zur Symbolik des Todes und des Bösen in der Jugendkultur, Opladen 1992.

<sup>34)</sup> Vgl. hierzu etwa die Darstellungen zum Universellen Leben, den Zeugen Jehovas etc. in Kurt-Helmuth Eimuth 1996.

<sup>35)</sup> So scheint der Großteil der ISKCON-Kinder auf Waldorfschulen zu gehen, die eine Art Kompromiß zwischen Gurukula und Regelschule darstellen. Vgl. dazu Reinhard Hummel: Gurus, Meister, Scharlatane, Freiburg/Basel/Wien 1996, S. 80 ff.

#### 2.4 Pädagogische Betätigungsfelder neureligiöser Gruppierungen

Für neureligiöse Bewegungen und Gruppen, die häufig ein starkes Sendungsbewußtsein entwickeln und Vorstellungen davon, daß sie allein die Rettung der Welt ermöglichen können, ist die Erziehung und die „religiöse“ Sozialisation von wesentlicher Bedeutung. Dabei zeigen sich allerdings deutlich unterschiedliche Grade pädagogischen Engagements: Ein besonders deutliches Engagement findet sich etwa bei Scientology, dem Universellen Leben, dem VPM oder auch bei einigen hinduistisch inspirierten Gruppen wie etwa ISKCON u. a.

Der Schwerpunkt des pädagogischen Engagements liegt im erwachsenenpädagogischen und Fortbildungsbereich, in Form von Kursen, Lebenshilfe-Angeboten, Vermittlung von Psychotechniken, Entwicklung von Führungs-, Kommunikations- und Managementfähigkeiten etc. Ein weiteres Betätigungsfeld ist der vorschulische Bereich, also die Gründung von Kindergärten oder Krabbelstuben, teilweise auch in Form von Elterninitiativen, die keine Genehmigung benötigen. Daneben existieren Hinweise und Vorschriften für die (religiöse) Erziehung in Gemeinde und Familie. Vereinzelt gibt es auch Schulgründungen oder zumindest Versuche zur Gründung von Schulen. Allerdings sind die Initiativen zur Gründung pädagogischer Institutionen im Kinderkrippen-, Kindergarten-, im Hort- und im schulischen Bereich bislang eher marginal und von geringer Bedeutung.<sup>36)</sup>

#### Erwachsenenbildung und Fortbildung

Ein Teil dieser Kursangebote ist im Rahmen der Weiterqualifikation von Führungskräften angesiedelt (Landmark, Scientology). Man kann dies durchaus als Kampf um ein wichtiges Weiterbildungs-Markt-Segment verstehen. Dies ist vor dem Hintergrund einer Verschärfung des internationalen Wettbewerbs, der Globalisierungstendenzen zu verorten, die eine Ausschöpfung aller menschlichen, humankapitalen Ressourcen erzwingen, um sich auf dem Markt zu halten. Diese Gruppen sprechen hier ein besonderes Milieu an, das stark um ökonomische und betriebliche Initiativen zentriert ist und sich von der Einführung in entsprechende Psychotechniken und von Persönlichkeits-Schulungen Vorteile im Kampf um ökonomische Durchsetzung verspricht.

Ein anderer Teil ist zentriert um die Einführung in fremde Denk- und Lebensweisen, etwa in Form von Vorträgen geistiger Führer. Hier werden in der Tendenz Menschen mit gehobenem Bildungsniveau und aus neuen Dienstleistungsmilieus angesprochen. Allerdings sind inzwischen bestimmte Techniken wie z. B. Yoga oder Meditation zu weit verbreiteten, fast alltäglichen Formen der Entspannung geworden, die z. B. über Volkshochschulkurse oder medienvermittelt zu einem integralen Bestandteil hochmodernisierter Kultur geworden sind.

<sup>36)</sup> Dies ergibt sich als vorläufiges Ergebnis einer Abfrage bei den Ministerpräsidenten der Bundesländer über eigene Erziehungs- und Schulsysteme neureligiöser Gruppierungen. Vorbehaltlich der ausstehenden Rückmeldungen kann keinesfalls von einem breiten Wirken der Gruppierungen in diesem Bereich gesprochen werden.

#### Schulen

Es finden sich einige Initiativen zur Schulgründung, die bislang zumeist aber alle gescheitert sind, weil die entsprechenden Gruppierungen keine Zulassung erhalten haben. Daß es zu einer Großzahl von Schulgründungen neureligiöser Gruppierungen kommt, ist nahezu ausgeschlossen, da hier die Zulassungspraxis für Elterninitiativen etc. sehr restriktiv gehandhabt wird (im Unterschied etwa zu den Niederlanden und zu Dänemark, wo Scientology auch eine Schule im deutsch-dänischen Grenzgebiet betreibt, die auch von deutschen Kindern besucht wird). So sind Schulgründungsversuche von ISKCON und Scientology in der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt worden.

Eine Ausnahme bildet das „Universelle Leben“, das in Bayern eine Grundschule bis Klasse 6 betreibt. Diese Gründung kam nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung zustande, in der Bayern unterlag.<sup>37)</sup>

Das Universelle Leben besitzt damit vom Vorschul- bis in den Schulbereich aufeinanderfolgende pädagogische Institutionen, die Kinder durchlaufen können und mit den „Vater-Mutter-Häusern“ auch Betreuungseinrichtungen außerhalb der Schule und auch für Heranwachsende höheren Alters. Damit ist ein relativ geschlossenes neureligiös-pädagogisches Milieu errichtet worden, das es erlaubt, Kinder bis ins Alter von dreizehn Jahren in einer religiösen Sonderwelt zu erziehen und zu sozialisieren.

#### Kindergärten und Vorschulerziehung

Im Kindergarten- und Vorschulbereich finden sich stärker pädagogische Gründungen. Dies hängt damit zusammen, daß zum einen Gründungen auf Vereinsgrundlage hier in der Regel einfacher sind als im schulischen Bereich. Auch die Kontrollpraxis und die faktische Wahrnehmung der Aufsicht ist nicht so ausgeprägt wie im schulischen Bereich. Hier existieren Kindergarten Gründungen von Ananda Marga (in Berlin), die inzwischen vom Verein „Sonnengarten e. V.“ getragen werden. Weitere Kindergärten unterhält das Universelle Leben,<sup>38)</sup> die Gemeinde auf dem Weg und etwa die Vereinigungskirche in Hessen (Gießen). Hier gab es nach rechtlichen Auseinandersetzungen zumindest eine formale Entkoppelung des Trägervereins mit der Mun-Organisation. Allerdings ist diese Einrichtung inzwischen wohl von seiten der Elterninitiative aufgegeben worden.<sup>39)</sup>

<sup>37)</sup> Vgl. zur „Christusschule“ differenzierter Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 134 ff. und die Arbeit von Wolfram Mirbach: *Universelles Leben – Originalität und Christlichkeit einer Neureligion*, Erlangen 1994.

<sup>38)</sup> Vgl. hierzu Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 118 ff.

<sup>39)</sup> Vgl. hierzu die Darstellung in Kurt-Helmuth Eimuth 1996, S. 165 ff. Auch hier strömt die Satzung durchaus eine kinderfreundliche Haltung aus und wird vor allem die Erfahrung in der Gruppe und das Gemeinschaftsgefühl der Kinder besonders hoch gewichtet. Die pädagogische Konzeption gäbe also keine Grundlage dafür ab, diesen Kindergarten abzulehnen. Auch dies verdeutlicht wiederum die Problematik, sich in der Beurteilung rein auf ideelle Konzeptionen zu stützen, während umfassender die Praxis selbst zum Gegenstand der Analyse und Bewertung gemacht werden müßte.

Demgegenüber wurde eine Kindergartengründung durch Scientology in Baden-Württemberg abgelehnt. Hier wurde von Scientology der Weg gewählt, auf eine offizielle Anerkennung und die entsprechende öffentliche Finanzierung zu verzichten. Statt dessen existiert nun eine Elterninitiative, die die Kinderbetreuung trägt, eine Form der Kinderbetreuung, die nicht genehmigungspflichtig ist.

### 3. Pädagogische Konfliktfelder

Pädagogische Konflikte beziehen sich auf die Binnenrealität der Familien selbst, auf das Verhältnis zu anderen pädagogischen Einrichtungen und die außerschulische Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und schließlich auf die Konsequenzen der jeweiligen Lebensformen, pädagogischen Überzeugungen und Praktiken für die Individuation und eine reflexive soziale Integration der Heranwachsenden. Diese sollen im folgenden stichpunktartig aufgeführt werden.

#### 3.1 Problemkonstellationen innerhalb der Familie

Hier ist zwischen der Situation von Kindern und Jugendlichen, die in (neu)religiösen und psychokultischen Gruppierung aufwachsen und der Lage von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterscheiden, die sich im Rahmen der Ablösungs- und Verselbständigungsprozesse in derartige Gruppen begeben oder sich mit anderen Lebensformen experimentierend in (neu)religiösen Milieus aufhalten. Allerdings lassen sich die skizzierten Problemlagen keineswegs trennscharf als nur für psychokultische oder (neu)religiöse Gruppierungen und Familien zutreffend typisieren. Vielmehr finden sich analoge Probleme und Konflikte auch in anderen religiösen und areligiösen Milieus und Lebenslagen.

Für die erste Gruppe sind insbesondere folgende Problemkonstellationen festzustellen:

- Es besteht die Gefahr der mangelnden Autonomie und von Abhängigkeitsverhältnissen der Eltern gegenüber den Gruppierungen, wodurch auch der Umgang mit ihren Kindern von Gruppenzwängen bestimmt werden kann.
- Vor allem wenn eine weitgehende materielle Abhängigkeit auf seiten der Eltern besteht bzw. die sozialen Ressourcen und Beziehungsnetze außerhalb (neu)religiöser Gruppierungen kaum noch existieren, bleiben Eltern auch bei zunehmend destruktiven Dynamiken an die Gruppen gebunden. Die mangelnde Autonomie und lebenspraktische Eigenständigkeit der Eltern kann dann weitreichende Auswirkungen für die Entwicklung von Autonomie auf seiten ihrer Kinder haben.
- Es kann zur „Vernachlässigung“ von Kindern aufgrund der expansiven zeitlichen Beanspruchung durch neureligiöse Gruppierungen kommen (das Pendant wäre die „Vernachlässigung“ von Kindern durch verabsolutierte Karriereorientierungen auch in anderen Milieus).
- Partnerprobleme und -konflikte können aufgrund des Engagements, der Einmündung in bzw. Zugehörigkeit eines Elternteils zu (neu)religiösen

und psychokultischen Gruppierungen entstehen. Diese Konflikte können dadurch verschärft werden, daß die Elternteile zu stark divergierenden Glaubensüberzeugungen neigen. Dies kann zu ständigen Auseinandersetzungen in der Familie führen, in die Kinder hineingezogen werden und die für Heranwachsende psychisch sehr belastend sein können.

- Daraus können für Kinder, die sich zwischen zwei unterschiedlichen religiösen und Lebensentwürfen befinden, Loyalitätsprobleme entstehen, für welchen Elternteil sie sich „entscheiden“ und welchen Elternteil sie „verraten“ müssen.<sup>40)</sup>
- Vor allem in der Adoleszenz können im Rahmen von Ablösungsbestrebungen schwere Generationskonflikte auftreten, da eigenständige, individuelle Entwicklungen von Jugendlichen nicht nur als Verlust erlebt werden, sondern zugleich als grundlegende Infragestellung der Eltern. Dies wird häufig auch als Weg in Sünde, Verderbnis und Unheil interpretiert, wodurch sich Kinder auf der bekämpften Gegenseite wiederfinden können.
- Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich im Fall von Trennungen der Eltern, wenn es um Sorgerechtsentscheidungen geht und die Einbindung von Elternteilen in neureligiöse Milieus berücksichtigt wird. Dabei kann weder die bloße Zugehörigkeit eines Elternteils zu (neu)religiösen Gruppen noch die Berufung auf „Religionsfreiheit“ als Grundlage problematischer Elternhaltungen gegenüber Kindern eine zureichende Entscheidungsgrundlage bilden. Hier kann keine generelle Regelung erfolgen, sondern es muß jeder Einzelfall geprüft werden.<sup>41)</sup>

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in den Ablösungs- und Orientierungsprozessen der Adoleszenz und Postadoleszenz auf (neu)religiöse und psychokultische Milieus beziehen, können folgende Problemkonstellationen unterschieden werden:

- Die Orientierungs- und Suchbewegungen Jugendlicher können auch in (neu)religiösen, spirituellen oder psychokultischen Milieus und Strömungen als Ausdruck alterstypischer Verselbständigungs- und Ablösungsprozesse verstanden werden, eine Sichtweise, die eine einseitige „Dramatisierung“ verhindert. Allerdings kann es zu problematischen neuen Einbindungen kommen, die Verselbständigungsprozesse wiederum beeinträchtigen können.
- Eltern erleben die Orientierung und Einmündung ihrer „Kinder“ in (neu)religiöse und psychokultische Zusammenhänge häufig als Verlust. Wenn sie versuchen mittels Zwang und „Gewalt“ ihre Kinder zurückzugewinnen, kann dies das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Eltern noch weiter belasten.

<sup>40)</sup> Vgl. etwa die Falldarstellung in Gunther Klosinski 1996, S. 82f.

<sup>41)</sup> Vgl. hierzu Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Köln 1996.

### 3.2 Problem- und Konfliktlinien im Verhältnis zu Schule, Gleichaltrigen und Jugendkultur und anderen kindlich/jugendlichen Erfahrungsfeldern

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in außerfamiliale Erfahrungsfelder ist für deren Individuation und eine reflexive soziale Integration von großer Bedeutung. Vor allem den schulischen und außerschulischen Freundschafts- und Gleichaltrigenetzen kommt hier ein zentraler Stellenwert zu. Aber auch die Gewährleistung umfassender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten ist für die Zukunftsgestaltung von Heranwachsenden entscheidend. Zentrale Beeinträchtigungen in beiden Lebensbereichen können somit gravierende Probleme für die Identitätsentwicklung Jugendlicher mit sich bringen.

Auf die folgenden Problemkonstellationen ist hinzuweisen:

- Kinder und vor allem auch Jugendliche mit ihren starken Verselbständigungswünschen und Einbindungsbestrebungen in Gleichaltrigengruppen können in eine Außenseitersituation gedrängt werden. Hier kann die Gefahr eines Ausschlusses vom jugendkulturellen Leben mit der Konsequenz sozialer Isolation und Vereinsamung entstehen.
- Es kann zu einer „Verteufelung“ der Jugendkultur, der Jugendmode und der Jugendstile kommen (insbesondere in christlich-traditionalen, charismatischen oder evangelikal-fundamentalistischen Gruppierungen).<sup>42)</sup> Dies kann zu einem Ausschluß aus jugendlichen Peer-Netzen oder zu erheblichen Behinderungen für die Teilhabe an jugendlichen Netzwerken führen, die für die Individuierungsprozesse der Adoleszenz eine hohe Bedeutung haben (Musik, Mode, Jugendzeitschriften, Medien etc.).
- Wenn Heranwachsende sich zwangsweise auf Gleichaltrige derselben Glaubensüberzeugungen in häufig kleinen Beziehungsnetzen orientieren müssen, dann kann die starke Einschränkung der freien Wahl von Freundschaften, als eines zentralen Entwicklungsmotors in Kindheit und Adoleszenz, eine erhebliche Beeinträchtigung für die psychosoziale Entwicklung bedeuten.
- Findet das Leben von Kindern und Jugendlichen in stark von der Umwelt abgeschlossenen sozialisatorischen Sondernilieus statt, kann die Gefahr bestehen, daß die Erfahrungen, Deutungsmuster und Weltansichten der Heranwachsenden nur schwer an die Erfordernisse weit modernisierter Gesellschaften anschließbar sind. Dies kann zu tiefreichenden Fremdheits- und Angstgefühlen gegenüber weit modernisierten Weltbezügen führen. Daraus kann wiederum resultieren, daß derart sozialisierte und erzogene Heranwachsende auch in späteren Lebensabschnitten auf „Rückzugsmilieus“ angewiesen bleiben.
- Damit geht auch die Vorenthaltung der Erfahrung pluraler, vielfältiger Weltbezüge einher, eine Er-

<sup>42)</sup> Vgl. Werner Helsper: *Okkultismus – die neue Jugendreligion?* Opladen 1992.

fahrung, die für die Bewältigung einer sich pluralisierenden Gesellschaft immer bedeutsamer wird.

- Es können Konflikte zwischen schulischen Anforderungen und Erwartungen sowie der Lebensweise und den Glaubensprinzipien der Familie auftreten (z. B. Teilnahme an Schulfesten und -fahrten, Lehrinhalte und Glaubensvorstellungen der Familie etc.), aus denen gravierende Schulkonflikte für Heranwachsende resultieren können.
- Teilweise kommt es auch zu Erschwernissen für die Einmündung in weiterführende Schullaufbahnen und entsprechende Ausbildungs- und Berufskarrieren, die häufig eine zentrale Voraussetzung für eigenverantwortliche und selbständige erwachsene Lebensführung darstellen.

### 3.3 Problem- und Konfliktfelder für soziale Integration und Individuierung des Kindes/Jugendlichen

Die beiden vorher skizzierten Problem- und Konfliktlinien können wiederum weitreichende Konsequenzen für die Individuation und die soziale Integration Heranwachsender implizieren. Hier sind die folgenden Problemkonstellationen zu beachten:

- Es kann – aufgrund von Ernährungs- oder Glaubensvorschriften – zu Ernährungsproblemen und auch Gesundheitsproblemen kommen (Bluttransfusion, einseitige Ernährung etc.).
- Eltern entfallen aufgrund ihrer Einbindung und Unterwerfung unter Gruppenzwänge häufig als identifikatorische Brücke zur Entwicklung einer eigenverantworteten, selbständigen Lebensführung.
- Die Balance von Bindung – das Ergebnis verlässlicher emotionaler Eltern-Kind-Beziehungen, als Grundlage für angstfreie Verselbständigungsprozesse – und Individuation/Ablösung kann erschwert sein, wenn Eltern einerseits zu wenig Zeit haben bzw. ihrem Kind distanziert begegnen, andererseits aber von ihm Gefolgschaft und „Treue“ erwarten.
- Die Verselbständigung in der Adoleszenz kann auf seiten der Jugendlichen von schweren Ablösungskonflikten, Schuldgefühlen und Trennungsängsten überschattet sein. Damit ist die Individuation von schweren emotionalen Konflikten beherrscht und jeder Schritt zu einem „Stück eigenen Lebens“.
- Für adoleszente „Konversionen“<sup>43)</sup> liegen andere Problemkonstellationen vor: Es kann zur Einmündung in (neu)religiöse Gruppierungen kommen, in denen eine Stabilisierung gesucht wird – etwa die „bessere Familie“<sup>44)</sup> – wodurch es zu Instrumentalisierungsgefährdungen kommen kann. Es besteht daneben die Möglichkeit, daß für vorliegende psychische Schwierigkeiten ein kompensatori-

<sup>43)</sup> Vgl. hierzu Gunther Klosinski 1996 und Ders. (Hrsg.): *Religion als Chance oder Risiko?* Bern u. a. 1994; auch Heinz Streib 1996 und Werner Helsper 1992 und Ders.: *Religion und Magie in der modernen Adoleszenz*. Bislang unveröffentlichte Habilitationsschrift, Essen 1994.

<sup>44)</sup> Vgl. etwa Werner Pölz: *Prognosen von drogen- bzw. sektengefährdeten Jugendlichen*, Wien 1981.

- scher Raum gefunden wird, der auch Stabilisierungen ermöglicht, daneben aber auch ein Ausagieren problematischer Strebungen erlaubt (etwa in „satanistisch“ inspirierten Kontexten Formen des Ausagierens von Aggression und Sexualität in grenzüberschreitenden Formen).
- Je abgeschlossener und hermetischer abgeschirmt gegen die Umwelt (neu)religiöse Milieus sind, um so eher besteht die Gefahr des Aufbaus einer Sonderwelt, die an den Gruppengrenzen endet, da kaum Relativierungserfahrungen bzw. Grenzüberschreitungen für Heranwachsende möglich sind. Wenn diese Milieus deutlich destruktive bzw. selbstdestruktive Züge tragen, können sich damit erhebliche Gefährdungen ergeben, wie sich an den sicher extremen Formen der kollektiven Massen(selbst-)morde verdeutlichen läßt. Das heißt auch: Je offener und durchlässiger (neu)religiöse Milieus für Umwelterfahrungen sind, je kommunikativer der Austausch mit Außenstehenden ist, um so geringer ist ein derartiges Gefahrenpotential zu veranschlagen. Das verdeutlicht auch die zentrale Bedeutung der umgebenden Lebenswelten und deren Formen des Bezuges, der Kommunikation oder Kommunikationsverweigerung gegenüber neureligiösen Milieus für die Möglichkeiten Heranwachsender.
  - Kinder in neureligiösen Gruppen stehen in der Regel in „starken Delegationsbeziehungen“, sind „Träger der Heilsbotschaft“, sollen diese weitertragen und erfüllen. Damit sind Heranwachsende mit hohen Ansprüchen konfrontiert, mit klar vorgezeichneten Wegen, die ideale Ziele mit hohen Ambitionen vorgeben. Diese Delegationen können – etwa im psychokultischen Bereich (z.B. Scientology oder VPM<sup>45</sup>) – durchaus auch die Gestalt höchster Leistungsanforderungen und stärkster Durchsetzungsbereitschaft annehmen. In diesen delegierenden Bindungen bestehen erhebliche Erschwernisse für Kinder – die als Projekt ihrer Eltern und (neu)religiösen Milieus fungieren – sich zu lösen, und eigene Wege zu finden und die Last der hohen Ansprüche, mit den daraus resultierenden Gefahren ständiger Schuld- und Schamgefühle, zu tragen (vgl. etwa für nicht religiöse Kontexte die auf Höchstleistungen orientierten „Sportkinder“<sup>46</sup>).

<sup>45</sup>) Deutliche Hinweise zu dieser Problematik ergaben sich in der nichtöffentlichen Anhörung zu „Kinder in Sekten“ am 20. Februar 1997 in der Enquete-Kommission.

<sup>46</sup>) Vgl. hierzu etwa die Studie von Lotte Rose: Das Drama des begabten Mädchens, Weinheim/München 1992, die sich mit der Kindheit von und den Haltungen der Erwachsenen gegenüber Kunstturnerinnen beschäftigt.



**Anhang**

zum Arbeitskreis 4 „Kindeswohl/Kindesmißbrauch“, Teil A

**Gerichtsentscheidungen  
speziell zum Thema**

Die nachfolgend in Auszügen wiedergegebenen Entscheidungen befassen sich mit der Frage, welchem der beiden Elternteile im Falle der Trennung oder Scheidung das Sorgerecht zustehen soll (§§ 1671, 1672 BGB), wenn einer von ihnen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft zugehört, und wie zu entscheiden ist, wenn beide Elternteile einer solchen angehören und die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung besteht (§ 1666 BGB). Übereinstimmend wird hervorgehoben, daß der Umstand allein, daß ein Elternteil aktives Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, seine Eignung zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht in Frage stellt. Ansonsten würde dies Artikel 4 Abs. 1 GG widersprechen. Unter Voranstellung des allein maßgebenden Kindeswohls sind die gesamten Verhältnisse beider Eltern zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gemeinschaften ist daraufhin zu prüfen, ob nach deren Zielen und der Intensität der Bindung der Eltern zu einer der Gemeinschaften das Kindeswohl negativ beeinflusst wird.

## 1. BayObLG, 25. September 1975

BReg. 1 Z 55/75; FamRZ 76, 43 ff. = NJW 76, 2017 ff.  
§ 1671 BGB; Artikel 4 I GG

## a) Leitsatz:

Es ist mit dem Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit unvereinbar, einem Elternteil allein wegen seiner Glaubensüberzeugung (hier: Zugehörigkeit zu den „Zeugen Jehovas“) die Eignung zur Ausübung der elterlichen Gewalt abzusprechen.

## b) Sachverhalt:

Die Ehe der Eltern wurde – nach früherem Recht – aus beiderseitigem Verschulden rechtskräftig geschieden. Die 7- und 9jährigen Kinder leben im Haushalt der Mutter und Großmutter. Die Mutter ist halbtags berufstätig. Der Vater wohnt zusammen mit seiner Mutter. Er ist als Buchhalter in einer Bank tätig. Er und die beiden Kinder sind evangelisch. Die Mutter war ursprünglich ebenfalls evangelisch. Die Ehe der Eltern wurde nach evangelischem Ritus getraut. Während der Ehe trat die Mutter den Zeugen Jehovas bei, denen auch ihre Mutter angehörte. Sie läßt die schulpflichtigen Kinder den evangelischen Religionsunterricht besuchen, nahm sie jedoch auch wiederholt zu Versammlungen der Zeugen Jehovas mit.

c) In den Gründen der Entscheidung führt das Gericht aus, das Recht zur religiösen Kindererzie-

hung dürfe nicht von der elterlichen Gewalt abgespalten werden, es sei denn, durch eine gleichzeitige Anordnung nach § 1666 BGB. In das Recht der elterlichen Gewalt dürfe im übrigen nur bei Gefährdung des Kindes unter den – im vorliegenden Fall nicht gegebenen – Voraussetzungen des § 1666 BGB eingegriffen werden.

Es werden grundlegende Ausführungen zu den Sorgerechtskriterien und ihren Verhältnissen untereinander gemacht. Bei der Entscheidung sind

„unter Voranstellung des allein maßgebenden Kindeswohls die Verhältnisse beider Eltern zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Es hat insbesondere ihre Persönlichkeit, ihre erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage und die Wohnverhältnisse sowie die Möglichkeit der Unterbringung und Betreuung der Kinder, schließlich auch den Grad der inneren Bereitschaft jedes Elternteils zu würdigen, die Kinder zu übernehmen und die Verantwortung für die Versorgung, Beaufsichtigung und Erziehung zu tragen. Auch sind die Folgen eines Umgebungswechsels zu berücksichtigen ...“

Im Ergebnis gab der Grundsatz der Erziehungskontinuität den Ausschlag zugunsten der Sorgerechtsübertragung auf die Mutter, da die Kinder zu ihr den weitaus besseren Kontakt hatten und sie bei der Mutter in der gewohnten Umgebung bleiben konnten.

## d) Hinweis: Zu den Eingriffsvoraussetzungen des § 1666 BGB, vgl. S. 10 f.

## 2. OLG Hamburg, 13. August 1985

3. FamS, Az. 12 UF VIII/85 S  
FamRZ 85, 1284 f.  
§ 1671 BGB

## a) (Leitsatz, u. a.)

Zur Bedeutung der Zugehörigkeit eines Elternteils zur Bhagwan-Bewegung bei der Sorgerechtsentscheidung.

## b) (Fall:) (aus der Veröffentlichung rekonstruiert)

Das Sorgerecht für den zwölfjährigen Sohn Daniel wurde bei Scheidung der Eltern vom Familiengericht auf die Mutter übertragen. Dagegen richtet sich die – nicht begründete – Beschwerde des Vaters.

Die Mutter hat sich der Bhagwan-Bewegung angeschlossen. Sie ist zu Bhagwan-Shree-Rajneesh in ein Lehrer-Schüler-Verhältnis getreten und do-

kumentiert dies nach außen dadurch, daß sie nur Kleidung in abgestuften Rot-Orange-Tönen sowie das Bildnis des Lehrers Bhagwan-Shree-Rajneesh, die sog. Mala trägt.

- c) Das Gericht 1. Instanz ging davon aus, daß die Ideenwelt der Sekte auf eine „Ich-Zertrümmerung“ und Loslösung des Individuums aus seinen sämtlichen bisherigen gesellschaftlichen und familiären Bindungen abziele, um im totalitären Sinne eine Ausrichtung der gesamten Lebensführung des einzelnen auf den Sektengründer und die Sektengemeinschaft zu bewirken. Auch seien bestimmte Vorstellungen Bhagwans zu Ehe und Familie namentlich auch kinderpsychologisch verfehlt. Letzteres ist in einem Gutachten des Sachverständigen Dr. Arntzen bestätigt worden.

Das Oberlandesgericht führt aus, es stimme mit der Einschätzung des Familiengerichts überein, daß zur Zeit konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bei der Mutter nicht bestünden. Diese habe ein Haus gekauft, beruflich Fuß gefaßt und es sei nicht zu befürchten, daß sie sich mit dem Kind nach Oregon in das Zentrum der Bhagwan-Bewegung absetze.

Das Kind erscheine nach seiner Entwicklung und Reifegrad hinlänglich gefestigt, um sektiererischen Beeinflussungen zu widerstehen.

Dabei spiele auch die Persönlichkeit des Vaters eine wichtige Rolle, der für das Kind Vorbild sei. Auch werde sich die Mutter dem Wunsch Daniels, beim Vater zu leben, nicht widersetzen. Sie bemühe sich ungeachtet des jahrelangen Streits mit dem Ehemann, das positive Bild des Kindes vom Vater zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Prüfung eines gemeinsamen Sorgerechts führt das Gericht aus: „... daß es dem Kindeswohl nicht entspricht, ein minderjähriges Kind, das selbst die Tragweite dieses Schritts nicht oder nur unvollkommen beurteilen kann, vorzeitig auf eine weltanschauliche Richtung festzulegen. Erziehungsziel muß es sein, ein Kind zu befähigen, in und mit der Gesellschaft zu leben und davor zu bewahren, daß es ohne eigene fundierte Willensentscheidung ... in eine Außen-seiterrolle gedrängt wird.“ Der Mutter wird schließlich „kritische Distanz“ zu der Bewegung zugute gehalten und auch, daß sie gewisse Schwierigkeiten nicht verkenne, die ein Sannyasin in dieser Gesellschaft habe; ferner, daß sie solche Probleme vom Kind fernhalten wolle.

- d) Hinweis:

Eine Besonderheit des Falles ist, daß der Vater Beschwerde einlegte, aber keine Begründung dafür lieferte. Im Ergebnis ist die Entscheidung des OLG davon bestimmt, daß auch auf der formal/prozessualen Ebene die Sorgerechtsentscheidung streitig ist, tatsächlich aber weitgehend Übereinstimmung zwischen den Eltern besteht, wie die Gründe zeigen. Es gilt also nicht unmittelbar der Satz des Bundesverfassungsgerichts, daß eine „einverständliche Entscheidung der Eltern

über den Sorgerechtsträger ... regelmäßig für die Wahrnehmung ihrer fortwirkenden Elternverantwortung“ notwendig ist. Ausschlaggebend war möglicherweise, daß das Gericht dem Kind einen Reifegrad unterstellt hat, der es befähige, sektiererischen Beeinflussungen zu widerstehen, andererseits der Kindesmutter die Fähigkeit zutraut, den erzieherischen Einfluß des Vaters zu tolerieren und umgekehrt.

3. OLG Frankfurt, (6. Darmstädter Senat), 2. Dezember 1993  
Az.: VI UF 105/93 = FamRZ 94, 920f.  
§ 1672, 1671 BGB

- a) (Leitsatz der Redaktion)

Zur Regelung der elterlichen Sorge für mehrere Kinder während des Getrenntlebens der Eltern (hier: repressiver Erziehungsstil der Mutter als Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas; Geschwistertrennung).

- b) Fall:

Das Amtsgericht – Familiengericht – hat die elterliche Sorge für die 13, 12 und 9 Jahre alten Kinder der getrenntlebenden Eheleute für die Dauer ihres Getrenntlebens auf die Mutter übertragen. Hiergegen wendet sich der Vater mit seiner Beschwerde.

Der Vorsitzende des Senats hat als beauftragter Richter die Eltern und die drei Mädchen angehört. Weiterhin hat der Senat ein fachpsychologisches Gutachten eingeholt. Der Vorsitzende des Senats hat sodann im Beisein der Sachverständigen die drei Kinder und die Eltern erneut persönlich angehört. Das Jugendamt war beteiligt.

- c) Das Oberlandesgericht führt aus, es sei „nicht Aufgabe des Sorgerechtsverfahrens, über den einen oder anderen Elternteil ein moralisches Werturteil zu fällen oder gar festzustellen, wer von beiden der Bessere (in welchem Sinne auch immer) ist“.

Zur – festgestellten – Aggressivität der drei Mädchen wird ausgeführt, es könne dahinstehen, ob „dieses Erziehungsverhalten der Mutter in deren eigener Psyche angelegt ... oder ob es sich aufgrund ihrer nunmehr starken Bindung zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ...“ ergäbe.

Daß die älteren Kinder beispielsweise ausnahmslos nicht an der Klassensprecherwahl teilnehmen (bzw. ungültige Stimmzettel abgeben), weil dies „politisch sei“ und die Zeugen Jehovas sich eben politisch neutral verhielten, dränge die Kinder langfristig in eine Außen-seiterrolle. Die Freiheit, nicht wählen gehen zu müssen, werde den Zeugen Jehovas nicht beschnitten, „aber die Stigmatisierung von Kindern wird vom Senat kraft seines Wächteramtes (Artikel 6 GG) nicht hingenommen.“

Es geht hier auch nicht darum, wie die Mutter vortragen läßt, daß ihre Religionsfreiheit durch den Senat beschnitten werde, im Gegenteil: Sie

beschneidet die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Kinder, später über die rechte Religion oder Nicht-Religion selbst befinden zu können, was diese aber nicht mehr können, wenn sie aufgrund fundamentalistischer Auffassungen und Erziehungsmethoden langfristig psychisch beeinträchtigt werden.

Auch hat jeder die Freiheit, Geburtstagsfeiern, Lektüre von Märchen, Fernsehen, Telefon, Bluttransfusionen etc. abzulehnen oder sich ganz auf die Mitglieder in der eigenen Glaubensgemeinschaft zu konzentrieren; aber wenn dies langfristig zur Ghettoisierung der Kinder führt, hat der Senat hierfür kein Verständnis mehr. Auch haben die Zeugen Jehovas in unserem freiheitlichen Staate das Recht, die Entscheidungsschlacht von Harmagedon (Apokalypse 16, 16) zu beschwören, ... "

Es sei aber „nicht mehr hinnehmbar, wenn schon jungen Menschen entsprechende Ängste eingeflößt werden. Es mag dahinstehen, ob in dieser Feststellung inzidenter eine unzulässige Religionskritik liegt. Das Verhalten der Mutter kann aber nicht deshalb tabuisiert sein, weil es sich auf eine religiöse Überzeugung stützt, während man einer anderen Mutter ihren repressiven Erziehungsstil vorhalten dürfte, nur weil er auf einem anderen Argumentationsmuster basiert.“

Abschließend weist auch dieses Gericht darauf hin, daß die einzelnen Aspekte einer Sorgerechtsentscheidung, wie Kontinuität und Geschwister-trennung/-bindung keine Selbstläufer seien, sondern stets in eine wertende Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind.

#### 4. OLG Celle, 21. Februar 1994

Az.: 17 W 8/94

NJW 95, 792ff.

§ 1666 BGB; Artikel 2 Abs. 2, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 GG

##### a) (Leitsatz der Redaktion):

Verweigern die Eltern (hier: Zeugen Jehovas) aus religiösen Gründen eine ärztliche indizierte Bluttransfusion bei ihrem neugeborenen Kind, so kann bei besonderer Eilbedürftigkeit eine vorläufige Anordnung zur Ersetzung der elterlichen Einwilligung auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Eltern ergehen.

##### b) Fall

Am 7. Februar 1994 unterrichtete der Stationsarzt des Krankenhauses das Vormundschaftsgericht telefonisch darüber, daß sich das am selben Tag in der 27. Schwangerschaftswoche geborene Kind auf der Intensivstation in einem lebensbedrohlichen Zustand befinde und aus medizinischer Sicht sehr wahrscheinlich eine Bluttransfusion notwendig werden würde. Die Behandlung werde von den Kindeseltern, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörten, aus religiösen Gründen abgelehnt.

Das Vormundschaftsgericht erließ am 8. Februar 1994 gemäß § 1666 BGB eine einstweilige Anordnung, mit der es den Eltern das Personensorgerecht teilweise entzog und insoweit dem Stadtjugendamt als Pfleger übertrug. Der Wirkungskreis des Pflegers wurde auf den Umfang erstreckt, „in welchem aufgrund erfolgter lebensbedrohlicher Frühgeburt ärztliches Handeln – insbesondere Bluttransfusion – erforderlich ist, um Leben oder Gesundheit des Säuglings zu bewahren“.

- c) Zum Verhältnis der Eltern- und Kindesrechte führt das OLG aus: „Die Eltern können sich in diesem Fall auch nicht mit Erfolg auf ihre Grundrechte aus Artikel 6 Abs. 1 GG (elterliches Erziehungsrecht) und Artikel 4 Abs. 1 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) berufen, weil diese infolge Kollision mit dem Grundrecht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) zurücktreten müssen.“

Im Hinblick auf die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung, aber auch des § 1666 BGB ließ das Gericht es genügen, daß nach Auffassung der behandelnden Ärzte „mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, daß alsbald eine Behandlung des extrem frühgeborenen Kindes mit Blut oder Blutprodukten notwendig werden würde, um das Leben des Kindes zu retten ...“.

Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz führt es aus, das Erstgericht habe nicht hinreichend beachtet, daß vormundschaftsrichterliche Eingriffe in die Personensorge „nur insoweit zulässig (sind), als dies zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls geboten ist“. Es sei nicht ersichtlich, daß dafür eine Entziehung des Personensorgerechts in dem vom Vormundschaftsgericht vorgenommenen Umfang erforderlich sei. Auch sei der vormundschaftsrichterliche Beschluß bedenklich im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. Nicht geprüft worden sei, ob eine Anordnung nach § 1666 Abs. 2 BGB ausreiche, die es ermöglicht, Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils zu ersetzen.

Die – wegen Gefahr in Verzug – unterbliebene persönliche Anhörung der Eltern sei unverzüglich nachzuholen (§ 50 a Abs. 3 Satz 2 FFG). Schließlich sei die vorläufige Anordnung nur solange aufrecht zu erhalten, wie dies zum Wohl des Kindes erforderlich sei.

#### 5. OLG Stuttgart, 19. April 1994

15 UF 53/94

FamRZ 95, 1290f.

§ 1671 BGB

##### a) (Leitsatz der Redaktion)

Zur (hier: verneinten) Frage, ob die Tatsache, daß ein Elternteil (hier: die Mutter) der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehört, der Sorgerechtsübertragung auf ihn entgegensteht.

- b) In dieser Entscheidung wird die Sorgerechtsübertragung auf die Mutter bestätigt und ausgeführt,

daß (im Rahmen einer solchen Entscheidung nach § 1671 BGB) der Umstand, daß die Antragstellerin aus Glaubensgründen eine Bluttransfusion auch im Rahmen einer ärztlichen Behandlung ablehnt, für sich keine so gegenwärtige Gefahr für das Leben des Kindes begründet, daß das gesamte Personensorgerecht nur durch einen Vormund oder Pfleger wahrgenommen werden könnte.

## Hinweis:

Hier wird der grundsätzliche Unterschied zwischen einer Sorgerechtsentscheidung nach § 1671 Abs. 2 BGB zu Schutzmaßnahmen nach § 1666 BGB deutlich. Kindeswohlaspekte unterhalb der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB (gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr) können Eingriffsentscheidungen des Vormundschaftsrichters oder des Familienrichters nach § 1671 Abs. 5 BGB nicht rechtfertigen. Andererseits ist der Familienrichter durch die Kriterien des § 1666 BGB, die einen staatlichen Minimalschutz für das Kind verbürgen, nicht beschränkt. Das Familiengericht könnte also im Rahmen einer Gesamtabwägung dem Umstand, daß eine Bluttransfusion grundsätzlich verweigert wird, in einer anderen Fallkonstellation auch mehr Gewicht beimessen.

## 6. OLG Düsseldorf, 1. Februar 1995

3 UF 1/95

FamRZ 95, 1511 ff.

§§ 1672, 1671 BGB

## a) (Leitsätze der Redaktion)

1. Zur Abwägung der für die Sorgerechtsentscheidung i. S. des Kindeswohls maßgeblichen Kriterien (insbesondere: Möglichkeit und Bereitschaft zur Betreuung und Förderung des Kindes; Kontinuität).
  2. Die Zugehörigkeit eines Elternteils zur Glaubensgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ allein läßt ihn noch nicht als ungeeignet erscheinen, das Sorgerecht zu erhalten.
- b) In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß es bei der Sorgerechtsentscheidung im Trennungsfall nicht darum geht, danach zu forschen, was aus objektiver Sicht für die weitere Entwicklung des Kindes am wünschenswertesten wäre, sondern daß es nur um die für das Kind relativ beste Lösung gehen kann, der notwendigerweise alle Mängel anhaften, die sich aus der dauerhaften Trennung der Eltern ergeben. „Aufgabe des Gerichts ist es deshalb in erster Linie, die auf das Kind einwirkenden Beeinträchtigungen und Belastungen so gering wie möglich zu halten. Dabei ist demjenigen Elternteil der Vorzug zu geben, bei dem das Kind infolge der dort gegebenen Möglichkeiten der persönlichen Betreuung, der erzie-

herischen Fähigkeiten sowie sonstiger äußerer, seelischer und geistiger Gegebenheiten am besten gefördert werden kann“.

## 7. OLG Saarbrücken, 10. November 1995

6 WF 72/95

FamRZ 96, 561 f.

§§ 1671, 1672 BGB

## a) (Leitsätze der Redaktion)

1. Der Umstand allein, daß ein Elternteil aktives Mitglied der Religionsgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ ist, stellt seine Eignung, die elterliche Sorge auszuüben, nicht in Frage.
  2. Im Rahmen einer einstweiligen Sorgerechtsregelung kann es angezeigt sein, das Recht der medizinischen Betreuung des Kindes beiden Elternteilen zu belassen, wenn einer von ihnen den „Zeugen Jehovas“ angehört.
- b) Das Gericht macht Ausführungen zum Kriterium der Geschwisterbindung und zum Bestehen tragfähiger Beziehungen zu beiden Elternteilen, die es hier letztlich trotz entgegenstehenden Willens des 5jährigen Sohnes rechtfertigen, das Sorgerecht auf die Mutter zu übertragen, ferner dazu, daß im Wege einer einstweiligen Anordnung auch einzelne Angelegenheiten aus dem Bereich der elterlichen Sorge geregelt werden dürfen.

## 8. OLG Stuttgart, 19. April 1994

15 UF 53/94

FamRZ 95, 1290 f.

§ 1671 BGB

## a) (Leitsatz der Redaktion)

Zur (hier: verneinten) Frage, ob die Tatsache, daß ein Elternteil (hier: die Mutter) der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehört, der Sorgerechtsübertragung auf ihn entgegensteht.

- b) „Der Umstand, daß die Antragstellerin der Religionsgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ angehört, rechtfertigt es nicht, das Sorgerecht für N. (nach § 1671 Abs. 5 BGB) auf einen Vormund oder Pfleger zu übertragen.“ Das Recht der Personensorge kann „nicht aufgespalten, sondern nur im ganzen auf einen Elternteil – oder einen Pfleger – übertragen werden ...“.

## Anmerkung:

Um die wesentlichen Rechtsgrundsätze deutlich zu machen, wurden lediglich Entscheidungen der Oberlandesgerichte verwendet, die veröffentlicht wurden. Bei veröffentlichten Entscheidungen spricht eine Vermutung dafür, daß es sich um exemplarische Fälle handelt, die auch der Rechtsfortbildung dienen.

**Fragebogen zur Studie „Neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen“**

1. Seit einigen Jahren gibt es ja in Deutschland und anderen Ländern sogenannte neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen.

Haben Sie schon einmal Veranstaltungen solcher religiösen und weltanschaulichen Bewegungen besucht oder haben Sie ihre Angebote z. B. Meditationen, spirituelles Training, Energiearbeit, Lebensberatungskurse usw. in Anspruch genommen?

Ja  
Nein  
Keine Angabe

---

2. Haben Sie an diesen Veranstaltungen oder Kursen

einmal teilgenommen  
mehrmals teilgenommen  
oder nehmen Sie regelmäßig an diesen Veranstaltungen oder Kursen teil  
keine Angabe

---

3. Können Sie mir sagen, welche Gruppe diese Veranstaltungen oder Kurse angeboten hat bzw. anbietet?

\_\_\_\_\_

weiß nicht  
keine Angabe

---

4. Sind Sie selbst Mitglied einer solchen neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung oder fühlen Sie sich einer solchen Bewegung nahestehend?

Ja, Mitglied  
Ja, nahestehend  
Nein  
keine Angabe

---

5. Welche neue religiöse oder weltanschauliche Bewegung ist das?

\_\_\_\_\_

keine Angabe

---

6. Waren Sie früher einmal Mitglied einer solchen neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung oder fühlten Sie sich früher einmal einer solchen Bewegung nahestehend?

Ja, Mitglied  
Ja, nahestehend  
Nein  
keine Angabe

---

7. Welche neue religiöse oder weltanschauliche Bewegung war das?

\_\_\_\_\_

keine Angabe

---

8. Steht in Ihrer näheren Umgebung jemand einer neuen religiösen Bewegung nahe oder ist in Ihrer Familie jemand Mitglied einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung?

Ja  
Nein  
weiß nicht  
keine Angabe

---

9. Ist das ein näherer Verwandter, also Ihr Kind, Enkelkind, ein Eltern- oder Geschwisterteil oder ein entfernter Verwandter?

Näherer Verwandter  
entfernter Verwandter  
keine Angabe

---

10. Können Sie mir sagen, welcher neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung Ihr Familienmitglied angehört bzw. nahesteht?

\_\_\_\_\_

weiß nicht  
keine Angabe

---



